This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

non R. Baker
Book Fund

Made possible
by a gift
to the
Stanford
University
Libraries

Die

Zertrümmerung

des

Siebenbürger Sachsenlandes.

Nach den Debatten des ungarischen Landtages am 22., 23., 24. und 27. März 1876.

München.
Theodor Ackermann.
1876.

Hungary. Országgyülés, 1876

Die

Zertrümmerung

des

Siebenbürger Sachsenlandes.

Nach den Debatten des ungarischen Landtages am 22., 23.,
24. und 27. März 1876.

München.
Theodor Ackermann.
1876.

E34449

J335
H2

BIBL. UNIV. CLUJ-SIBIU
Nr. 6495 -1943

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Einleitung . . . . . I — XX

II. Debatte des ungarischen Unterhauses.

1. Rede des Abgeordneten Gustav Kapp (Sachse) 2
2. „ „ „ „ Aladar Makray (Regierungspartei) . 15
3. „ „ „ „ Guido Baußnern (Sachse) . . . 17
4. „ „ Ministerpräsidenten Koloman Tisza 27
5. „ „ Abgeordneten Alex. Bujanovics (Sennyeypartei) . 32
6. „ „ „ „ Adolf Zay (Sachse) 35
7. „ „ „ „ Karl Fabritius (Regierungspartei) . 52
8. „ „ „ „ Karl Gebbel (Sachse) 55
9. „ „ Unterstaatssecretärs Baron Gabriel Kemeny . . 67
10. „ „ Abgeordneten Emil Trauschenfels (Sachse) . . 78
11. „ „ „ „ Ignaz Helfy (Aeußerste Linke) . . 100
12. „ „ „ „ Blasius Orban (Aeußerste Linke) . 106
13. „ „ Ministerpräsidenten Koloman Tisza 111
14. „ „ Abgeordneten Ferdinand Ragaly (Aeußerste Linke) 113
15. „ „ „ „ Eduard Steinacker (Deutschungar) . 114
16. „ „ „ „ Alexander Bereczky (Regierungspartei) 123
17. „ „ „ „ P. K. Szathmary (Regierungspartei) 128
18. „ „ „ „ Constantin Gurban (Romäne) . . 135
19. „ „ „ „ Friedrich Wächter (Regierungspartei) 139
20. „ „ „ „ Gustav Kapp (Sachse) 145
21. „ „ Ministerpräsidenten Koloman Tisza 158
22. Specialdebatte 163

Sei

III. Debatte des ungarischen Oberhauses.

1. Rede des Baron Dionys Eötvös 17
2. „ „ „ Ludwig Földvary 17
3. „ „ „ Nikolaus Bay 17
4. „ „ Grafen Johann Schmidegg 18

IV. Anhang.

1. Bericht der Verwaltungscommission des Abgeordnetenhauses 18
2. Gesetzentwurf über den Königsboden 18
3. Motivenbericht zum Gesetzentwurf über den Königsboden . 19
4. Dankadresse an die sächsischen Abgeordneten 19

Einleitung.

War sint die eide komen? — Sie ist wieder lebendig worden, die bange Frage Walther's von der Vogelweide, d geht zornigen Muthes von Gau zu Gau, von Stadt zu tadt eines kleinen deutschen Volksstammes, der, von ungachen Königen zur Besiedelung des Landes und „zum chutz der Krone" gerufen, im siebenbürgischen Karpathenrtel aus wüster Waldeinöde bürgerlicher Gemeinfreiheit und rdnung eine blühende Heimstätte geschaffen hat. Sie ist endig geworden in einem Zeitabschnitte des ungarischen taatslebens, wo eine das Mark der Bevölkerung verzehnde wirthschaftliche Noth, erhöhter Steuerdruck, die Ausutung allgemeiner Wohlfahrtszwecke zur Bereicherung Einlner und zur Befriedigung magyarischer Racenbestrebungen, e Mißachtung des Gesetzes, der Größenwahn des im Geete der Stefanskrone herrschenden Magyarenstammes die rundvesten des ungarischen Staatswesens, ja der österichischen Monarchie erschüttert haben und wo einsichtsvolle atrioten die Stellung Ungarns, gleichwie neulich ein deutjer Schriftsteller, Karl Braun, die Erhaltung der Türkei iehe Preußische Jahrbücher, Januar 1876), nur von fremr, namentlich deutscher Einwanderung erwarten.

Das durch Gesetze und Verträge geschirmte Colonistencht der Siebenbürger Sachsen, an der Feststellung und ortbildung ihrer municipalen Einrichtung und Selbstveraltung mitzuwirken, ist am 24. März im ungarischen Abordnetenhause und drei Tage darauf in der zweiten Kamer, der Magnatentafel, durch die Annahme eines Gesetzwurfes vernichtet worden, dessen Zweck, nach den Worten nes sächsischen Abgeordneten, darauf gerichtet ist, das Sienbürger Sachsenland oder — wie die neuen ungarischen

Geſetze es mit Vorliebe nennen, — „den Königsbode
deſſen einzelne Theile aus der Reihe deſſen, was da if
lebt, zu ſtreichen, und das, was aus dieſem Gebiete fü
hin gemacht werden will, der Regierung und ihrer Maj
zur freien Verfügung zu ſtellen.“ „Und dieſes, die
ſprengung des Königsbodens durch parlamentariſchen S
mit, ſoll nach achtjährigen Tantalusqualen die end
Löſung ſein?“ — frug ein anderer ſächſiſcher Abgeor
in der dreitägigen Debatte des Peſter Unterhauſes üb
Zertrümmerung des ſächſiſchen Königsbodens.

Das Verſtändniß dieſer Frage wird durch die gedr
Darſtellung des ſächſiſchen Municipalrechtes erleichtert, w
in der Form einer Petition an Se. Majeſtät den Kaiſe
König Franz Joſeph und den k. ungariſchen Miniſter
denten Koloman v. Tisza in den erſten Dezembertagen
von einer ſächſiſchen Deputation überreicht wurde.

Das Municipalrecht der ſächſiſchen Nation in S
bürgen — heißt es beinahe wörtlich in jener Petition
eben ſo alt, wie das Daſein der Sachſen in dieſem L
welche vom König Geyſa II. unter der Bedingung b
licher Freiheit hineingerufen worden ſind; und nach
hunderten zählt bereits auch die municipale Einheit der
noch beſtehenden eilf ſächſiſchen Kreiſe. Beides: ihr S
cipalrecht und ihre Municipaleinheit, urſprünglich auf
verainitätsacten der ungariſchen Könige (gemeiniglich
legien genannt) beruhend, hat unter dem im Laufe de
hinzutretenden Schutze auch des Geſetzes eine reiche
bildung erfahren. Doch wurde das ſächſiſche Municip
und damit auch die Gliederung und Zuſammengehörigke
ſächſiſchen Kreiſe von der Landesgeſetzgebung ſtets al
ausſchließlich zwiſchen der Krone und der geſetzlichen
tretung der ſächſiſchen Nation zu ordnende, innere ſäc
Angelegenheit angeſehen und daher auch niemals in
Einzelnheiten zum Gegenſtande der Reichsgeſetzgebun
macht. Neu bekräftigt wurde das Municipalrecht und
die Municipaleinheit der ſächſiſchen Nation durch de
der detaillirten Regelung der Vereinigung Siebenbürgen
Ungarn handelnden 43. Geſetzartikel vom Jahre 1868.
allein wurde durch §. 11 deſſelben die ſächſiſche Na
niverſität — die Geſammtvertretung des Sachſenland
n ihrem municipalen Wirkungskreis belaſſen, ſondern
dies wurde im §. 10 deſſelben die Schaffung eines ei

Gesetzes verheißen, als dessen Aufgabe „die Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungsrechtes der Stühle, Districte und Städte auf dem Königsboden", dann die „Organisirung ihrer Repräsentanz und Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nations-Universität" bezeichnet wurde. Dieses Gesetz soll „nach geschehener Einvernehmung der Betreffenden" geschaffen werden und die „auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte" und „die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigen und in Einklang bringen". Diese Verheißung ist von der ungarischen Gesetzgebung im Jahre 1870 durch §. 88 des 42. Gesetzartikels erneuert worden.

Allein statt der Erfüllung dieser gesetzlichen Verheißung und der gesetzlich begründeten Forderungen der sächsischen Nation ist ein ohne die „Einvernehmung" der sächsischen Nations-Universität ausgearbeiteter Gesetzentwurf vom kgl. ungarischen Ministerium vorgelegt und vom Landtage zu Ofenpest angenommen worden — ein Gesetzentwurf, welcher nicht die Sicherstellung der „auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte", sondern geradezu die Vernichtung des Municipalrechtes und der Municipaleinheit der Siebenbürger Sachsen enthält. Dieser Gesetzentwurf, der durch die Sanction der Krone mittlerweile auch Gesetzesform erhalten hat, ertheilt der ungarischen Gesetzgebung eine Generalvollmacht, ohne alle Berücksichtigung der bisher bestandenen Verhältnisse und municipalen Verbände eine beliebige, ganz neue Comitats- (Kreis-) Eintheilung zu beschließen. Die Durchführung dieser Generalvollmacht ist auch bereits in einem zweiten Gesetzentwurfe vorbereitet, der, zwar der Oeffentlichkeit noch nicht übergeben, aber in der Form eines „Orientirungsplanes" dem vorberathenden Ausschusse des ungarischen Abgeordnetenhauses zur Einsichtnahme vom Minister Tisza vorgelegt, das Sachsenland in Stücke zerreißt und letztere mit magyarischen und romänischen Verwaltungsgebieten zusammenkoppelt.

Solches Verfahren des ungarischen Ministeriums und Reichstages gegenüber der sächsischen Municipalverfassung wird durch das Wort Schirren's (siehe dessen „Livländische Antwort") zutreffend gekennzeichnet: „je weniger der Geist begriffen wurde, um so lebhafter wuchs die Neigung, an Stelle des Rechtes das Gesetz treten zu lassen." Seit Jahren ist in der magyarischen Presse und im Reichs-

tage zu Pest ein wahrer Baldienst mit der Lehre der parlamentarischen Omnipotenz getrieben worden. „Was in dieser Sekunde noch Gesetz ist, weil es der Gesetzgebung so beliebt, hört in der nächsten Sekunde schon auf, Gesetz zu sein, weil und sobald es ihr nicht mehr convenirt", oder — wie der Ministerpräsident Koloman v. Tisza sich ausdrückte — „über der Gewalt des Parlamentes steht allein die allgemeine ewige Gerechtigkeit". Eine solche Theorie kennt kein Recht im Staate; es hört auf, solches zu sein, mag es auch durch zweiseitigen Vertrag oder feierlichen Fürsteneid scheinbar gefestigt sein, und wird nur Gnade von heute und morgen, die von der schrankenlosen Gewalt des Parlamentes beliebig geduldet und wieder zurückgenommen werden kann. Als Gnade und Bittleihen erscheint daher solcher Lehre auch das auf Verträgen, Staatsgrundgesetzen und Fürsteneiden beruhende Municipalrecht der Siebenbürger Sachsen. Selbst von den heiligsten Rechten der bürgerlichen Gesellschaft macht die parlamentarische Omnipotenz nicht mehr Halt, und wie nahe, ja nur handbreit entfernt die Barbarei vollständiger Rechtslosigkeit liegt, beweisen jene Verfügungen, welche in dem die Zertrümmerung des sächsischen Municipalrechtes decretirenden Gesetze über das vorzugsweise der Erhaltung deutscher Schulen gewidmete gemeinsame Vermögen der sächsischen Nation getroffen werden.

Dieselbe Theorie der parlamentarischen Allgewalt hat den im civilisirten Europa gemeinverständlichen Begriff des Oberaufsichtsrechtes der Regierung zu einem Mitbestimmungsrechte der Gesetzgebung über ein fremdes Vermögen erweitert, indem jenes Gesetz verfügt, zu welchen Zwecken und sogar zu welchen Gunsten das sächsische Nationalvermögen verwendet werden müsse. In welchem nichttürkischen Staate Europa's wird ferner in einem Gesetze unmittelbar nach den Worten, welche die Heiligkeit des Eigenthums betonen, der selbstverständliche Satz ausgesprochen, daß die Entscheidung der Eigenthumsfrage den Gerichten vorbehalten bleibe? Muß durch das Aussprechen eines solchen selbstverständlichen, daher in der nur auf das Nothwendige sich beschränkenden Legislation ungewöhnlichen Satzes in Gesetzesform — wie dieß im erwähnten Gesetze geschieht — nicht die Besorgniß des bisher anerkannten Eigenthümers wachgerufen werden, daß jener Satz von prozeßlustigen Prätendenten als eine legislatorische Aufforderung zur Abstreitung des Eigenthums und

vom Richter als eine Beeinflußung seines Erkenntnisses verstanden oder mißverstanden werden könnte? Wenn die parlamentarische Allgewalt nicht noch einen Schritt weiter gegangen ist, wenn das Vermögen der sächsischen Nation seinen Schulwidmungen erhalten bleibt und nicht in die unmittelbare Verwaltung des „Staates" übergeht, so ist dies sicherlich nur dem hehren Schutze Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu verdanken, welcher den haßgierigen Leidenschaften, die weiter zügeln, Schranken gesetzt. Gewiß wird auch die eventuelle Schonung der sächsischen Territorialgrenzen bei der neuen Zusammenlegung der Verwaltungsgebiete nur auf den mäßigenden und still wirkenden Einfluß der Krone zurückzuführen sein. Für den durch das zügellose Treiben der magyarischen Presse aufgestachelten Racenfanatismus bleiben noch immer Angriffspunkte übrig, um auch von den Trümmern des Sachsenlandes Schirren's Wort zu erproben: „So lange das Land noch einen Rest seiner abendländischen „Cultur behauptet, gibt sich die herrschende Race nicht zufrie„den; sie duldet keine Sprache, die sie nicht spricht, keinen „Glauben, den Andere glauben, kein Recht, welches Andere „berechtigt. So ist überall in der Provinz, in der Regierung, „im Reiche: Unruhe, Unbehagen, Feindschaft. Erst wenn „das letzte Recht genommen und die Cultur zerstört ist, kehrt „Frieden ein."

„Es ist", sagt ebenfalls Schirren, „im hohen Grade lehrreich, den Nationalfanatismus in seinem allmäligen Wachsthum zu beobachten. Anfangs tritt er als würdig gehaltene Forderung der Gleichberechtigung auf: es ist ihm nur um Anerkennung eines Prinzips zu thun. Sobald das Prinzip anerkannt ist und nun die Realisirung beginnt, zeigt es sich, daß keine Gleichberechtigung von gleich und gleich gemeint sein kann, da die herrschende Race doch gleichberechtigt ist, nur wenn sie mehr Recht hat, als die beherrschte. Das Verhältniß wird nun, sei es nach Kopfzahl, sei es nach irgend einer politischen Arithmetik, sei es einfach nach der Laune der Stärkern bemessen und die Bedrückung hebt an. Sobald sie einen gewissen Höhepunkt erreicht, geht jede Berechnung verloren und die Aktion wird leidenschaftlich, regellos, toll. Es ist das zweite Stadium des Eidbruches Die Idee ist vom Nationalhaß überwuchert und dieser kulminirt. In dieser Phase nun tritt, allmälig vorbereitet, auch die offizielle Lüge in die vorderste Aktion." Auch den Sieben-

bürger Sachsen gegenüber hat die offizielle Lüge in der magyarischen Presse, sowie im Reichstage Alles gethan, was zu thun nur möglich war. Das sächsische Bürger- und Bauernvolk wird von ihr in der lächerlichen Gestalt eines Don Quixotte vorgeführt, mit verrostetem Schild und Speer, „um die Ueberreste des Feudalwesens" kämpfend, und mit allen abschreckenden Attributen finstern Mittelalters versehen. Natürlich steht dann auf der andern Seite der ungarische Staat mit der glänzenden Rüstung der Neuzeit angethan, der selbstverständlich — dieser Schluß liegt ja bei jener Gegenüberstellung auf der Hand — ein Recht hat, über die mittelalterliche Ruine zur Tagesordnung zu schreiten. Auch von Jenen, welche im Landtage zu Ofenpest der Zertrümmerung des Sachsenlandes das Wort redeten, ist mit vornehmer Geringschätzung das Todesurtheil über den sächsischen Gauverband gesprochen worden, weil derselbe in das Mittelalter zurückreicht, wie denn überhaupt der für alle Halbgebildeten abschreckende Klang des Mittelalters als Rechtfertigung und Deckmantel für die verschiedenartigsten, oft mehr als mittelalterlichen Bestrebungen und Maßregeln herhalten muß. Ein solch ungenirter Cultus wird mit der Abschreckungsphrase des Mittelalters getrieben, als ob es überhaupt in Europa eine gesellschaftliche oder politische Schöpfung, ja eine Staatenbildung gäbe, die nicht aus dem Mittelalter hervorgewachsen wäre und die — jenem Schlagworte zufolge — schon deßhalb das Recht der Existenz verwirkt haben müßte, weil sie nicht in einem Wiener oder Pester 27-Kreuzerbazar das Licht der Welt erblickt hat! Die geschichtliche Thatsache läßt sich nicht abstreiten, daß die Gemeindefreiheit und der Gauverband der Siebenbürger Sachsen in das Mittelalter zurückreichen und schon zu einer Zeit bestanden haben, in der, rings um den freien Sachsenboden und die übrigen deutschen Siedelungen in Ungarn, nur Herren und Knechte wohnten und in welcher trotzdem die viel verleumdete sächsische Nationsuniversität sich selbst ein erhebendes Denkmal in dem am 10. Dezember 1613 gefaßten Beschlusse setzen konnte: „Quia „virtus nobilitat hominem und Freiheit macht dem Men„schen Adel, pflegt man zu sagen. Weilen aber nicht schöner „Freiheiten sein können, quam libertas hominum, und die „Sachsen wegen derselbigen rechte Edelleute sein, wenn sie der „Edelschaft recht gebrauchen wollen: sollen derowegen alle „diejenigen, so ihnen nicht damit genügen lassen, sondern

raerogatura nobilitari leben (adelige Vorrechte haben) ollen, zu keinem Ehrenamt adhibirt werden." (S. Schlözer: itische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Sie- ibürgen. S. 109. Göttingen 1795.)

Das Municipalrecht der Siebenbürger Sachsen stammt s dem Mittelalter und ist — was der größte, wenn auch ht offen eingestandene Vorwurf in Ungarn ist — deut- es Recht. Vertragsmäßig angesiedelt, bedangen sie sich s Recht nationalen Bestandes auch im Staate aus, gleich ı übrigen deutschen Siedelungen in Ungarn, zu deren ınsten ungarische Könige wiederholt und ausdrücklich das eutsche Recht" als allein maßgebend anerkannt haben, wie on König Stefan V. den Zipser Sachsen 1271 erklärte: il sie „im Recht der Adeligen sich nicht heimisch finden ınten, so sollten sie ihres eigenen Rechtes und Gesetzes sich ienen". Unter dem Schutze dieses deutschen Rechtes haben) im Mittelalter die zahlreichen deutschen Bürgergemeinden oben und sind von Preßburg bis an den Rothenthurm d die Törzburg die Städte mit ihren hohen Domen, Schulen, em Gewerbe und Handel gegründet worden, um welche) fast in allen Comitaten Ungarns und im Norden und iden Siebenbürgens in breiten Strichen- die grünenden rach- und Culturinseln der Deutschen lagerten. So lange nach ihrem eigenen bürgerlichen Rechte auf dem Boden en konnten, welchen die Herrscherpflicht einsichtvoller Könige en bereitet, so lange noch ungarische Gesetze, wie im Jahre 3, von einer „deutschen Nation" in Ungarn sprachen, so ge konnten sie für den Staat jene heilsamen Kräfte un- chwächt entfalten, die in dem Bürgerthum ruhen, welches Ungarn nicht im „Genius" der magyarischen Race wur- , sondern eingewandert ist und zwar wesentlich aus utschland. Seit es anders geworden, seit die bürgerlichen, ierlichen und adeligen Interessen über Einen Leisten, und ar über den des magyarischen Adels geschlagen werden, fließt auch das Bürgerthum Ungarns in eine immer halt- ere Masse, wird der goldene Boden bürgerlicher Arbeit ı dem Distelgewächs schmarotzenden Faullenzerthums und ldenmachender Prunksucht überwuchert und ist der letzte derstand gegen jene unheilvolle Richtung magyarischer aatspolitik beseitigt, welche binnen wenigen Jahren mate- l zu einer furchtbaren Entwerthung der Güter und mo- isch zu einer ebenso entsetzlichen Versumpfung der Geister

geführt hat. Nun soll auch die letzte deutsche Sprach- und Culturinsel, das Siebenbürger Sachsenland, das bis in die Gegenwart staatsrechtlich anerkannt und eigenberechtigt gewesen, sein Jahrhunderte -altes Eigenleben verlieren und sollen seine Glieder als vereinzelte Atome in das gewaltig wogende Meer haßgieriger Völkerleidenschaft hinausgeschleudert werden, in welchem die übrigen deutschen Volksinseln bereits untergegangen sind oder mit dem Untergange noch ringen. Ja wohl, das sächsische Municipalrecht stammt aus dem Mittelalter, aber es ist, seinem Inhalte nach, nicht mittelalterlich, weder in dem Sinne, daß es Machtbefugnisse, welche die Lehre des modernen Staatsrechts der Centralgewalt des Staates beilegt, für sich in Anspruch nimmt, noch in dem andern Sinne, als ob die in seinem Geltungsgebiete wohnenden Bürger in staats- oder privatrechtlicher Beziehung unter einander nicht gleichberechtigt oder gegenüber dem Bürger der anderen Landesgebiete bevorrechtet seien.

Was das Erstere anbelangt, gelten auch im Gebiete des Sachsenlandes oder Königsbodens die Gesetze des ungarischen Staates und werden hier — nach dem Zeugniß von Gegnern der sächsischen Eigenberechtigung — genauer und pünktlicher durchgeführt, als in den anderen Landestheilen. Die Summe jener Rechte, welche das Sachsenland für sich in Anspruch nimmt, wird in solchen Selbstverwaltungsbefugnissen erschöpft, die schon begrifflich keine staatlichen Agenden auffangen und die auch den magyarischen Komitaten (Kreisen) eingeräumt sind. Der Unterschied zwischen den magyarischen Komitaten und dem Sachsenlande bezüglich dieser Selbstverwaltungsrechte besteht nur in der Vertheilung derselben. Während der magyarische Komitat, getreu seinem historischen Charakter, eine aristokratische Vertheilung vornimmt, während das von der Legislative im Jahre 1870 für ihn geschaffene Municipalgesetz den municipalen Vertretungskörper im Komitate nur zur Hälfte aus der Volkswahl hervorgehen läßt, die andere Hälfte dagegen aus den sogenannten Viriliſten (den höchsten Steuerträgern) bildet, während es dort die oberste Magistratsgewalt in die Hände einer einzigen Person, des Vicegespans, legt und somit eine Dictatur im Municipium schafft, welche — nach den Worten eines hervorragenden Magyaren, Anton Csengery — nur in der Machtvollkommenheit des türkischen Paschas ihres Gleichen findet, indem selbst das centralisirte Frankreich dem Präfecten den Prä-

fecturrath an die Seite gesetzt hat, ist die Vertheilung der Selbstverwaltungsrechte im Sachsenlande dem demokratischen Zuge gefolgt, welche die Entwicklung des Sachsenvolkes von jeher auszeichnet. Da ist die oberste Magistratsgewalt collegialen Aemtern anvertraut, die aus fachmännisch gebildeten, auf Lebensdauer gewählten und verantwortlichen Organen bestehen im Gegensatz zu den Komitatsbeamten, die durch rasch wechselnde Neuwahlen und ohne ausreichende Rücksicht auf fachmännische Bildung bestellt werden, da ist Vertretung und Verwaltung strenge gesondert, da besteht die freie Gemeinde in ihren Abstufungen als Orts-, Kreis- und Gesammtgemeinde, während auf dem magyarischen Komitatsboden nicht allein das Mittelglied, die Kreis- oder Bezirksgemeinde, vollständig fehlt, sondern auch die Autonomie der Ortsgemeinde sich schlechterdings nicht hat entwickeln können.

Dieser Organismus sächsischer Selbstverwaltung, welcher auf gesunden Grundsätzen aufgebaut ist und trotz aller Auswüchse, die man ihm von Oben her durch gesetzwidrige Oktroirungen künstlich angeheftet, und trotz der gewaltsamen und systematischen Hemmung seiner Entwicklung sich bewährt hat — dieser Organismus soll also die von der offiziellen Lüge erfundene Rumpelkammer des Mittelalters sein und das Schicksal verdienen, dem verkümmerten Komitatsgebilde, das nicht einmal die Grundbedingung des Selfgouvernements, die freie Gemeinde, kennt, zu weichen? Die bessern Früchte der sächsischen Selbstverwaltung, die anerkanntermaßen bessern Zustände der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, des Unterrichts, der Steuerverwaltung und der Straßen auf dem Königsboden sollen im Interesse der Neuzeit nicht zur Veredlung, sondern zur Vernichtung an die verrufene Komitatswirthschaft ausgeliefert werden, deren Zustände ein magyarischer Staatsmann, Baron Paul Sennyey, als „asiatische“ gegeißelt hat und deren Element von einem magyarischen Publizisten, Aurel Kecskemethy, als „eine Rotte lärmender Bauernlümmel, adeliges Bethyaren- und Junkerthum, zusammengeschmolzener Brodneid mit Demagogie“ geschildert wurde?

Die höhere Entwicklung des sächsischen Municipallebens ist aber sein Unglück. Das sei eben — sagen die „Rufer im Streite“ gegen sächsisches Wesen — der „Staat im Staate“, die Ausnahmestellung der Sachsen, und weil die Zustände „hinter den chinesischen Mauern der sächsischen Exclusivität“

ſich gedeihlicher entwickelt haben, müſſen die Mauern niedergeriſſen werden und ſollen die Sachſen die geſunden Samenkörner ihrer Selbſtverwaltung in den ihnen geöffneten Komitatsſaal hineintragen! echoete weiter die offizielle Lüge zurück! — Wie? die Sachſen ſollen die Selbſtverwaltung aus den bewährten Formen, die nun zerſchlagen werden, in Einrichtungen einbürgern, in welchen ſie erfahrungsgemäß ſchlechtweg nicht Wurzel ſchlagen kann? Sie ſollen von der Stellung, zu welcher ſie ſich durch die ehrliche Arbeit der Jahrhunderte emporgerungen haben, herabſteigen, weil die Andern zu ihr nicht hinaufſteigen wollen? Sie ſind excluſiv, weil das Land — ohne ihre Schuld — zurückgeblieben iſt und ihnen nicht nacheifern will? Wie ſagt doch Schirren in ſeiner livländiſchen Antwort an den Ruſſen Juri Samarin? „Einige Privilegien haben wir geopfert; den Reſt ver„theidigen wir, wenn es nicht anders ſein ſoll, auch ferner „mit dem Muthe der Verzweiflung gegen die Freiheit in der „Ohnmacht, gegen die Brüderlichkeit in der Gemeinheit, gegen „die Gleichheit in der Knechtſchaft, welche Sie, im Namen „des ruſſiſchen Volkes, ſeiner providentiellen Miſſion gemäß, „allen Grenzſtämmen des Reiches zu verkünden kommen. „Inſoferne unſere Sonderintereſſen, Landesrechte und natio„nalen Vorurtheile in dem Boden abendländiſcher Cultur „wurzeln, hätten wir dem großen Vaterlande unſere Cultur „zu opfern! Ich übergehe hier die Frage, was damit dem „großen Vaterlande genützt wäre . . . . . ich bezeichne, was „Sie fordern, in Kürze als Ruſſifizirung.“

Ebenſo nichtig, haltlos und erlogen iſt auch die Behauptung, daß die Sachſen den andern Volksſtämmen des Stefanreiches gegenüber „privilegirt“ ſeien. Die auf dem Königsboden beſtehenden Staatsanſtalten: Poſt-, Telegraphen-, Steuer-, Finanz-Aemter und Gerichte ſind vollſtändig magyariſirt; die Eiſenbahnen desgleichen; die aus den Steuergroſchen aller Landesbürger — von denen zwei Drittheile nicht Magyaren ſind — errichteten Staatsſchulen ſind ausſchließlich — magyariſch. Die Sachſen genießen mit allen übrigen Nichtmagyaren die Rechte — oder ſagen wir richtiger — die Gnade, welche ihnen die herrſchende Race einräumt. Sie ſind mit einem Worte mit allen nichtmagyariſchen Söhnen dieſes Landes gleich ungleich berechtigt. Dagegen iſt überall dort, wo die Sachſen ihren Einfluß geltend machen konnten, der Gleichberechtigung Rechnung getragen. In den ſächſiſchen

Ortscommunitäten, in den Kreisverſammlungen und in der ſächſiſchen Nationsuniverſität können — oder richtiger konnten, denn dies ſoll nun anders werden — die romäniſchen und magyariſchen Minoritäten frei und ungehindert in ihrer Mutterſprache an den Verhandlungen theilnehmen. Die deutſchen Schulen des Sachſenlandes ſtehen allen Bewohnern ohne Unterſchied der Nationalität und des Glaubensbekenntniſſes offen und aus dem ſächſiſchen Nationalvermögen, deſſen Einkünfte zur Erhaltung der deutſchen Schulen dienen, erhalten auch das romäniſche Gymnaſium in Kronſtadt und das magyariſche in Broos eine bedeutende Jahresſubvention. Die auf dem Königsboden beſtehende Gemeindeautonomie kommt Romänen und Magyaren in gleicher Weiſe, wie den Sachſen, zu ſtatten; romäniſche und magyariſche Gemeinden verwalten hier ſich ſelbſt, und in mehreren (2—3) Kreisvertretungen erfreuen die Romänen ſich der Majorität, welche die ſächſiſchen Minoritäten oft herb empfinden müſſen. Unter gleichen Bedingungen ſind den Sachſen, Romänen und Magyaren alle ſächſiſchen Municipal- und Gemeindeämter zugänglich. Dennoch iſt die offizielle Lüge ſchamlos genug geweſen, um von einer Bedrückung der nichtſächſiſchen Bewohner des Königsbodens durch die Sachſen zu fabeln. Als Bedrückung wird von ihr die Thatſache ausgeſchrieen, daß die Sachſen vermöge ihrer, zum Theil in ihrer hiſtoriſchen Vergangenheit wurzelnden geiſtigen und wirthſchaftlichen Ueberlegenheit unter gleichen Bedingungen dennoch das Uebergewicht auf dem Sachſenboden behauptet haben. Das wird nun in den neuen ungariſchen Komitaten, welche aus den Trümmern des Sachſenlandes gebildet werden ſollen, ganz anders werden: da wird die wahre Gleichberechtigung erblühen, die in der magyariſchen Verwaltungspraxis ſo verſtanden wird, daß nur die Staatsſprache d. h. das magyariſche Idiom in den Vertretungskörpern ungariſcher Komitate, in den Communitäten, Komitatsverſammlungen und bei allen Municipalämtern berechtigt und zuläſſig ſei. Selbſtverſtändlich gilt dies auch von dem neuen, ſogenannten Verwaltungsausſchuſſe, jener, dem Komitate aufgepfropften Originalſchöpfung des Miniſters Tisza, in welchem die Staatsorgane: der Poſt- und Telegraphendirektor, Staatsanwalt, Steuer- und Schulinſpektor Sitz und Stimme haben und die Municipalverwaltung in aller Details derſelben, als da ſind: Schotterlieferungen, Straſſenpflaſterungen u. ſ. w. controlliren ſollen.

Welches sind denn die vielverrufenen Privilegien, mit welchen die Sachsen einen unerlaubten Cultus treiben sollen? Es ist doch kein sächsisches Privilegum jene Bestimmung des Wahlgesetzes, die der ungarische Reichstag im Jahre 1874 neu bekräftigt hat, und die einen kleinen, aber bevorzugten Theil der ungarischen Bevölkerung — nämlich den magyarischen Bundschuhadel — ohne Rücksicht auf den von den übrigen Staatsbürgern geforderten Steuercensus ein persönliches Reichstagwählerrecht verleiht? Es ist kein sächsisches Privilegium, denn die Sachsen sind keine Adeligen, denen allein jenes Gesetz *) zu gute kommt, so daß bei den Reichstagswahlen im Jahre 1872 in Siebenbürgen 65 Perzent der Reichstagwähler, also mehr als die Hälfte, auf Grund des Adelsbriefes berechtigt waren. Es ist ferner auch kein sächsisches Privilegium, wenn die zweite Kammer der ungarischen Gesetzgebung, die Magnatentafel, aus magyarischen Magnaten, römisch-katholischen und einigen griechischen Bischöfen und Obergespänen besteht und die sächsische Nation darin gar nicht vertreten ist. Deßhalb sind doch nicht die Sachsen privilegirt oder mittelalterlich, weil der ungarische Reichstag, Ober- und Unterhaus, auf überwiegend feudaler Grundlage, dem Adelspergament, der Magnatenstellung, dem Bischoffitz und dem Obergespannsamt, beruht. Die Sachsen sind doch deßhalb keine Feinde des Fortschrittes, weil sie — nicht den modernen Schlagwörtern — wohl aber deren feudalen Herolden mißtrauen, die auch nur, weil sie die Gewalt haben, der Theorie der parlamentarischen Allgewalt huldigen. Die ausschließliche Herrschaft der magyarischen Sprache in der Gesetzgebung und allen Staatsämtern ist endlich ebenfalls kein sächsisches, sondern ein Privilegium der magyarischen Race, welche dadurch ihren eigenen Genossen Aemter und

*) Der §. 2 des 33. Gesetzartikels vom Jahre 1874 lautet in deutscher Uebersetzung: „Ein Wahlrecht kann auf die vor 1848 bestandenen Privilegien künftighin nicht basirt werden; diejenigen aber, die im Sinne des G. A. 1848. V. und des siebenbürgischen G. A. 1848 II. auf Grund der alten Berechtigung in eine der von 1848 bis 1872 angefertigten Reichstagwählerlisten aufgenommen wurden, werden in der Ausübung des Wahlrechtes für ihre eigene Person belassen." Die Textirung dieser Gesetzesbestimmung, welche im Vordersatze die Privilegien aufhebt, im Nachsatze aber das im Jahre 1848 verliehene Wahlprivilegium aufrechterhält und sogar verlängert, ist charakteristisch.

Würden sichert und eine Prämie für das aus den andern Stämmen sich rekrutirende Renegatenthum ausstellt.

Das einzige Recht der sächsischen Nation, welches man mit dem Scheine einer positiven Grundlage, ein Privilegium nennen könnte, das Recht: durch ihre Vertretung an der Feststellung und Entwicklung ihrer municipalen Einrichtungen mitzuwirken, ist kein Privilegium weder seinem Inhalte nach, wie oben gezeigt wurde, noch seiner Form nach, indem es wohl in seinem Ausgangspunkte, gleich den meisten Verfassungen, auf Souverainetätsakten der Könige, auf Verträgen zwischen Volk und Krone, in seiner heutigen Gestalt aber auf einem Verfassungsgesetze des ungarischen Staates vom Jahre 1868 beruht. Es ist mit einem Worte ein verfassungsgemäß sichergestelltes Partikularrecht, das schon begrifflich mit Privilegium nicht verwechselt werden darf und dessen brutale Vernichtung „gesunde und fruchtbare Theile des Volkslebens verletzt" (Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht I. 226), hier aber noch einen eklatanten Verfassungsbruch enthält.

Dieses Recht ist von der parlamentarischen Allgewalt weggefegt worden, nicht weil es ein Privilegium ist, sondern weil es ihr nicht gefiel. Nicht einmal das sogenannte „Staatsnothrecht" kann den Machthabern zur Rechtfertigung dienen, da die sächsische Nationsuniversität sich immer bereit gezeigt hat, den Bedürfnissen des Staatslebens und seiner Entwicklung Rechnung zu tragen. Sie hätte es auch jenen, jetzt so sehr in den Vordergrund geschobenen Territorialreformen gegenüber gethan, aber, als sie dazu reden wollte, hat das Machtwort des Ministers ihr das Reden verboten und die Mundsperre angelegt. Der Minister verbot es, obwohl das Gesetz ihm ausdrücklich die „Anhörung der Betreffenden" zur Pflicht machte.*)

---

*) Gegen dieses mit den Gesetzen in flagrantem Widerspruche stehende Verbot der ungarischen Regierung legten sämmtliche deutsche (35) Mitglieder der letzten sächsischen Nationsuniversität feierliche Verwahrung ein, indem sie dem Protokolle die Erklärung einverleibten:

„1) daß der auf Gesetzen und Verträgen beruhende, die Verhandlung auch über das gesammte Municipalrecht des Sachsenlandes unanfechtbar gewährleistende Wirkungskreis der sächsischen Nationsuniversität durch Verordnungen der Vollzugsgewalt rechtlich keine Einschränkung oder Schmälerung erleiden könne;

Zur Illustrirung dieses Verfahrens mag nebenbei auf die jüngst stattgefundene Verhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses über die Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in den preußischen Staat hingewiesen werden. Dieses Ländchen ist ungefähr 20 Quadratmeilen groß und zählt 49,000 Einwohner, während auf den 148·73 Quadratmeilen des Siebenbürger Sachsenlandes nach der amtlichen Volkszählung von 1870 im Ganzen 381,628 Seelen wohnen. Dem zwischen Lauenburg und dem preußischen Staate geschlossenen und vom preußischen Landtage genehmigten Vertrage gemäß „bildet der lauenburgische Landescommunalver„band in seiner gegenwärtigen Begrenzung und unter Bei„behaltung seiner bisherigen Benennung einen besonderen „kreisständischen Verband mit den Rechten einer Corporation „und wird als solcher bis auf weiteres von der Ritter- und „Landschaft des Herzogthums Lauenburg in ihrer bisherigen „Zusammensetzung vertreten . . . Außerdem ist die Ritter„und Landschaft berufen, über die Einführung, Abänderung „oder Aufhebung von Gesetzen, welche den Kreis ausschließ„lich betreffen, ihr Gutachten abzugeben, sowie im besonderen „Interesse des Kreises Bitten und Beschwerden an die Staats„regierung zu richten." In der Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses vom 3. April d. J. bemerkte Fürst Bismarck unter Anderm: „Diese (lauenburgischen) Stände sind sehr klein und sehr unbedeutend im Vergleich zu dem großen preußischen Landtage, aber ihr Recht zum Mitreden, in so

---

„2) daß die Regelung des Königsbodens zu ihrer Gesetzlichkeit auch der Mitwirkung der sächsischen Nationsuniversität bedürfe; daß die Zerreissung des Sachsenlandes den auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechten desselben widerspreche; daß jede gesetzliche Regelung des Königsbodens dessen auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte und insbesondere den XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791, im Sinne des XLIII. Gesetzartikels vom Jahre 1868 §§. 10 u. 11, gehörig berücksichtigen müsse;

„3) daß nach der Ueberzeugung der Unterfertigten die sächsische Nationsuniversität jederzeit wie bisher bereit sein werde, allen billigen Forderungen staatlicher Fortentwicklung im Geiste constitutioneller Freiheit und bürgerlicher Rechtsgleichheit nach ihren Kräften und in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise Rechnung zu tragen."

Hermannstadt, 15. December 1875.

(Folgen die Unterschriften.)

weit es erforderlich ist, um dem ganzen Abkommen seine gesetzliche Sanktion zu geben, darf die königliche Regierung ihnen doch nicht verwehren. Jetzt pactirt Lauenburg noch mit Preußen, und warum das unwürdig sein sollte, das kann ich, so klein das Herzogthum ist, nicht einsehen."

Ein Verbrechen soll es nun sein, wenn die Siebenbürger Sachsen ihres, nur vor acht Jahren garantirten Rechtes sich erinnern, ja wenn die trostlosen Zustände des Landes sie daran erinnern müssen, daß ihre Väter auf Grund fester Verträge in's Land gekommen sind, die ihnen nationale Eigenart und Selbstverwaltung verbürgen? Ein Vorwurf soll es sein, daß sie an einem historischen Rechte hängen, nachdem sie täglich sehen können, wie die herrschende Race mit dem natürlichen Rechte in Ungarn verfährt? Die zwei Millionen Deutschen in Ungarn — 12 Perzent der gesammten Bevölkerung des Landes, während die Magyaren höchstens 33 Perzent bilden — repräsentiren auch heute nach allen Richtungen des staatlichen Lebens hochbedeutsame, ihre Zahl weit übersteigende Werthe. Dies hat auch die Wiener Weltausstellung des Jahres 1873 dargethan, indem von 1956 Auszeichnungen, welche das internationale Preisgericht an Ungarn vertheilte, 1044 allein auf deutsche, dagegen nur 611 auf magyarische und magyarisirte, und 301 auf anderen Nationalitäten angehörige Aussteller entfielen. Die Deutschungarn überragen die gesammte, achtmal so starke Bevölkerung Ungarns in den wichtigsten industriellen Gruppen, im Berg- und Hüttenwesen, in der chemischen Industrie, in der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln, in der Textil- und Bekleidungs-, in der Metall-, Leder- und Kautschuck-, Holz-, Kurzwaaren- und Papierindustrie, in den graphischen Künsten und dem gewerblichen Zeichnen, im Maschinen-, Bau- und Civilingenieurwesen und in der Erzeugung wissenschaftlicher und musikalischer Instrumente. Sie sind von jeher Ungarns Culturträger und Vermittler im Landbau, Gewerbe, Handel, in Schule und Wissenschaft gewesen. Und dennoch kann der Deutsche in Ungarn dort, wo ihm nur das natürliche, aber kein historisches Recht zur Seite steht, sich seiner Muttersprache nur am Herdfeuer des eigenen Hauses erfreuen, dagegen weder im Staate noch im Municipium. Ja sogar in der städtischen Gemeindevertretung des überwiegend deutschen und von Deutschen gegründeten Ofen-Pest ist der deutsche Laut verpönt. Der gegenwärtige

Bürgermeister der ungarischen Hauptstadt, Karl Kammermaier, zog einen armen Beamten zu schwerer Strafe, weil dieser die Todsünde einer deutschen Kundmachung auf sich geladen hatte. Bei der letzten Ueberschwemmung in Ofen-Pest wurde der von einem Mitgliede der dortigen Hochwassercommission gestellte Antrag verworfen, die Maueranschläge, welche die Bevölkerung von dem Nahen der Wassergefahr verständigen und warnen sollten, in magyarischer und deutscher Sprache zu veröffentlichen, ja sogar die Bitte wurde abgelehnt, unter den amtlich unterzeichneten, magyarischen Verlautbarungen einfach eine deutsche Uebersetzung ohne irgend welche behördliche Signirung anzubringen. So konnte ein sächsischer Abgeordneter in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 18. März constatiren, daß er, obwohl „theils in der Hauptstadt, theils in unmittelbarer Umgebung derselben über 300,000 deutsch-ungarische Staatsbürger in nächster Nähe bei einander wohnen," vergebens eine solche Schule gesucht habe, wo seine Kinder „nicht etwa die Vorbereitung zu den akademischen Studien, sondern nur die ersten Elemente der Wissenschaft in ihrer Muttersprache d. i. in einer deutschsprachigen Volksschule sich eigen machen könnten."

In dreitägiger Redeschlacht haben sich die sächsischen Abgeordneten auf dem ungarischen Landtage gegen eine zwanzigfache Uebermacht gewehrt, um Ungarn vor dem Makel eines Rechtsbruches zu bewahren. Sie sind unterlegen. Sie mußten zu dem Schaden auch den Schimpf einer rohen Majorität und deren zügellosen Presse erdulden. Ohne Erröthen erklärten ihnen diese: die bindenden Zusagen der gesetzgebenden Körper Ungarns und Siebenbürgens und ihrer hervorragenden Mitglieder über die Aufrechthaltung des sächsischen Municipalrechtes enthielten nicht die Garantie desselben, die bisher alle Welt unwidersprochen darunter verstanden hatte. Warum hätten es die Blinden nicht gesehen? Ferner wurden nicht blos die einstudirten Fabeln von sächsischer Tyrannei und mittelalterlicher Don-Quixotterie den Sachsen von dem Hohne der Uebermacht entgegen gehalten, — ein vom Judenthum zum Magyarenthum übergetretener Renegat (Ignaz Helfy, vormals Heller) stritt den Sachsen sogar die deutsche Sprache, in welcher sie schreiben, öffentlich verkehren und literarisch thätig sind, die Sprache Luther's, Lessing's, Göthe's und Schiller's mit eiserner

Stirne ab*) — sondern auch die Wahrheit ihrer Ueberzeugung wurde geschmäht. Weil der magyarischen Majorität und deren journalistischen Helfershelfern die Rechte der Sachsen nicht heilig waren, durften sie auch diesen letzteren und insbesondere den sächsischen Abgeordneten nicht heilig sein. Man begriff oder wollte nicht begreifen, daß ein Volk, dessen heiligste Rechte auf dem Spiele stehen, aufrichtigen Schmerz empfinden könne; denn, wenn man den Schmerz zugab, hätte man auch das Unrecht eingestehen müssen, und in keinem Falle von der Beglückung der Sachsen durch die neuen „Reformen" fabeln können; sinnlos wäre dann auch die Posse gewesen, daß zwei Ueberläufer im Abgeordnetenhause sich angeblich im Namen der Sachsen für die Wohlthaten des Rechtsbruches bedankten. Dafür mußte denn der „Pester Lloyd", welcher sich rühmt, „die publicistischen Beziehungen Ungarns zum Auslande zu vermitteln", die Frechheit in die Welt hinausposaunen, daß die Sachsen „von Amts wegen" betrübt seien. Daher mußte dieses deutsch geschriebene Blatt, welches sich seine Protektion dadurch erkauft, daß es mit frisch geschliffenem Husarensäbel auf jedes Recht der Deutschen in Ungarn losstürmt, wieder den Heldenmantel umhängen und sein illustres Mitleid mit dem

*) Die Fabel Helfy's wird schon durch die jährlichen Publikationen des um das wissenschaftliche Leben in Siebenbürgen hochverdienten, leider nur von Sachsen gebildeten „Vereines für siebenbürgische Landeskunde", sowie durch die deutschen Schulprogramme der sächsischen Mittelschulen Lügen gestraft. Erwähnung mögen hier noch finden: G. D. Teutsch: „Geschichte der deutschen Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk." 2 Bde. 2. Aufl. (Leipzig 1874. Verlag von S. Hirzel); Friedr. Schuler von Libloy: „Siebenbürgische Rechtsgeschichte." 3 Bde. (Zweite Auflage. Hermannstadt 1867. Verlag der Closius'schen Erbin); Schlözer: „Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen." (Göttingen 1795 im Vanderhoek-Ruprecht'schen Verlage); Ferd. v. Zieglauer: „Hartenek, Graf der sächsischen Nation, und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit (1691 — 1703)." (Zweite Ausgabe. Hermannstadt 1872. Verlag von Theodor Steinhaußen); Eugen v. Friedenfels: „Josef Bedeus von Scharberg. Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert." (Wien 1876. Verlag von Wilhelm Braumüller); Charles Boner: „Siebenbürgen. Land und Leute." (Leipzig 1868. Verlag von Joh. Weber); Franz v. Löher: „Die Magyaren und andern Ungarn." (Leipzig 1874. Verlag von Fues (R. Reisland).

kindischen Unverstande der Sachsen zur Schau tragen. Daher mußten die sächsischen Abgeordneten in demselben Momente, in welchem der Treubruch ihre Brust erschütterte, als Komödianten dargestellt werden, die auf der Bühne sterben, aber, sobald der Vorhang gefallen und das Publikum tragisch gerührt ist, heil und gesund wieder aufstehen.

Die Lüge läßt jedoch ihre Herolde in Pest nicht schlafen. Macbeth's Wort: „Da waren Zeiten, wo der Mann stark, wenn das Gehirn heraus war, und damit gut; jetzt aber stehn die Gemordeten auf" — kommt ihnen nicht aus dem Sinn. Das Ausland soll zu der Rolle gedrillt werden, beifalljauchzend zu dem Verfahren gegen die Siebenbürger Sachsen in die Hände zu klatschen. Die deutsch geschriebene Pester Presse, aus welcher sich das Ausland über ungarische Verhältnisse zu informiren pflegt, scheint den Erfolg nicht gesichert zu haben, obwohl sie, voran der „Pester Lloyd", in den Berichten über die dreitägige Sachsen-Debatte, außer der Rede eines einzigen Abgeordneten, die Reden der andern sächsischen Abgeordneten so gut wie todt geschwiegen, dagegen in Leitartikeln haarscharf nachgewiesen hat, daß die Sachsen zur Vertheidigung ihrer Rechtsstellung nichts anderes als veraltete Privilegien und die nackte Behauptung des Wortbruches vorzubringen gewußt hätten. Daher nachtwandelt Lady Macbeth, die Hauptmitschuldige an den Mordthaten ihres Gatten, das k. ungarische und gemeinsame Andrassy'sche Preßbureau, hinaus in die ausländischen, namentlich die deutschen Blätter und sucht sich in deren Spalten die blutigen Hände rein zu waschen.

So haben denn auch schon deutsche Zeitungsorgane, deren Redactionen nicht einsichtsvoll genug oder durch Pflichten amtlicher Courtoisie gegen den Nachbar gebunden sind, die Hand dazu geboten, durch die Aufnahme pamphletartiger Darstellungen, für die aus Rücksicht auf das deutsche Nationalgefühl gewöhnlich einige anerkennende Phrasen als Eingangszoll entrichtet werden, das Urtheil des Auslandes über den deutschen Volksstamm Siebenbürgens zu verwirren und ungünstig zu gestalten. Auf demselben Wege ist in deutsche Blätter auch die Verdächtigung der Staatstreue der Siebenbürger Sachsen, die Vorstellung eingeschmuggelt worden, als ob die Sachsen auf die Hilfe des deutschen Mutterlandes bauten. Wohl hat es den Deutschen Siebenbürgens stets, wie den Schiffer im Liede, der sein Ohr nach dem

auberhaften Glockengeläute der meerverſunkenen Wunderſtadt
inneigt, nach Deutſchland, ſeinem Mutterlande gezogen.
Wohl hat Deutſchland, ſelbſt in den Zeiten ſeiner tiefſten
Zerfahrenheit, auch zum Sachſenvolke Siebenbürgens mit
einer ganzen Nationalliteratur geſprochen, an der die Sachſen
gleich jedem andern deutſchen Volksſtamm theilnehmen, und
die deutſchen Bücher haben ſtets ihren Weg in die Karpathen-
thäler gefunden, auch damals, als dieſe vom Türkenſtreit
und Schlachtruf zwiſchen Bürger- und Junkerthum wider-
hallten. Wohl haben die Sachſen um den Sieg für die
deutſchen Waffen gebetet, als „der Trompeter von Mars la
Tour mit der zerſchoſſenen Bruſt“ zum Kampfe wider den
deutſchen Erbfeind blies; wohl haben ſie, wenn gleich arm,
ihr Scherflein geſammelt für die verwundeten Helden von
Wörth, Metz, Sedan, und von den andern Siegesſtätten auf
der galliſchen Erde — aber nie hat ein unlauterer Gedanke
gegen die Monarchie, der ſie angehören, ſich in ihre Herzen
eingeſchlichen; kein einziger Makel hat jemals ihre Bürger-
treue gegen ihr Vaterland befleckt. Das beweiſt Blatt für
Blatt ihre ſiebenhundertjährige Leidensgeſchichte, die ein Meer
von Blut und Thränen birgt, von Blut und Thränen, welche
ſie für ein nichtdeutſches Vaterland und für ihr Herrſcher-
haus vergoſſen haben, dem ſie mit unauslöſchlicher, von
Ahnen und Enkeln erprobter Treue ergeben und für welches
die Söhne ebenſo wie die Väter Gut und Blut einzuſetzen
zu jeder Stunde bereit ſind.

Nein, nicht Hilfe erwarten die Sachſen Siebenbürgens
von ihren Stammesbrüdern außerhalb der Grenzen des
Staates, dem ſie durch Wahl, Beruf und Geſchichte ange-
hören. Wohl aber erwarten ſie etwas, was jeder Deutſche
ſpenden kann ohne Einmiſchung in die inneren Angelegen-
heiten der Nachbarländer: die Sympathie. Denn mehr als
das Mißgeſchick, das ſie getroffen, muß ihnen Verkennung
und Verhöhnung im Mutterlande wehe thun. Sie ſenkt den
bitterſten Stachel in ihre Herzen, und die Wunde ſitzt um
ſo tiefer, als kein Zug der Berechnung bei der Theilnahme
der Siebenbürger Sachſen an Deutſchlands Geſchick in ſeinen
böſen und guten Tagen jemals im Spiele war, und ſelbſt
ihr Jubel über ſeine jüngſte Waffenehre von Jenen übel
vermerkt wurde, die bei Gambetta's Lügentelegrammen in
ſiegjauchzenden Freudentaumel geriethen, in einem offiziö-
ſen, damals unter Andraſſy'ſchem Einfluſſe ſtehenden Blatte,

der „Pester Reform“ erklärten: „Frankreichs Siege sind auch unsere Siege“ und später Deutschlands beste Freunde gewesen sein wollten.

Da solch entstellende Berichte und falsche Urtheile über die sächsischen Abgeordneten und die Sache, die sie vertheidigten, auch in die ausländische Presse Eingang gefunden haben, so ist es nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, durch eine getreue Wiedergabe der Debatte im ungarischen Landtage auch dem Auslande die Gelegenheit zu bieten, falsche Urtheile und künstlich hervorgerufene Irrthümer zu berichtigen. Die nachstehenden Blätter enthalten daher die in deutscher Uebersetzung von dem zu Hermannstadt erscheinenden „Siebenbürgisch-deutschen Tageblatt“ veröffentlichten stenographischen Landtagsberichte über die Zertrümmerung des Sachsenlandes in dem Abgeordneten- und Oberhause des ungarischen Landtages. Als Ergänzung der Letzteren möge hier noch Erwähnung finden, daß das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf der Regierung am 25. März d. J. in dritter Lesung angenommen und das Oberhaus noch an demselben Tage die Dringlichkeit des Gegenstandes beschlossen hatte. Zwei Tage darauf, am 27. März, wurde der Gesetzentwurf auch im Oberhause im Fluge erledigt. Blos ein einziger magyarischer Magnat, Baron Dionys Eötvös, fühlte sich in seinem Gewissen verpflichtet, die Vorlage als gesetz- und verfassungswidrig zurück zu weisen. Er hat sich dadurch die ehrenvolle Anerkennung aller Rechtlichdenkenden verdient.

Der Anhang enthält den Gesetzentwurf über den Königsboden in den Textirungen des Ministers und der vorberathenden Commission des Abgeordnetenhauses, ferner den Motivenbericht des Ministers Tisza und eine von Tausenden unterzeichnete Dankadresse des Sachsenvolkes an seine volkstreuen Abgeordneten in Pest.

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite 2, 18. Zeile von Oben anſtatt „eines Geſetzentwurfs“ zu leſen: „einen Geſetzentwurf“.

Seite 18, 4. Zeile von Unten anſtatt „Gewiſſes“ zu leſen: „Gewiſſens“.

„ 20, 5. „ „ Oben „ „feierliche“ zu „ „erſte“.

„ 21, 3. „ „ Unten „ „Geſetzhebung“ zu leſen: „Geſetzgebung“.

Seite 88, 20. Zeile von Oben anſtatt „nobilum“ zu leſen: „nobilium“.

Seite 88, 8. Zeile von Unten anſtatt „unter der ſächſiſchen Univerſität“ zu leſen: „und der ſächſiſchen Univerſität“.

Seite 95, 3. Zeile von Unten anſtatt „Böſes gebären muß“ zu leſen: „Böſes muß gebären“.

Seite 96, 2. Zeile von Unten hinter Generalgouverneurs zu ergänzen: „aufgehoben war.“

Debatte

des

ungarischen Unterhauses.

(Ueberſetzung des ſtenografiſchen Landtagsberichtes über die Sitzungen vom 22., 23. und 24. März 1876).

Erster Sitzungstag am 22. März.

Präsident Ghyczy: Ich melde dem geehrten Hause an: die Repräsentation der Kronstädter Districtsvertretung gegen den vom k. ungarischen Minister des Innern vorgelegten Gesetzentwurf über den Königsboden, weiters über die sächsische Universität und das Vermögen der Universität und das sogenannten Siebenrichtervermögen.

Weiters die ähnliche Repräsentation der Stadt und des Stuhles Mediasch, worin gebeten wird, den Gesetzentwurf über den Königsboden abzulehnen und den Minister des Innern anzuweisen, einen neuen Gesetzentwurf auszufertigen.

Diese Petitionen wären der Hausordnung gemäß an die Petitions-Commission zu überweisen; da aber eben für den heutigen Tag die Verhandlung des Gesetzentwurfes über den Königsboden anberaumt ist, frage ich das geehrte Haus, ob es nicht etwa zweckmäßiger erscheint, diese Petitionen in die Kanzlei des Hauses, zur Ermöglichung der Einsichtnahme aufzulegen? (Zustimmung). Wenn das geehrte Haus damit einverstanden ist, werden diese Petitionen sonach in der Kanzlei des Hauses zur Einsichtsnahme aufliegen. . . .

Präsident: Es folgt die Tagesordnung: Die Verhandlung des Gesetzentwurfs über den Königsboden, über die Regelung der sächsischen Universität, sowie über das Vermögen der Universität und der sogenannten Siebenrichter, respective des diesfälligen Berichtes der Verwaltungscommission.

Wenn das geehrte Haus den Bericht und den Gesetzentwurf als aufgelesen annehmen will, so eröffne ich die Generaldebatte, in der das erste Wort dem Herrn Berichterstatter zusteht.

Friedrich Wächter Berichterstatter (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! Da die Motivirung des an der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes in der Vorlage selbst enthalten ist, wünsche ich bei dieser Gelegenheit nicht, die ohnehin sehr kostbare Zeit des geehrten Hauses mit einer neuerlichen Motivirung in Anspruch zu nehmen, sondern bitte

einfach das geehrte Haus, es wolle den Gesetzentwurf in der Textirung des Verwaltungs-Ausschusses im Allgemeinen als Grundlage für die Special-Debatte annehmen. (Zustimmung.

Koloman Tißa, Ministerpräsident:

Geehrtes Haus! Auch meinerseits halte ich es nicht für nöthig, diesen Gesetzentwurf im Vorhinein ausführlicher zu begründen, nachdem die Motivirung seit Wochen schon in den Händen des geehrten Hauses sich befindet.

Wenn Bemerkungen, Anstände gegen denselben auftauchen sollten, behalte ich es mir natürlich vor, auf dieselben zu antworten. Jetzt bitte ich das geehrte Haus nur darum, es wolle diesen Gesetzentwurf in der Textirung des Verwaltungs-Ausschusses annehmen. (Zustimmung.)

Gustav Kapp (Sachse):

Geehrtes Haus! Indem ich bei der Generaldebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf das Wort ergreife, eines Gesetzentwurfs, der an sich und im Allgemeinen von großer Wichtigkeit, speciell für uns aber von ganz außerordentlicher Tragweite ist, erschwert mir gar sehr meine Aufgabe das Bewußtsein, daß ich keine glänzende Rednergabe besitze, daß ich einer riesigen Majorität gegenüberstehe und daß ich mit dem, was ich vorbringen werde, von Vorneherein nur auf Abneigung und vorgefaßte Meinungen stoße und nicht auf Sympathien rechnen darf. Bei alledem schrecke ich vor der Größe und Schwere meiner Aufgabe nicht zurück, sondern werde, im Bewußtsein des Rechts und der guten Sache, die mir zur Seite stehn, bemüht sein, nach Maßgabe meiner bescheidenen Kräfte das zu thun, was mir meine lautere Ueberzeugung, meine Begriffe von Pflichtgefühl und mein Gewissen gebieten. Ich werde mich bestreben, in meiner Rede mich streng an die Sache zu halten, soweit möglich ruhiger Objectivität und thunlichster Kürze mich zu befleißigen und erlaube mir nur die Bitte: das geehrte Haus wolle mich mit Geduld anhören, und das, was ich vorbringen will, seiner Beachtung und einer vorurtheilsfreien, ernsten und ruhigen Ueberlegung würdigen. (Hören wir!)

Der Zweck des vorgelegten Gesetzentwurfes ist: den

Königsboden und deſſen einzelne Theile aus der Reihe deſſen, was da iſt und lebt, zu ſtreichen, und das, was aus dieſem Gebiet künftighin gemacht werden ſoll, der Regierung und ihrer Majorität zur freien Verfügung zu ſtellen. Das ſprechen die zwei erſten Paragrafe des Geſetzentwurfes mit einer durchaus zweifelloſen Klarheit aus. In dem Motivenbericht, welchen der Herr Miniſter dieſem Geſetzentwurfe beigegeben hat, führt der Herr Miniſter an: „daß es eine vom Geſetze „vorgeſchriebene Pflicht des Miniſteriums war", den Geſetzentwurf einzubringen.

Darin ſtimme auch ich mit dem Herrn Miniſter überein — und läßt ſich das bei einem Blick auf das betreffende Geſetz auch ſchlechterdings von Niemanden beſtreiten — daß dem Herrn Miniſter vom Geſetze die ſtrikte Verpflichtung auferlegt worden, einen Geſetzentwurf über die municipale Regelung des Königsbodens einzubringen, nicht aber ein ſolches, wie das vorliegende iſt.

Der Herr Miniſter beruft ſich nämlich in ſeinem Motivenbericht in erſter Reihe und hauptſächlich auf den §. 1 des Geſetzartikels 43 von 1868, welcher von den Detailbeſtimmungen über die Union Siebenbürgens mit Ungarn handelt, und berührt daneben nur ganz oberflächlich die §§. 10 und 11 dieſes ſelbigen Geſetzartikels, dann den §. 88 des Geſetzartikels 42 von 1870. Dem Herrn Miniſter erſcheint es dabei zweckmäßig, das Hauptgewicht auf den §. 1 des G.-A. 43 von 1868 zu legen, welcher — ich will ihn Wort für Wort aufleſen — alſo lautet:

„Die nach den bisher beſtandenen politiſchen Nationen „bezeichnete Eintheilung und Benennung der Territorien und „die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, ſoweit ſie „irgend einer Nationalität mit Ausſchluß anderer zugeſtanden, „werden aufgehoben; und die Rechtsgleichheit der ſämmtlichen „Staatsbürger des vereinigten Ungarns, in bürgerlicher und „politiſcher Beziehung, wird auch neuerlich gewährleiſtet."

Die Berufung auf den, in dieſem Paragraf ausgeſprochenen ganz allgemeinen Grundſatz wäre — ich erkenne das an — eine ſehr bequeme Sache; in dem vorliegenden Falle liegt die Sache aber nicht ſo.

Hätte die Geſetzgebung damals, als ſie das Geſetz über

die Detailbeſtimmungen der Union Siebenbürgens mit Ungarn ſchuf, nichts weiter gewollt, als dieſen ganz allgemeinen Grundſatz ausſprechen — auf welchen der Herr Miniſter heute ſeinen vorliegenden Geſetzentwurf vorwiegend ſtützen will, ſo durfte ſie in jenen Geſetzartikel keine weiteren §§. aufnehmen. Sie hat aber mehr gethan, hat in den folgenden §§. die Detailbeſtimmungen dieſer Union weiter ausgeführt und in bindender Weiſe feſtgeſtellt. Speciell den Königsboden betreffend, hat ſie präciſe beſtimmt, wie und in welcher Art dieſe Regelung des Königsbodens zu geſchehen habe. Der §. 10 dieſes Geſetzes lautet nämlich Wort für Wort alſo:

„Im Zwecke der Sicherſtellung der Selbſtverwal„tungsrechte der Stühle, Diſtricte und Städte des Königs„bodens, der Organiſirung ihrer Vertretungskörper und „die Feſtſtellung des Wirkungskreiſes der ſächſiſchen Na„tions-Univerſität wird das Miniſterium betraut, mit An„hörung der Betreffenden dem Reichstage einen ſolchen „Geſetzentwurf vorzulegen, der ſowol die auf Geſetzen und „Verträgen beruhenden Rechte, als auch die Rechtsgleichheit „aller, dieſes Territorium bewohnenden, welcher Nationalität „immer angehörenden Staatsbürger gehörig zu berückſich„tigen und in Einklang zu bringen hat.“

Weiters der §. 11 dieſes Geſetzes lautet:

„Die ſächſiſche Nations-Univerſität wird auch wei„terhin in dem, mit dem ſiebenbürgiſchen Geſetzartikel XIII. „von 1791 in Einklang ſtehenden Wirkungskreiſe — mit „Aufrechthaltung des Seiner Majeſtät zuſtehenden und im „Wege des ungariſchen verantwortlichen Miniſteriums aus„zuübenden Aufſichtsrechtes — belaſſen, mit der Ausnahme, „daß die Univerſitätsverſammlung in Folge der Aende„rungen in dem Organismus des Juſtizweſens weiterhin „keine richterliche Function ausüben kann.“

Der Inhalt dieſer beiden Paragrafe ſetzt völlig außer Zweifel, daß der Herr Miniſter bei Anfertigung des Geſetzentwurfes nicht an den §. 1, ſondern ſtrikte an den §. 10 und 11 dieſes Unionsgeſetzes ſich zu halten angewieſen und verpflichtet iſt. Dieſe beiden Paragrafe enthalten ganz präciſe Beſtimmungen, an die der Herr Miniſter gebunden war,

denen jedoch — das ist unbestreitbar — der vorliegende Gesetzentwurf schlechterdings nicht entspricht. Ich werde mich bemühen, das an der Hand des Gesetzes und dieses Gesetzentwurfes noch näher nachzuweisen.

Ehe ich jedoch daran gehe, wolle mir das geehrte Haus gestatten, ihm nun in den Hauptzügen Einiges von dem in das Gedächtniß zurückzurufen, was der Schaffung dieses Unionsgesetzes von 1868 vorausgegangen.

Im Jahre 1848 beschloß Ungarn von seiner Seite die Union mit Siebenbürgen und lud Siebenbürgen ein, sich Ungarn anzuschließen. Damals sprach die Legislative Ungarns in dem Gesetzartikel 7 von 1848 §. 5 aus:

„Ungarn ist bereit, alle jene besonderen Gesetze und „Freiheiten Siebenbürgens, welche die vollständige Ver„einigung nicht hindern und der nationalen Freiheit und „Rechtsgleichheit nicht abträglich sind, anzuerkennen und „aufrechtzuhalten."

Siebenbürgen nahm darauf hin seinen I. G.-A. von 1848 an, sprach darin aus, daß es in die Union eingehen wolle, und bestellte im §. 2 des siebenb. G.-A. I von 1848 — eben im Hinblick auf den bezogenen §. 5 des ungarländischen G.-A. 7 von 1848 — „eine Regnicolarcommission, „welche Commission über die Details, die Modalitäten dieser „Vereinigung dem ungarischen Ministerium Aufschluß geben, „bei der Einverleibung der Theile Siebenbürgens zu Ungarn „mitwirken und dem Ministerium das Material zu dem „dießbezüglichen, dem nächsten Reichstage vorzulegenden Ge„setzentwurfe liefern solle." Die Regnicolarcommission begann damals auch ihre Arbeiten, konnte dieselben jedoch, in Folge der bald darauf eingetretenen, bedauerlichen Ereignisse nicht zu Ende führen. Die Sache — und mit ihr die Union — blieb in Schwebe, bis Ende 1865 der ungarische Landtag wieder einberufen wurde. Da besagte die Thronrede bezüglich der Union Ungarns und Siebenbürgens folgendes:

„Wir haben den Landtag Siebenbürgens zu dem „Zwecke einberufen, damit er den, über die Union Sieben„bürgens mit Ungarn handelnden siebenbürgischen Gesetz„artikel I von 1848 zum Gegenstand seiner ernsten und ein-

„gehenden Erwägung mache, und fordern die getreuen Stände
„und Abgeordneten unseres geliebten Ungarns betreff des
„ungarländischen G.-A. 7 von 1848 zu gleichem Vorgange
„auf, damit diese Frage nicht nach dem todten Buchstaben
„eine scheinbare und eben darum in ihrem Erfolg zweifel-
„hafte, — sondern durch die Würdigung und den vertrauens-
„vollen Anschluß aller lebenskräftigen Factoren eine dauernde
„und befriedigende Lösung finde."

Hierauf antwortete das Abgeordnetenhaus Ungarns in seiner Adresse an Se. Majestät: (liest) „Wir sprechen Eurer
„Majestät unsern Dank aus für die landesväterliche Fürsorge,
„mit der Eure Majestät die endgiltige Austragung der auf
„der Union Siebenbürgens mit Ungarn fließenden Verhält-
„nisse am Herzen tragen. Die Grundlage für diese Verhält-
„nisse haben jene Gesetze gegeben, welche im Jahre 1848
„über die Union Ungarns und Siebenbürgens von beiden
„Ländern einverständlich geschaffen und durch die Allerhöchste
„Genehmigung sanctionirt worden sind. Aber es gibt in dieser
„Sache noch Vieles auszutragen und wir stellen nicht in
„Abrede, daß zur Erzielung einer allseitig befriedigenden,
„gerechten und billigen Lösung ernste Ueberlegung und
„Umsicht nothwendig sei. Uns würden bei den dießbezüglichen
„Verhandlungen die Gefühle brüderlicher Liebe leiten, wie
„wir auch vertrauen und hoffen, daß Niemand von uns
„solches verlangen wird, was die Grundpfeiler unserer Ver-
„fassung gefährden könnte."

Zu derselben Zeit war auch der Landtag Sieben-
bürgens einberufen und versammelt, damit er den siebenb.
G.-A. I von 1848 in ernste Erwägung ziehe. Des Nähern
auf das, was dort geschah, will ich vorläufig nicht eingehen
und nur anführen, was die Adresse des siebenbürgischen
Landtags dießbezüglich sagte: „Das väterliche, die Beglückung
„aller Ihrer Völker anstrebende Herz Euer kaiserlichen und
„apostolischen königlichen Majestät, so wie die bekannte Frei-
„sinnigkeit und Gerechtigkeitsliebe der ungarischen Gesetz-
„gebung bieten hinreichende Garantien dafür, daß die Rechte,
„Interessen und Ansprüche der einzelnen Theile, der Con-
„fessionen und Nationalitäten Siebenbürgens bei der detail-
„lirten Durchführung der Union gebührend berücksichtigt und

„auf Grundlage der Gleichberechtigung und der Billigkeit „werden befriedigt werden.“

Das auf diese Adresse erflossene königliche Rescript an den siebenbürgischen Landtag spricht daraufhin aus: (liest) „Die endgiltige Vereinigung der beiden Länder, die nur auf „dem Grunde der erfolgten Feststellung der staatsrechtlichen „Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone zu ein„ander, sowie der Stellung derselben zum Reiche verwirklicht „werden kann, machen Wir überdieß von der gebührenden „Berücksichtigung der besonderen Landesinteressen Unseres ge„liebten Großfürstenthums Siebenbürgen, von der Sicher„stellung der auch von Euch gewürdigten Rechtsansprüche „der verschiedenen Nationalitäten und von der zweckmäßigen „Lösung der auf die Administration bezüglichen Fragen „abhängig.“

Gleichzeitig erfloß auch auf die Adresse des ungarischen Landtags ein allerhöchstes königliches Rescript, welches aus„sprach: (liest) „Bezüglich Eurer auf die Vervollständigung „des Landtags gerichteten Bitten haben Wir mit Befriedi„gung das Versprechen der landtäglich versammelten Mag„naten und Abgeordneten aufgenommen, daß sie gegenüber „allen Classen der Staatsbürger, ohne Unterschied der Con„fession und der Sprache, die Grundsätze der Gerechtigkeit „und Billigkeit zu allen Zeiten zur Richtschnur nehmen „werden, und daß sie insbesondere den Landesbewohnern „nichtmagyarischer Zunge alles das, was deren Interessen „und das allgemeine Landesinteresse erheischt, durch Gesetze „gewährleisten wollen. In Ausübung Unserer Herrscher„pflichten werden Wir zu Unserer angenehmsten Aufgabe „zählen all das, womit wir die Verwirklichung dieses von „Uns heiß ersehnten Wunsches fördern können, denn den „Frieden, die Eintracht und die Interessengemeinschaft der „Landesbewohner werden Wir jeder Zeit freudig begrüßen „und mit aller Macht fördern.“

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich Ihre Geduld mit Anführung dieser Citate in Anspruch genommen, aber ich hielt es geboten, bei diesem Anlaß Ihnen all' das ins Ge„dächtniß zu rufen, was sowol die Gesetzgebung Ungarns und Siebenbürgens, als auch Se. Majestät dießbezüglich in feier-

licher und förmlicher Weise auszusprechen und zu erklären geruhten, ehe der G.-A. 43 von 1868 geschaffen worden. Ein Ausfluß und eine Folge dieser feierlichen Erklärungen war die Schaffung dieses G.-A. 43 von 1868, worin die Bestimmungen detaillirt wurden, wie und in welcher Art und Weise die Unionsfrage überhaupt und speziell auch die Frage der Regelung des Königsbodens gelöst und durchgeführt zu werden habe.

Halten wir nun alle dem den vorgelegten Gesetzentwurf gegenüber. Fürwahr, es läßt sich nicht bestreiten, daß dieser Gesetzentwurf all dem, was feierlich versprochen worden und was in dem G.-A. 43 von 1868 zu wirklicher Gesetzeskraft erhoben worden, in keiner Weise gerecht wird, daß er die hier maßgebenden §§. 10 und 11 dieses Gesetzes sich gar nicht vor Augen gehalten hat.

Denn der vorliegende Gesetzentwurf spricht mit keinem Worte von der Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens, sondern verlangt, die Gesetzgebung solle eine Generalvollmacht geben, damit ohne alle Berücksichtigung der bisher bestandenen Verhältnisse und munizipalen Verbände eine beliebige, ganz neue Territorialeintheilung gemacht werden könne; — spricht also die Vernichtung des Königsbodens und seiner Stühle und Distrikte — dem Gesetze schnurstraks entgegen — in nackter Weise aus.

Die zweite Anordnung des §. 10 bestimmt, daß der vorzulegende Gesetzentwurf von der Organisirung der Vertretungskörper dieser Stühle, Distrikte und Städte handeln solle. Auch nicht ein einziges Wort hierüber findet sich in dem vorliegenden Gesetzentwurfe.

Weiters verordnet dieser Paragraf, daß dieser Gesetzentwurf mit Anhörung der Betreffenden angefertigt und eingebracht werde. Aus dem Bericht der Verwaltungs-Commission ist ersichtlich, daß der Herr Minister in der Commission auf eine Anfrage geantwortet und erklärt habe: daß die Betreffenden nach Anordnung des §. 10 vor Einbringung dieses Gesetzentwurfes angehört worden seien, indem die sächsische Nations-Universität, von einem Vorgänger des Ministers zur Meinungsäußerung aufgefordert,

ı einer die Regelung des Königsbodens behandelnden Re-
räſentation ihre Meinung dem Miniſterium vorgelegt habe.

Ich bin weit entfernt, geehrtes Haus, zu beſtreiten,
aß in ſolcher Allgemeinheit genommen eine Anhörung über-
aupt erfolgt ſei; ich muß aber doch Zweierlei hiezu be-
ıerken. Für's Erſte, daß der Herr Miniſter es iſt, der ſich
arauf beruft und damit decken will, daß die ſächſiſche
ations-Univerſität, von einem ſeiner Vorgänger hiezu direct
ufgefordert, der Regierung eine Vorlage gemacht und eine
rklärung abgegeben hat, welche er als die legale, im Sinne
es §. 10 erfolgte Anhörung der Betreffenden anerkennt und
arſtellt. Das geſchah im Jahre 1872, und ſiehe da, als
n nächſtfolgenden Jahre — 1873 — die ſächſiſche Nations-
niverſität in derſelben Sache und Frage eine Repräſentation
n das Miniſterium richtete, erließ der damalige Miniſter
es Innern ein Verbot: die ſächſiſche Nations-Univerſität
ürfe ſich mit derlei Angelegenheiten überhaupt nicht be-
ſſen, denn das ſei eine Ueberſchreitung ihres Wirkungs-
reiſes! — Im December vorigen Jahres wurde in der
rſammelten ſächſiſchen Nations-Univerſität, Angeſichts deſſen,
ıß notoriſch in der allernächſten Zeit die Regierung in
eſer Angelegenheit dem Abgeordnetenhauſe einen Geſetzent-
urf vorlegen wolle, — ein Antrag auf Vorlage einer dies-
züglichen Repräſentation an die Regierung geſtellt. Dieſen
ntrag auch nur in Berathung zu nehmen, wurde jedoch
on dem vorſitzenden Organ der Regierung verboten mit
Berufung darauf, der geehrte Herr Miniſter habe ihn ſtreng-
ens angewieſen, jede derartige Berathung, als nicht in den
Wirkungskreis der Nations-Univerſität gehörig, zu verwehren.
nd ſiehe da, heute beruft ſich der Herr Miniſter vor dem
bgeordnetenhauſe und der Commiſſion desſelben, daß die
nhörung der Betreffenden, welche das Geſetz anordnet, eben
e an einen ſeiner Vorgänger im Amte gerichtete Re-
räſentation um Meinungsäußerung derſelben — inzwiſchen
ı Verordnungswege dieſes ihres Rechtes beraubten —
chſiſchen Nations-Univerſität bilde!

Doch weiter — und dies iſt das Zweite, was ich be-
erken wollte — wie läßt ſich aus der Beſtimmung dieſes
10, welcher die Anhörung der Betreffenden fordert,

Solomon R. Baker
Book Fund

Made possible
by a gift
to the
Stanford
University
Libraries

herausdeuteln, dieſer Geſetzesbeſtimmung ſei Genüge geſchehn, wenn die Betreffenden eine Aeußerung einmal abgegeben haben, im Uebrigen aber habe die Regierung keinen Grund, ſich mit dieſer Aeußerung der Betreffenden zu befaſſen? Auch nicht einen Zug, nicht einen Grundſatz aus jener Erklärung der Univerſität hat die Regierung in ihren Geſetzentwurf aufgenommen, ſondern legt einen, in ſeiner ganzen Anlage und Richtung damit widerſtreitenden Geſetzentwurf dem Hauſe vor. Und das nennt man dann „Anhörung der Betreffenden"? —

Schließlich trägt der § 10 der Regierung auf, ſie ſolle einen ſolchen Geſetzentwurf dem Hauſe vorlegen, der die — nicht auf Privilegien, ſondern — auf Geſetzen und Verträgen beruhenden Rechte gehörig berückſichtigt und mit der allgemeinen Rechtsgleichheit in Einklang bringt. Wie hat der vorliegende Geſetzentwurf dieſe, auf verfaſſungsmäßigen Geſetzen und auf Staatsverträgen beruhenden Rechte berückſichtigt? Ich, g. H., finde auch nicht eine Spur von dieſen Rechten in dieſem Geſetzentwurfe.

Nur zu oft begegnet uns Sachſen, daß uns höhniſch vorgeworfen wird, wir verlangten Privilegien. Geſtatten Sie, daß ich dieſem Vorwurf entgegen mich auf das, von der Geſetzgebung Ungarns in der neueſten Zeit — 1868 — geſchaffene und ſanctionirte Geſetz berufe, worin ſie klar und zweifellos anerkennt, der Königsboden habe auf Geſetzen und Verträgen beruhende Rechte. Dieſe fordern wir und nicht Privilegien. Dieſe Rechte laſſen ſich auch hier und heute nicht abſtreiten. Das Geſetz ſchreibt vor, daß dieſe beſtehenden Rechte bei Regelung des Königsbodens gebührend zu berückſichtigen ſind. Alle Factoren der Geſetzgebung Ungarns haben in all den förmlichen und feierlichen Erklärungen, die ich vorhin aufgeleſen, verſprochen, daß es in dieſer Richtung gerecht und rückſichtsvoll vorgehn wird. Und ſiehe da, g. H., was geſchieht heute?

Nichts geringeres, als daß nun, da die Stunde zur Einlöſung der Verſprechungen gekommen, ein Geſetzentwurf uns vorgelegt wird, der nichts anderes bezweckt und enthält, als die Vernichtung des Königsbodens, die Verweigerung und Verlöſchung ſeines weitern Fortbeſtandes.

All das, was das Geſetz von 1868 gewährleiſtet, ſowie die demſelben vorausgegangenen feierlichen Verheißungen ſind heute nichtig, wirkungslos und bleiben gänzlich außer Betracht. Alle jene Verheißungen erweiſen ſich als Vorſpiegelungen, als tönende Worte und leere Phraſen.

Ich habe erwartet, die Geſetzgebung Ungarns werde ihr verpfändetes Wort in anderer Weiſe einlöſen.

Es iſt da wol natürlich, daß ich einen ſolchen Geſetzentwurf nicht annehme, ſondern abweiſe.

Sie ſagen, ja aber wir ſind genöthigt, ſo zu handeln, das Intereſſe des Landes und der Adminiſtration gebietet es.

Ich will mich nicht darüber auslaſſen, wie weit ein ſolcher Vorgang wirklich im Intereſſe des Landes ſein könne; ich fürchte ſehr, die Zukunft werde auch Ihnen beweiſen, daß ſolches Thun nicht im Intereſſe des Landes gelegen.

Die Intereſſen der Adminiſtration gebieten es? Da vom Königsboden die Rede iſt, muß ich mich natürlich auf denſelben berufen.

Geſtehen Sie ſich und uns aufrichtig ein: iſt etwa die Adminiſtration auf dem Königsboden in ſolchem Zuſtande, daß nur mit der Vernichtung und Zerſtückelung desſelben der Adminiſtration geholfen werden könnte? Ich behaupte das Gegentheil, behaupte, daß trotz allem, was dort geſchehn, die Adminiſtration in erträglich gutem, ja in beſſerem Stande iſt, als anderwärts im Lande. Trotzdem, daß ſeit dem Jahre 1867, ſeit die conſtitutionelle Regierung Ungarns dort regiert, jener Landestheil nicht mit Geſetzen, ſondern mit Verordnungen regiert wird, daß jede Wahl von Municipalbeamten dort verboten war, daß dort ſeit 1868 auch nicht ein Municipalbeamter gewählt werden durfte, ſondern durch das Organ der Regierung ernannt wurde: trotz dieſer Ausnahmszuſtände behaupte ich getroſt, daß der Gang der Adminiſtration dort ein, immerhin erträglicher geblieben, und wenn Sie, meine Herren, nur den Willen dazu hätten, ließe ſich da mit Leichtigkeit eine Adminiſtration einrichten, die wahrlich dem modernen Staat weder zum Schaden, noch zur Schande gereichen würde. Ich erlaube mir dießfalls das geehrte Haus an das zu erinnern, was ein her-

vorragendes Mitglied dieſes Hauſes, Anton Eſengery, in der Einundzwanziger-Commiſſion 1873 über eine zweckmäßige Einrichtung der Adminiſtration geſagt und welches Muſterbild er Ihnen dort vorgeführt hat.

Uns wird entgegengehalten, daß wir einen Staat im Staate haben wollen; nein, geehrtes Haus, wir wollen einen ſolchen nicht. Die ſächſiſche Nations-Univerſität hatte in ihrer Repräſentation, welche ſie dem Miniſterium überreichte, klar ausgeſprochen, daß ſie für den Königsboden von den auf Geſetz und Vertrag beruhenden Rechten nur jene Summe von Rechten verlange, welche das Geſetz jedem Municipium Ungarns gewährt hat. Sie hat ausgeſprochen, daß der Königsboden im Ganzen genommen ſich mit dem Rechtskreiſe begnüge, welcher jedem Municipium im Lande damals zukam. Iſt das bei Ihnen der Staat im Staate?

Endlich wird noch geſagt, ſolches Thun ſei geboten im Intereſſe der Freiheit. Nun, meine Herren, ich meine, wer die Verhältniſſe des Königsbodens auch nur ein wenig, wenn auch noch ſo oberflächlich, kennt, der müſſe doch ſoviel wiſſen, daß jener Königsboden ſelbſt in den finſteren Zeiten des Mittelalters eine Heimſtätte der allgemeinen bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit war, wie in ſolcher Art damals in Europa überhaupt kaum eine zweite zu finden war.

Doch zum früheren Punkte muß ich Eines noch bemerken. Es iſt wahr, daß jene auf Geſetzen und Verträgen beruhenden Rechte dem Königsboden auch ſolche Recht von ehedem gewährleiſteten, die vielleicht in dem jetzigen modernen Staat nicht ganz vereinbarlich erſcheinen. Aber, wie ich ſchon geſagt, die legale Vertretung des Königsbodens hatte ſich bereit erklärt, in dieſer Richtung ſoviel als die wirklichen Anſprüche des modernen Staates erheiſchen, an dieſer Rechtslage mit ihrer Mitwirkung und Zuſtimmung zu ändern bereit ſei. Aber all dieſer Willfährigkeit gegenüber, Sie ſehen es, ſtießen wir lediglich auf die nackte Negation jeden Rechtes. Unter dieſen Umſtänden bleibt uns nichts anderes übrig, als unſererſeits hier zu erklären, daß wir unerſchütterlich feſthalten an unſeren Rechten, daß wir dieſelben nimmer aufgeben, ihnen nimmer entſagen.

Unſer Verlangen und unſere Bitte war, und iſt auch

ute, in diesem Augenblicke nur: das geehrte Haus wolle
sjenige, was das von Ihnen selbst geschaffene Gesetz be-
mmt und anordnet, in Ehren halten, demselben Geltung
rschaffen und die gesetzestreue Durchführung anordnen.

In diesem Sinne bin ich so frei, in meinem Namen
ıd im Namen meiner Gesinnungsgenossen einen Beschluß-
ıtrag dem geehrten Hause vorzulegen, welcher, wie schon
sagt, sich lediglich darauf beschränkt, das Haus zu bitten,
wolle jenes Gesetz, das die Gesetzgebung Ungarns im
ahre 1868 geschaffen und das durch die Genehmigung
einer Majestät sanctionirtes, rechtsverbindliches Gesetz ge-
orden, einhalten und dessen Anordnungen nun nach Recht
ıd Billigkeit endlich auch durchführen.

Nur unlängst hielt ein geehrter Herr Abgeordneter von
ner Seite eben mir hier im Hause vor: es gebe Leute,
nen es nicht sonderlich beliebt, unsere sanctionirten Gesetze
Ehren zu halten. Geehrtes Haus! jetzt bietet sich die
elegenheit zu zeigen, daß Ungarns Abgeordnetenhaus die
n ihm selbst geschaffenen Gesetze auch in Ehren halten
nn und will.

Ich empfehle unseren Antrag dem geehrten Hause zur
ürdigung und Annahme.

Präsident: Der Beschlußantrag wird verlesen werden.

Algernon Beöthy, Schriftführer, verliest den Be-
ılußantrag:

„In Anbetracht dessen, daß der „von den Detail-Be-
mmungen über die Union Siebenbürgens mit Ungarn"
ndelnde Gesetz-Artikel XLIII: 1868 anordnet:

„§. 10. Zum Zwecke der Sicherstellung der Selbst-
rwaltungsrechte der Stühle, Distrikte und Städte des Kö-
gsbodens, der Organisirung ihrer Vertretungskörper und
r Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nations-
niversität wird das Ministerium betraut, mit Anhörung der
etreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf
rzulegen, der sowol die auf Gesetzen und Verträgen be-
henden Rechte, als auch die Rechtsgleichheit aller, dieses
ebiet bewohnenden, welcher Nationalität immer angehören-
n Staatsbürger gehörig zu berücksichtigen und in Einklang
bringen hat;"

vorragendes Mitglied dieſes Hauſes, Anton Cſengery, Einundzwanziger-Commiſſion 1873 über eine zweck Einrichtung der Adminiſtration geſagt und welches B bild er Ihnen dort vorgeführt hat.

Uns wird entgegengehalten, daß wir einen St Staate haben wollen; nein, geehrtes Haus, wir einen ſolchen nicht. Die ſächſiſche Nations-Univerſitä in ihrer Repräſentation, welche ſie dem Miniſterium reichte, klar ausgeſprochen, daß ſie für den Königsbod den auf Geſetz und Vertrag beruhenden Rechten ru Summe von Rechten verlange, welche das Geſetz Municipium Ungarns gewährt hat. Sie hat ausgeſp daß der Königsboden im Ganzen genommen ſich m Rechtskreiſe begnüge, welcher jedem Municipium im damals zukam. Iſt das bei Ihnen der Staat im E

Endlich wird noch geſagt, ſolches Thun ſei gebo Intereſſe der Freiheit. Nun, meine Herren, ich mein die Verhältniſſe des Königsbodens auch nur ein wenig auch noch ſo oberflächlich, kennt, der müſſe doch ſoviel daß jener Königsboden ſelbſt in den finſteren Zeit Mittelalters eine Heimſtätte der allgemeinen bürg Freiheit und Rechtsgleichheit war, wie in ſolcher Art in Europa überhaupt kaum eine zweite zu finden wa

Doch zum früheren Punkte muß ich Eines n merken. Es iſt wahr, daß jene auf Geſetzen und V beruhenden Rechte dem Königsboden auch ſol ehedem gewährleiſteten, die [illegible] Staat nicht ganz [illegible] ſchon geſagt, die [illegible] ſich bereit erklärt, [illegible] Anſprüche [illegible] lage [illegible] reit [illegible] es,

eute, in diesem Augenblicke nur: das geehrte Haus wolle asjenige, was das von Ihnen selbst geschaffene Gesetz bestimmt und anordnet, in Ehren halten, demselben Geltung erschaffen und die gesetzestreue Durchführung anordnen.

In diesem Sinne bin ich so frei, in meinem Namen nd im Namen meiner Gesinnungsgenossen einen Beschlußantrag dem geehrten Hause vorzulegen, welcher, wie schon esagt, sich lediglich darauf beschränkt, das Haus zu bitten, s wolle jenes Gesetz, das die Gesetzgebung Ungarns im Jahre 1868 geschaffen und das durch die Genehmigung Seiner Majestät sanctionirtes, rechtsverbindliches Gesetz geworden, einhalten und dessen Anordnungen nun nach Recht und Billigkeit endlich auch durchführen.

Nur unlängst hielt ein geehrter Herr Abgeordneter von ener Seite eben mir hier im Hause vor: es gebe Leute, enen es nicht sonderlich beliebt, unsere sanctionirten Gesetze n Ehren zu halten. Geehrtes Haus! jetzt bietet sich die Gelegenheit zu zeigen, daß Ungarns Abgeordnetenhaus die von ihm selbst geschaffenen Gesetze auch in Ehren halten kann und will.

Ich empfehle unseren Antrag dem geehrten Hause zur Würdigung und Annahme.

Präsident: Der Beschlußantrag wird verlesen werden.

Algernon Beöthy, Schriftführer, verliest den Beschlußantrag:

„In [illegible] t dessen daß der „von den Detail-Be- [illegible] Unio[illegible] henbürgens mit Ungarn" [illegible] kel XI [illegible] 68 anordnet:

[illegible] icherstellung der Selbst- [illegible] ikte und Städte des Kö- [illegible] Vertretungskörper und [illegible] der sächsischen Nations- [illegible] traut, mit Anhörung der [illegible] solchen Gesetzentwurf [illegible] setzen und Verträgen be- [illegible] chtsgleichheit aller, dieses [illegible] onalität immer angehören- [illegible] cksichtigen und in Einklang

Dieſe beiden ſind Waſſer und Feuer in einem Gefäß, welche ſich untereinander vernichten. Dies iſt der Kampf der guten und der böſen Principien, welche die gegenſeitige Vernichtung anſtreben. Ich halte dieſen Geſetzentwurf auch im Intereſſe der Bürger des Königsbodens für wünſchenswerth, denn ich frage: wer zeigt mir im Umfang Ungarns ein von der Natur geſegneteres Gebiet — er zeigt es gewiß nicht — und wo gibt es trotzdem ſo viele Zwietracht, ſo viele geheime und offene Conſpirationen, ſo viel Unzufriedenheit, als gerade an dieſem Ort? Und warum das, g. Haus? deshalb, weil die Geſetze dort nur für die Privilegirten geſchaffen ſind. Die Privilegirten unterdrücken die übrigen Bürger. 150,000 Sachſen gegenüber wurden 30,000 Magyaren und 170,000 Romänen als geduldet betrachtet, welche nicht zum zünftigen Stamme gehören, jene waren mehr Paria's als Bürger. In Wahrheit werden die Nichtſachſen einer vielfach unbrüderlichen Behandlung theilhaftig. Ich glaube, g. Haus, und bin davon tief überzeugt, daß durch dieſen Geſetzentwurf die jahrhundertealte Parteiung aufhören wird und daß ſich die Parteien mit einander ausſöhnen werden. Uebrigens wollte mein Vorredner, der Herr Guſtav Kapp, als er ſo viele Erläſſe und Adreſſen auflas, wie ich ihn verſtehe, das beweiſen, daß unſere Majorität an Ihrer Minorität Gewalt, Ungerechtigkeit verüben wolle; wer angeſichts unſerer Stellung von den durch das magyariſche Parlament geſchaffenen Geſetzen dieſes ſagt, beabſichtigt nicht Beruhigung der Leidenſchaften, ſondern die Aufpeitſchung der Leidenſchaften. (Zuſtimmung.)

Jene Kälte, welche er in ſeinem Herzen dem magyariſchen Staate gegenüber nährt, will er, wie ich ſehe, auch bei Andern nähren. Aber ich frage den g. Herrn Abgeordneten, ob dieſer Zuſtand auch weiterhin dauern ſolle? In welchem Theile des Landes iſt die öffentliche Meinung, aber beſonders das magyariſche Gefühl, ſo oft und ſo empfindlich verletzt worden? Halb Ungarn, g. Haus, hat der ungariſchen Regierung nicht ſo viel Böſes, ſo viel Widerwärtigkeiten zugefügt, als gerade dieſe ſächſiſche Nationsuniverſität, welche jetzt den Gegenſtand der Regelung bildet. (Hört! Hört!)

G. Haus! Die auf dem Königsboden befindliche ſächſiſche

Universität will selbst regieren, will selbst ein gesetzgebender Körper sein, auf dem Königsboden das Municipalrecht ausüben, indem es den elf Municipien ihre gesetzlichen Rechte entzieht und so hat sie den Verordnungen der ungarischen Regierung opponirt und wollte das Ministerium in den Anklagestand versetzen. Aus diesem kann das g. Abgeordnetenhaus ersehen, daß nur solche Umstände es sind, welche uns dazu treiben, diesen Entwurf mit Freuden zu begrüßen und anzunehmen. (Zustimmung.) Diesem zu Folge nehme ich den Gesetzentwurf in seiner Totalität als Grundlage zur Specialdebatte an. (Zustimmung.)

Guido Baußnern (Sachse):

Geehrtes Haus! Nach dem jüngsten Verhalten des geehrten Hauses in der Interpellationsangelegenheit meines geehrten Freundes Emil Trauschenfels, wo jener Minister, dessen allererste Pflicht es ist, darüber zu wachen, daß die Gesetze streng befolgt werden, eine offenbare Gesetzesverletzung implicite zwar zugab, jedoch anstatt deren sofortige Abstellung zu versprechen, einen Gesetzentwurf demnächst auf den Tisch dieses Hauses niederzulegen erklärte, welcher die betreffende Gesetzesverletzung zum Gesetze erheben soll (Oho!) und wo die Mehrheit des geehrten Hauses, anstatt im Sinne der bestehenden Gesetze vorzugehen, die Enunciation des Ministers zur befriedigenden Kenntniß nahm; — nach diesem Verhalten des geehrten Hauses, sage ich, ist es wahrlich eine peinliche Aufgabe, gegenüber eines Gesetzentwurfes das Wort zu ergreifen, welcher geradezu auf die Beugung sonnenklarer Gerechtigkeit abzielt. (Lärm, Rufe: Zur Ordnung! zur Ordnung!) Denn, meine Herren, der bezeichnete Vorgang dient zum Beweise dafür, daß in diesem Hause Gesetzesachtung und Rechtsgefühl wenigstens in gewissen Fragen fehlen. (Großer Lärm; Rufe: Zur Ordnung, zur Ordnung!)

Präsident (läutet): Wenn es bei der Verhandlung irgend einer Frage nothwendig ist, daß das g. Haus auch die Gegenargumente ruhig und aufmerksam anhöre, so gehört dieser Gegenstand ohne Zweifel dazu, damit man nicht wieder den so oft gehörten Vorwurf erhebe, daß das g. Haus die eben von dieser Seite (auf die Sachsen weisend) kommenden Gegenargumente nicht nur nicht anhören wolle,

ſondern ſogar zu unterdrücken bemüht ſei. (Lebhafte Zuſtimmung.) Andererſeits richte ich auch an die g. Herren Abgeordneten (auf die Sachſen weiſend) die Bitte (Hört! Hört!), daß ſie, gleichwie der Herr Abgeordnete, der als Erſter zum Gegenſtande ſprach, ſich objectiv ausdrückte und darum vom ganzen Hauſe mit geſpannter Aufmerkſamkeit angehört wurde, auch jeden Ausdruck vermeiden, der nicht zum Gegenſtande gehört, nichts enthält, was zur Angelegenheit nicht gehört und nur Aufregung hervorruft, ja vielleicht hervorzurufen beabſichtigt. (Lebhafte Zuſtimmung.) Damit man alſo nicht ſagen könne, das Haus wolle die Gegenargumente nicht anhören, mache ich jetzt von meinem Präſidentenrechte keinen Gebrauch, muß aber dem Herrn Abgeordneten erklären, daß, wenn er auch im weitern Verlaufe beleidigende Aeußerungen gegen das geehrte Haus anwenden will, ich mich meines Präſidentenrechts mit ganzer Strenge bedienen werde. (Allgemeine, lebhafte Zuſtimmung.)

Guido Baußnern: Es iſt meine Pflicht, dieſe Ermahnung des Herrn Präſidenten mit voller Achtung entgegenzunehmen, und ich werde beſtrebt ſein, ihr zu entſprechen.

Wenn ich dennoch das Wort ergreife, ſo erfülle ich hiemit nur eine ſittliche Pflicht, denn der Kampf um's Recht bildet die ethiſche Seite des großen Kampfes um das Daſein und wer im öffentlichen Leben wirkend ſich jenem Kampfe aus was immer für Gründen entzieht, der verſündigt ſich an dem Sittlichkeitsprincip, auf dem alle Menſchenwürde beruht.

Doch auch noch aus einem anderen Beweggrunde ergreife ich das Wort; einem Beweggrunde, welcher ſich aus der menſchlichen Natur ergibt und den der Dichter in die ſchönen Worte gekleidet hat: „Selbſt noch am Grabe pflanzt der Menſch der Hoffnung Banner auf".

Ja wol, die Hoffnung iſt es, welche mich veranlaßt, auch meinerſeits das Wort zu ergreifen; die Hoffnung, daß Sie, meine Herren, noch in der letzten Minute der zwölften Stunde auf die Stimme des Gewiſſes hören und jenen Schlag abwehren werden, welcher heute eine ganze Nation mit der Vernichtung bedroht! (Bewegung. Eine Stimme: Wo iſt dieſe Nation? Bewegung. Hört!)

Im Geſetze iſt ſie. — Dieſe Hoffnung gründe ich auf jene edle Charactereigenſchaft, auf welche die magyariſche Nation ſeit jeher am ſtolzeſten war; ich gründe ſie auf die Ritterlichkeit und die damit unzertrennlich verknüpfte Senſibilität der magyariſchen Nation im Punkte der Ehre.

Geehrtes Haus! Das allererſte und höchſte Gebot der Ehre iſt die Heilighaltung des verpfändeten Wortes. Dieſes Gebot hat ſelbſt das mittelalterliche Raubritterthum geachtet und die heutige Welt ſtellt Wortbruch und Entehrung in eine und dieſelbe Linie. (Lärm. Hört!) Der Deutſche gibt dieſem Gebote Ausdruck in dem Satze: „Ein Mann ein Wort"; der Magyare drückt es noch bezeichnender aus, indem er ſagt: „Ein Mann von Ehre bricht ſein Wort nicht". Wolan, meine Herren, ich erinnere Sie an dieſes Gebot; ich erinnere Sie an jenes Ehrenwort, welches die magyariſche Nation der ſächſiſchen Nation wiederholt feierlich verpfändet hat. (Rufe: Wann?)

Ich werde ſo frei ſein, dieſes Ehrenwort der magyariſchen Nation durch Thatſachen zu beweiſen. (Hört!)

Geehrtes Haus! Siebenbürgen iſt die glänzendſte Perle der Sanct Stefanskrone und den glänzendſten Theil der Geſchichte dieſes herrlichen Landes bildet ohne Frage der vielhundertjährige Culturkampf der ſächſiſchen Nation. (Widerſpruch.) Wahrlich, nicht dieſe Nation ſondern der Landesverrath des Woiwoden Zapolya hat es verſchuldet, daß Siebenbürgen nach der unglücklichen Schlacht von Mohacs vom Mutterlande losgeriſſen wurde und 165 Jahre hindurch der Schauplatz fortwährender Bürgerkriege und türkiſcher Raubzüge war.

Daß Siebenbürgen damals nicht vollſtändig in eine Wüſte verwandelt wurde, iſt den Verdienſten jener deutſchen Nation, der Thatkraft jener Nation zu danken, welche Sie heute mit der Vernichtung bedrohen. (Rufe: Das iſt nicht wahr!) Fürwahr! Nicht bloß die auf Geſetzen und Verträgen beruhenden Rechte der ſächſiſchen Nation, ſondern gewiß auch die Verdienſte, welche dieſe Nation zur Zeit des Friedens um die Cultur Siebenbürgens, zur Zeit der Türkennoth dagegen um die Vertheidigung dieſes Landes ſich erworben, haben die magyariſche Nation veran-

laßt, in allen jenen drei Stadien, welche die Wiedervereinigung Siebenbürgens mit dem ungariſchen Mutterlande durchlaufen hat, für die politiſche Integrität der ſächſiſchen Nation ihr Ehrenwort zu verpfänden.

Das feierliche Stadium der Union fiel in das weltbewegende Jahr 1848. Damals verpfändete die magyariſche Nation ihr Ehrenwort ſowol auf dem Preßburger als auch auf dem ſiebenbürgiſchen Landtag ſie verpfändete es in jenen legalen Vertretungskörpern, in welchen ſie damals ebenſo, wie jetzt die ſouveraine Majorität bildete.

Auf dem Preßburger Landtag geſchah dieſes durch Schaffung des VII. Geſetzartikel vom Jahre 1848, in welchem ſich Ungarn gegenüber ganz Siebenbürgen und ſomit gleichzeitig auch gegenüber der ſächſiſchen Nation geſetzlich verpflichtete, „alle jene *ſpeziellen* Geſetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebſt dem, daß ſie die vollkommene Vereinigung nicht hemmen, der Nationalfreiheit und Rechtseinheit günſtig ſind, *anzunehmen und aufrecht zu erhalten*."

Auf dem ſiebenbürgiſchen Landtag wurde die politiſche Integrität der ſächſiſchen Nation mittelſt eines am 20. Juni 1848 gefaßten feierlichen Beſchluſſes gewährleiſtet. Es hatten nämlich die ſächſiſchen Mitglieder des Landtages die Wünſche der ſächſiſchen Nation in einer Denkſchrift unterbreitet, deren Inhalt ſich darin conzentrirte, *daß das Sachſenland wie bisher ſo auch künftig ein untrennbares Ganzes zu bilden habe*. Das ämtliche Protokoll über den erwähnten feierlichen Landtagsbeſchluß lautet wörtlich folgendermaßen:

„Seine Exzellenz der Präſident fordert die Korporationen und Landſtände (Karokat és Rendeket) auf, in die Berathung der auf die Tagesordnung geſetzten Gegenſtände einzugehen, in Folge deſſen die Korporationen und Landſtände nach Eröffnung der Berathung —

Bezüglich der von den ſächſiſchen Jurisdictionen eingereichten und die Wünſche der ſächſiſchen Nation enthaltenden Denkſchrift *ihren Beſchluß* in Folgendem ausgeſprochen haben:

Der Landtag obige Erklärung mit ſympathiſchem

Gefühle gegenüber seinen sächsischen Brüdern entgegennehmend übergibt dieselbe der in Angelegenheit der Union ernannten Landeskommission mit dem Auftrage, Letztere habe innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und einer vernünftigen Politik mit allem Eifer dahin zu wirken, daß auf Grundlage oberwähnter Erklärung durch das ungarische Ministerium ein Gesetzentwurf der nächsten gemeinsamen Gesetzgebung unterbreitet werde."

Geehrtes Haus! Die in dem citirten feierlichen Landtagsbeschlusse erwähnte Landeskommission war über Vorschlag des siebenbürgischen Landtages von Se. Majestät, dem König Ferdinand, mit dem Auftrage ernannt worden, dem ungarischen Ministerium zu jenem Gesetzentwurfe das Material zu liefern, welcher behufs detaillirter Regelung der Union dem nächsten gemeinsamen Reichstage vorbehalten worden war. Die bald darauf eingetretenen schmerzlichen Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß die eifrige Thätigkeit der genannten Landeskommission resultatlos blieb und die Union erst nach siebenzehnjähriger Unterbrechung auf dem 1865er Klausenburger Landtag in ihr zweites Stadium trat.

Auf diesem ausschließlich zur sogenannten Revision der Union einberufenen Landtage verpfändete die magyarische Nation ihr Ehrenwort im Landtagsbeschlusse vom 6. Dez. 1865, kraft dessen die in Form eines schriftlichen Antrages unterbreiteten Wünsche, Forderungen und Bedingungen der sächsischen Nation zur Sache des Landtages erhoben wurden. Die Hauptpunkte dieses Antrages waren bezüglich des auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes die Aufrechterhaltung der sächsischen Munizipalverfassung und die territoriale Unantastbarkeit des Königsbodens — mit einem Worte die politische Integrität der sächsischen Nation.

In das dritte und letzte Stadium trat die Union im Jahre 1868. In diesem Jahre verpfändete die magyarische Nation ihr Ehrenwort zuerst durch die verantwortliche Regierung des ungarischen Staates und dann durch die Gesetzgebung selbst.

Es war im Februar 1868, als die ungarische Regierung das gewählte Oberhaupt des Königsbodens, den

Grafen der sächsischen Nation plötzlich pensionirte und diesen Posten im Wege der Ernennung wieder besetzte. Die sächsische Nationsuniversität, als der gesetzliche Repräsentant der sächsischen Nation, richtete aus Anlaß dieses Ereignisses eine Beschwerdeschrift an die ungarische Regierung, auf welche die Letztere durch den damaligen Minister des Innern Baron Bela Wenkheim in der beruhigendsten Weise antwortete. Aus dem betreffenden, vom 15. Mai 1868 datirten Ministerialbescheide erlaube ich mir folgende nicht mißzuverstehende Worte zu citiren:

„Die sächsische Nation werde nur mit Beruhigung die Gelegenheit begrüßen: bei welcher ihre auf Privilegien beruhende Rechtslage unter der Heiligkeit des Gesetzes und unter Mitwirkung des Landesfürsten wie auch der Volksvertretung des Sachsenlandes selbst, Feststellung und sichern Bestand erlangen wird, wobei die gehörige Würdigung der Ansprüche der sächsischen Nation sowol seitens Sr. Majestät und seiner Regierung, als auch seitens der übrigen Factoren der Gesetzgebung mit Zuversicht zu erwarten sei."

Anfangs Dezember desselben Jahres, also sechs Monate darauf erfolgte die detaillirte und definitive Regelung der Union durch den gemeinsamen ungarischen Reichstag und bei dieser Gelegenheit wurde jenes Ehrenwort, welches die magyarische Nation der sächsischen Nation bis dahin blos in principieller Allgemeinheit wiederholt verpfändet hatte in den Paragrafen 10 und 11 des 43. Gesetzartikels vom Jahre 1868 endlich in eine concrete, gesetzlich und rechtlich verpflichtende Form gebracht.

Geehrtes Haus! Die 1868er Gesetzgebung konnte bei Gelegenheit der definitiven Regelung der Union bezüglich des Königsbodens nur Zweierlei alternativ beschließen: Entweder sie entschied sich gegen alles Recht für die Abschaffung des Königsbodens und machte somit tabula rasa oder sie achtete das Recht und beschloß die Aufrechterhaltung des Königsbodens. Tertium non datur. Im ersten Falle hätte die Gesetzgebung mutatis mutandis dasselbe sagen müssen, was die beiden ersten Paragrafe des vorliegenden Gesetzentwurfes enthalten; die Gesetzgebung hätte nämlich Folgendes sagen

ſſen: „Bei der Regelung der Munizipien, beziehungsweiſe Munizipalterritorien, über welche ein beſonderes Geſetz fügen wird, werden der Königsboden und die benachbarten unizipien, beziehungsweiſe Territorien einer und derſelben ickſicht unterliegen. Nach dieſer Regelung hören für den nigsboden die bisher beſtandenen Unterſchiede im Kreiſe Adminiſtrationen und hiemit gleichzeitig das Amt des an Spitze des Königsbodens ſtehenden ſächſiſchen Oberpans (Comes) auf.“ Im zweiten Falle dagegen mußte 1868er Geſetzgebung ſagen: „Ueber die Regelung des nigsbodens verfügt in Gemäßheit der Heiligkeit des chtes und der ſtaatsbürgerlichen Gleichberechtigung ein beſonderes Geſetz.“

Meine Herren! Die 1868er Geſetzgebung hat ſich für Letztere entſchieden, indem ſie einerſeits im §. 9 des ionsgeſetzes das Amt des ſächſiſchen Obergeſpans vollnmen intact ließ und bloß die Beſetzung dieſes Amtes durch nennung feſtſetzte; andererſeits im Paragraf 10 und 11 ſelben Geſetzes das Miniſterium verpflichtete, über die Reung des Königsbodens einen ſolchen Geſetzentwurf dem ichstage vorzulegen, „welcher die auf Geſetzen und Bergen beruhenden Rechte, ſowie die Gleichberechtigung der dem Königsboden wohnenden Staatsbürger jeder Nalität gehörig berückſichtigt und gleichzeitig die ſächſiſche ionsuniverſität mit alleiniger Ausnahme der Judicatur dem, mit dem XIII. ſiebenbürgiſchen Geſetzartikel vom hre 1791 im Einklange ſtehenden Wirkungskreiſe mit Beialtung des Oberaufſichtsrechtes der Regierung auch ferner beläßt.“ Und damit bezüglich der im Unionsgeſetze gehrleiſteten Aufrechterhaltung der politiſch-ſächſiſchen Nation kein Zweifel entſtehe, ſetzte die Geſetzgebung im §. 88 42. Geſetzartikels vom Jahre 1870 Folgendes feſt: eber die Regelung des Königsbodens (fundus regius) vert in Gemäßheit der Beſtimmung des §. 10 des 43. Geartikels vom Jahre 1868 ein beſonderes Geſetz.“ (So iſt's.)

Geehrtes Haus! Wenn man bei dieſer einfachen und ren Sachlage den im §. 11 des Unionsgeſetzes citirten II. ſiebenbürgiſchen Geſetzartikel vom Jahre 1791 in Ergung zieht, gemäß welchem die ſächſiſche Nation unter

noch dermaßen in mittelalterlichen Ideen befangen, daß sie nicht zu beurtheilen vermochten, was mit dem modernen Staate und seiner Administration vereinbar sei und was nicht? Sonderbar! Wenn ich in diesem geehrten Hause Umschau halte, so begegne ich ganz denselben Capazitäten, unter deren weisen Führung der 1868er Reichstag das Unionsgesetz geschaffen hat. War doch auch der Verfasser des vorliegenden Gesetzentwurfes, der sehr geehrte Herr Minister des Innern und Ministerpräsident Koloman Tißa, dabei, als dieses Gesetz beschlossen wurde; und siehe da — wenn Sie, meine Herren, das Tagebuch der betreffenden Abgeordnetenhaussitzung durchlesen, so werden Sie auch nicht ein einziges Sterbenswörtchen finden, welches der damalige Oppositionsführer Koloman Tißa gegen die Paragrafen 10 und 11 des Unionsgesetzes erhoben hätte; — ja, Sie werden finden, daß diese beiden Paragrafe vom ganzen Abgeordnetenhause einhellig angenommen worden sind!

So schrumpft denn jenes beliebte Schlagwort, wornach die Aufrechterhaltung der politischen sächsischen Nation angeblich mit dem modernen Staate und seiner Administration unvereinbar sei, zu einer leeren Phrase zusammen, welche die Nichteinlösung des seitens der magyarischen Nation der sächsischen Nation feierlich verpfändeten Ehrenwortes nie und nimmer entschuldigen kann. (Unruhe. Widerspruch.)

Geehrtes Haus! Ich habe am Eingange meiner Rede, auf einen concreten Fall gestützt, darauf hingewiesen, daß in diesem geehrten Hause wenigstens in gewissen Fragen jenem, mit den erhabenen Ideen unseres aufgeklärten Jahrhunderts wahrlich nicht übereinstimmenden Grundsatze gehuldigt werde, welcher lautet: „Macht geht vor Recht;“ und ich nehme keinen Anstand, zuzugeben, daß Sie, meine Herren, bezüglich dieses Grundsatzes in Europa nicht allein stehen. Wenn Sie nun aber schon durch die Logik des Erfolges in anderen mächtigen Staaten geblendet sagen zu können glauben: „Macht geht vor Recht,“ — Eines kann ich von Ihnen, als den Repräsentanten der ritterlichen magyarischen Nation unmöglich voraussetzen und dieses Eine ist, daß Sie fähig wären, zu sagen: „Macht geht vor Ehre!“

Nichtswürdig ist jene Nation, welche nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre, und in die Schanze schlägt jene Nation ihre Ehre, welche ihr feierlich verpfändetes Ehrenwort nicht einlöst. (Lärm, Rufe zur Ordnung!)

Präsident: Ich glaube, daß das geehrte Haus keinen größeren Beweis seiner Besonnenheit geben konnte, als durch die Ruhe, mit welcher es die — wie es mir scheint — direkt zur Aufstachelung der Leidenschaften gerichteten, so oft wiederholten Ausdrücke des Herrn Abgeordneten anhörte.

Ich gestehe, geehrtes Haus, es fällt mir schwer, daß ich bei diesem Gegenstande von meinem Präsidentenrechte nicht in der Weise Gebrauch mache, wie ich im Sinne der Hausordnung sollte. Aber das geehrte Haus wird erlauben, ich glaube richtig vorzugehen, wenn ich zu dem, wenn auch unberechtigten Vorwurfe keinen Anlaß gebe, daß das geehrte Haus die Argumente der Redner — wenn dieselben auch mit unzulässigen Ausdrücken gewürzt waren, nicht ruhig anhörte; die Weisheit des geehrten Hauses wird entscheiden. (Rufe Hört!) Der Herr Abgeordnete wolle also seine Rede fortsetzen.

Guido Baußnern: Geehrtes Haus! Ich schließe meine Rede mit der Erklärung, daß ich den Beschlußantrag meines geehrten Freundes Gustav Kapp unterstütze. (Beifall von den Sachsen).

Ministerpräsident Koloman Tißa:

Geehrtes Haus! Vor Allem will ich bemerken, daß ich mich derselben, auch vom geehrten Herrn Präsidenten betonten Ruhe und Besonnenheit befleißigen will, welche die Mitglieder des geehrten Hauses im Verlaufe der soeben vernommenen Rede an den Tag gelegt haben; ich werde meinerseits auf die Rede keine Antwort geben, welche ihrer würdig wäre, wol aber eine solche, welche dieses Hauses würdig ist. (Beifall.)

Zuerst will ich bemerken, daß ich glaube, die magyarische Nation werde, gleichwie sie weder ihre Ritterlichkeit, noch ihr Ehrenwort jemals verleugnet hat, dieselben auch in Hinkunft nicht verleugnen; Eines aber hat sie gelernt, und ich hoffe, sie werde daraus Nutzen ziehen: sich nämlich, wenn auf ihre Ritterlichkeit und ihr Ehrenwort Berufung geschieht,

hiedurch nicht fangen zu laſſen, ſondern ſich umzuſehen, was dahinter ſteckt, worauf man ſich beruft. (Beifall.) Und weil ich — wie geſagt — Alles vermeiden will, was zu Gereiztheiten führen könnte, ſo will ich überdies bemerken, daß ich mich über die im Laufe der Geſchichte erworbenen Verdienſte und die Belohnung, welche die magyariſche Nation für ihre, nach dem Herrn Abgeordneten im Jahre 1848 bekundete Ritterlichkeit und ihr Ehrenwort von den Sachſen empfangen hat, nicht verbreiten werde. (Lebhafter Beifall).

Uebrigens, meine Herren, wohin würden wir denn am Ende kommen, wenn das ſtünde, was einer der Herren Abgeordneten geſagt hat, daß ein beſtehendes Geſetz abändern wollen ſo viel heiße, als die Heiligkeit des Geſetzes nicht achten, die ſchuldige Ehrerbietung vor dem Geſetze verletzen, oder wol gar ſoviel, als das Ehrenwort brechen. Da wäre ja das Leben einer jeden, in der Entwicklung begriffenen Nation nichts anderes, als eine kontinuirliche Mißachtung des Geſetzes, ein fortwährender Wortbruch, denn ein Fortſchritt ohne Abänderung der Geſetze iſt bei einer Nation doch abſolut nicht denkbar. (Wahr! So iſt's!)

Wie ſteht denn alſo die Sache überhaupt? Der g. Herr Abgeordnete ſpricht von einer ungariſchen Nation und von einer ſächſiſchen Nation, und zwar auch von der letzteren, als einer politiſchen Nation, und bringt damit die territoriale Untheilbarkeit in Verbindung. Ich weiß nicht, g. Haus, aber ich wenigſtens leſe in dem Geſetze über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, daß es im Reiche der Sct. Stefanskrone, beziehungsweiſe in Ungarn, denn Kroatien macht hier einigermaßen eine Ausnahme, keine andere politiſche Nation gibt, als allein die magyariſche (So iſt's!); wie man ſonach uns gegenüber eine ſächſiſche politiſche Nation behaupten kann, an deren Territorium man nicht rühren dürfe, das, ich muß geſtehen, möchte ich mir gerne von Jemandem aus etwas anderem, als aus einſeitiger Befangenheit und wahrhaftiger Mißachtung des Geſetzes erklären laſſen. (Lebhafter Beifall). Was beſagt ſelbſt noch das 1868er Geſetz, auf welches man ſich ſo gerne beruft? Sagt es nicht gleich zu Beginn genau ſo, wie die vorhergegangenen Erklärungen des ungariſchen Reichstages ausgeſprochen haben, in wie weit die Sonder-

rechte Siebenbürgens respektirt und aufrecht erhalten werden können?

Das 1848er Gesetz — um von diesem zuerst zu reden — sagt, vielleicht nicht mit denselben Worten, die ich gebrauche, aber es sagt: daß alle jene besonderen Gesetze Siebenbürgens, welche der Freiheit und der Rechtsgleichheit günstig sind, respectirt werden. (So ist's!) Nun frage ich, fallen jene Gesetze, welche den Sachsen auf dem bisherigen Königsboden eine privilegirte Stellung gaben, in dieselbe Kategorie? Ich glaube nicht, daß Jemand beweisen könnte, daß die große Mehrheit der Bevölkerung jenes Territoriums diese Gesetze mit der Rechtsgleichheit vereinbar halte. (Lebhafter Beifall). Diese Sonderstellung wird also in eben jenen Worten des zitirten 1848er Gesetzes selbst verurtheilt, in denen das Versprechen gegeben wurde. Der G.-A. XLIII: 1868 aber sagt bezüglich Siebenbürgens: Die bisher bestandenen Territorial-Eintheilungen und Benennungen nach politischen Nationen, sowie die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, insofern sie einer Nationalität mit Ausschluß der übrigen zugestanden, werden aufgehoben; daß Gesetz spricht also mit Bestimmtheit aus, daß es einen sächsischen Boden, eine sächsische politische Nation, ein sächsisches Terrain nicht gibt. (Lebhafter Beifall). Sonach ist das Prinzip selbst schon im 1868er Gesetze ausgesprochen; die Applikation aber hat dieses Gesetz — ich will nicht erörtern weßhalb, weßhalb nicht? — einer späteren Zeit vorbehalten.

Sonach beweisen also selbst diese Gesetze gegen die Ansprüche des Herrn Abgeordneten.

Ich wiederhole: wenn das neue Gesetz in einem oder dem andern Punkte auch Anderes bezweckt, als das ältere Gesetz, — die Lehre, daß es Mißachtung des Gesetzes oder Wortbruch sei, anerkenne ich nicht, kann ich nicht anerkennen, und gerade Diejenigen, die von gebildeten Nationen, die von einer Culturmission nicht nur im Worte, sondern auch im Geiste einen Begriff haben, können diese Lehre auch gar nicht aufstellen. (Stürmischer Beifall.)

Eine Aeußerung — das ist wahr — habe ich gehört, die mir große Freude gemacht hat, und das war die, — Schade

nur, daß nicht ſchon längſt Viele ſie beherzigt haben, die immer und unaufhörlich ſo ſehr jammern, wie die Sachſen in Siebenbürgen von den Magyaren unterdrückt werden, — es war, ſage ich, die Aeußerung: Die Exiſtenz und die Inſtitution der Sachſen widerſtreite ja der Freiheit nicht, denn ſie haben ſchon im Mittelalter in Ungarn Freiheit genoſſen, wie man ſie zu jener Zeit in ganz Europa nicht finden konnte. Es wird gut ſein, ſich das zu merken und auch auf jener Seite auf das Gewiſſen zu achten, wenn dem gegenüber Unwahrheiten in die Welt geſchleudert werden. (Beifall.)

Der Umſtand aber, daß jene Inſtitutionen damals Inſtitutionen der Freiheit waren, beweiſt ebenſowenig, daß ſie auch heute Inſtitutionen der Freiheit und der heute nothwendig gewordenen Rechtsgleichheit ſind, wie der Umſtand — den ebenfalls Niemand in Abrede ſtellen wird — daß in jenen mittelalterlichen Jahrhunderten die Organiſation und der Rechtskreis des ungariſchen Adels eine freiheitliche Inſtitution waren, nicht rechtfertigen würde, daß es richtig wäre, dem ungariſchen Adel ſeine urſprüngliche Geſtalt zu geben. (Lebhafte Zuſtimmung.)

Bei der Abfaſſung dieſes Geſetzentwurfs war ich von dem Wunſche geleitet, daß jedes Territorium des Landes und jeder Bewohner in adminiſtrativer Beziehung gleichgeſtellt ſei, daß alſo dem Prinzip der Rechtsgleichheit entſprochen werde. Und ich wage es entſchieden zu behaupten, daß es mir nie in den Sinn gekommen iſt, mich gegen Bürger dieſes Landes, welcher Sprache immer dieſe ſein mögen, von feindſeligen Gefühlen leiten zu laſſen und ich geſtehe, daß ich mich nicht berufen gefühlt hätte, unſeren, in Siebenbürgen wohnenden ſächſiſchen Mitbürgern ein ſolches Armuthszeugniß auszuſtellen, wie es die Herren Abgeordneten ſich ausſtellen, indem ſie ſagen: dieſer Volksſtamm ſei ſo ſchwach, ſo lebensunfähig, daß er ſterben, daß er verſchwinden muß, wenn er auf dieſelbe Rechtsbaſis mit den übrigen Bürgern des Landes geſtellt wird. (Lebhafter, lang anhaltender Beifall und Eljenrufe.)

Ich, geehrtes Haus, glaube nicht, daß dem ſo ſei, ja ich bin überzeugt, daß die ſächſiſchen Bürger Siebenbürgens

unter dem Schutze des allgemeinen Gesetzes nicht nur leben, sondern auch prosperiren und blühen werden. Was, wie ich hoffe, sterben wird, was sterben muß, das ist die Herrschaft der Interessen einzelner Cliquen — diese aber wird Niemand bedauern. (Lebhafter Beifall.)

Dies war ein Gesichtspunkt; der andere war der, daß auch nicht der Schatten eines Zweifels darüber bestehen dürfe, daß alle jene Anklagen wirklich vollständig unbegründet sind, die seit Jahren unablässig verbreitet werden und die wir fortwährend lesen können, daß nämlich die ungarische Nation das Vermögen der Sachsen confisziren will — daß die vollständige Unwahrheit dieser Anklagen klar erwiesen werde, und ich glaube, indem ich die sächsische Nations-Universität als Verwalterin dieses Vermögens belassen habe, indem ich über die rechtliche Natur dieses Vermögens gar keine Meinung abgeben wollte, sondern das Urtheil hierüber, wenn Zweifel auftauchen, dem Gerichte überlasse: habe ich auch diesem Gesichtspunkte ganz und vollständig entsprochen. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich wundere mich nicht, geehrtes Haus, wenn diese Vorlage Manchen nicht gefällt, wenn sie die Berechnung Mancher stört, denn es mag wirklich Niemandem lieb sein, wenn es — außerdem, daß seine bisher zärtlich gehegten speziellen Interessen einen Abbruch erleiden — klar wie das Sonnenlicht wird, daß er die Nation, in deren Mitte er lebte, Jahre lang verleumdet hat, denn dieser kam es nie in den Sinn, von Jemandes Vermögen auch nur einen Heller wegnehmen zu wollen. (Lebhafter Beifall.) Und mögen es die Herren Abgeordneten und namentlich der Vorredner glauben, daß unsere Devise nicht ist „Macht geht vor Recht". Die Geschichte beweist freilich, daß dem leider häufig so war; wir aber wollen unsere Macht mit dem Recht vereinigen (Zustimmung); dann aber soll es ihnen nicht schwer fallen, daß jene in dem kleinen Winkel des Landes genossene spezielle Gewalt, die in ihrer Hand lag, die aber thatsächlich im Widerspruche mit dem Rechte steht, aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Rechtes ihnen aus der Hand genommen wird. (Lebhafte Zustimmung.) Ich bitte, die Vorlage anzunehmen. (Lebhafter, langanhaltender Beifall und Eljenrufe.)

Dieſer Geſetzentwurf bezweckt nicht ſo ſehr die Regelung, ſondern nur eine Modalität der Regelung, nicht die Anwendung des Princips, nur das Princip ſelbſt, aber die Anwendung dieſes Principes verleiht ihm erſt ſeinen praktiſchen Werth.

Der erſte Paragraf des Geſetzentwurfes ſagt zwar, daß über die Regelung des Königsbodens ein beſonderes Geſetz entſcheiden und daß bei dieſer Regelung der Königsboden mit den benachbarten Territorien unter dieſelbe Rückſicht fallen werde. An und für ſich iſt dieſer Grundſatz löblich; mit dem Ausſprechen desſelben wird jedoch die Angelegenheit der Regelung des Königsbodens um keinen Schritt vorwärts gebracht; nun halte ich meinerſeits nicht die abſtracte Aufſtellung eines Grundſatzes, ſondern die Anwendung des Grundſatzes bei der Frage ſolcher Regelungen für die Aufgabe der Legislative. Eine ſo nackte Aufſtellung des Prinzipes führt nur zur Erweckung von Mißverſtändniſſen und Beſorgniſſen, während die richtige, gerechte und praktiſche Anwendung des Grundſatzes — wenn ſie auch vielleicht von der einen und andern Seite nicht mit erforderlicher Ruhe aufgenommen würde — die Geſammtheit der Staatsbürger jedenfalls beruhigen würde. Eben deßwegen würde ich es für richtiger gehalten haben, wenn die adminiſtrative Territorial-Regelung des Königsbodens gleichzeitig mit der Regelung der ſiebenbürgiſchen Jurisdictionen und in einem und demſelben Geſetzentwurfe durchgeführt worden wäre, (Zuſtimmung); blos die Löſung der Frage des ſächſiſchen Univerſitätsvermögens hätte den Gegenſtand eines beſondern Geſetzentwurfes zu bilden. Wie geſagt, hätte ich dieſen Vorgang der Geſetzgebung für richtiger, zweckmäßiger angeſehen. Ueberhaupt, g. H., halte ich es nicht für einen richtigen Vorgang der Geſetzgebung, nicht für eine richtige Politik, behufs der practiſchen Löſung der auf Erledigung harrenden Fragen früher ein Geſetz zu bringen, welches den Grundſatz aufſtellt, und nachher dieſen Grundſatz in einem neuen beſonderen Geſetzentwurfe anzuwenden. Abgeſehen von jenem Zeitverluſte, welcher mit ſolchem geſetzgeberiſchen Vorgehen verbunden iſt, beruhigt — ich wiederhole es — nicht die Aufſtellung des Grundſatzes, ſondern die gerechte Anwendung des Principes, und wir erſchweren uns durch

kann mich nicht abhalten zu erklären: daß ich bei den entwickelten Verwaltungs- und Staatsansprüchen, solche besondere Privilegien besitzende Verwaltungskörper und Behörden für die Vermittlung der Staatsverwaltung für vollständig geeignet nicht halte, daß daher auch ich eine Regelung derselben, wobei die Vermögens-Rechte, die Cultur-Interessen in Ehren gehalten werden, wünsche.

Bei dieser Regelung aber anerkenne ich nur einen entscheidenden und maßgebenden Gesichtspunkt, und dieser ist das höhere Staatsinteresse, das unvermeidliche Postulat der Verwaltung, welchen Gesichtspunkt, wie ich glaube, man auf jedweden Bürger des Staates, auf alle Verwaltungs-Körperschaften anwenden muß, aber innerhalb seiner Schranken wünsche ich jedem berechtigten Interesse, jedem berechtigten Anspruch Schutz, gesetzliche Unterstützung zu gewähren ohne jede Rücksicht auf Stamm, Bekenntniß und Nationalität.

Diesemnach, geehrtes Abgeordnetenhaus, kann ich erklären, daß die Regelung des Königsbodens auch ich sehr wünsche und unterstütze. Ich acceptire die Regelung auf Grund derjenigen Gesichtspunkte, derjenigen Principien, welche ich für die Gesammtheit aller Bürger des Staates, für jede Jurisdiction als richtig anerkenne. Aber ich wünsche und bin für eine wirkliche, wesentliche Regelung, für das Nichtaussprechen des Princips, aber mit dem Aussprechen des Princips gleichzeitig für eine praktische Anwendung des Princips. Und indem ich von diesem Gesichtspunkte ausgehe, muß ich bemerken, daß der in Verhandlung befindliche Gesetzentwurf mich nicht befriedigt, daß ich meinerseits denselben mangelhaft finde. Dieser Gesetzentwurf enthält zwar in den einzelnen Theilen in der Frage der Regelung der sächsischen Universität und der materiellen Verhältnisse detaillirte Verfügungen, Verfügungen, welche, weil sie die Eigenthumsrechte respectiren, weil sie diese Rechte zwar normiren, aber die Verfügungs-Freiheit der Berechtigten nicht verletzen, indem sie hinsichtlich der Vermögensrechte die vollständige richterliche Competenz aufrecht erhalten, Verfügungen, welche auch ich meinerseits als richtig anerkennen muß. Aber in dem zweiten Haupttheile, in dem Theile über die Regelung des Königsbodens ist dieser Gesetzentwurf schon in seinem Ziel verfehlt.

er der Worte Ihres Nationaldichters gedenkt: egy ezredévi szenvedés kér éltet vagy halált. (Ein tausendjähriges Leiden bittet um Leben oder Tod.) Nun wol meine Herren, so rufe ich Ihnen denn in dieser hochernsten Stunde mit bittender, mahnender, warnender Stimme zu: hetszáz évi szevendés k. e. v. h! (Ein siebenhundertjähriges Leiden bittet um Leben oder Tod). Die mehr denn siebenhunderjährige ehren- und segensvolle und von den ungarischen Königen hochgeehrte Vergangenheit des sächsischen Volkes tritt heute in diese heiligen Hallen der Gesetzgebung, sie fleht nicht um Gnade, sie fordert ihr gutes Recht: und wenn in Ungarn Recht und Gesetz noch *gilt*, wenn Treu und Glauben nicht hinfällig geworden, wenn der ungarische Staat auf der ethischen Basis der Gerechtigkeit stehen will, so muß die sächsische Nation ihr gutes Recht hier bei den Hütern des Gesetzes finden, und wäre es auch der allmächtige Ministerpräsident selbst, der die Axt angelegt hat an die Lebenswurzeln ihres nationalen Bestandes!

Seien Sie sich bewußt, meine Herren, daß es sich heute somit nicht nur um das Recht der Sachsen, sondern auch um die Ehre des ungarischen Parlamentes und des ungarischen Volkes handelt! Lassen Sie heute jeden Parteistandpunkt, jede Voreingenommenheit, jede Antipathie fahren, suchen Sie den Gegenstand voll und objectiv zu erfassen, prüfen Sie ruhig, ernst, leidenschaftslos und gewissenhaft — seien Sie *gerecht* und halten Sie sich dabei gegenwärtig: hodie tibi, cras mihi! —

Die Achtung vor dem geehrten Hause gebietet mir — trotz des feindseligen Getöses, das Ihre Blätter und insbesondere die Organe der Regierung gegen uns erhoben, trotz der Tendentiosität und Unwahrheit, mit welcher auch in auswärtigen Blättern dem uneingeweihten Publikum Sand in die Augen gestreut und gegen uns „Stimmung" gemacht wurde, und trotz der Haltung der Verwaltungscommission des geehrten Hauses, ja selbst ungeachtet des lauten Jubelrufes, mit welchem das geehrte Haus die Worte des Herrn Innerministers und der Redner der Regierungspartei aufgenommen hat — trotz alledem, zwar nicht von der Hoffnung meines Freundes Baußnern auf die Ritterlichkeit der magyarischen

Nation, aber doch von der Ansicht, oder sagen wirs offen, von der parlamentarischen Fiction auszugehen, daß adhuc sub judice lis est, daß die geehrte Majorität diesen Saal nicht mit fertiger Abstimmungsordre in der Tasche betreten, daß hier mit der parlamentarischen Berathung nicht bloß Comödie gespielt würde, sondern daß die Mitglieder des geehrten Hauses in diesem Saale erschienen sind, um sich hier ihr Urtheil zu bilden, und sich informiren und überzeugen zu lassen.

Erlauben Sie mir, daß ich dies mit den beschränkten Mitteln eines nicht im Gebrauche der Staatssprache Herangewachsenen im Nachstehenden versuche.

Ich halte es um so mehr für meine Pflicht, mich hier in eine Klarlegung der Sachlage einzulassen, als die Aufklärungen, die der Herr Innerminister gegeben, in mir die Ueberzeugung wachgerufen, daß selbst der Herr Fachminister den Gegenstand hie und da nicht kennt oder aber nicht kennen will. Ich verweise hier nur darauf, daß der Herr Innerminister in der Verwaltungscommission auf die Anfrage: wodurch derzeit der Behördenorganismus des Sachsenlandes normirt sei, die Auskunft gab: durch veraltete Privilegien — während der Herr Fachminister doch ganz gut wußte oder doch wissen müßte, daß diese Norm in einer — doch wol nicht unter das beliebte und wirksame Schlagwort „veraltete Privilegien" zu subsummirenden Verordnung des früheren Innerministers Baron Bela Wenkheim vom 28. März 1869 besteht. Ebenso muß es den Kenner siebenbürgischen Rechtes höchlichst befremden, wenn der Herr Innerminister sich am Schluße seines Motivenberichtes darüber moquirt, daß das Vermögen der Siebenrichter von 8 Municipien verwaltet werde, wenn er dies einen Beweis „erstaunlicher" und „verquickter" Verhältnisse nennt. Ja, weiß denn der Herr Innerminister nicht — was in Siebenbürgen jeder Schulknabe weiß — daß septem sedes blos eine Abkürzung von Cibinium et septem sedes ist und die älteste Ansiedlercolonie, die aus Hermannstadt und den 7 übrigen ältesten Ansiedlergruppen bestehende provincia Cibiniensis bedeutet?! — Oder war es dem Herrn Minister nur darum zu thun, durch die Ausdrücke erstaunlich und verquickt wieder einmal

in seiner bekannten loyalen und objectiven Art zu informiren? — Diese beiden Beispiele mögen genügen zur Beleuchtung des Werthes der vom Herrn Innerminister gegebenen Information.

Zur Beleuchtung und Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes müssen wir vor Allem constatiren, was ist sein Inhalt, was seine Tendenz?

Die Worte, in welchen der Haupttenor des Entwurfes gelegen ist, die Worte des §. 1, sind sehr fein ausgeklügelt; es ist dem Herrn Innerminister wieder einmal gelungen, hinter harmlos klingenden Worten durchaus nicht harmlose Dispositionen und Tendenzen zu maskiren. Sehen wir uns den ersten Absatz des genannten §. aber etwas genauer an, so heißt der Ausdruck: „fällt unter dieselben Gesichtspuncte" dasselbe, was man, offener und ehrlicher so sagen würde: der territoriale Zusammenhang des Königsbodens wird zerrissen, und die Worte des II. Absatzes „die bisherigen Besonderheiten auf dem Gebiet der Verwaltung entfallen" lauten in klarer Sprache derer die nicht bei Talleyrand in die Schule gegangen, einfach so: das Municipalrecht des Königsbodens wird confiscirt. — Die weiteren §§. des Entwurfes enthalten die Aufhebung des Rechtskreises der Nationsuniversität und wesentliche Beschränkungen in der Verwaltung des Vermögens der sächsischen Nation.

Der Herr Minister wolle entschuldigen, daß ich meinerseits die Sprache nicht für dazu bestimmt erachte, um hinter ihr die Gedanken zu verbergen. Ich habe das Kind beim rechten Namen genannt und will nun zeigen, wie diese im Entwurfe geplanten Dispositionen sich verhalten erstens zum geltenden Rechte und zweitens zu den Interessen des Staates. —

Der Herr Innerminister beruft sich in seinem Motivenbericht selbst auf das für die Beurtheilung seines Entwurfes fundamentale Gesetz, auf die §§. 10 und 11 des XLIII. G.-A.: 1868 — und auf §. 88 des XLII. G.-A. 1870. Doch auch hier hat sich wieder einmal die wunderbare Geschicklichkeit des Herrn Ministers bewährt, durch das

jelches Vorgehen nur unſere geſetzgeberiſche Wirkſamkeit. S. H., regeln wir daher den Königsboden, wenn wir die Nothwendigkeit der Regelung erkennen, — und ich anerkenne die Nothwendigkeit der Regelung —, aber regeln wir ihn auch thatſächlich, practiſch, jenen Principien gemäß, welche wir oder — ich bitte um Entſchuldigung — die Mehrheit als jedem Bürger des Vaterlandes angemeſſen erachten, aber regeln wir dieſe Fragen definitiv; denn eine ſolche Löſung der Fragen, wie ich ſie erwähnte, iſt ein ſolches geſetzgeberiſches Vorgehen, welches ich meinerſeits nicht für richtig halte.

Da aber dieſer Geſetzentwurf, außer dem erſten und meiner Anſicht nach im Zwecke verfehlten §, auch Anordnungen von practiſcher Bedeutung enthält, ſo trete ich nach der Erwähnung dieſer Bemerkungen dem nicht entgegen, daß dieſer Geſetzentwurf zur Baſis der Specialdebatte angenommen werde, behalte mir aber vor, in der Specialdebatte meine Anſichten näher zu entwickeln. (Zuſtimmung.)

Adolf Zay (Sachſe.):

Geehrtes Haus! Der Beruf der Geſetzgebung iſt in jeder ihrer Agenden ein ernſter, hochwichtiger und verantwortungsſchwerer, doch ernſter und verantwortungsvoller als je wird die Aufgabe und die Pflicht der Legislative, wenn ihrer Entſcheidung ein Geſetzesentwurf vorliegt, der — wie der heutige — die Exiſtenz eines lebensfähigen, im Sturme von Jahrhunderten erprobten und bewährten Volkes in Frage ſtellt. (Lärm).

Präſident: Geehrtes Haus! Die Stimme des Herrn Redners iſt ſo leiſe, daß ich ſelbſt ſie nicht höre, weßhalb ich das geehrte Haus bitte, aufmerkſam und ruhig ſein zu wollen, damit wir die Rede hören. (Rufe: Auf die Tribüne!)

Adolf Zay: Geehrtes Haus! Sie ſelbſt haben es nicht vor langer Zeit erfahren, was es heißt um Sein oder Nichtſein einer Nation zu kämpfen; in Ihren Reihen ſitzt ſo mancher von den begeiſterten Streitern für die vitalen Intereſſen Ihrer Nation, und Keiner iſt unter Ihnen, deſſen Seele nicht ein heiliger Schauer der Rührung ergreift, wenn

das Fundament des heutigen Entwurfes ist und die Vernichtung des gesammten sächsischen Municipalrechtes als einfache Consequenz der geplanten Zerreißung des Sachsenlandes nach sich ziehen soll.

Wegen der nicht erfolgten Anhörung „der Betreffenden" liegt also schon in der Einbringungsart des Entwurfes selbst, ganz abgesehen von seinem Inhalte, eine formelle Rechtsverletzung und zugleich die Schädigung des der sächs. Nationsuniversität durch den §. 10 des citirten Gesetzes und durch wiederholtes Königswort zugesicherten Rechtes: bei der Regelung der Innerverhältnisse des Sachsenlandes selbst mitzuwirken.

Weit bedenklicher und unverantwortlicher aber sind die materiellen Rechtsverletzungen, die der dispositive Inhalt des Entwurfes involvirt. Derselbe zertrümmert, wie ich oben gezeigt, den territorialen Zusammenhang des Königsbodens, macht das Municipalrecht des Königsbodens illusorisch, confiscirt den Rechtskreis der Nations-Universität und greift ein in das Eigenthumsrecht der Nation. Zu all' dieser Vergewaltigung hält sich der Herr Minister bei seiner beispiellosen oben characterisirten Interpretationsmanier durch den §. 10 des citirten Unionsgesetzes für berechtigt. Was aber sagt der derart mißdeutete §. 10: „Zur Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königsbodens, zur Organisirung ihrer Vertretungskörper und Feststellung des Wirkungskreises der sächsischen Nations-Universität wird das Ministerium beauftragt einen solchen Gesetzartikel einzubringen, welcher sowol die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als die Rechtsgleichheit der auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jedweder Nationalität gebührend berücksichtigt", und der §. 88 des allgemeinen Municipalgesetzes sagt ausdrücklich, daß der Königsboden nicht dem allgemeinen Municipalgesetz zu unterwerfen sei, sondern, daß über die Regelung des Königsbodens ein eigenes Gesetz gemäß des §. 10 des XLIII. G.-A.: 1868 verfügt.

Ich meinerseits aber constatire: Von diesen den Be-

Nation, aber doch von der Anſicht, oder ſagen wirs offen, von der parlamentariſchen Fiction auszugehen, daß adhuc sub judice lis est, daß die geehrte Majorität dieſen Saal nicht mit fertiger Abſtimmungsordre in der Taſche betreten, daß hier mit der parlamentariſchen Berathung nicht bloß Comödie geſpielt würde, ſondern daß die Mitglieder des geehrten Hauſes in dieſem Saale erſchienen ſind, um ſich hier ihr Urtheil zu bilden, und ſich informiren und überzeugen zu laſſen.

Erlauben Sie mir, daß ich dies mit den beſchränkten Mitteln eines nicht im Gebrauche der Staatsſprache Herangewachſenen im Nachſtehenden verſuche.

Ich halte es um ſo mehr für meine Pflicht, mich hier in eine Klarlegung der Sachlage einzulaſſen, als die Aufklärungen, die der Herr Innerminiſter gegeben, in mir die Ueberzeugung wachgerufen, daß ſelbſt der Herr Fachminiſter den Gegenſtand hie und da nicht kennt oder aber nicht kennen will. Ich verweiſe hier nur darauf, daß der Herr Innerminiſter in der Verwaltungscommiſſion auf die Anfrage: wodurch derzeit der Behördenorganismus des Sachſenlandes normirt ſei, die Auskunft gab: durch veraltete Privilegien — während der Herr Fachminiſter doch ganz gut wußte oder doch wiſſen müßte, daß dieſe Norm in einer — doch wol nicht unter das beliebte und wirkſame Schlagwort „veraltete Privilegien" zu ſubſummirenden Verordnung des früheren Innerminiſters Baron Bela Wenkheim vom 28. März 1869 beſteht. Ebenſo muß es den Kenner ſiebenbürgiſchen Rechtes höchlichſt befremden, wenn der Herr Innerminiſter ſich am Schluße ſeines Motivenberichtes darüber moquirt, daß das Vermögen der Siebenrichter von 8 Municipien verwaltet werde, wenn er dies einen Beweis „erſtaunlicher" und „verquickter" Verhältniſſe nennt. Ja, weiß denn der Herr Innerminiſter nicht — was in Siebenbürgen jeder Schulknabe weiß — daß septem sedes blos eine Abkürzung von Cibinium et septem sedes iſt und die älteſte Anſiedlercolonie, die aus Hermannſtadt und den 7 übrigen älteſten Anſiedlergruppen beſtehende provincia Cibiniensis bedeutet?! — Oder war es dem Herrn Miniſter nur darum zu thun, durch die Ausdrücke erſtaunlich und verquickt wieder einmal

in seiner bekannten loyalen und objectiven Art zu informiren? — Diese beiden Beispiele mögen genügen zur Beleuchtung des Werthes der vom Herrn Innerminister gegebenen Information.

Zur Beleuchtung und Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes müssen wir vor Allem constatiren, was ist sein Inhalt, was seine Tendenz?

Die Worte, in welchen der Haupttenor des Entwurfes gelegen ist, die Worte des §. 1, sind sehr fein ausgeklügelt; es ist dem Herrn Innerminister wieder einmal gelungen, hinter harmlos klingenden Worten durchaus nicht harmlose Dispositionen und Tendenzen zu maskiren. Sehen wir uns den ersten Absatz des genannten §. aber etwas genauer an, so heißt der Ausdruck: „fällt unter dieselben Gesichtspuncte" dasselbe, was man, offener und ehrlicher so sagen würde: der territoriale Zusammenhang des Königsbodens wird zerrissen, und die Worte des II. Absatzes „die bisherigen Besonderheiten auf dem Gebiet der Verwaltung entfallen" lauten in klarer Sprache derer die nicht bei Talleyrand in die Schule gegangen, einfach so: das Municipalrecht des Königsbodens wird confiscirt. — Die weiteren §§. des Entwurfes enthalten die Aufhebung des Rechtskreises der Nationsuniversität und wesentliche Beschränkungen in der Verwaltung des Vermögens der sächsischen Nation.

Der Herr Minister wolle entschuldigen, daß ich meinerseits die Sprache nicht für dazu bestimmt erachte, um hinter ihr die Gedanken zu verbergen. Ich habe das Kind beim rechten Namen genannt und will nun zeigen, wie diese im Entwurfe geplanten Dispositionen sich verhalten erstens zum geltenden Rechte und zweitens zu den Interessen des Staates. —

Der Herr Innerminister beruft sich in seinem Motivenbericht selbst auf das für die Beurtheilung seines Entwurfes fundamentale Gesetz, auf die §§. 10 und 11 des XLIII. G.-A.: 1868 — und auf §. 88 des XLII. G.-A. 1870. Doch auch hier hat sich wieder einmal die wunderbare Geschicklichkeit des Herrn Ministers bewährt, durch das

Prisma seiner Dialectik auch den reinsten Lichtstrahl so zu brechen, daß er die Farbe annimmt, die dem Herrn Minister beliebt — sagen wir es offen heraus: der Herr Minister hat aus den citirten Gesetzesstellen nur die Worte herausgeklaubt, die ihm zu seiner Tendenz stimmten — es sind dies die unwesentlichen — und hat jene Worte und zwar die wesentlichen einfach ignorirt und in seinem Motivenberichte mit gewohnter Loyalität todtgeschwiegen, welche seiner Tendenz den Schild des Gesetzes entgegenstrecken. — So kann man dann freilich jedwede gesetzliche Garantie illusorisch machen, aus jedem Gesetze nur das herauslesen, was man will — ob aber diese Methode der Gesetzesapplication nicht am Lebensmarke des Rechtsstaates frißt, ob sie mit politischer Ehrenhaftigkeit vereinbarlich ist, überlasse ich beruhigt dem Urtheile aller Ehrlichdenkenden.

Vor allen Dingen schreibt der §. 10 des XLIII. G.-A.: 1868 dem Innerminister nicht blos vor: einfach irgend einen Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens einzubringen, sondern sagt ausdrücklich: das habe zu geschehen nach Anhörung der Betreffenden d. i. wie der Herr Minister in dem Verwaltungsausschuße selbst anerkannt hat: der sächsischen Nations-Universität. Dies hat der Herr Minister nicht gethan, er hat seinen Entwurf der sächsischen Nationsuniversität zur Aeußerung nicht vorgelegt, somit schon hiedurch den §. 10 des citirten Gesetzes verletzt. Der Herr Innerminister könnte mir einwenden, daß schon sein Vorgänger die Universität über diesen Entwurf einvernommen, ich meinerseits aber constatire, daß dies nicht der Fall ist. Wol hat sich der Herr Minister Wilhelm Thot mit der sächsischen Nationsuniversität bezüglich des einzubringenden Municipalgesetzes in's Einvernehmen gesetzt; doch einerseits geschah dies auf einer ganz andern Basis, während der vorliegende Entwurf der Universität niemals zur Aeußerung vorlag und sich sowol die 1871er als insbesondere die 1872er Nationsuniversität in dieser Frage in einer Weise äußerten, die mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe in diametralem Gegensatze steht — andrerseits aber wurde die sächsische Nationsuniversität niemals über die Arrondirungsfrage gehört, die doch

das Fundament des heutigen Entwurfes ist und die Vernichtung des gesammten sächsischen Municipalrechtes als einfache Consequenz der geplanten Zerreißung des Sachsenlandes nach sich ziehen soll.

Wegen der nicht erfolgten Anhörung „der Betreffenden" liegt also schon in der Einbringungsart des Entwurfes selbst, ganz abgesehen von seinem Inhalte, eine formelle Rechtsverletzung und zugleich die Schädigung des der sächs. Nationsuniversität durch den §. 10 des citirten Gesetzes und durch wiederholtes Königswort zugesicherten Rechtes: bei der Regelung der Innerverhältnisse des Sachsenlandes selbst mitzuwirken.

Weit bedenklicher und unverantwortlicher aber sind die materiellen Rechtsverletzungen, die der dispositive Inhalt des Entwurfes involvirt. Derselbe zertrümmert, wie ich oben gezeigt, den territorialen Zusammenhang des Königsbodens, macht das Municipalrecht des Königsbodens illusorisch, confiscirt den Rechtskreis der Nations-Universität und greift ein in das Eigenthumsrecht der Nation. Zu all' dieser Vergewaltigung hält sich der Herr Minister bei seiner beispiellosen oben characterisirten Interpretationsmanier durch den §. 10 des citirten Unionsgesetzes für berechtigt. Was aber sagt der derart mißdeutete §. 10: „Zur Sicherstellung der Selbstverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königsbodens, zur Organisirung ihrer Vertretungskörper und Feststellung des Wirkungskreises der sächsischen Nations-Universität wird das Ministerium beauftragt einen solchen Gesetzartikel einzubringen, welcher sowol die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, als die Rechtsgleichheit der auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jedweder Nationalität gebührend berücksichtigt", und der §. 88 des allgemeinen Municipalgesetzes sagt ausdrücklich, daß der Königsboden nicht dem allgemeinen Municipalgesetz zu unterwerfen sei, sondern, daß über die Regelung des Königsbodens ein eigenes Gesetz gemäß des §. 10 des XLIII. G.-A.: 1868 verfügt.

Ich meinerseits aber constatire: Von diesen den Be-

wohnern des Königsbodens gegebenen Garantien, von diesen Grundsätzen, nach welchen das fragliche Gesetz geschaffen werden muß, sagt der Herr Minister in seiner hochachtbaren Loyalität natürlich kein Sterbenswörtchen im Motivenbericht.

Das Unionsgesetz hält also den Königsboden als municipale Einheit aufrecht, garantirt den Bestand und die Autonomie seiner 11 Einzelmunicipien und sichert ihnen ein, ihren Rechtsgewohnheiten und Lebensverhältnissen entsprechendes, mit Berücksichtigung ihrer auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte zu schaffendes besonderes Municipalgesetz zu. Und wie meint der Herr Innerminister diesem Gesetze Genüge geleistet zu haben: er zerreißt den Königsboden, kettet seine ausgerenkten Glieder an Bruchstücke des Comitatsbodens und erklärt, daß nunmehr von jenem besondern Municipalrechte keine Rede sei. Der Herr Minister vernichtet also zuerst das Anwendungsgebiet des von ihm pflichtgemäß zu proponirenden Gesetzes und wähnt dadurch seine gesetzliche Verbindlichkeit zur Einbringung des ihm im § 10 des Unionsgesetzes und im § 88 des XLII. G.-A: 1870 aufgetragenen Gesetzentwurfes illuserisch machen zu können. Der Herr Minister sagt also nicht: ich gedenke den § 10 des Unionsgesetzes zu ignoriren, er proponirt auch nicht die Aufhebung des § 10 — er zieht dem § 10 einfach den Boden, den Königsboden, unter den Füßen weg, und hat denselben Erfolg erreicht; — der Vorgang, geehrtes Haus heißt aber nicht das Gesetz achten, sondern geradezu: das Gesetz verhöhnen!

Ganz im Geiste dieser Rechtsachtung springt der Herr Minister auch mit der sächsischen Nationsuniversität um. Der § 11 des XLIII. G.-A. von Jahre 1868 sichert dieser ihren vollen, ihr gemäß des XIII. G.-A. von 1791 zustehenden Rechtskreis mit einziger Ausnahme ihrer bisherigen Justizbefugnisse zu; — und was thut der Herr Minister?! Er ist gar nicht darum verlegen, auch diesen § 11 des Unionsgesetzes aus der Welt hinauszuinterpretiren, er erklärt — incredibile dictu — der § 11 werde durch den § 1 desselben Gesetzes alterirt, also die Ausnahme durch die Regel beschränkt — eine Erfindung, so originell, aber

Herrn Minister begangenen Rechtsverletzungen unter die Judicatur des §. 32 im III. Ges.-Art. von 1848 zu stellen. Dies zu beantragen und einzuleiten überlasse ich jedoch dem Rechtsgefühl und der Gesetzesachtung des geehrten Hauses.

Sie könnten mir entgegnen meine Herren: ja, wenn es auch die Pflicht des Innerministers gewesen wäre, der Weisung des §. 10 im Unionsgesetze nachzukommen, wir, die souveräne Gesetzgebung, stehen über dem Gesetz.

Nach der von Professor Thomas Vecsey jüngst hier aufgestellten Theorie, ist der momentane Wille der Gesetzgebung auch schon Gesetz, und was in dieser Secunde noch Gesetz ist, weil es der Gesetzgebung so beliebt, hört in der nächsten Secunde schon auf, Gesetz zu sein, weil und sobald es ihr nicht mehr convenirt. Es liegt nicht in meiner Absicht gegen diese sonderbare Theorie anzukämpfen — wenigstens heute nicht --, ich beabsichtige auch nicht darauf hinzuweisen, daß ein Staat nicht das Product momentaner Laune ist und sein kann, auch darauf nicht, daß derartiges Ballspiel mit dem Gesetze nicht nur die Sicherheit: sondern sogar die Existenz des Staates in Gefahr setzen müßte; blos darauf weise ich heute hin, hierauf jedoch mit größtem Nachdrucke: daß es Gesetze gibt, deren Abänderung schon deßwegen nicht im souveränen Belieben der Gesetzgebung steht, weil sie den Charakter eines bilateralen Vertrages haben, und aus ihnen jura quaesita, wolerworbene Rechte, erwachsen sind, dies dürften mir wol auch die Anhänger der parlamentarischen Omnipotenz zugestehen.

Solcher Vertragscharakter aber wohnt den Unionsgesetzen inne! Die im I. Klausenburger Gesetzartikel vom Jahre 1848 und im XLIII. Pester Gesetzartikel vom Jahre 1868 inartikulirte Union des früheren Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn ist ein staatsrechtlicher bilateraler Vertrag und ist nicht durch den einseitigen Befehl des souveränen Parlaments von Ungarn, sondern nur durch die Zustimmung des andern vertragschließenden Theiles, nur durch die Zustimmung des siebenbürgischen Landtages zustandegekommen und konnte legischerweise blos hiedurch zustandekommen. Damals aber,

als es sich um die Zustimmung des siebenbürgischen Landtages handelte, gab der 3. Landstand, gaben die Vertreter der sächsischen Nation ihre Einwilligung nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte der sächsischen Nation und zwar speciell: die territoriale Integrität des Königsbodens, der gesetzliche Wirkungskreis der Nations-Universität, das Selbstverwaltungsrecht der Einzelmunizipien und die freie Verfügung über das Nationalvermögen auch bei der Union aufrechterhalten würden. Als Antwort hierauf aber hat der Präsident des 1848er Klausenburger Landtages in feierlicher und verpflichtender Weise erklärt: Das sächsische Municipalrecht werde durch die Union nicht alterirt werden; „ja dadurch, daß ihr (der „sächsischen Nation) Recht von ganz Ungarn „gestützt wird, wird sie jene glänzende Epoche ihrer Ge„schichte sich erneuern sehen, welche in die Zeit vor der „Trennung unter den ungarischen Königen fällt." — Und als es sich im Jahre 1865 um die Reintegrirung der Union handelte, und auf dem Klausenburger Landtag sächsische Abgeordnete diese obenbezeichnete Rechtssphäre für die sächsische Nation in Anspruch nahmen, legte der Landtag in seiner Adresse vom 18. December 1865 Sr. Majestät dem Kaiser diese Forderung mit der Bitte, respective mit dem Antrage vor: „Ew. kais. kön. apostolische Majestät möge geruhen ihre durch vaterländische Gesetze und durch die Municipalverfassung begründbaren Wünsche und Ansprüche dem gemeinsamen Pester Reichstag zur Berücksichtigung zu empfehlen" — was bekanntlich auch geschehen ist.

Auf dieser Basis kam der XLIII. G.-A. von 1868 zu Stande, somit hat dies Unionsgesetz und insbesondere auch die das eigene Municipalrecht des Königsbodens garantirenden §§. 10 und 11 desselben gleich dem Abschlusse der Union selbst Vertragsnatur, und die einseitige Aufhebung derselben wäre daher ein willkürlicher und rechtswidriger Bruch des Unionsvertrages selbst.

Doch sollte Ungarns Parlament vor dieser Rechtsver-

Viehzucht beſtand, wohnten auf freier Sachſenerde von Anbeginn an nur freie Männer, welche in ihren Dörfern mit Landwirthſchaft, in ihren Städten mit mancherlei Gewerben und mit dem culturvermittelnden Handel, der freien Arbeit waltend, der bürgerlichen Gleichberechtigung, der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen Bildung eine Heimſtätte geſchaffen haben in dieſem Lande. Aus dieſen beſondern ſocialen, wirthſchaftlichen und culturlichen Verhältniſſen wuchſen beſondere Anſchauungen, beſondere Einrichtungen und beſondere Intereſſen hervor, die identiſch ſind allüberall im Sachſenlande, ſich aber von der geſammten Lebensordnung des übrigen Landes weſentlich unterſcheiden. Dieſe beſondere Lebensordnung des Königsbodens fordert eine beſondere gemeinſame Verwaltung und hat ſie gefunden in der ſächſiſchen Nationsuniverſität, als dem die gemeinſamen Intereſſen dieſes bürgerlichen Elementes vertretenden Selbſtverwaltungskörper.

Die Staatsmänner Ungarns müſſen dieſe beſondern Verhältniſſe und beſondern Intereſſen umſomehr anerkennen, würdigen und pflegen, als ſie ſelbſt in jener denkwürdigen Staatsſchrift, auf welcher die jetzige Verfaſſung Ungarns baſirt, in der II. Adreſſe vom Jahre 1861 diesbezüglich erklärt haben: „Jene Staatsmänner, die die beſonderen Ver„hältniſſe und abweichenden weſentlichen Intereſſen einzelner „Landestheile nicht gebührend zu würdigen verſtehen, und die „mühevolle Löſung der ſchwierigen Fragen entweder ganz „unterlaſſen, oder aber mit einem irgend einer Theorie ent„ſprungenen allgemeinen Principe durchhauen (vágják keresz„tül), ohne die practiſche Durchführbarkeit jenes Principes und „die aus ſeiner Anwendung möglicherweiſe entſpringenden „ſchädlichen Folgen desſelben zu berückſichtigen, opfern ihrer „eigenen Bequemlichkeit die Zukunft des Staates.“ — Der vorliegende Geſetzentwurf aber will die hochwichtige Frage der Regelung des Königsbodens mit dem abſtracten Princip der alles nivellirenden Staatsuniformität „durchhauen“, und das wahre Motiv dieſes Entwurfes iſt — ich wage dies mit voller Beſtimmtheit zu behaupten — die Antipathie um nicht zu ſagen der Haß des Herrn

Innerministers gegen das deutsche, bürgerliche Element des Königsbodens. — „Die Nationalitäten zermalmen“: dies edle, hochherzige und staatskluge Losungswort hat der Herr Innerminister vor Jahresfrist, am 13. April 1875 auf sein Panier geschrieben, und dies Losungswort ist das einzige wahre Motiv des auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes!

Das also ist die Erfüllung jenes Beschlußantrages, in welchem dieser selbige Herr Koloman v. Tißa am 21. August 1861 als damaliger Abgeordneter forderte, das Abgeordnetenhaus wolle erklären:

„1.: Die Erfüllung der mit der territorialen und „politischen Integrität des Landes nicht collidirenden An„sprüche aller im Lande wohnenden Nationalitäten auf Basis „der in der Adresse ausgesprochenen Principien . . . hat „der zur Gesetzgebung befugte (nächste) Reichstag zu seinen „ersten und allerwichtigsten Agenden zu zählen“?!!

Wenn dieser Gesetzentwurf je Gesetzeskraft erlangen würde, so würde die Gesetzgebung selbst ein nationales Element auf das empfindlichste schädigen, welches bisher eben zufolge seiner besondern Verhältnisse und seiner auf diesen beruhenden besondern Eigenschaften dem ungarischen Staate von allergrößtem Nutzen war. Die Eigenverwaltung ihrer besonderen Interessen befähigte die sächsische Nation dazu, durch Strebsamkeit, Sparsamkeit und gewerbliche Tüchtigkeit ein Wirthschaftsgebiet zu gründen, welches einen bedeutenden Theil des Landesvermögens repräsentirt, und ungeachtet dessen, daß es zur gemeinsamen Staatssteuer mit einer relativ außergewöhnlich großen Summe beiträgt und diese Summe auch thatsächlich bezahlt, dennoch die Kosten seiner Selbstverwaltung fast ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreitet. Was aber diese von der sächsischen Nation besorgte Innerverwaltung selbst betrifft, so muß gerade der Herr Innerminister eingestehen, daß auf dem Königsboden bezüglich der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit, des Unterrichts, der Steuerverwaltung, der Straßen und jedweden andern Verwaltungszweiges die Verhältnisse viel correcter und zufriedenstellender sind, als irgendwo sonst im Lande.

Uebrigens wären unſere Selbſtverwaltungsverhältniſſe noch weit tüchtiger, wenn nicht jenes Proviſorium, jener „Ausnahmszuſtand", der ſeit 1868 in Geſtalt von autocratiſchen Miniſterialverordnungen auf unſerem ſelfgouvernmentalen Leben laſtet, jedwede Initiative und jedwede lebendigere Regung unſerer Selbſtverwaltung unmöglich gemacht hätte.

Daß die ſächſiſche Nation zur Selbſtverwaltung reif ſei, und daß ſie in ihrem Univerſitätsverbande tüchtige Reſultate der Selbſtverwaltung aufweiſen könne, hat Se. Majeſtät der König ſelbſt in den an die ſächſiſche Nation gerichteten ehrenden Worten anerkannt:

„Thron und Staat . . . werden Euch die verdiente „Anerkennung zollen und die Bürgſchaften zu ſchätzen wiſſen, „welche Eure von unſern Ahnen ſo oft belobte Tapferkeit, „Ausdauer und Treue, vornehmlich aber Euer Sinn „für Ordnung und Geſetzlichkeit und der ver„nünftige Gebrauch der hiedurch unter Euch „heimiſch gewordenen Freiheit für den Glanz der „Krone und den Beſtand des Staates gewähren."

Da es ſonach feſtſteht, daß der Königsboden ſeine Selbſtverwaltungsagenden vollſtändig erfüllt und die Staatsadminiſtration nicht nur in keiner Weiſe hindert, ſondern durch ſeine materiellen, moraliſchen und intellectuellen Kräfte ſtützt und fördert, ſo kann die geplante Zerreißung des Königsbodens und die Confiscation des Rechtskreiſes ſeines Innerverwaltungsorganes, der ſächſiſchen Nationsuniverſität, durch „Rückſichten der Staatsverwaltung" abſolut nicht motivirt werden! — Doch wozu denn auch überhaupt noch lange motiviren: „stat pro ratione — voluntas"!

Die rechtswidrige Confiscation der Municipalverfaſſung des Königsbodens würde ſomit ein directer und bedeutender Schaden ſein für die Staatsverwaltung; doch weit größer und bedenklicher wäre jener intellectuelle Schaden, welcher für Ungarn aus dieſem Rechtsbruch erwüchſe. „Denn „kein Unrecht, welches der Menſch zu erdulden hat, und „wiege es noch ſo ſchwer, reicht für das ſittliche Gefühl „von Weitem an das heran, welches die von Gott geſetzte

„Obrigkeit verübt, indem sie *selbst* das Gesetz bricht," sagt Ihering in seiner berühmten Schrift: „der Kampf ums Recht." Wer soll in Ungarn weiter das Recht achten, wenn die Gesetzgebung selbst es brechen und hiemit das Rechtsgefühl und die Heilighaltung des Gesetzes selbst vernichten wollte?! „*Für einen Staat aber, der geachtet da stehen* „*will nach Außen, und fest und unerschütterlich* „*nach Innen, gibt es kein kostbareres Gut, das* „*er pflegen und bewahren müßte, als das na-* „*tionale Rechtsgefühl!*"

Die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes würde das Rechtsgefühl des Volkes untergraben, das Vertrauen in das Gesetz erschüttern und den sittlichen und politischen Credit Ungarns ruiniren! Wie sollte sich das Ausland auch künftighin mit Ungarn in ein Vertragsverhältniß einlassen, wie soll es dem Worte Ungarns trauen, wenn Ungarns Gesetzgebung einen fundamentalen Staatsvertrag wie die Union seinen eigenen Staatsbürgern gegenüber zu brechen keinen Anstand nähme?!

Wie sollen die Bewohner des Landes, wie sollen insbesondere die nichtmagyarischen Staatsbürger ihre Rechte und ihre Existenz gesichert sehen, wenn ein so klares, so oft und so feierlich garantirtes Recht, wie das Municipalrecht des Königsbodens, mit Füßen getreten wird?!

Die nichtmagyarischen Staatsbürger müßten sich durch die Annahme dieses Entwurfes tief beunruhigt fühlen, sie würden in ihr den flagrantesten Beweis dafür sehen, daß der ungarische Staat, wie ihn der Herr Innerminister sich vorstellt, keinen Raum hat für die Nichtmagyaren, daß er die vitalsten Interessen der übrigen Staatsbürger negirt, daß er ihre natürliche Existenz vernichten will. Einen *solchen* ungarischen Staat aber können die nichtmagyarischen Staatsbürger weder lieben noch unterstützen, noch — wenn es gilt — vertheidigen. Ungarns Gesetzgebung aber wird, lassen Sie mich dies hoffen, viel zu einsichtig sein, als daß sie den jüngst in diesem Hause ausgesprochenen Wahnglauben des Herrn Innerministers theilen könnte, als ob Ungarn auch ohne die Sympathien, ohne die Unterstützung seiner

nichtmagyarischen Bürger, der Mehrzahl seiner Bewohner, blühen, ja überhaupt nur weiterhin bestehen könne.

Darum rufe ich Ihnen nochmals mit mahnender, warnender Stimme zu, üben Sie Gerechtigkeit, schon um Ihrer selbst Willen! Discite justitiam moniti ac non temnere divos!

Wie der Beschluß des geehrten Hauses aber auch immer ausfallen möge, ich kenne mein sächsisches Volk besser als der Herr Innerminister und seine Rathgeber, und erkühne mich mit aller Bestimmtheit zu behaupten: hinter uns steht das ganze sächsische Volk; die sächsische Nation wird eine Confiscation ihrer auf Gesetz und Vertrag beruhenden Rechte nimmermehr als rechtsgiltig anerkennen, sie wird auf ihr gutes Recht niemals verzichtleisten, „in Anhoffung einer schönern Zukunft, und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache." „Denn was Macht und Gewalt entreißen, das kann die Zeit und ein günstigeres Geschick wiederbringen."

Ich weise den auf der Tagesordnung stehenden Gesetzesentwurf hiemit mit tiefster Indignation solenn zurück, und stimme für den Beschlußantrag meines geehrten Freundes Gustav Kapp.

Präsident: Der geehrte Herr Abgeordnete möge entschuldigen, wenn ich auf die Schlußworte seiner Rede, in welchen er den Gesetzentwurf mit Indignation zurückweist, es ausspreche, daß dies kein parlamentarischer und passender Ausdruck ist. (Zustimmung.)

Zweiter Sitzungstag am 23. März.

Zur Tagesordnung ergreift zuerst das Wort

Carl Fabritius (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! Nach den am gestrigen Tage gehaltenen Reden finde ich es nöthig, über den uns vorliegenden wichtigen Gegenstand meine Meinung kurz auszusprechen. (Hören wir!)

Den seit lange sehnlich erwarteten, von der Regelung des Königsbodens handelnden Gesetzentwurf begrüße ich vom

administrativen Gesichtspunkte als den ersten Schritt aufrichtig. (Billigung.)

Auch bedauere ich sehr, daß es den bisherigen Ministern des Innern nicht gelungen ist, ein die constitutionelle Regelung des Königsbodens bezweckendes Gesetz zu schaffen und durchzuführen, denn in diesem Falle wären wir nicht nur in geordnetem Zustande, sondern es säßen jene Ultras heute nicht im Abgeordnetenhause als ein politisches Parteichen und wir hätten auch gestern jene herausfordernden Erörterungen nicht gehört, nach welchen wir billig fragen können, ob jene Abgeordneten würdige Nachkommen der Vorfahren, jener Vorfahren sind, welche das Land in der Vergangenheit mit dem Titel „viri prudentes ac circumspecti" beehrt hat? (Lebhafte Zustimmung!) Ich meinerseits bitte, diesen dreisten (vakmerö) Vorgang nicht zum Nachtheile des Sachsenvolkes auslegen zu lassen; (Billigung!) auch wundere ich mich nicht über das Kriegsspiel, denn vermöge meiner Parteikämpfe kenne ich seit Jahren die Spieler jener Vabanque-Politik, die nunmehr, um aus der Sackgasse ihrer verfehlten Politik hinauszugelangen, keinen anderen Ausweg finden können, als zum offenbaren Schaden ihrer Sender mit dem Losungsworte „aprés nous le déluge!" oder um billigen Preis sich ein Martyrium zu verschaffen, oder im Hause einen Scandal zu provoziren, um unter dessen Vorwande sich der weiteren Verhandlung zu entziehen. (Lebhafte Zustimmung.) Nur der ernsten Vorsicht des Präsidenten, der staatsmännischen Mäßigung des Innerministers, der seltenen Geduld des ganzen Hauses können wir es danken, daß gestern weder der eine noch der andere Fall eintrat. (Wahr, wahr!)

Nothwendig wäre diese Regelung des Königsbodens schon bisher gewesen, denn in diesem Falle hätten alle jene leidenschaftlichen Parteibewegungen unter den Sachsen um ein gutes Stück früher aufgehört und auch alle jene Gründe, welche die Gemüther der Bewohner des Königsbodens in fortwährender Besorgniß hielten. Unter diesen Besorgnissen war das wichtigste, daß durch die in magyarischen Kreisen gangbare, irregeführte öffentliche Meinung das sächsische Universitäts- und Sieben-Richter-Vermögen, dieser Hauptfactor des

Schulweſens auf dem Königsboden in Frage geſtellt wurde, und hierdurch einigen Malkontenten zu eindringlichen und umfangreichen politiſchen Agitationen Gelegenheit geboten wurde.

Freudig anerkenne ich alſo, daß der ſehr geehrte Herr Miniſter des Innern den Grundſatz der Heiligkeit des Privateigenthums zur Grundlage nehmend in dem uns vorliegenden Geſetzentwurf dieſe Klippe mit weiſer Einſicht und glücklich umgangen und durch Anerkennung des Vermögensrechtes der ſächſiſchen Univerſität und der Sieben-Richter die Urſache all jener Beſorgniſſe, all der Agitationen, all der Verdächtigungen beſeitigt hat. (Zuſtimmung.)

Sehr oft iſt den Bewohnern des Königsbodens vorgeworfen worden, daß derſelbe bisher eine Sonderſtellung, beſondere Privilegien beſeſſen habe. Aber wir müſſen zugeben, daß dieſer Zuſtand in den alten ſiebenbürgiſchen Geſetzen wurzelte. Solche Privilegien brauchte der Königsboden auch ſo lange, als ſolche auf dem ſiebenbürgiſchen, ungariſchen und Szekler Boden herrſchten. (So iſt es!) Bezüglich der beiden letzteren wurde die Sonderſtellung ſchon mit dem Eintritt der conſtitutionellen Zeit im Sinne der Geſetze aufgehoben und daß die nothwendige Veränderung auf dem Königsboden nur jetzt, im neunten Jahre des wiederhergeſtellten verfaſſungsmäßigen Staatslebens geſchieht, daran ſind nicht die Bewohner des Königsbodens, wenigſtens ſie nicht allein Schuld. (Rufe: das iſt wohr!)

Uebrigens ſtehn die Bewohner des Königsbodens auch nicht auf Privilegien an; die öffentliche Meinung hat ſich anders ausgeſprochen; es iſt Pflicht ſelbſt derjenigen, die auf jener Seite jetzt den Geſetzentwurf ſo heftig bekämpfen, im Sinne des Mediaſcher Programmes, auf welches ſie beinahe geſchworen haben, nicht mehr Recht in Anſpruch zu nehmen, als wie viel das Munizipalgeſetz den ungariſchen Comitaten gibt. Dieſes hat unſer Abgeordnetencollege Guſtav Kapp in ſeiner geſtrigen Rede auch anerkannt. Weßhalb alſo dieſen Geſetzentwurf nicht annehmen?

Die Bewohner des Königsbodens, beſonders die Sachſen lieben die Hetzereien nicht; es ſind ruhige, arbeitſame, einen geregelten Zuſtand und Bildung liebende Staatsbürger, (wahr! wahr!) die, wie ſie es bisher bewieſen haben, auch

hinfort beweiſen werden, daß ſie bei einer guten Verwaltung, bei einer guten Rechtspflege ihre ſtaatsbürgerlichen Pflichten pünktlich erfüllen werden und ihr Lebensziel auch erreichen können. (Lebhafte Zuſtimmung.)

Und wenn das von meinem Abgeordnetencollegen Baußnern ſo oft betonte politiſche Gebiet aufhört, deßhalb bleibt daſelbſt und wird das ſächſiſche Volk im Genuße und unter dem Schutze eben derſelben Rechte, wie die übrigen Völker Ungarns leben, (lebhafte Zuſtimmung) und zwar wird es leben auf Grund der Gleichberechtigung, nicht wie bisher abgeſchloſſen und unter fortwährender Reibung (ſo iſt es!) ſondern in Frieden und Brüderlichkeit; wie das unter gleichberechtigten Bürgern eines und deſſelben Staates beſtehn ſoll und auch beſtehn wird, damit das gemeinſame Vaterland glücklich ſein könne. (Lebhafte Zuſtimmung.)

Sterben werden auf dem Königsboden in Folge dieſes Geſetzes bloß die Malkontenten, aber ich hege, Gott ſei Dank, die ſichere Hoffnung, daß das Volk aufblühen werde. (Anhaltender Beifall.)

Aus allen dieſen Gründen und huldigend dem weiſen alten Rechtsgrundſatz: Salus reipublicae suprema lex esto, nehme ich den Geſetzentwurf an. (Lebhafte Beifallsäußerungen.)

Carl Gebbel (Sachſe):

Geehrtes Haus! Ich geſtehe, daß ich in dieſem Augenblicke mich des Rechtes zu ſprechen nicht gerade in gehobener Stimmung bediene. Die Minoritäten haben kein beneidenswerthes Loos, denn ſie ſind in der unangenehmen Lage, wornach man ſie nicht nur gewöhnlich zu majoriſiren beziehungsweiſe niederzuſtimmen, ſondern ihnen auch das noch vorzuwerfen pflegt, daß ſie nicht einmal Recht haben; und dies letztere fällt — zumal in einer ſo hochwichtigen Sache wie die vorliegende — um ſo ſchwerer, weil es dem gegenüber keinen anderen Troſt gibt, als die innerliche Ueberzeugung davon, daß das, was Gegenſtand des Kampfes und der Vertheidigung, trotz der mächtigen Gegenſtrömung im Rechte und in der Gerechtigkeit begründet ſei. Und eben dieſe feſte und aufrichtige Ueberzeugung macht es mir und unſerer winzigen Minorität zur Pflicht, wenn auch nicht mit

der ſicheren Siegeshoffnung, doch zur Beruhigung unſeres Gewiſſens, noch mit einigen Worten an der Debatte uns zu betheiligen. Ich werde dem Erforderniſſe der Objectivität zu entſprechen trachten.

Der von der detaillirten Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens handelnde 43. Geſetzartikel vom Jahre 1868 enthält im §. 10 die Anordnung:

„Behufs der Sicherſtellung der Innerverwaltungs-
„rechte der Stühle, Diſtricte und Städte des Königs-
„bodens, der Organiſirung ihrer Vertretung und der Feſt-
„ſtellung des Rechtskreiſes der ſächſiſchen Nationsuniverſität
„wird das Miniſterium beauftragt, nach Anhörung der
„Betreffenden dem Reichstage einen ſolchen Geſetzentwurf
„vorzulegen, welcher ſowol die auf Geſetzen und Verträgen
„beruhenden Rechte, als auch die Gleichberechtigung der
„auf dieſem Territorium wohnenden Staatsbürger jeder
„Nationalität gehörig zu berückſichtigen und in Einklang
„zu bringen haben wird."

Der 11. Paragraf aber enthält die Beſtimmung:

„Die ſächſiſche Nationsuniverſität wird auch hinfort
„in dem, dem 13. ſiebenbürg. Geſetzartikel vom Jahre 1791
„entſprechenden Wirkungskreiſe, unter Aufrechthaltung des
„oberſten und durch das ungariſche verantwortliche Mi-
„niſterium auszuübenden Aufſichtsrechtes Seiner Majeſtät
„belaſſen, mit dem Unterſchiede, daß die Univerſitätsver-
„ſammlung die richterliche Jurisdiction nicht mehr aus-
„üben kann."

Der von der Regelung der Municipien handelnde 42. Geſetzartikel vom Jahre 1870 ferner beſtimmt im §. 88:

„Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt in
„Folge Anordnung des §. 10 des 43. Geſetzartikels vom
„Jahre 1868 ein beſonderes Geſetz."

Ein klares Geſetz weiſt alſo die Regierung an: worüber, nach deſſen Anhörung und mit Beachtung welcher Geſichtspunkte ſie einen Geſetzvorſchlag zu verfaſſen und einzureichen habe.

Mit den bezogenen beiden Geſetzen hat die Geſetzgebung neuerdings anerkannt, daß, da die in dem ungariſchen Staatsrechte wurzelnden politiſchen Verhältniſſe des Königsbodens

von denen der anderen Theile des Landes wesentlich verschieden sind, dieselben auch bei der Reglung in gehörige Berücksichtigung zu nehmen seien.

Aber es liegt auch in der Natur der Sache, daß abweichende Verhältnisse eine diesen anzupassende besondere Regelung erhalten. Die Entwicklung der Verhältnisse des Königsbodens ist nun aber das Ergebniß einer siebenhundertjährigen Geschichte, und was ein eigenthümliches Nationalleben in so langer Zeit zur Reife und Entwicklung gebracht hat, daran haben die Erlebnisse und Geschehnisse der letzten acht Jahre rechtlich Nichts geändert.

Das Gesetz verordnet also — mit weiser Berücksichtigung dieser Rechtsentwickelung und des factischen Zustandes — daß für die Jurisdictionen des Königsbodens und die sächsische Universität ein besonderes Gesetz geschaffen werde.

Der geehrte Herr Minister des Innern hat jedoch meines Erachtens dieser bestimmten Weisung des Gesetzes weder in formeller noch in materieller Beziehung Genüge geleistet.

In formeller Beziehung nicht, indem er den Gesetzentwurf mit Beseitigung der Vernehmung der Betreffenden eingereicht hat. Wer „die Betreffenden" seien, diesbezüglich haben die von mir sogleich zu nennenden Vorgänger des geehrten Herrn Innerministers keinen Anstand genommen thatsächlich anzuerkennen, daß unter diesen die sächsische Universität zu verstehen sei.

Der gewesene Minister des Innern Herr Baron Bela Wenckheim hat nämlich noch am 24. April 1868 unter der Zahl 898 — also vor dem Zustandekommen des 43. G.-A. — erklärt, „es walte kein Anstand dagegen ob, wenn die „sächsische Universität ihre Ansichten und Wünsche in Be„ziehung der Reform der Rechtsverhältnisse der sächsischen „Nation innerhalb jener Formen, welche in dieser Hinsicht „in Folge des Repräsentativsystems bestehen, geltend zu „machen beabsichtigen wolle".

Sein späterer Nachfolger Herr Minister Wilhelm Toth ließ unter dem 18. November 1870, Zahl 2753 die sächsische Universität auffordern: „im Sinne von § 10 des

rer sicheren Siegeshoffnung, doch zur Beruhigung meines Gewissens, noch mit einigen Worten an der Debatte mich zu betheiligen. Ich werde dem Erfordernisse der Objectivität zu entsprechen trachten.

Der von der detaillirten Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens handelnde 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868 enthält im §. 10 die Anordnung:

„Behufs der Sicherstellung der Innerverwaltungs-
„rechte der Stühle, Districte und Städte des Königs-
„bodens, der Organisirung ihrer Vertretung und der Fest-
„stellung des Rechtskreises der sächsischen Nationsuniversität
„wird das Ministerium beauftragt, nach Anhörung der
„Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf
„vorzulegen, welcher sowol die auf Gesetzen und Verträgen
„beruhenden Rechte, als auch die Gleichberechtigung der
„auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jeder
„Nationalität gehörig zu berücksichtigen und in Einklang
„zu bringen haben wird."

Der 11. Paragraf aber enthält die Bestimmung:

„Die sächsische Nationsuniversität wird auch hinsicht-
„in rem, dem 13. siebenbürg. Gesetzartikel vom Jahre 1791
„entsprechenden Wirkungskreise, unter Aufrechthaltung der
„obersten und durch das ungarische verantwortliche Mi-
„nisterium auszuübenden Aufsichtsrechtes Seiner Majestät
„belassen, mit dem Unterschiede, daß die Universitätsver-
„sammlung die richterliche Jurisdiction nicht mehr aus-
„üben kann."

Der von der Regelung der Municipien handelnde 42
Gesetzartikel vom Jahre 1870 ferner bestimmt im §. 88
Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt d
Anordnung des §. 10 des 43. Gesetzartikels vom
1868 ein besonderes Gesetz."

klares Gesetz weist also die Regierung an: worüber
ten Anhörung und mit Beachtung welcher Gesichts
sie einen Gesetzvorschlag zu verfassen und einzu-
habe.

bezogenen beiden Gesetzen hat die Gesetzgebung
kannt, daß, da die in dem ungarischen Staate
politischen Verhältnisse des Königsboden

„Siebenbürgens, welche nebst dem, daß sie die vollständige „Vereinigung nicht hindern, der Nationalfreiheit und Rechts„gleichheit günstig sind, anzunehmen und aufrecht zu erhalten „bereit ist", — nicht blos ein Gebot der Billigkeit, sondern der Pflicht.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf weicht jedoch von den durch die sächsische Universität in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise zum Ausdruck gebrachten Regelungs-Grundsätzen gänzlich ab; derselbe ist also nicht mit deren Mitwirkung und Zustimmung zu Stande gekommen.

Der Gesetzentwurf entspricht aber hauptsächlich in seinen materiellen Bestimmungen der Anordnung des Gesetzes nicht.

Der Gesetzentwurf identificirt die Regelung des Königsbodens mit den im Lande angeblich aus dem Gesichtspunkte der Verwaltung unvermeidlichen Gebietsregulirungen, indem er als Grundsatz auszusprechen empfiehlt, daß bei diesen Regulirungen ein Unterschiedzwischen dem Königsboden und den Nachbarterritorien nicht gemacht werde.

Diesem Grundsatze gemäß würde die Regelung des Königsbodens einfach in der Zerreißung seines Gebietes und in der Umwandlung desselben gemeinschaftlich mit den Nachbarterritorien in Comitate bestehen.

Hiedurch hat der geehrte Herr Minister sich mit dem Gesetze, welches nichts Anderes, als „die Sicherstellung der „Innerverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte „des Königsbodens, die Organisirung ihrer Vertretung und „die Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nations-„Universität" verlangt, geradezu in Gegensatz und über dasselbe hinweggesetzt, indem er Etwas ganz Anderes vorschlägt, als was jenes verordnet. Denn daß die Zersprengung des Königsbodens durch parlamentarischen Dynamit eine „Regelung" sei, wird kein unbefangener Mensch behaupten können.

Und was ist das Hauptmotiv dieser geplanten lebensgefährlichen Operation? Einfach das, daß der Königsboden angeblich ein nationales privilegirtes Territorium sei, ein solches aber in Folge des ausgesprochenen Prinzipes der Gleichberechtigung nicht mehr aufrecht erhalten werden könne.

Aber der erſte Paragraf des 43. Geſetzartikels von 1868 hat meiner Anſicht nach die Bedeutung, daß die Territorialeintheilungen und Benennungen nach politiſchen Nationen und die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien allerdings aufgehoben worden ſind, jedoch bloß in ſo weit, als dieſe irgend eine Nationalität mit Ausſchluß anderer zugeſtanden haben, nicht aber ſoferne ein ſolcher Ausſchluß nicht mehr Platz greift.

Unter dem ſogenannten Municipalrechte der Sachſen, welches nominell und formell zwar auf einem Privilegium, jedoch auf einem Privilegium, das durch die Eintragung in die Grundgeſetze des Landes den Character eines Vertrages angenommen, im Weſen aber auf der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit beruht, iſt, nach meinem Erachten, ſeitdem der Grundſatz der individuellen Rechtsgleichheit durch den ſiebenbürgiſchen I. Geſetzartikel von 1848 ausgeſprochen worden iſt, ein ſolcher Rechtsſtand zu verſtehen, welcher die Anerkennung der geſetzlichen Beſonderheit und deren weiteren Entwicklungsfähigkeit in ſich faßt.

Dieſes ſogenannte Privilegium alſo iſt nunmehr heutzutage nichts Andres, als der Ausdruck des Prinzips der Selbſtbeſtimmung und Selbſtregierung, aber ſo, wie ſie auf dem Königsboden ſich entwickelt hat (der Ausdruck der libertas, qua vocati fuerant a piissimo Rege Geyza), welche, um zur Geltung gelangen zu können, ſich natürlich auch auf ein beſtimmtes Territorium beſchränkt, weßhalb jedoch dieſem nicht mehr die Eigenſchaft irgend eines Privilegs oder eines eine andre Nationalität ausſchließenden Vorrechtes anklebt.

Das in dieſem Sinne zu nehmende öffentliche Recht des Königsbodens iſt ein eben ſolcher ergänzender Theil des ungariſchen Staats- und Verfaſſungsrechtes, wie jede andre fundamentale Staatseinrichtung; wenn alſo die auf das Ganze bezüglichen Grundgeſetze aufrecht zu erhalten ſind, worüber im geehrten Hauſe ein Zweifel nicht obwalten dürfte, ſo iſt auch der Theil, beziehungsweiſe deſſen territoriale und politiſche Integrität als der Boden für die Möglichkeit ſeiner geſunden Fortentwicklung, unverſehrt zu erhalten, — weil das Gegentheil Selbſtverſtümmelnng wäre.

Die berührte politiſche Beſonderheit aber greift in den

Rechtskreis Andrer nicht störend oder hindernd ein, sie steht der Gleichheit vor dem Gesetze und dem freien Genuße der bürgerlichen Rechte in keiner Weise im Wege, seit die Wolthaten dieses Munizipalrechtes nicht bloß die Sachsen, sondern sämmtliche Bewohner des Königsbodens genießen; — diesemnach ist die Verweigerung ihrer Existenzberechtigung nicht summum jus, sondern summa injuria, das größte Unrecht, denn sie würde der Gemeinfreiheit jenes Gebietstheiles das Grab graben. —

Was aber den geplanten künftigen Organismus und Wirkungskreis der sächsischen Universität anbelangt, so läßt hiebei der Entwurf die Paragrafe 9 und 11 des 43. Gesetzartikels von 1868 ebenfalls gänzlich außer Acht, in so ferne derselbe die Stelle des Sachsengrafen definitiv erlöschen läßt, und vom Wirkungskreise der Universität jede Einflußnahme auf Verwaltungs- und politische Angelegenheiten ausschließt, — mithin das Leopoldinische Diplom, welches ein radicale conventionis instrumentum ist, und den hierauf sich berufenden XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791, in dessen Geiste ein noch im Jahre 1791 am 13. April, Zahl 960 erlassenes königliches Rescript sich also ausgedrückt hat:

„cui (scilicet Universitati) in concreto per modum „legitimae repraesentationis de legibus in medium „consulere, ac id, quod in commune ipsius bonum „conferre constitutionique suae conveniens esse judi„caverit, supremae Regiae confirmationi substernere „competit,“

und welche gesetzmäßige Rechtsstellung auch durch die Heiligkeit des fürstlichen Krönungseides in ihrer Geltung sichergestellt ist, — einfach zu den Todten wirft und hiemit auch den Grundsatz der Rechtscontinuität verleugnet.

Und hier halte ich es nicht für überflüßig zu bemerken, daß die im Jahre 1848 zur Ausarbeitung der Einzelheiten der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn entsendete Landes-Commission mittelst des von derselben verfaßten 12. und 14. Gesetzartikelsprojectes sowol das Comeswahlrecht als auch den gesetzlichen Wirkungskreis der Universität aufrecht

zu erhalten vorgeſchlagen hatte, ſomit vom Grundſatze der Rechtsachtung ausgegangen iſt.

Daß aber dieſer geſetzliche Wirkungskreis auch auf öffentliche und Landes-Angelegenheiten ſich erſtreckt hat, wie ſolches der 13. Geſetzartikel von 1791 gewährleiſtet, und thatſächlich ausgeübt worden iſt, dießbezüglich will ich in Kürze nur darauf hinweiſen, — daß die ſächſiſche Univerſität am 21. Juli 1692 den unter dem Namen der Accorda mit mit den beiden anderen Nationen wegen Auftheilung der Steuer geſchloſſenen Vertrag unterfertigt, im Jahre 1791 gegen mehrere Landtagsgeſetzartikel Vorſtellungen gemacht, im J. 1792 in Angelegenheit der Union, 1805 in Betreff der aus Anlaß des franzöſiſchen Krieges erforderlichen Verfügungen, 1809 wegen Errichtung einer ſächſiſchen Bürgerwehr, im J. 1823 in der Frage der Vereinigung des Fogaraſcher Diſtrictes mit dem Ober-Albenſer Comitat, im J. 1833 wegen Einführung des öſtreichiſchen allg. bürgerlichen Geſetzbuches, 1842 in Sachen der Amtsſprache und 1844 in Angelegenheit der Regelung der Comeswahl, berathen, beſchloſſen, Statuten gebracht und Repräſentationen gemacht hat.

Und jetzt iſt ſelbſt der eingeſchränkte Wirkungskreis der Univerſität kaum der blaſſeſte Schatten einer Autonomie, indem der Geſetzentwurf die Vollziehung eines jeden Beſchluſſes derſelben von der Miniſterialgenehmigung abhängig macht und ſelbſt in die Sphäre des Privatrechts ſich unzuſtändiger Weiſe einmengt dadurch, daß er das Eigenthumsrecht des Univerſitätsvermögen genannten Nationalvermögens ſcheinbar im 5. Paragraf unberührt läßt, in dem darauf folgenden dagegen wenigſtens einen Theil deſſelben auf alle Bewohner des Königsbodens als Eigenthümer überträgt, ja ſogar im 4. Paragraf auch das als Norm beſtimmt, wozu das Vermögen verwendet werden ſolle, während doch die Verfügung darüber bisher frei war.

Und dieſes ſoll nach achtjährigen Tantalusqualen die endgiltige Löſung ſein?

Dieſem zu Folge iſt es mir klar, daß die Rückſichten der Gleichberechtigung die Nothwendigkeit ſolch radicaler Maßregeln nicht rechtfertigen können; aber auch die Rückſichten der öffentlichen Verwaltung nicht, in welcher Hinſicht ich es

r genügend erachte, auf die notorische Thatsache hinzuweisen, ß die Handhabung des auf dem Königsboden bestehenden erwaltungssystems die Concurrenz mit der Comitatsver- altung immer getrost aushalten kann und jedenfalls sowol der Vergangenheit als auch in der neueren Zeit in geringe- m Maße den Gegenstand der Unzufriedenheit und begrün- ter Klagen gebildet hat, als man solches in anderen Theilen s Landes zu erfahren Gelegenheit hatte. Der vergleichs- eise geordneten Führung dieser Verwaltung standen aber e Verhältnisse der Territorialbildung nicht im Wege.

Ich bin demnach der Ueberzeugung, daß die Reglung r Verhältnisse des Königsbodens ohne Verleugnung des storischen Rechts und ohne Gefährdung der Interessen der leichberechtigung und des Staates, auch mit Vermeidung r Nivellirung um so mehr möglich sei, als dazu auch die chsische Universität die Bereitwilligkeit zu ihrer zuständigen itwirkung niemals verweigert und meines Erachtens wann mer mit Freuden zu bethätigen bereit sein würde.

Die Gesetze des Jahres 1848 waren in den Jahren 365, 1868 und 1870 in den entscheidenden Kreisen noch in bendigerer Erinnerung, als heute und doch wurde bisher ne solche Auslegung denselben nicht gegeben, als ob das litische, beziehungsweise municipale Recht jener historischen ndividualität, welche auf dem Gebiete des Königsbodens nerhalb des Bereiches der Verfassung sich entfaltet hat, ufgehoben worden, oder als sei es von selbst erloschen.

Da es nach meiner Ansicht ein positives Gesetz nicht bt, welches das auf Gesetzen und Verträgen ruhende unicipalrecht des Königsbodens und den legalen Wirkungs- eis der Universität — mit alleiniger Ausnahme der Recht- rechung — aufgehoben oder in engere Grenzen eingeschränkt itte, als welche in dem 13. Gesetz-Artikel von 1791 ge- gen sind; da die sächsische Nations-Universität, als das r Erklärung des Willens und der Meinung der Gesammt- völkerung des Königsbodens gesetzlich berufene Organ, r gesetzlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht hinsicht- ch jener Gegenstände, welche zu ihrem Wirkungskreise gesetz- äßig gehören, weder aufgegeben, noch verwirkt hat, so halte h es nicht für einen verfassungsmäßigen Vorgang, diesen

Wirkungskreis, welcher die Regelung des Königsbodens in Beziehung auf administrative und überhaupt Innerangelegenheiten umfaßt, ohne Mitwirkung der Universität gleichsam im Wege der Octroirung zu suspendiren, beziehungsweise zu vernichten.

Die Frage ist nach meinem Dafürhalten als eine Rechts- und nicht als eine Macht-Frage zu lösen. Auf was Anderes kann sich aber Angesichts des gesetzlichen Rechtes die Majorität des geehrten Hauses berufen, als auf die Macht?

Aber auch für den Mächtigen kann es gefährlich werden, die Bahn der Rechtsverleugnung, beziehungsweise der Rechtserdrückung zu betreten; denn ein solches Vorgehen könnte einst auch gegen ihn als Waffe gebraucht werden. Gleichwie dem Einzelnen, so ist es aber auch den Völkern nicht auf die Stirne geschrieben, wie lange sie zu leben haben, und ich glaube die Aufgabe wäre die, daß der Mächtige den Schwächeren in dem, was sein Recht und seine Gerechtigkeit ist, schirme, nicht aber niedertrete.

Rechte, die im Volksbewußtsein tiefe Wurzeln geschlagen haben, und die bestimmte Anordnung des Gesetzes einfach zu ignoriren, und ohne die Zustimmung und den Willen eines ansehnlichen Theiles der Betheiligten und Berechtigten, ja selbst zahllosen amtlichen Verwahrungen entgegen tabula rasa zu machen, scheint mir wahrhaftig weder als ein constitutioneller noch als ein politisch verständiger Vorgang.

Oder soll vielleicht die im Schoße des gesetzgebenden Körpers derzeit blühende günstige Parteiconstellation den empfohlenen Vorgang rechtfertigen und zwar lediglich aus dem Grunde, weil dieselbe zu einer mächtigen Majorität sich entwickelt hat? Hat denn die Macht, wenn sie constitutionell bleiben will, nicht auch die heilige Pflicht, das Gesetz einzuhalten und die auf Gesetzen und Jahrhunderte alter Uebung beruhenden Rechte, deren die Rechtsgleichheit kränkende Ausschließlichkeit ohnehin schon aufgehört hat, zu achten und zu schützen, zumal deren Ausübung wahrlich unter allen Umständen weder der Krone noch dem Lande zum Schaden war?

Die einfache Leugnung des Bestehens eines Rechtes vermag das Recht selbst nicht aufzuheben; wenn daher Willkür oder Gewalt dessen Gebrauch zeitweilig zu hindern

)der auch zu ersticken vermag, so können günstige Umstände das-
elbe wider aufleben machen, und zu solchen günstigen Verhält-
nissen kann ich unter Anderem auch schwache Regierungen zählen,
)a der geehrte Herr Ministerpräsident in seiner am 15. Februar
:. J. im Oberhause gehaltenen Rede den Werth und die
Rechtswirksamkeit auch solcher Freiheiten unbedingt anerkannt
hat, welche damals errungen worden sind, als die Zentral-
gewalt schwach war. „Das Endziel der Herrschaft kann auch
„nach meiner Meinung nicht die Größe der Macht sein, die
„Macht ist nur Mittel, das Endziel ist die Beglückung der
„Völker."

Unter verfassungsmäßigen Verhältnissen kann jede der-
artige öffentliche Einrichtung, welche nicht das Ergebniß des
freiwilligen Begehrens und der Selbstbestimmung der be-
treffenden Berechtigten, sondern eines unnatürlichen Zwanges
ist, wodurch nach Deak „gegenseitiges Vertrauen unmöglich
begründet werden kann", selbst wenn dieser Zwang eine con-
stitutionelle Form hat, in ihren Folgen nicht heilsam und
beglückend sein. Wenn es gestattet ist, Kleines mit Großem
zu vergleichen, so bin ich so frei, um die vorgebrachten Ge-
danken einigermaßen zu illustriren, aus den in der Repräsen-
tation des ungarischen Landtags vom 8. August 1861 vor-
kommenden zahlreichen goldnen Aussprüchen die geschätzte
Aufmerksamkeit des sehr geehrten Hauses mit der Verlesung
bloß des folgenden in Anspruch zu nehmen:

„Wenn irgend eine Macht, sei es in Folge von
„Fehlern, sei es in Folge von Unglücksfällen dahin ge-
„langt ist, daß sie zur Hebung des materiellen Wolstandes
„nur sehr wenig thun kann, ja daß sie von den zur Auf-
„rechthaltung des Staates durch schwere Lasten beinahe
„schon erschöpften Landesbürgern immer neue materielle
„Opfer genöthigt ist zu verlangen: da geht sie nicht
„zweckmäßig vor, wenn sie die Gefühle der Nation auch
„durch Verkürzung der politischen Rechte verletzt; denn
„die schweren Lasten werden bei der Ueberzeugung, daß
„auch die Sicherheit der politischen Rechte gefährdet ist,
„noch schwerer, das gerechte Gefühl der Verbitterung
„stimmt jede Opferwilligkeit herab und erstickt das Ver-
„trauen zu der Macht, welche die materiellen Interessen

„der Bürger nicht zu ſchonen weiß, ihre politiſchen Rechte „aber nicht ſchonen will."

Zum Schluße ſei mir geſtattet bei dieſer Gelegenheit noch eine, wie ich glaube, bedeutungsvolle Aeußerung zu citiren, welche in der Sitzung der ſogenannten Einundzwanziger Landtags-Commiſſion vom 20. Jänner 1874, wie Seite 102 des betreffenden Tagebuches zeigt, das Commiſſionsmitglied Koloman Tißa gethan hat und welche wie folgt lautet:

„Ein Vorgang, welcher nur auf der Gewalt beruht, „es mag dieſe von Gottes oder der Revolution Gnaden „ſein, iſt wirklicher Abſolutismus, aber jedenfalls Abſolu„tismus, denn dieſe iſt eine Nichts verſchonende Gewalt... „In einem conſtitutionellen Lande darf man ſolche Ge„walt nicht anwenden."

Wenn der ſehr geehrte gegenwärtige Cabinetschef dieſem ſeinem Ausſpruch nicht mehr ſollte treu bleiben wollen, dann müßte ich zu der ſchmerzlichen Folgerung gelangen, daß wir an der Schwelle der Inaugurirung der Aera des parlamentariſchen Abſolutismus ſtehn.

Weil ich aber nicht glauben kann, der ſehr geehrte Herr Miniſterpräſident habe die ernſte Abſicht, dieſes neue Regierungsſyſtem einzuführen, ich meinerſeits aber daſſelbe entſchieden verwerfe, weil ich die Vernichtung des Municipalrechtes des Königsbodens nicht unterſchreiben kann, zum Selbſtmorde aber wir uns nicht entſchließen können, übrigens auch Ludwig Koſſuth in ſeinem Briefe vom 14. Februar d. J. behauptet „ein niedergetretenes Volk könne wieder ge„boren werden, für ein ſelbſtmörderiſches Volk aber gebe es „keine Auferſtehung", — ſo nehme ich alledem zu Folge den vorliegenden Geſetzentwurf als zur Verhandlung nicht geeignet weder im Allgemeinen noch im Einzelnen an und unterſtütze den Beſchlußantrag meines Abgeordneten-Collegen Kapp.

Uns Wenigen aber, denen dieſer ſchwere Augenblick zu Theil geworden iſt, diene zur Ermunterung unſers Dichters patriotiſche Mahnung: „Was auch d'raus werde, ſteh' zu deinem Volk, das iſt dein angeborner Platz!"

Baron Gabriel Kemeny (Unterſtaatsſecretär):

Ich geſtehe, daß ich mit einiger Verwunderung jene Reden bis zu Ende angehört habe, welche einige unſerer Abgeordnetencollegen des Königsbodens bezüglich des vorliegenden Geſetzentwurfes hielten; ich wundere mich über jenen Anachronismus, welcher in denſelben enthalten iſt, und verwundere mich über den Mangel an Auffaſſung der Verhältniſſe, welcher, wenigſtens nach meiner geringen Anſicht, daraus hervorſticht. Wenn wir nicht in Peſt wären, nicht auf dem Reichstage des gemeinſamen Ungarns, ſondern auf irgend einem Spezial-Landtage Siebenbürgens, vielleicht in Torda oder Mediaſch oder auch Mühlbach, wenn wir in der Zeit vor 250 Jahren leben würden, dann würde ich verſtehen, dann könnte ich mir erklären, dann könnte ich den Geſetzen gemäß begründen, was jetzt als Anſprüche hervortreten; wie man aber jetzt in dieſem Augenblicke mit derartigen Forderungen hervortreten kann, wie das einige meiner Abgeordnetencollegen herzuſagen für gut fanden, finde ich unbegreiflich.

Geehrtes Haus! Meine geehrten Abgeordnetencollegen von der äußerſten Rechten haben bezüglich des Königsbodens die Anſicht, daß das geſammte Land dann, wenn es die innere Organiſation und Verwaltung des Königsbodens regeln will, mit dem Königsboden ein pactum conventum zu ſchließen habe.

Wie wunderlich auch dieſe Forderung erſcheinen mag, ſo hat ſie doch ihre Baſis. In Siebenbürgen waren vor und bis 1848 thatſächlich drei politiſche Nationen. Hier in meiner Hand befinden ſich die 48-er ſiebenbürger Landtags-Protokolle und Urkundenbücher. Alle Beſchlüſſe derſelben floſſen aus der Verſammlung der geſetzlich vereinigten Corporationen und Stände der drei politiſchen Nationen. Dieſes verſtehe ich, dieſes weiß ich, was es bedeutet. Dieſes hat ſeine eigene hiſtoriſche Entwickelung. In Siebenbürgen exiſtirten ſchon zur Zeit der Könige drei priveligirte, mit von einander geſchiedenen Territorien ausgeſtattete Nationen, welche beſondere Rechte, eine beſondere innere Organiſation und eine beſondere innere Verwaltung beſaßen. Damals traten die Funktionen und Wirkſamkeit einzelner Nationen in politiſcher Beziehung

nicht sehr in den Vordergrund, denn die allgemeine ö
liche Sicherheit, die Hauptinteressen des Landes wurden
in Siebenbürgen, nicht dort verwaltet, sondern in Un
dort, wo die gemeinsamen Landtage abgehalten wurden.
Siebenbürgen von Ungarn sich trennte — und in
Beziehung bin ich der Ansicht, daß dieses nicht in Folg
Verhaltens einzelner Menschen geschehen sei, wie beis
weise behauptet wurde, daß dieses Zapolya's Verrath
sich gebracht habe, sondern dieses trat in Folge der Wi
verschiedener in sich eingreifender Gründe ein; auch tr
nicht Siebenbürgen von Ungarn sich los, sondern Siebenb
und der östliche Theil Ungarns trennten sich von dem west
Theile des Landes los und bildeten ein besonderes Fü
thum, (Rufe: So ist's!) welches eine lange Zeit hin
zwar das Andenken an die heilige Stefanskrone behielt,
seine eigenen Angelegenheiten unabhängig verwaltete.
dieser Zeit waren die drei kleinen Nationen in dem kl
Siebenbürgen auf einander angewiesen und somit das
türlichste, daß dieselben ein pactum conventum mit ein
abschlossen. So wurden die drei Nationen der Reihe
die ungarische, die Szekler und die sächsische Nation gen
welche eine Union abschlossen und in dem Unionseide
drücklich umschriebene Rechte und Verpflichtungen sich g
seitig zugestanden, die jeder Landesbürger zu respectiren
pflichtet war. Damals ereignete sich allerdings nicht
Ein Fall, daß die Verweigerung des Siegels, das
bleiben der Nationalvertreter den einen oder den andere
setzgeberischen Akt unmöglich machten. Damals war Si
bürgen, das muß zugestanden werden, in drei Canton
schieden, bezüglich welcher drei verschiedene politische Nat
als solche das Recht ausübten, und die volle Einwilli
derselben war erforderlich, damit in Siebenbürgen ein
wisser Gesetzes-Akt ins Leben trete. Dieses kann nich
zweifelt werden, aber keinen Zweifel erleidet es, daß
bei Gelegenheit des Rückfalles Siebenbürgens an die h
Stefanskrone, schon bei Gelegenheit jener Verhandlu
zufolge deren Siebenbürgen unter die Krone des erlau
habsburgischen Hauses gelangte, schon damals der Ei
dieser gesonderten kleinen Nationen als politischen In
dualitäten auf die Verwaltung der Landesangelegenh

seine Bedeutung verlor. Von dem Erscheinen des leopoldinischen Diplom's angefangen sank derselbe fortwährend und schon in dem XI. siebenbürgischen landtäglichen Gesetzesartikel vom Jahre 1791, in welchem aufgezählt ist, was die Reihenfolge der Berathungen, was die Gegenstände der jährlich abzuhaltenden Landtage seien, ist es klar ausgedrückt, daß die Abstimmungen nach Köpfen zu geschehen haben. So ist, nachdem die durch eine verschiedene Anzahl von Abgeordneten vertretenen Nationen nicht mehr curiatim, sondern nach Personen abstimmten, eigentlich schon damals jenes Recht verloren gegangen, gemäß welchem ein Gesetz und gültiger Beschluß ohne Einwilligung der mit dem Curiatvotum ausgestatteten gesonderten politischen Nationen nicht entstehen und welche Nation immer daselbst eine Rolle spielen konnte. Ich sage, dieses hat bereits der 1791-er Gesetzartikel auf das entschiedenste ausgesprochen.

Aber seitdem ist viel geschehen, viel mehr, als bis dahin, und in dieser Beziehung ist das Jahr 1848 entscheidend. Wie Sie alle zu wissen belieben, wird im Preßburger VII. Gesetzartikel von 1848 die Union zwischen Siebenbürgen und Ungarn ausgesprochen für den Fall, daß Siebenbürgen demselben beistimmt. Siebenbürgen hat auf dem im Jahre 1848 zu Klausenburg abgehaltenen Landtage die Union mit großer Begeisterung und Einstimmigkeit angenommen. Hier erlaube ich mir besonders zu bemerken, daß, selbst wenn auch das Curiatvotum der einzelnen Nationen bestanden hätte, die Abgeordneten des Königsbodens gegenwärtig selbst in diesem Falle gegen dieses Unionsgesetz Nichts einwenden könnten, denn wie die ämtlichen und beglaubigten Aktenstücke, Protokolle und Urkundenbücher dieses Landtages bezeugen, erklärte der sächsische Abgeordnete von Kronstadt Elias Roth, welcher jenen Augenblick als einen heiligen bezeichnete, wo der gesammte Landtag einen für so wichtig gehalten Gegenstand mit solcher Begeisterung begrüßte, auch seinerseits bereit zu sein, die Union anzunehmen und ihr beizustimmen, jedoch jedenfalls unter Vorbehalt der Aufrechthaltung der besonderen Rechte der Sachsen. Diese Erklärung unterschrieben 17 der sächsischen Abgeordneten, deren Gesammtzahl 22 war. Es ist allerdings wahr, daß einige Jurisdiktionen einzelne sächsische

Abgeordnete darüber zur Verantwortung zogen, daß ſie die Inſtruktionen jener überſchritten, daß ſie mehr gethan hatten, als ſie bevollmächtigt worden waren. Ich glaube aber, es könne bei der Schaffung eines Geſetzes deſſen Gültigkeit dadurch nicht alterirt werden, daß jenes innere Verhältniß, welches zwiſchen den Abgeordneten und Wählern beſteht, vielleicht nicht immer ein correctes war. Jedenfalls ſteht ſoviel feſt, daß ſelbſt in dem Falle, daß die ſächſiſche Nation das Curiatvotum gehabt hätte, die Union zum Geſetze geworden wäre. Nach Abgabe dieſer Erklärung reichten die Abgeordneten der Jurisdictionen des Königsbodens eine umfaſſende Denkſchrift ein, in welcher ſie jene Wünſche auseinanderſetzten, welche ſie der mit dem Durchführungsplan der Union betrauten Regnicolar-Commiſſion unterbreiten wollten. Dieſelbe hat geſtern mein geehrter Abgeordnetencollege Guido Baußnern vorgeleſen, aber meiner Anſicht nach mit einem großen Irrthum. Ich hatte gerade heute das Druckwerk in amtlicher Ausgabe in der Hand und habe diesbezüglich im litografiſchen Berichte nachgeſehen und bemerkt, daß drei Worte, welche von großer Wichtigkeit ſind, aus dem Texte, ohne Zweifel infolge eines Schreibfehlers meines geehrten Abgeordnetencollegen ausgeblieben ſind. Hier nämlich iſt der Landtagsbeſchluß ſo mitgetheilt: „Der Landtag obige Erklärung der ſächſiſchen Brüder mit Sympathie entgegennehmend übergibt dieſelbe der in Angelegenheit der Union ernannten Landescommiſſion mit dem Auftrage, ſie habe innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit mit allem Eifer dahin zu wirken, daß auf Grundlage der erwähnten Erklärung durch das ungariſche Miniſterium ein Geſetzentwurf der Geſetzgebung unterbreitet werde.“ Der ausgebliebene Paſſus aber iſt folgender: „Innerhalb der Grenzen der geſunden Politik.“ Dieſer Ausdruck „geſunde Politik“ iſt, ich will nicht ſagen, ein gewöhnlich gebrauchter Ausdruck, aber ich verſtehe ſehr gut, daß das salus reipublicae darin liegt, und ich ſetze hinzu, daß ich dieſes auch für ſehr weſentlich halte. Was ein Anderer darunter verſteht, iſt eine Frage der Auffaſſung. Ich ſage alſo, der Landtag nahm die Union an und gab der Regnicolar-Commiſſion die Weiſung, daß ſie die Wünſche der Sachſen, inſoferne ſie mit dem Rechte, mit der Billigkeit und ſämmt-

chen Interessen des Landes vereinbar sind, berücksichtige. Darauf folgte, wie wir wissen, die Sündfluth. Lange Zeit hindurch war kein politisches Leben, — denn ich nenne das nicht politisches Leben, was gleich Anfangs der 50er Jahre grade auf dem Königsboden entstanden. Bei uns war kein politisches Leben, bei uns beginnt die gesetzliche rechts- und verfassungsmäßige Wirksamkeit blos mit dem Jahre 1868. Der XLIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 hat in dieser Beziehung verfügt und die diesbezügliche Verfügung in Betreff der Durchführung der Union ist in meinen Augen nicht dadurch wichtig, was gestern anzuführen beliebt wurde, es werde nämlich das Ministerium beauftragt, über die Regulung des Königsbodens einen Gesetzentwurf einzureichen, sondern für mich ist das von besonderer Wichtigkeit, daß in der Einleitung des ersten Klausenburger Gesetzartikels vom Jahre 1848 das Prinzip ausgesprochen ist, daß alle jene Vorrechte, welche früher in Siebenbürgen bestanden, künftig ohne Rücksicht auf politische Nation und Religion aufgehoben werden. Dieses ist nicht nur im Allgemeinen ausgesprochen worden, sondern es wurde ausgesprochen, daß die alten politischen Nationen, politischen Territorien aufhören und aufgehoben werden. Dieses ist außerordentlich wichtig, und dieses war so, und für mich ist das der wichtige Theil der Sache, daß die Existenz der politischen Nationen, wenn sie ehemals war, wie ich nicht behaupte, daß sie nicht war, und wenn sie ehemals eine so große Macht hatten, daß jene Territorien besondere Cantone genannt wurden, welche in Siebenbürgen im Besitze der besonderen Nationen waren, — im Jahre 1848 im Principe aufgehört hat, im Jahre 1868 aber in das Gesetz eingeführt auf das ausdrücklichste aufgehoben wurde.

Da dies geschehen, ist jetzt die Frage: was könnte man zweckentsprechendes thun? Sie belieben sehr wol zu wissen, daß der gesammte Königsboden nicht mehr als 150 und einige Quadratmeilen beträgt, und diese 150 und einige Quadratmeilen sind auf 4 Theile getheilt: Kronabt für sich, Bistritz 2 Stücke, die anderen eines, und diese 150 und einige Quadratmeilen bilden 11 Jurisdictionen. Jetzt frage ich, was ist hier möglich, — Broos, Bistritz und

Kronſtadt unter eine Jurisdiction bringen und die kleineren Stücke, unter einen Hut gebracht, aufheben, die beſonderen kleinen Jurisdictionen in ihrer 5, 6, 8 oder 10 Meilen betragenden Fläche — Neußmarkt oder Mühlbach, oder alle dieſe — belaſſen und deren Univerſität ein Municipalleben höheren Ranges verleihen? Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß auch ich hie und da die alten Bücher durchblättert habe; aber eine Spur davon, daß aus den Jurisdictionen des Königsbodens in Siebenbürgen ein Geſammtmunicipium höheren Ranges geſchaffen werde, habe ich nirgends gefunden. (Zwiſchenrufe von der äußerſten Rechten: . . . . . aber es iſt dort!) Ich bitte um Entſchuldigung, aber davon, daß ein Geſammtmunicipium aus den 11 Jurisdictionen des Königsbodens geſchaffen werde, habe ich kein einziges Wort geleſen weder im leopoldiniſchen Diplom, noch in den Approbaten, noch in den Compilaten, — obwol dieſes jenes Zeitalter war, wo man dergleichen Dinge hätte inarticuliren können. In dem leopoldiniſchen Diplom vom Jahre 1691 alſo iſt die Aufrechterhaltung der Vorrechte und conſtitutionellen Verhältniſſe im Allgemeinen gewährleiſtet, welche ſich damals in beiden Fällen auf den am entſchiedenſten mit priveligirten Vorrechten ausgeſtatteten Königsboden bezog, deſſen Beſtand — wie ich vorhin anzuführen ſo frei war — aufhörte.

Ich ſage alſo, was könnte man in dem Falle thun, wenn dieſe Jurisdictionen nicht zuſammen und nicht jede für ſich allein bleiben können? Die dritte Möglichkeit iſt die, eine Jurisdiction zu ſchaffen, die in der ungariſchen Geſchichte und, ich kann behaupten, auch in Siebenbürgens Geſchichte ihresgleichen ſucht, welche über dem Municipalleben und unter dem Landtage ſteht. Nun, ich hörte wol ſolche Aeußerungen und kenne aus der alten Zeit dergleichen Municipien, welche direct unter der Verfügung der Krone ſtehen. Wollen Sie aber bedenken, daß Sie den denkbar unparlamentariſcheſten Satz damit aufgeſtellt haben, indem Sie wünſchen, es möge die Krone für ſich allein in irgend einer Angelegenheit verfügen. Verfügt doch die Krone direct durch das Miniſterium und dem Miniſterium verleiht das die Kraft, wenn es ſich auf das Abgeordnetenhaus und auf alle jene Factoren ſtützt,

welche allein das Element der rechtlichen Gesetzgebung im Lande bilden. (Zustimmung.) Die Krone für sich thut niemals etwas anderes als Gutes; wenn Sie die directe Verfügung der Krone wünschen, wage ich zu behaupten, daß Sie einen in hohem Maße unparlamentarischen Satz aufzustellen belieben. Und jetzt obgleich die Rechtscontinuität dorthin führt, daß der Königsboden geregelt werde und zwar nicht durch ein pactum conventum, sondern direct durch den Reichstag unter richtiger Bedachtnahme der Verhältnisse und Umstände, jetzt entsetzen sich einige Abgeordnete des Königsbodens, welche auf der äußersten Rechten sitzen, indem sie sagen, daß dieses sie vernichte. Mein geehrter Abgeordnetencollege Fabritius hat sehr richtig auseinandergesetzt, daß hier von Vernichtung keine Rede sei; umsonst befürchtet dieses mein geehrter Abgeordnetencollege Gustav Kapp. Auch ich bin davon überzeugt, daß das sächsische Volk viel zu arbeitsam, viel zu verständig, viel zu fleißig und viel zu ausdauernd ist, als daß es, wenn es mit Anderen gleicher Rechte theilhaftig wird — wenn es auch keine Vorrechte bekommt, und hierauf werde ich später zurückzukommen mir erlauben — nicht seine Stellung zu behaupten wissen, ja sogar sich emporheben werde. Ich sehe die Aeußerungen des Mißfallens seitens jener meiner Abgeordnetencollegen und auch das weiß ich, daß der Herr Abgeordnete Gebbel soeben angeführt und des Längeren erörtert hat, daß sie nicht individuelle Vorrechte wünschen; aber deßhalb, weil Sie nicht individuelle Privilegien und nicht ein individuelles, spezielles Territorium wünschen, dagegen wenn bezüglich der gesammten Einwohnerschaft irgend eines Territoriums eine so eigenthümliche öffentliche Verwaltung erfordert wird, welche nur ihnen gehört und welche ohne ihre Befragung nicht abgeändert werden kann: so glaube ich, daß das denn doch ein Privilegium, denn doch ein Vorrecht ist. (Lebhafte Zustimmung).

Es ist möglich, daß einige es nicht für das halten, aber dieses ist ohne Zweifel ein Privilegium; ich halte es dafür. (Lebhafte Zustimmung).

Uebrigens wundere ich mich sehr darüber, daß Sie sich bei Vernehmung gerade dessen so sehr entsetzten, während

— wie ich auch vorhin zu bemerken so frei war — wenn irgendwo in unserm Vaterlande in den 50er Jahren politische Bewegung war, so war dieß auf dem Königsboden. Ich glaube die Herren Abgeordneten haben nicht vergessen, (Hören wir! Hören wir!) daß die competenten Vertreter des Königsbodens, insoferne es damals möglich war, auf jene Rechts-Stellung, auf welche sie sich jetzt so gerne berufen, verzichtet haben.

Gustav Kapp (ruft dazwischen): Sie haben nicht verzichtet!

Baron Gabriel Kemeny: Merkwürdig, daß sich mein geehrter Abgeordnetencollege Kapp nicht zu erinnern beliebt, — belieben Sie sich nicht darauf zu erinnern, daß Sie unter dem Titel „Markgrafschaft Sachsen" eine selbstständige Provinz wünschten? (So ist's! So ist's!) Belieben Sie sich nicht darauf zu erinnern, daß Sie den Wunsch äußerten, von dem Reiche des heiligen Stefan getrennt und mit den andern Theilen der Monarchie vereinigt zu werden? (So ist's! So ist's!) Das ist nicht eine einfache Behauptung, das ist eine allgemein bekannte Thatsache. (So ist's! So ist's.)

Belieben Sie sich auf den 1863er Provinzial-Landtag zurückzuerinnern, — ich selbst war auch dort, ich ging ganz bis zur Thürschwelle. (Zustimmung). Sie belieben zu wissen, daß, nachdem dieser 1863er Provinzial-Landtag zusammenkam, er bezüglich des Leopoldinischen Diploms selbst erklärte, daß dieses etwas werthloses sei. (So ist's! So ist's!) Wie belieben Sie sich jetzt über diese Sache auszusprechen? (Zustimmung).

Aber ich gehe noch weiter. Sie belieben sich zu erinnern — und das werden Sie nicht leugnen, daß dieß auch Thatsache ist — daß derselbe Provinzial-Landtag gegen sein Ende Abgesandte in den Reichsrath schickte; (So ist's! So ist's!) das Diplom vom 26. Feber acceptirte. (So ist's!) All' dieses sind solche Thatsachen, zufolge deren, wenn das alte siebenbürgische Gesetz aufrecht stünde, die größte Verletzung an dem unionis juramentum begangen worden wäre. (Lebhafte Zustimmung.) Das steht nicht, was vorhin zu sagen beliebt wurde, daß Sie Ihre Rechte nicht verwirkt („verwirokltak") haben. Gestern haben Sie sich darauf be-

rufen, daß wer selber seine Rechte aufgibt — ich will mich auf diesen so sehr abgenützten Satz nicht berufen — der gewinnt sie nie mehr zurück; aber wenn man sein Recht aufrecht hält, und die Gewalt entreißt sie, so ist immer die Aussicht auf deren Wiedergewinnung möglich. Jene, die so gehandelt haben — und dieses waren die Abgeordneten des Königsbodens, die haben das Recht verwirkt, indem sie die Verbindung mit der St. Stefanskrone verleugnet haben. (Lebhafte Zustimmung).

Und es gibt eine noch seltsamere Erscheinung. Eben auf dem 1863er Hermannstädter Provinzial-Landtag wurde auch ein Eintheilungsplan für Siebenbürgen entworfen, welcher nicht die geringste Rücksicht darauf nimmt, was der Königsboden war. (Ausrufe: So ist's!) Es war ungefähr eine solche Eintheilung, welche die absolutistische Eintheilung Josefs II. eingeführt hatte. Die Sache wurde auf dem ganzen Königsboden mit solcher Sympathie und Bereitwilligkeit aufgenommen, daß beispielsweise, als man die Ungültigkeit des leopoldinischen Diploms aussprach, nur 2—3 magyarische Mitglieder des Provinzial-Landtages ihre Stimme erhoben und der Beschluß der Uebrigen mit großer Begeisterung gefaßt wurde. In diesem Eintheilungsplane war nicht die geringste Rücksicht darauf genommen, was der Sekler-, was der magyarische und was der Königsboden sei. Woher kommt also die Klage, daß die Nation zu Grunde gehen werde? Die Nicht-Existenz derselben hat ja schon das Gesetz ausgesprochen, so daß dieses eine nutzlose Aspiration ist. Denn so gerne ich auch jedes Mitglied des Königsbodens sehe, sei es ein Sachse oder Romäne, ebenso entschieden weise ich es von mir, daß dessen Bewohner als gesondert stehende Massen politischer Rechte theilhaftig gemacht werden. (Lebhafte Zustimmung.) Ich wundere mich auch über jene andere Erscheinung nicht, daß der größte Theil der auf der äußersten Rechten sitzenden Abgeordneten des Königsbodens in die eingehende Kritik des Gesetzes sich gar nicht eingelassen hat, sondern dabei geblieben ist: „Wir als politische Nation, als ein die gesammte Verwaltungs-Jurisdiction besitzender Theil, können das Gesetz nur dann acceptiren, nur dann als auf solchem Wege entstanden ansehen, wo es acceptabel und er-

träglich ist, wenn man auch uns angehört hat und zwar nur so und nur in dem Falle, wenn man mit uns pactirt.“ Ich sage, ich mache mir Nichts daraus, nachdem die Täuschung Ihre Aufmerksamkeit so erfaßt hat, daß man mit Ihnen aus einem ganz besonderen siebenbürgischen Gesichtspunkte, aus einem 2—3 Jahrhunderte zurückversetzten Gesichtspunkte verhandeln müßte, — halte ich es für natürlich, daß ich bezüglich des Werthes des Gesetzes selbst keine Bemerkung gehört habe, ausgenommen die heutige Rede des Herrn Abgeordneten Gebbel. Was jenen Theil des Gesetzentwurfes betrifft, welcher sich auf die Festsetzung des Verwaltungsverhältnisses bezieht, so halte ich denselben meinerseits deßhalb für nothwendig, weil in Siebenbürgen bis jetzt der Königsboden überhaupt nicht geregelt ist. Diese Ungeregeltheit wurzelt im Gesetze, im 1868er Gesetz, indem dieses zu berichtigen einem spätern Zeitpunkte vorbehalten wurde. Man muß daher darüber Verfügung treffen, so daß man bei Gelegenheit der demnächst erfolgenden Territorialberichtigung in Siebenbürgen eine zweckmäßige politische Eintheilung vornehmen könne.

Nachdem ich glaube, daß es schädlich, das es fehlerhaft wäre, bezüglich welches Landestheiles immer eine Extrawurst zu machen („egy extrawurstot csinâlni:“) deßhalb, daß er besonders geregelt werde, deßhalb, daß gleichzeitig gesagt werden könne, „siehe da der Königsboden ist zu regeln und demzufolge ist jene Arrondirung, welche denselben betrifft, einzubringen, für das Uebrige werden wir später Sorge tragen;“ statt diesem ist weitaus zweckmäßiger die Festsetzung des Princip's, auf dessen Basis man die Regelung selbst gleichzeitig, besonders aber bezüglich Siebenbürgens und des Königsbodens aus einem höheren Gesichtspunkte, aus dem Gesichtspunkte des gesammten Landesinteresses vornehmen kann. Deßhalb enthält der erste und zweite Paragraf nichts Anderes, als die Festsetzung des Princip's, daß die Sonderverhältnisse des Königsbodens aufgehoben und bezüglich der öffentlichen Verwaltung ganz dieselben Gesetze dort eingeführt werden, welche in den übrigen Theilen des Landes in Giltigkeit sind. Die übrigen Theile des Gesetzes beschäftigen sich mit der Regelung der Universität sowie des

Siebenrichtervermögens. Mein geehrter Abgeordnetencollege Karl Fabritius hat hervorgehoben, daß er dem eine sehr große Wichtigkeit beilegt, daß die Unverletzlichkeit des Eigenthums auf das Entschiedenste im Gesetze selbst in den Vordergrund gestellt ist. Ich glaube, daß dieses Ziel darin liegt, und glaube ganz richtig, denn das Eigenthumsrecht zu verletzen kann unter keinen Umständen richtig sein; aber dieses bedeutet nicht soviel, daß der sächsischen Universität derartige Rechte eingeräumt werden, welche längst bestanden, und wenn sie bestanden im 17. Jahrhundert, im 19. Jahrhundert sind sie wahrlich außer Giltigkeit und besitzen keine im Gesetze begründete Berechtigung. (Zustimmung.)

Geehrtes Haus! Die alte Gestaltung Siebenbürgens ist eine solche, wie es der größte Theil der mittelalterlichen Gestaltung war: Ein gewisses wüstes Selbstständigkeitsbestreben, eine gewisse Energie, welche nicht blos einmal in Siebenbürgen, ja auch in anderen Theilen Ungarns zu Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit geführt haben. Dies characterisirt die mittelalterlichen Gestaltungen; gewiß eine solche Gestaltung, welche aus der Engherzigkeit sich kaum emporhebt zur Abwägung ihrer eigenen directen Interessen und kaum so weit geht, die Interessen des gesammten Vaterlandes würdigen zu können; welche sich mit Privilegien umschanzen will und darin alle Glückseligkeit zu finden wähnt, wenn das Geschäft des eigenen Stuhles, der eigenen Stadt, des eigenen Bergwerksbetriebes und des eigenen kleinen Territoriums vorwärtsschreitet. Anstatt dessen werden wir also, die gesammtstaatlichen Interessen berücksichtigend, die möglichste Homogenität erstrebend und zur Aufrichtung und Erreichung der gemeinsamen Interessen den Gesammtwolstand im Auge habend, die Frage lösen. Dieser Gesetzentwurf ist blos der letzte Schlußstein einer vielhundertjährigen Entwicklung und bezeichnet gleichzeitig den Weg, auf welchem die nächste neue Entwicklung geschehen wird: Dies ist der Weg der Civilisation, der Entwicklung, des Fortschrittes. Aus diesem Grunde bewillkommne und acceptire ich den Gesetzentwurf. (Lebhafte allgemeine Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Guido Baußnern wünscht zur persönlichen Bemerkung das Wort.

Guido Baußnern: Der geehrte Herr Vorredner beliebte zu ſagen, daß ich in meiner geſtrigen Rede drei Worte ausgelaſſen habe. Ich kann dieſe Behauptung nicht acceptiren. Gegenüber der Behauptung, dies ſei in Folge eines Schreibfehlers einerſeits geſchehen, behaupte ich, daß dieſes in Folge eines Schreibfehlers der Stenografen geſchehen ſei Ich werde es ſofort beweiſen. Der „Peſter Lloyd", dem ich die deutſche Ueberſetzung meiner geſtrigen Rede übergeben, war ſo gefällig, meine Rede ſehr ausführlich mitzutheilen und obgleich das betreffende Citat nicht Wort für Wort darin ſteht, ſo befinden ſich — und deſſen freue ich mich behufs meiner Rechtfertigung — dennoch die drei betreffenden Worte, nämlich „einer geſunden Politik" darin. Das Citat im „Peſter Lloyd" lautet (lieſt): „Darauf beſchloß der Landtag der in Angelegenheit der Union ernannten Landescommiſſion die Weiſung zu ertheilen, letztere habe innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und einer geſunden Politik („jozan országlástan") mit allem Eifer dahin zu wirken, daß „u. ſ. w. — Dieſes zu bemerken hielt ich für meine ſittliche Pflicht.

Emil Trauſchenfels (Sachſe):

Geehrtes Haus! Als ich heute Morgens dieſen Saal betrat, that ich es mit dem Vorſatz, die Reizbarkeit draußen zu laſſen. Daß ich dieſem Vorſatz auch treu bleibe und auch bleiben werde, beweiſe ich wol am beſten dadurch, daß ich auf die Ausführungen des erſten Sprechers vom heutigen Tage, des Herrn Abgeordneten Carl Fabritius, überhaupt nicht reflectire. Dagegen will ich die Ausführungen meines unmittelbaren Vorredners, des ſehr geehrten Herrn Abgeordneten und Unterſtaatsſecretärs, meinerſeits mit einigen Gegenbemerkungen erwidern.

Den erſten Theil ſeiner Rede, jene hübſche und correcte hiſtoriſche Darſtellung, nehme ich dankbar zur Kenntniß, dankbar ſchon deshalb, weil ſie jene Verhältniſſe illuſtrirt, auf deren Grundlage auch wir mit unſeren Erörterungen uns zu beziehen bei dieſem Anlaſſe vielfach genöthigt ſehen, um ſo mehr, als das in dieſen Angelegenheiten in der Regel nicht gut informirte geehrte Haus ſolche Erörterungen, wären

e unſererſeits vorgebracht worden, aller Wahrſcheinlichkeit ach nicht mit dem gleichen Intereſſe würde angehört haben.

Aus dieſem Grunde halte ich mich dem Herrn Abgeordneten gegenüber in der That zum Danke verpflichtet. — Um ſo weniger aber iſt es mir möglich, ich geſtehe es, mit dem Herrn Abgeordneten übereinzuſtimmen bezüglich der Behauptungen und der daran geknüpften Bemerkungen, welche in dem weiteren Theile ſeiner Rede enthalten ſind. Der Herr Reichstagsabgeordnete und Unterſtaatsſecretär Baron Gabriel Kemeny hat die Verwirkungs-Theorie in der That mit brillantem Erfolg ausgeführt. Freilich wol hat er dieſe Theorie nicht in jenem Geiſte behandelt, in welchem Franz Deak einſtmals den bekannten Wiener Profeſſor Luſtkandl abgefertigt hatte.

Würde der Geiſt Franz Deak's dem Herrn Abgeordneten vor Augen geſchwebt haben, er würde recht wol gewußt haben, daß, was auch Einzelne thun oder unterlaſſen mögen, die Rechte von Corporationen, von Ländern oder von Nationen dadurch doch niemals verwirkt werden können.

Doch der Herr Abgeordnete geht weiter, er macht uns einen Vorwurf daraus, daß auch vom Königsboden aus der ſogenannte Hermannſtädter Landtag durch Abgeordnete beſchickt worden war. — Was aber thaten denn die Abgeordneten magyariſcher Nationalität im Jahre 1865? War denn der Klauſenburger Landtag deshalb, weil er in Klauſenburg, deshalb, weil er im Jahre 1865 abgehalten wurde, auch nur um ein Jota mehr und beſſer im geſetzlichen verfaſſungsmäßigen Rechte des Landes begründet? Nein, er entſprach den geſetzlichen Erforderniſſen keineswegs beſſer. Aus dieſem Grunde ſchon hätte daher der geehrte Herr Abgeordnete dieſen Hinweis ſich erſparen können. Er hätte es unterlaſſen ſollen, den Vorwurf eines Rechts- und Verfaſſungsbruches zu erheben, da er doch ſelbſt des gleichen Fehlers ſich ſchuldig wußte.

Auch außerdem aber halte ich es für unſtatthaft und gefährlich, wenn von einem Abgeordneten dieſes Landes, wer er auch ſei, das Thema der Verwirkungs-Theorie hier angeſchlagen wird; — denn, geehrtes Haus, verzichtleiſten — wie er behauptete, daß die ſächſiſchen Abgeordneten auf das

Leopoldinum und auf, ich weiß nicht welche anderu werthvollen Gerechtſame noch ſonſt ſollten Verzicht geleiſtet haben — verzichtleiſten kann man auf zweierlei Art. Man kann es dadurch, daß man Weniger, man kanu es aber auch dadurch, daß man Mehr, über die Gränze des Erlaubten hinaus, in Anſpruch nimmt. Der geehrte Abgeordnete Baron G. Kemeny behauptet von den Abgeordneten des Königsbodens, daß ſie Weniger in Anſpruch genommen haben, das heißt, daß ſie den Werth jenes Leopoldiniſchen Diploms als die eigene Rechtsbaſis nicht gewürdigt haben, daß ſie darauf Verzicht geleiſtet haben.

Erlauben Sie mir nun aber, Sie daran zu erinnern — es fällt mir wahrlich ſchwer, in dieſem Hauſe es auszuſprechen; — nehmen Sie es auch nicht als ein Zeichen der Gereiztheit, denn ich ſpreche mit vollkommen nüchterner Ruhe, ich ſpreche es nur aus, weil ich durch die Herausforderung dazu gezwungen wurde — erlauben Sie mir, den Debrecziner Landtag Ihnen in's Gedächtniß zu rufen. Auch dieſer leiſtete Verzicht auf die Verfaſſung, freilich in der andern Form (Rufe! Oho! Bewegung!).

Nehmen Sie es mir nicht übel, geehrte Abgeordneten, wir genießen jetzt durch die gnädige Entſchließung unſeres verfaſſungsmäßigen Königs und durch die Mitwirkung des Landes verfaſſungsmäßige Zuſtände. Man darf aber deſſen niemals uneingedenk ſein, was als Schlagwort dieſer Epoche von Ihnen ſelbſt aufgeſtellt wurde, der Satz nämlich: „Breiten wir einen Schleier über die Vergangenheit", denn, geehrtes Haus, „was dem einen recht, iſt dem andern billig."

Und nunmehr ſei es mir geſtattet, dem geehrten Herrn Miniſterpräſidenten Koloman Tißa auf ſeine geſtrige Rede Einiges zu erwidern. Der ſehr geehrte Herr Miniſterpräſident gab uns, nach einer meiner Anſicht nach fehlerhaften Rechtserörterung, jene beiden Geſichtspunkte bekannt, welche ihn bei der Conception des in Verhandlung befindlichen Geſetz-Entwurfes leiteten, und zwar ſprach er als ſolche namentlich aus: die Grundſätze der Rechtsgleichheit und der Heilighaltung des Eigenthumsrechtes. Auf den letzteren werde ich im Verlaufe meiner Rede noch ſpäter zurückkommen. Auch über die Rechtsgleichheit will ich nur Weniges bemerken, da dieſer

Gegenſtand auch heute bereits durch mehrere Redner erörtert wurde. Es drängt mich aber gleichwol, dem geehrten Hauſe zum Bewußtſein zu bringen, daß in der 700jährigen Verfaſſung des Königsbodens die Rechtsgleichheit von Anbeginn her beſtanden hat; denn ſchon in Folge des Freibriefes Königs Andreas des II., in Folge des „unus sit populus, sub uno judice censeatur“, wurden die Richter unter der oberſten Gerichtsherrlichkeit des Königs vom Volke ſelbſt gewählt; und bereits ſeit Jahrhunderten, auch damals, als in allen übrigen Theilen Ungarns nur das Feudalrecht in Anwendung war, ſchöpften auf dieſem Gebietstheil die Richter ihre Wahrſprüche aus einem auf das römiſche Recht begründeten bürgerlichen Privatrecht. Ebenſo war ſchon ſeit Jahrhunderten die Bevölkerung des Königsbodens, als ſolche: membrum sacrae coronae, ein vollberechtigtes Glied der Krone des heiligen Stefans.

Ausgeſchloſſen von der Gemeinfreiheit und zwar wegen der Grundgeſetze Siebenbürgens, nicht aber wegen der Verfaſſung des Königsbodens, war nur derjenige, der keiner der vier recipirten Religionen angehörte. Es war daher auch jeder Romäne, wenn er einer dieſer vier recipirten Religionen angehörte, zum vollen Mitgenuß all' jener Gerechtſame ebenſo berechtigt, als jeder Sachſe. Den geehrten Herrn Miniſter hat zuverläſſig jener Umſtand beirrt, der auch Andere häufig irre zu führen pflegt, das iſt der Umſtand, daß jene Gebietstheile des Unteralbenſer Comitates, welche, als der ſächſiſchen Nation und der Stadt Kronſtadt verliehenes herrſchaftliches Beſitzthum, dieſen beiden Corporationen als Eigenthumsobjecte gehören, durch den Siebenbürger Landtag denſelben bereits vor Jahrhunderten auch in die Verwaltung übergeben wurden. Dieſe Gebietstheile, die, wie ich ſage, Vielen zu Irrungen Anlaß geben, ſtanden nicht im Mitgenuß der Gemeinfreiheit, ſie konnten das auch nicht, weil ſie als Comitats-Beſtandtheile unter der Herrſchaft des Feudalrechtes ſtanden.

Aber, geehrte Abgeordnete, forſchen Sie in der Geſchichte, fragen Sie die dortige Bevölkerung — und ſie werden erfahren, daß dieſelbe, obwol wegen ihres Hörigkeitsverhältniſſes vom Beſitze politiſcher Gleichberechtigung ausgeſchloſſen, dennoch einer ſo großen Wolthat theilhaftig war,

als zu jener Zeit hörige Bauerschaften nirgends im ganzen Lande genossen. Ihre Privatrechtsverhältnisse nämlich wurden nach den gleichen Rechtsgrundsätzen geordnet, als die der Vollbürger des Königsbodens.

Daher kommt es, geehrtes Haus, daß, wohin Sie auch in Siebenbürgen Ihre Blicke wenden mögen, Sie gewiß die schönsten und reichsten romänischen Gemeinden auf dem Königsboden finden werden. In Städten des Königsbodens werden Sie die wolhabendsten romänischen Kaufleute finden, — und daß diese nicht in schlechten Verhältnissen waren, beweist auch die Thatsache, daß sie im Stande waren, auf einem Theile des Königsbodens jenes glänzende Obergymnasium aufzubauen und einzurichten, wodurch sie allerdings zunächst sich selbst in Kronstadt ein rühmliches Zeugniß gesetzt haben. Es scheint mir also, daß der geehrte Herr Ministerpräsident mit seinen Ansichten bezüglich der Rechtsgleichheit von Irrthum befangen war.

Aber auf noch eine andere Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten möchte ich entgegnen. Der Herr Ministerpräsident sagte nämlich, das sächsische Volk werde sich aufrecht halten, die Clique werde zu Fall kommen, und dieser wünsche er selbst den Tod. Ich bitte recht sehr um Entschuldigung, ich anerkenne es, es gab solche von den ältesten Zeiten her und Gott sei es gelobt, es gibt solche auch heute noch, die bereit waren und bereit sind, nicht blos in dem Momente der Gefahr dieser die Stirne zu bieten, sondern auch in friedlichen Zeiten mit ihrer Sorgfalt und mit ihrer Arbeit jene Institution zu unterstützen, zu deren Vertheidigung auch wir heute in die Schranken treten.

Solches thaten muthmaßlich, und wie es in der Regel zu sein pflegt, blos Einzelne; von der großen Menge wurden, wie das überall zu gehen pflegt, solche Dienste nicht geleistet. Außerdem sei noch bemerkt, daß, was Menschen-Geist und der Menschen Arbeit geschaffen hat, nur durch Sorgfalt und Pflege der Menschen erhalten werden kann, denn nur das Unkraut wuchert von selbst in der Wildniß.

Aber, geehrtes Haus, daß die Institution, zu deren Vertheidigung wir in die Schranken treten, nicht das Erzeugniß der Clique ist, das beweist auch ihr Jahrhunderte alter,

erndes Beſtand. Denn was Cliquen ſchaffen, was quen beſorgen, das hat — der Herr Miniſterpräſident d noch Gelegenheit haben, ſich davon zu überzeugen — ien langen Beſtand. (Zuſtimmung von der äußerſten ken und von den Bänken der Sachſen.)

Der Herr Miniſterpräſident war außerdem noch ſo ig zu bemerken, das ſächſiſche Volk würde ſich ein Armuthsgniß damit ausſtellen, wenn es erklärte, blos dieſe einzige titution könne ſeinen Beſtand erhalten. Ich gebe zu, daß Söhne des ſächſiſchen Volkes, welches ſo vielerlei Prügen und Gefährden überwunden hat, im Stande ſein den, auch nach der Einführung der vom Herrn Miniſterſidenten ihm zugedachten Einrichtungen — falls nämlich geehrte Haus dieſen ihre Zuſtimmung ertheilen ſollte ihre Exiſtenz aufrecht zu erhalten, aber als ſchweren ɔlag würden ſie es empfinden, als einen ſolchen Schlag, hrtes Haus, der es fraglich erſcheinen läßt, ob dieſes lk noch lange im Stande ſein würde, dem gemeinſamen terlande ſo gute und werthvolle Dienſte zu leiſten, als es her geleiſtet hat.

Doch erlauben Sie mir, geehrte Abgeordnete, dieſen danken dem Herrn Miniſter, dem geehrten Herrn Frageler gegenüber umzukehren. Ich ſchicke voraus, daß die verletzlichkeit des Landes mir ſo heilig iſt, als wem immer Vaterlande. Aber dennoch, geehrtes Haus, Exemplifiionen müſſen mir geſtattet ſein, da ſie es für den Herrn iniſter waren. In ſeiner Exemplification ſprach alſo der hrte Herr Miniſterpräſident aus, es ſei ein Armuthszeugniß : das ſächſiſche Volk, wenn dasſelbe nach der Zerreißung nes Gebietes ſich nicht weiter aufrechthalten könnte. Ich hte an den Herrn Miniſter die Frage, wenn unſer Vaterd, eingekeilt, wie es iſt, zwiſchen die Völker-Rieſen, die umgeben, einſtmal in die traurige Lage käme — wovor Gott behüten möge —, einem dieſer Völker-Rieſen zum ɔfer zu fallen, und wenn dann dieſe Macht ähnlich mit ierem Vaterlande verfahren würde, als der Herr Miniſter ntragt, daß mit dem Königsboden verfahren werde: würde ɔ, frage ich, geehrtes Haus — auch hier nur der Nationaliſtandpunkt ins Auge gefaßt und — ganz abgeſehen vom

Interesse des Landes — würde das nicht ein schwer zu verwindender Schlag sein für die magyarische Nationalität.

Aber, geehrtes Haus, indem ich hiemit die Polemik erledigt habe, gehe ich über zu jenem Gesichtspunkt, den zu erörtern und zwar im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zu erörtern, ich mir als die Aufgabe meiner heutigen Rede gestellt habe. Meine geehrten Freunde und Gesinnungsgenossen haben von diesen Bänken hier die Frage des quid juris, wie ich glaube, erschöpfend dargelegt.

Ich gehe über zur Frage des quid consilii, um zu zeigen, daß ich auf die von Baron Gabriel Kemeny so stark pointirten drei Worte, welche angeblich mein geehrter Freund Guiodo v. Baußnern ausgelassen haben sollte, daß ich auf die drei Worte „gesunde staatsmännische Grundsätze" auch meinerseits Gewicht lege. Indem ich auf das Gebiet des quid consilii übergehe, anerkenne ich ferner die Möglichkeit, daß solche, wenn auch durch rühmliche Verdienste erworbenen alten Rechte dennoch in der Jetztzeit verändert oder aufgehoben werden können. Was aber ist die Ursache, daß wir eben in der Jetztzeit solche Erscheinungen immer zahlreicher sehen, ohne daß wir doch bei richtigem Vorgehen besorgt zu sein brauchten? Der Grund ist der, geehrtes Haus, daß im Allgemeinen die Einsicht gewachsen, die Einsicht, welche im Stande ist zu beurtheilen, was gesund und haltbar ist an solch alten Rechten, und daß von der vermehrten Einsicht auch erwartet werden kann, daß sie das Richtige, das Gute als solches erkennen wird. Denn in der That, übereifrig müßte man denjenigen nennen, der alles, was alt ist und was eine gesetzliche Grundlage hat, vernichten wollte, blos deßhalb, weil es eine gesetzliche Grundlage hat und weil es alt ist.

Worin besteht der Gegenstand dessen, was der geehrte Herr Minister mittelst seines Gesetzentwurfes regeln will. Ich will es nennen. Der Hauptbestandtheil davon besteht darin, was vor Allem andern uns am Herzen liegt, zu dessen Vertheidigung wir so viel einsetzen als wir überhaupt im Stande sind, besteht in der Autonomie und Selbstverwaltung der Gemeinde. Darauf beruht die ganze Verfassung des Königsbodens, wenn sie mir diesen Ausdruck

gestatten. Jene Gemeinde-Autonomie, welche dem bürgerlichen Element Raum gibt zu seinen activen schaffenden Leistungen, jenem bürgerlichen Element, welches nicht nur in alten Zeiten Burgen erbaute, sondern welches auch heute die Grundlage des modernen Staates bildet und einen seiner werthvollsten Bestandtheile.

Damit ich aber beweise, daß ich die Wahrheit sage, indem ich behaupte, daß die Gemeinde-Autonomie das eigentliche Object unseres Kampfes bildet, gestatten Sie mir den einfachen Organismus des Königsbodens Ihnen kurz zu kennzeichnen. Auf der Autonomie der freien Gemeinde baut sich der ganze Organismus auf, diese Gemeinden als solche bilden dann zusammen dasjenige, was das ungarische Staatsrecht Municipien nennt, doch bilden sie es in anderer Weise, als dies in Comitaten geschieht. Hier ist vor Allem charakteristisch der Grundsatz, daß es kein höheres Forum gibt, in welchem der untere Bestandtheil, die Gemeinde als solche nicht vertreten wäre. Daher besteht das Municipium, oder das was man in dem übrigen Theile des Landes das Comitat nennt, aus der gemeinsamen Generalversammlung der Gemeinde. Und worin besteht der Hauptgegenstand derselben, geehrtes Haus? Der Hauptgegenstand besteht in nichts anderm als in der Pflege der Gemeinde-Autonomie. Denn wir wollen jetzt absehen von jenem weiten Rechts- und Wirkungskreis, über den diese sächsische Distrikte und Stühle und die sächsische Nations-Universität einstmals verfügten. Der Organismus ist derselbe geblieben, nur der Inhalt hat sich verändert; den Inhalt bildet nach meiner Ansicht heute die Competenz der Gemeinde-Autonomie. Jene Gemeinde-Autonomie, über welche zwar jede Gemeinde für sich selbst verfügt, wobei aber deren etwaiger Mangel an Intelligenz und Auctorität durch das höhere Forum ergänzt wird. Meines Erachtens wird alles das, was für uns erheblich und wichtig ist, in jenen Competenzen erschöpft, welche, nach der Ansicht der heutigen Staatsrechtslehrer und aufgeklärten Staatsmänner, der Gemeinde-Autonomie angehörten. Was das Municipalgesetz darüber hinaus den Comitaten einräumt, das ist größtentheils geeignet, zu wirken und zu verhindern, daß sie dem für ihre eigenen inneren Angelegen-

heiten, für ihre eigene Autonomie wichtigsten Gesichtspunkt, daß sie den für sie selbst wichtigsten Angelegenheiten gehörige Aufmerksamkeit widmen könnten.

Meines Erachtens kann daher der sogenannte übertragene staatliche Wirkungskreis, diese, wie ich eben andeutete, eher beschwerlichen und eher glänzenden als werthvollen Rechte, den Hauptgegenstand jener Ansprüche nicht bilden, welche wir für unsere Institutien bewahren wollen. Dennoch bin ich so frei, an dieser Stelle zu bemerken, daß, in wie weit dieser übertragene Wirkungskreis den sächsischen Jurisdictionen durch den Staat anvertraut war, demselben durch in so ordnungsgemäßer diese und so gewissenhafter Weise entsprochen wurde, daß wol wenig ähnliche Beispiele in unserem Vaterlande anzuführen wären.

Das wäre eine flüchtige Skizze eines Theiles von diesem Organismus. Dazu gehört noch die Nationsuniversität, welche das Gebäude krönt, jedoch nicht so, als ob sie Organe hätte, durch welche sie entweder dem Staat oder den Municipien und Gemeinden bedrohlich würde. Nein, geehrtes Haus! Die Universität ist auch nur als eine Institution aufzufassen, welche die Bestimmung hat, die einzelnen Glieder, die ihr anzehören, in der Richtung der Intelligenz und Auctorität zu ergänzen und zu kräftigen. Aus diesem Grunde, geehrtes Haus, hat die Universität auch heute noch großen Werth für uns. Denn ebenso, wie sie in vergangenen Jahrhunderten ihren Werth bewahrte, durch Sammlung der Kräfte der zu ihr gehörigen Stühle und Gemeinden, durch Sammlung zu gemeinsamem Handeln gegen heimische Angriffe, so findet sie auch heute noch ihre Bestimmung, indem sie für die ihr angehörigen Glieder als Antrieb wirkt in friedlicher aber dennoch activer und schaffender Bürgertugend. Und ich darf es wol sagen, kraftvoll hat sie in der einen wie in der anderen Richtung gewirkt. Daß diese Universität in der erst erwähnten Richtung keinen Beruf mehr hat, das wissen wir sehr wol. Wir erheben auch keinen Anspruch darauf. Doch kann der Organismus der Universität bestehen, ja er muß sogar bestehen mit dem veränderten Inhalt.

Außerdem hat die Universität noch einen Charakter und dieser gewinnt darin seinen Ausdruck, daß sie das Recht

Sonderstellung der Stühle und Gemeinde des Königs-
ens repräsentirt. Denn zu dieser Sonderstellung ist der
nigsboden berechtigt, dieses Recht wird durch das Gesetz
währleistet, nicht aber zerstört, wie der Herr Minister-
äsident gestern ausführte. Gestatten Sie mir bei diesem
lasse, zu bemerken, daß auch er, allerdings blos aus der
innerung das Gesetz citirend, den 10. §. des 43. G.-A. 1868
setzes unrichtig reproducirte, indem er sagte: „Diesen Zu-
nd der Sonderstellung verurtheilen daher eben jene Worte
s citirten 1868-er Gesetzes, in welchem das Versprechen
halten ist: „Das 1868: 43. Gesetz spricht bezüglich
ebenbürgens aus, daß die bisher bestandene, nach Natio-
litäten geordnete territoriale Eintheilung, Be-
nung und die damit verbundenen Vorrechte ꝛc. erloschen sind."
) bedarf blos dieser Stelle aus seiner gestrigen Rede zum
weis dessen, daß der Herr Minister in seinem Citat auch
territoriale Eintheilung als unhaltbar anführte. Das
setz aber sagt: „So wie die auf Gesetzen und Verträgen
uhenden Rechte, so auch die Rechtsgleichheit der auf jenen
bieten wohnenden, welcher Nationalität immer angehörigen
aatsbürger u. s. w." Es hat also das Gesetz nicht die
rritorien verwischt, sondern die besondern Rechte der auf
en Territorien wohnenden Nationalitäten, insofern diese
chte der einen Nationalität mit Ausschluß der anderen
estanden wären.

Nach dem bisher Gesagten werden Sie anerkennen,
hrte Abgeordnete, daß der Organismus der Universität
) der Municipien und Gemeinden des Königsbodens im
nzen und zwar wesentlich sich unterscheidet von dem der
mitate. In den Comitaten konnte, ob zwar der Reichstag
derholt mit der Gemeinde-Gesetzgebung sich befaßt hat,
meinde-Leben und Selbstverwaltung nicht zur Entwickelung
augen. Der Grund davon ist der, daß die Comitate, ehe-
ls nur aus dem Adel bestehend, die Consequenzen davon
h in die neuen Verhältnisse wenigstens thatsächlich hin-
rgenommen haben, während auf dem Königsboden, wie
bereits erwähnte, die Gemeinden als solche die Jurisdictionen
ammensetzten, die Gemeinden als solche deren Grundlagen
deten. Dieser innerliche Unterschied mag wol einer der

Hauptgründe davon sein, daß in den Gemeinden des Königsbodens von jeher der Widerwille gegen eine Vereinigung mit dem Comitat so lebhaft war.

Doch gibt es auch andere, aus dem Leben gegriffene Gründe hiefür. Die Erfahrung bot Gelegenheit zur Beurtheilung dafür, worin die Folgen solcher Vereinigungen sich fühlbar machten. Ich will dies dem geehrten Hause veranschaulichen. In den Stürmen früherer Zeiten kam es vor, daß einzelne Bestandtheile vom Sachsenlande abgerissen und den benachbarten Comitaten einverleibt wurden. Die Kenntniß davon hat sich in der Folge in der Tradition erhalten. Ich fand in der vom königlichen Schul-Inspector Albert Bielz in den 50-er Jahren herausgegebenen Wochenschrift „Transsylvania" ein illustratives Beispiel dafür. Dieses handelt von jenen dreizehn sächsischen Gemeinden, welche seit geraumer Zeit dem Kokelburger Comitat angehören, wohin sie muthmaßlich in der Weise gelangten, daß ehemals in diesen Gemeinden Einige zu übermäßiger Gewalt gelangen, wie die Chronisten jener Zeit erzählen, als „praedia tenentes et more nobilum sese gerentes," von der Gemeinschaft des Königsbodens sich ablösten, indem sie es ihrem Interesse entsprechender fanden, sich den Comitaten anzuschließen. In jenen alten Zeiten war es möglich, daß Solches geschehen konnte, ohne daß Urkunden sich erhalten haben, aus denen wir die äußere Form dieser Neubildungen in ihren Einzelheiten erkennen könnten. Worin aber bestanden ihre Folgen?

In der ersten Zeit waltete bei diesen „praedia tetentes et more nobilium sese gerentes", bei diesen sächsischen Grundherren das Bewußtsein des früheren Verhältnisses noch vor; in Folge dessen duldeten sie einen solchen Entwicklungsgang, daß ihre ehemaligen Mitbürger, nunmehr hörige Unterthanen, mit den sächsischen Stühlen unter der sächsischen Universität sowol bezüglich ihrer Gemeinde-Angelegenheiten als auch bezüglich ihrer Rechts-Verhältnisse in den engsten Beziehungen bleiben konnten.

Das ist eine sehr auffallende und interessante Erscheinung. Diese zu Frohnbauern gewordenen ehemaligen Freisassen verwalteten auch nachher ihre Gemeinde-Angelegenheiten, die Gemeinde-Polizei, sowie die Flur- und Wald-

ordnung selbst. Ihre Orts-Vorstände blieben ihre Richter in erster Instanz; von diesen wurden die Streitsachen zu den benachbarten Sachsen-Stühlen, und in dritter Instanz zur sächsischen Universität appellirt. So entwickelte sich und so blieb das Verhältniß beiläufig bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Seit dem Jahre 1755 beiläufig wurden lebhafte Klagen vernehmlich. Von jenem Zeitpunkte an durften, wie der Chronist erzählt, wahrscheinlich in Folge eines verfänglichen Processes, mit einmal die Streitsachen von den Orts-Richtern nicht mehr wie bis dahin zu den Sachsenstühlen und zur Universität gehen; die Entscheidungen gingen an die Comitats-Stuhlrichter über. Ja die Panduren dieser Stuhlrichter durften, wie der Chronist mit Betrübniß erzählt, die ehemals so Ansehnlichen, als ihre Untergebenen, mißhandeln.

Gestatten Sie mir die wörtliche Mittheilung einer von mir übersetzten Stelle aus dieser Chronik, woraus Sie die auch vom Cultur-Standpunkt bedauerlichen Folgen hievon erkennen werden. Der Chronist sagt nämlich, nach Erzählung des von mir bereits Mitgetheilten, wie folgt:

„Die Waldungen, Millionen Gulden werth, größtentheils Eichwälder, hatten die Sachsen-Unterthanen gepflanzt, gezogen, und wie ein Kleinnoth besorgt — —: diese werden jetzt von den Grundherrschaften auf allen Seiten hin und her verkauft, gehauen und verführt. — Wald-Ordnung ist jetzt keine, es wird auf dem ganzen Hattert hier und dort gehauen, verkauft und weggeführt, und das Dorf hat, wie es heißt, nichts dazu zu reden — ja Einer bestiehlt den Anderen, selbst von fremden Oertern her — Einer ruinirt den Wald des Andern selbst unwissend — und wenn einige Grundherrschaften ihren Waldantheil auch gerne erhalten wollten, so können sie nicht. Aus Mangel des Holzes müssen hier nur unter etlichen Jahren die Wiesen, Weingärten zu Grunde gehen, und wenn Feuer auskäme, so sind die darauf ehemals Bedacht gewesenen Sachsen nicht mehr im Stande, sich nur eine Wohnung wieder aufzurichten . . es sei denn, sie holten das Holz aus den entfernten Gebirgen, weil schon bisher in dieser Umgegend fast keine andere Wälder mehr waren, als die den sächsischen Dörfern zugehörigen."

Geehrtes Haus! Im Anschluß an die letzte Bemerkung

des Chroniſten, erlaube ich mir diejenigen Mitglieder des geehrten Hauſes, die jemals in Siebenbürgen waren, aufzufordern, Sie mögen ſich erinnern, wo haben Sie, — wolgemerkt in der Nähe der Gemeinden, in der Nähe gangbarer Straßen — und beſonders auf die mittleren Gegenden des Landes bezieht ſich meine Frage — wo haben Sie im guten Zuſtand befindliche Waldungen angetroffen? Auf dem Königsboden haben Sie es angetroffen, dort wo die Waldungen in der Beſorgung der ſächſiſchen Gemeinden ſtanden und ſtehen.

Dieß war ein Beiſpiel der Comitats-Verwaltung aus früheren Zeiten; um wie weniges dieſe auch heute eine beſſere genannt werden darf, wiſſen und anerkennen die Herren Abgeordneten allerſeits. Doch das wird muthmaßlich anders werden durch den großangelegten Reformplan des Herrn Miniſters, den erſt kürzlich auch das geehrte Haus acceptirt hat — ſo behauptet man wenigſtens.

Geſtatten Sie mir meine Anſicht über dieſen Reformplan durch ein kleines Beiſpiel zu illuſtriren. Vor ein paar Wochen erſt las ich in einer engliſchen Zeitung eine kleine Erzählung, deren Schauplatz die Türkei iſt. Der Correſpondent der Londoner „Times" erzählt dieſes Geſchichtchen auch aus dem Grunde, weil er im Hinblick auf die vom türkiſchen Kaiſer erlaſſene Reform-Irade dasſelbe für charakteriſtiſch zur Beurtheilung dieſes Erlaſſes hält, zur Beurtheilung deſſen, was von der hiedurch zu erwartenden Reform der türkiſchen Verwaltung zu halten ſei. Zur Beleuchtung davon erzählte er aus einer dortigen ſlaviſchen Provinz, daß der, ausnahmsweiſe auch bei der chriſtlichen Bevölkerung beliebte türkiſche Paſcha aus Anlaß dieſer Reform die dortige ſlaviſche Bevölkerung zu ſich befohlen habe. Nachdem zuerſt der Wortlaut der Reform-Irade in amtlicher Staatsſprache d. i. türkiſch aufgeleſen worden, fügte er in der Mutterſprache der Bevölkerung folgendes hinzu: „hieraus werdet ihr ſehen, meine lieben Kinder — denn wie ich vorangeſchickt habe, er war ein allgemein beliebter Paſcha, und ſo ſprach er die verſammelte Bevölkerung in dieſer gutartigen Tablobiro-Manier an — hieraus ſehet ihr meine lieben Kinder, wie gut es Se. Majeſtät der Padiſchah mit euch meint, darum geht alſo nur ruhig wieder nach Hauſe, denn es wird —

alles beim Alten bleiben." Dieß ist die kleine Erzählung, welche ich zur Kennzeichnung meiner Meinung über die Comitats-Reform vorzubringen wünschte. Ich füge hinzu, daß diese Reform, welche der Bedeutung dieses Gesetzes gemäß nunmehr zusammt der gesammten Comitatseinrichtung auch auf den Königsboden ausgedehnt werden soll, meiner Ueberzeugung nach die Verwaltung entweder in ihrem bisherigen Zustand belassen wird d. i. wie man sich gewöhnt hat, in diesem Hause sie zu nennen, als „asiatische Verwaltung" oder aber, wie wir auf deutsch sie zu nennen pflegen, als „Comitats-Wirthschaft". Wahrscheinlich aber ist sogar, daß der Wirrwarr ein noch größerer werden wird.

Ich will übrigens nicht nur von dem Interessen-Standpunct der Bevölkerung des Königsbodens, sondern — indem ich das von Baron Gabr. Kemeny so stark pointirte „nüchterne staatsmännische Princip" bereitwillig acceptire — ich will auch vom Standpunkte des Staats-Interesses aus die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung jener Institution erörtern, welche Sie als eine schädliche zu bezeichnen lieben.

Erlauben Sie mir daher, an jene kurze, aber bedeutsame Verhandlung Sie zu erinnern, welche nach der General-Debatte über die Verwaltungs-Ausschüsse beim ersten Paragrafen in der Specialberathung durch den hochverdienten Abgeordneten Eduard Zsedenyi eröffnet und durch den geehrten Abgeordneten Julius Schwarz fortgesetzt ward. Diese beiden geehrten Abgeordneten hatten bei jenem Anlaß den Werth des städtischen und bürgerlichen Elementes der Würdigung des geehrten Hauses empfohlen, indem sie den Wunsch aussprachen, die Verwaltungs-Ausschüsse sollten auf die Städte nicht ausgedehnt werden.

Der sehr geehrte Abgeordnete Eduard Zsedenyi hatte seinen Antrag vom historischen Standpunkt aus d. h. vom Standpunkt der erworbenen Rechte vertreten, wogegen ich natürlich nichts einzuwenden habe. Der geehrte Abgeordnete Schwarz hingegen stellte die Städtebürger, indem er einen mehr praktischen Standpunkt einnahm, als die eigentlichen Säulen des modernen Staates hin.

Ich will bei diesem Anlasse ebenfalls vom Standpunkt

des geehrten Abgeordneten Julius Schwarz noch einiges hinzufügen. Ich erinnere daher an jenen, uns gegenüber von Ihnen, geehrte Abgeordnete, so häufig gebrauchten Ausspruch, daß wir nämlich einen „Staat im Staate" bilden wollen. Nun denn ich acceptire, daß wir einen Staat im Staate bilden wollen, in der Weise aber, wie jede autonome Gemeinde einen Staat im Staate bilden muß, d. h. bis zu jener Grenze, innerhalb deren ihre selbstständige Wirksamkeit niemals und durch keine andere Gewalt ersetzt werden kann: im Wirkungskreis ihrer eigenen Gemeinde-Autonomie nämlich.

Ich war so frei, Ihnen darzulegen, daß der verfassungsmäßige Organismus des Königsbodens ebenfalls in nichts Anderem bestehen kann, auf nichts Anderes basirt ist, als auf die Sicherstellung der Gemeinde-Autonomie; es wird daher auch die Aufrechthaltung der Sonderstellung des Königsbodens eben diesem gefunden Principe förderlich sein.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang auf den im Kreise von Staatsmännern wol bekannten Namen des Heinrich Friedrich Carl Freiherrn vom Stein hinzuweisen und Ihnen eine Stelle jenes Briefes vorzutragen, dem man eine programmmäßige Bedeutung beimißt, und den er im Jahre 1807, also ein Jahr vor seinem, unter dem Namen der „Städte-Ordnung" bekannten großangelegten Reform-Werk schrieb. Ich habe dieselbe auch ins Magyarische übersetzt, sie lautet also: „Das zudringliche Eingreifen der Staats-Behörden in Privat- und Gemeinde-Angelegenheiten muß aufhören, und dessen Stelle nimmt die Thätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hinrufen und zur Theilnahme an dem Gewirre der menschlichen Angelegenheiten nöthigen . . . . hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, genießt sie einen mäßigen Grad von Denkfreiheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen National- und Communal-Angelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Theilnahme daran ein, so zeigen sich die wolthätigsten Aeußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr das Mitwirken, so entsteht Mißmuth und Unwille, der entweder auf

mannigfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß."

Nachdem ich die Autonomie des Königsbodens dem geehrten Hause als eine solche Institution dargestellt habe, welche bestimmt ist, sowol die Selbstverwaltung der Gemeinde als auch die freie Bewegung des bürgerlichen Elementes sicherzustellen, mußte es mir zur Genugthuung gereichen, mich auch auf den Ausspruch einer solchen Auctorität berufen zu können. Es gibt aber noch einen Grund, der auch vom Standpunkt des Staates aus die Aufrechthaltung der Autonomie des Königsbodens als überaus wichtig erscheinen läßt. Sie gewährleistet den Bestand eines wichtigen socialen Factors. Der Herr Ministerpräsident Koloman Tißa sagte zwar gegen das Ende seiner gestrigen Rede: „Dann mag es Ihnen aber nicht schwer fallen, daß man Ihnen die Specialgewalt, welche Sie in jenem kleinen Winkel des Landes genossen haben, in deren Besitz Sie waren, die aber in der That dem Recht widerspricht . . . . aus den Händen entreiße." Daß diese dem Recht nicht widerspricht, haben Andere bewiesen. Daß sie dem Interesse des Staates nicht widerspricht, ließ ich mir angelegen sein, im Bisherigen schon zu beweisen. Nachdem aber der Herr Minister jenen in einem kleinen Winkel des Landes befindlichen und dort eine Specialgewalt besitzenden Socialfactor mit solcher Geringschätzung erwähnte, gestatten Sie mir noch einen „nüchternen staatsmännischen Gesichtspunkt" anzuführen. Insbesondere englische Staatsmänner, welche dieses geehrte Haus doch so sehr in Ehren zu halten gewohnt ist, betonen so sehr häufig, daß der Parlamentarismus bloß in solchen Ländern möglich sei, wo es in den verschiedenen Gegenden, über das Land ausgebreitet solche sociale Factoren gibt, welche vertrauenswürdig sind und welche als die Vermittler und als die stützenden Säulen des Ansehens und der Anordnungen des Parlamentes zu wirken berufen sind.

Geehrtes Haus! Die bisher unter dem Namen der sächsischen Nation bekannte Corporation — benennen Sie sie hinfort wie es Ihnen beliebt — kurz diejenigen, die im Genuße dieser autonomen Institution standen, waren von den ältesten Zeiten her bei wirklichen Staatsmännern als ein

ſolcher ſocialer Factor anerkannt. Als ſolcher wurden ſie anerkannt ehemals von den ungariſchen Königen, die eben deßhalb mit ihren Verleihungen ſo freigebig auf dieſelben Bedacht nahmen. Als ſolcher wurden ſie anerkannt von den hervorragendſten, den einheimiſchen ſiebenbürgiſchen Wahlfürſten. Als ſolcher wurden ſie anerkannt von den erſten Heerführern, welche das erhabene öſterreichiſche Kaiſerhaus zur Vertreibung der Türken nach Siebenbürgen entſendet hatte. Als ſolcher wurden ſie anerkannt auch von dieſem geehrten Haus — dieſer Meinung war ich wenigſtens bisher — zur Zeit, als das 1868er Geſetz geſchaffen wurde, welches Sie freilich nunmehr ganz anders auslegen.

Geehrtes Haus! Auch auf einen fundamentalen Verfaſſungsgrundſatz muß ich mich berufen, welcher die Annahme dieſes Geſetzes gegenwärtig verbietet. Es iſt derſelbe Grundſatz, auf welchen mich zu berufen, ich erſt kürzlich aus einem andern Anlaſſe gezwungen war. Es iſt derſelbe Grundſatz, auf welchen ſich Franz Deak in ſeiner berühmten 1861er zweiten Adreſſe beruft. Nachdem er den 12. Artikel der 1790er Geſetze citirte, welcher beſagt: „Daß nur der Reichstag in Gemeinſchaft mit dem König berechtigt ſind die Geſetze des Landes zu interpretiren, zu verändern oder aufzuheben," nachdem er ferner zu jener Zeit dem Könige gegenüber den Grundſatz erörtert hatte, ſagt er: „Denn, wenn jenes Geſetz nicht beſtände, dann brauchte es ja nicht modificirt zu werden; wenn es aber beſteht, dann muß es auch in Ausführung gebracht werden, bevor es modificirt oder aufgehoben wird."

Geehrtes Haus! Wir ſind heute genau in derſelben Lage mit Bezug auf die ſächſiſche Univerſität. Ich verweiſe bloß auf § 11 des 1868:43 Geſetzartikels. Dieſer § beſagt nämlich: „Die ſächſiſche Nationsuniverſität wird bei Aufrechthaltung des Seiner Majeſtät dem Könige zuſtehenden, und im Wege des verantwortlichen ungariſchen Miniſteriums zu handhabenden Oberinſpections-Rechtes, auch ferner in ihrem dem 13. ſiebenbürgiſchen Geſetzartikel vom Jahre 1791 entſprechenden Wirkungskreiſe aufrecht erhalten; jedoch mit dem Unterſchied, daß in Folge der ſyſtematiſchen Veränderungen des Gerichtsweſens, der Univerſitätsverſammlung eine gerichtliche Competenz nicht mehr zuſteht."

Geehrtes Haus! Daß die Universität nicht nur richterliche Competenz, welche durch dieses Gesetz aufgehoben wurde, sondern daß sie außerdem verschiedene werthvolle Competenzen besitzt, welche eben dieses Gesetz gewährleistet, das ist Ihnen seit Jahren bekannt. Ich halte jedes Beispiel für überflüssig, und dem es noch an der Kenntniß davon fehlte, der mußte durch Baron G. Kemeny's heutige Rede belehrt werden sein.

Und dennoch wurde dieser gesetzliche Wirkungskreis bis zur Vernichtung verkümmert. Wie war das möglich? Durch jenen Willküract des Grafen Julius Szaparý, demzufolge er die in der Erfüllung ihrer Pflicht, der Berathung obliegende Nationsuniversität schließen und an der Erfüllung ihrer Pflicht verhindern ließ. Auch dieser Act wurde dem geehrten Haus bereits zur Kenntniß gebracht. Mein sehr geehrter Freund Josef Gull hatte in dieser Angelegenheit den Minister interpellirt, der in seiner Antwort unser gesetzliches Recht verleugnete, was leider damals auch vom geehrten Hause zur Kenntniß genommen wurde.

Wenn schon das geehrte Haus durch diese Zurkenntnißnahme gefehlt hatte bei einem Anlasse, wo es sich um die Fassung eines Beschlusses von wenig verbindlicher Form handelte, so darf dieser Fehler nicht gesteigert werden jetzt, wo die Berathungen des geehrten Hauses auf die Schaffung eines Gesetzes gerichtet sind.

Wie ich bereits erwähnte, verbietet ebenso sehr das Gesetz als die nüchterne staatsmännische Anwendung eines fundamentalen verfassungsmäßigen Grundsatzes, worin Franz Deak mit so glänzendem Beispiel vorangegangen war; beides verbietet gleich sehr die Annahme der gegenwärtigen Vorlage, bevor nach der Anordnung des gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzes die Nationsuniversität in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt wurde. Leider hat ja auch der Regierungsnachfolger des Grafen Szaparý dessen Fehler fortgesetzt, so daß ich mit den Worten des Dichters wol sagen darf: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses gebären muß."

Dennoch verlangt der Herr Ministerpräsident, daß wir seinen Gesetzentwurf annehmen. Ja er beruft sich in seiner

Begründung ſogar noch auf Pietät, die er dieſer Inſtitution gegenüber will angewendet haben. Geehrtes Haus! laſſen Sie mich auf dieſe auffallende Erſcheinung hinweiſen, wornach ein parlamentariſcher Miniſter einen Geſetzentwurf dem Hauſe vorlegt, mit welchem diejenigen, die er betrifft, nicht nur nicht zufrieden ſind, ſondern vom rechtlichen und vom praktiſchen Standpunkt auch nicht befriedigt ſein können und daß ſich der Herr Miniſter trotzdem auf ſeine Pietät beruft — erlauben Sie auch dieß durch ein — kurzes Beiſpiel zu illuſtriren.

Es iſt nicht lange her, daß Fürſt Bagration, der General-Gouverneur der drei ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen, geſtorben iſt. Faſt unmittelbar nach deſſen Tode erfolgte die Verfügung der ruſſiſchen Regierung, wornach der Poſten eines General-Gouverneurs der drei Oſtſeeprovinzen aufgehoben wurde, wodurch die baltiſchen Provinzen in die Gleichberechtigung mit den übrigen Provinzen des ruſſiſchen Reiches einbezogen und in dasſelbe verſchmolzen wurden.

Dieſes Beiſpiel entſpricht von mehreren Geſichtspunkten aus dem Falle mit der ſächſiſchen Nationsuniverſität. Auch dort wurde die „Univerſität" aufgehoben, das heißt das Vereinigungsband der drei Provinzen. Außerdem waren die Begründer dieſer baltiſchen Provinzen im gewiſſen Sinne auch die Begründer einzelner Theile des Königsbodens. Aus dem Burzenland, alſo aus dem Kronſtädter Diſtrict, überſiedelte er an die Geſtade des Baltiſchen Meeres, jener deutſche Ritterorden, welcher dazu berufen war, jene gewaltigen Colonien dort zu begründen, deren nunmehr zu Rußland gehörigen kleineren Beſtandtheile, nachdem ſie im Laufe der Zeiten auch zur polniſchen und ſchwediſchen Krone gehört hatten, noch in der letzten Zeit, unter ruſſiſcher Herrſchaft der vollſtändigſten Selbſtverwaltung ſich erfreut hatten. Erſt unter Kaiſer Nicolaus begann die Verkümmerung ihrer Rechte, bis ſie kürzlich mit einem Federzug in die ruſſiſche Gleichberechtigung hineinfuſionirt wurden.

Nachdem, wie ich erwähnte, die Baltiſche „Univerſität", nachdem der Poſten eines gemeinſchaftlichen General-Gouverneurs, und dieſe Maßregel in den Baltiſchen Provinzen einen ungeheueren Reſens verurſacht hatte, entſchloß ſich

zar Alexander II. eine Deputation aus jenen Provinzen
ı ſich zu befehlen, der gegenüber er ſich auf das Allergnädigſte
usſprach, indem er ſagte: daß ihr Wol ſeinem Herzen
icht weniger angelegen ſei, als das ſeiner übrigen Unter-
hanen, und daß die Verfügung eigentlich in ihrem Intereſſe
getroffen worden ſei.

Geſtatten Sie mir, daß ich die von der Londoner „Times" hierauf gemachten Bemerkungen, welche ich ebenfalls ins Magyariſche überſetzt habe, Ihnen wörtlich vorleſe. Sie lauten: „Czar Alexander II. wird in den Baltiſchen Provinzen ebenſo ſehr als im übrigen Rußland für einen ſo wohlmeinenden und gütigen Monarchen gehalten, daß die Herablaſſung, die er gezeigt, ſicherlich Einfluß haben wird auf die beſtürzten Gemüther ſeiner deutſchen Unterthanen. Dennoch werden dieſelben Deutſchen nicht ermangeln zu bemerken, daß nur wenige Tage, nachdem der Kaiſer ſich ſeines Speech's entledigt hatte, den leitenden St. Petersburger Journalen geſtattet war, es für einen Inſult gegen Rußland zu erklären, wenn jeder Unterthan des Czar gleicher Weiſe nicht auch als Unterthan der ruſſiſchen Race betrachtet würde — geſtattet wurde, als das eigentliche Ziel die vollſtändige Vernichtung der deutſchen Nationalität in den Baltiſchen Provinzen darzuſtellen, demnach genau das zu behaupten, was der kaiſerliche Speech in Abrede zu ſtellen beabſichtigt hatte. Dieſe befremdende Thatſache wird man gewiß als ein ſchlechtes Omen, wenn auch nicht für die unmittelbar bevorſtehende, ſo doch für die darauf folgende Zukunft nehmen dürfen".

Geehrtes Haus! Indem ich dieſen Fall natürlich nur als Beiſpiel vorbrachte, maße ich mir keineswegs das Recht an, zu beurtheilen, ob die ruſſiſche Regierung bei dieſem ihrem Vorgehen recht oder unrecht handelte. So viel kann ich mir aber beiläufig vorſtellen, daß dieſer Fall in Rußland ein natürlicher iſt; denn die Verfaſſung beſteht ja dort in dem: „sic volo, sic jubeo".

Wir aber ſollten ja in einer andern Lage ſein, geehrtes Haus. Und erlauben Sie mir geehrte Abgeordnete, Sie abermals an die Worte des deutſchen Dichters zu erinnern:

„Eines ſchickt ſich nicht für Alle,
Sehe Jeder, wie er's treibe
Und wer ſteht, daß er nicht falle".

Blos noch einen Geſichtspunkt habe ich noch vorzubringen. Es konnte meiner Aufmerkſamkeit nicht entgehen, daß einem Gerüchte nach der Herr Miniſterpräſident in dem Verwaltungsausſchuſſe auch ſeinen, über die neue Gebietseintheilung vorbereiteten Geſetzentwurf vorgelegt haben ſoll — und zwar, wie er hinzugefügt haben ſoll: aus dem Grunde, damit er den geehrten Ausſchußmitgliedern bei Beurtheilung des gegenwärtig in Verhandlung befindlichen Geſetzentwurfes zur Orientirung diene. Ich muß geſtehen, daß ich es für einen gänzlich ungebräuchlichen, ja ſogar nicht geſetzlichen Modus halte, daß die Regierung ihren Geſetzentwurf zuerſt dem Ausſchuſſe vorlegt. Ich war bisher der Meinung, daß die Geſetzesvorlagen im offenen Hauſe eingebracht wurden und das geehrte Haus dieſelben jener Commiſſion zuwieß, die es für geeignet hielt. Der Schritt hat aber noch erheblichere Folgen. Die erſte unmittelbarſte Folge iſt die, daß, während die Commiſſionsmitglieder einer Thatſache gegenüber ſtehen, der Thatſache nämlich, daß der Herr Miniſter ihnen ſeine leibhaftige Vorlage überreicht hat — ein unleugbarer Vortheil für die Mitglieder des Ausſchuſſes — wir von dieſem Vortheile ausgeſchloſſen ſind; nur vom Hören-Sagen haben wir Kunde davon. In wie weit die Zeitungen dieſen Geſetzentwurf richtig oder unrichtig mitgetheilt haben, kann ich natürlich nicht beurtheilen; mir iſt es aber aufgefallen, daß in dem vom „Peſter Lloyd" mitgetheilten Context für den letzten Punkt, der von einem ſo genannten Kronſtädter Comitat handelt, eine alternative Faſſung vorkommt. Der „Peſter Lloyd" nennt es eine Variante; bei Geſetzesvorlagen jedenfalls eine ungebräuchliche Form!

Zuerſt kam das ſo genannte Kronſtädter Comitat; darauf folgte eine neue Alinea, nach welcher anſtatt einem Kronſtädter Comitat blos eine Stadt Kronſtadt erſcheint, dafür aber ein großes Haromßeker Comitat, zu welchem auch der Kronſtädter Diſtrict gehört.

Ich bin der Meinung, geehrtes Haus, daß der Herr

Minister, bevor er einen Gesetzentwurf dem Hause vorlegt, über einzelne Punkte desselben verschiedene Meinungen haben kann. Wenn er aber nicht durch das Medium des Hauses, wie im vorliegenden Falle, einen Entwurf vorlegt, ob zwar mit dem Bemerken, daß er den Betreffenden zur Orientirung dienen solle, wenn unter solchen Umständen der Entwurf in der erwähnten Form vorgelegt wird, dann wird er nicht zur Orientirung, sondern zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Ich gestehe daher, ich kann mir nicht vollkommen erklären, was der Herr Minister eigentlich mit seinem Entwurfe gewollt hat; es müßte denn — und damit fällt es mir nicht bei, den Herrn Minister zu verdächtigen, noch auch behaupte ich, daß, was ich vorbringen werde, mit seinem Einfluß geschehen ist — es müßte denn sich bestätigen, was einzelne Personen erzählen, daß der sehr geehrte Herr Minister nämlich in diesem Punkte und noch in einem anderen, in dem Schäßburg betreffenden Punkte, auffallenderweise bereit wäre, den obersten Gesichtspunkt außer Acht zu lassen, den er für diese Angelegenheit selbst aufgestellt hat: das sind die zwingenden Gründe der öffentlichen Verwaltungs-Rücksichten. Denn einzelnen Abgeordneten zu Liebe, so sagt man, habe er die Vorlage so eingerichtet. Allerdings ist es wahr, daß diese Vorlage bisnech gar keine verbindliche Form hat. Der Herr Minister wird diese Vorlage, wenn es ihm so gefällt, im Hause vielleicht gar nicht einreichen.

Wenn aber diese Vorlage, wie von anderer Seite behauptet wird, die Bestimmung gehabt hätte, die Zukunftsbürger der sogenannten Schäßburger und Kronstädter Comitate zu veranlassen, im Voraus schon, auf dieses unbegründete Gerücht des Herrn Ministers gegenwärtigem ernstem Gesetzentwurf volle Anerkennung entgegenzubringen, von Verwahrungen dagegen abzuhalten: dann muß ich gestehen, würde mir ein solcher Vorgang sehr sonderbar erscheinen. Und, geehrtes Haus, nach dem magyarischen Sprüchwort: „mit der Trommel fängt man keine Spatzen" — Sie haben uns auch nicht gefangen. Wen es trifft, der mag es auf sich beziehen.

Ich schließe hiemit meine länger, als ich selbst vorhatte, ausgedehnte Rede. Ich acceptire den Beschluß-Antrag

meines geehrten Mitabgeordneten Guſtav Kapp. (Zuſtimmu von den Bänken der Sachſen.)

Ignaz Helfy (vormals Heller; äußerſte Linke):

Ich greife die Vorlagen der Regierung ſo häufig daß es meine Pflicht iſt, dann zu ſprechen, wenn ich zuwei in die glückliche Lage komme, daß meine Ueberzeugung mit den in der Vorlage ausgedrückten Principien begegn (Hört!) Ich halte es nicht für einen loyalen Vorgang, d Schlechte immer zu tadeln und nicht auch das Gute zu lob (Beifall. Hört!) Ich bin daher ſo frei, zuerſt deßwegen d Wort zu ergreifen, um meine Abſtimmung kurz zu motivir Andererſeits beſtimmt mich zum Sprechen auch das, w geſtern und heute von jener Seite, von den Gegnern d Geſetzentwurfes in ſolcher Art vorgebracht wurde, daß es v keiner Partei mit Stillſchweigen übergangen werden d (Beifall.)

Ich nehme den in Verhandlung ſtehenden Geſetzentw als Grundlage der Specialdebatte an, und zwar aus z Gründen: erſtens deshalb, weil ich in demſelben nichts deres ſehe, als die Vollſtreckung deſſen, was das 184 Geſetz vorgeſchrieben hat, oder den Vollzug einer aus Union naturgemäß folgenden Verfügung. Ich nehme zweitens deshalb an, weil die Regierung hier nichts ande thut, als daß ſie von Wort zu Wort das vollſtreckt, was neueſten Geſetze ihr anbefohlen, — und nur mit dem kur Nachweis deſſen werde ich auf die wenigen Argumente a worten, welche von jener Seite vorgebracht wurden.

Die geehrten Herren Abgeordneten von jener Se berufen ſich zumeiſt auf den §. 10 des XLIII. G.-A. v 1868 und behaupten, daß dieſes Geſetz durch den Entw verletzt werde. Darauf hat ihnen der ſehr geehrte Herr M niſterpräſident in ſeiner ausgezeichneten Rede ſchon gea wortet, daß man kein Geſetz durch ein Geſetz verletzen kön Aber die Sache ſteht auch nicht ſo, wie die Herren Ab ordneten uns glauben machen wollen. Der §. 10 ordnet Anhörung der Betreffenden an. Das iſt geſchehen. D Vorgänger des Herrn Miniſters des Innern haben ſächſiſche Univerſität zur Aeußerung aufgefordert, und di hat ihre Aeußerung auch überreicht. Das Geſetz ord

ferner an: der Reichstag solle sich bemühen, die Rechte des sogenannten Königsbodens auf Grund der bestehenden Gesetze und Verträge mit den Rechten der übrigen Bewohner auszugleichen. Auch dies geschieht Wort für Wort — Wort für Wort auf Grund der Verträge, denn ich glaube auch Ihre Staatsweisheit wird es anerkennen, daß wenn von Verträgen die Rede ist, immer nur der letzte Gesetzeskraft besitzt, was aber hier die Kraft eines gesetzmäßigen Vertrages besitzt, das ist die im Jahre 1848 zu Stande gekommene Union. Auf Grund dieses Vertrages wird der Gesetzentwurf eingereicht und er wird gerade, wie das Gesetz es verlangt, zu dem Zwecke eingereicht, damit den Erfordernissen der Rechtsgleichheit Genüge geschehe. Auch hier ist die Regierung im Sinne des Gesetzes vorgegangen, ja man hätte sie zur Verantwortung ziehen können, wenn sie anders vorgegangen wäre.

Aber die Regierung hat endlich — und ich gestehe hier, daß sie ihre Scrupulosität vielleicht zu weit getrieben, indem sie mit diesem Gesetzentwurf nicht zugleich auch jenen Gesetzentwurf eingereicht hat, den sie in Bezug auf die Arrondirung der Territorien einzureichen beabsichtigt. In dieser Hinsicht hat der Abgeordnete Herr Bujanovics vollkommen Recht, daß das entgegengesetzte Verfahren besser gewesen wäre, weil dem Wort sogleich auch die Action gefolgt wäre. Und warum hat die Regierung das nicht gethan? Offenbar deshalb, damit sie Ihnen gegenüber selbst das letzte Wort des Gesetzes respectire, da auch in dem §. 88 des G.-A. XLII. von 1870 ausgesprochen ist, daß darüber ein besonderes Gesetz verfügen werde. Die Regierung hat daher für diesen Fall ein besonderes Gesetz gebracht, damit dadurch jenes Hinderniß beseitigt werde und die Territorialeintheilung durchgeführt werden könne. Ich glaube daher, daß in dieser Hinsicht Niemand wird ehrlich und aufrichtig behaupten können, daß die Regierung — selbst wenn es überhaupt zulässig wäre, vor der Legislative von einer Gesetzesverletzung im Gesetzgebungswege zu sprechen — im vorliegenden Falle nicht möglichst genau im Sinne des Gesetzes vorgegangen sei.

Aber, geehrte Herren, ich zweifle ja auch gar nicht daran, daß die Herren Abgeordneten, welche vor mir gesprochen haben, alles das sehr gut wissen, und daß sie davon

ebenso gut überzeugt sind, wie ich selbst, und eben deshalb wundere ich mich auch gar nicht über jene leidenschaftlich scheinenden Ausdrücke, welche die Herren Abgeordneten gestern gebraucht haben. Ich gebe mich über die wahre Natur derselben keiner Täuschung hin. Sie hatten keine Argumente, Ihnen standen keine Ideen zu Gebote, mit welchen dagegen gekämpft werden könnte, und darum nahmen Sie zur Leidenschaft die Zuflucht, denn Sie haben Noth, die Sache so darzustellen, als ob der Gesetzentwurf eine außerordentlich große Indignation in Ihnen hervorgerufen hätte (Beifall, Heiterkeit.) Die Rolle, die Sie spielen, fordert von Ihnen diese Indignation (Wahr! So ist es! Heiterkeit.)

Mir ist gestern, als der Abgeordnete Herr Baußnern jene außerordentlichen Cultur-Ausdrücke gebrauchte (Heiterkeit), ein Fall aus jener Zeit in den Sinn gekommen, wo ich in einer ausländischen Stadt lebte und öfter einem Mohren begegnete, der stets sehr nett und luxuriös gekleidet war. Ich konnte nicht erfahren, woher dieser Mensch so bequem leben und den großen Aufwand treiben konnte. Ich machte einmal seine Bekanntschaft und fragte ihn, wovon er lebe. „Herr, ich lebe von meiner Schwärze. Wenn ich ein Weißer wäre, so hätte ich längst zu Grunde gehen müssen, aber weil ich in dieser großen Stadt der einzige Schwarze bin, will mich jeder sehen und ladet mich zu Gast, und so lebe ich rein nur von meiner Schwärze". (Heiterkeit.)

Mancher der geehrten Abgeordneten fühlt es, daß er als einfacher ungarischer Abgeordneter hier vielleicht nicht auffallen könnte und unter den Vielen verschwinden würde, darum sagt er: ich lege mir die Eigenschaft eines sächsischen Abgeordneten bei und bin ein ausgezeichneter Mann (Heiterkeit), von mir wird das „Tageblatt" und auch die „Augsburger Allgemeine" sprechen, und so werde auch ich eine Rolle haben. (Beifall.) Solange die Herren nur ihre eigene Eitelkeit zu befriedigen trachten, habe ich nichts damit zu schaffen, aber es ist unmöglich auf solche Dinge zu schweigen wie sie gestern die Herren Abgeordneten Baußnern und Zay ausgesprochen haben. Vielleicht achtzehnmal hat Herr Baußnern das Ehrenwort erwähnt und er sprach nicht nur von der Regierung, nicht nur von Einzelnen, sondern von

r ganzen magyarischen Nation und behauptete, daß sie ihr renwort gebrochen habe. Ich habe zwar nie gehört, daß nand deshalb verklagt worden wäre, weil er sich selbst n Ehrenwort nicht gehalten habe; ich verstehe es, wenn n einer Nation gegenüber einer andern Nation die Rede , aber daß eine Nation deshalb, weil sie heute etwas für h selbst für gut hält, und morgen dasselbe abändert, des ruches des Ehrenwortes beschuldigt werden könne, das habe nie gehört. Aber die Herren Baußnern und Zay haben Schwäche ihrer Argumente wol gefühlt, und haben des- lb nicht als Bürger dieses Vaterlandes gesprochen, sondern so hingestellt, als wenn hier auf der einen Seite die ıtion Baußnern und Zay stünde, (langandauernde, lebhafte iterkeit), und Herr Zay hat insbesondere die Frage ge- llt, wie könne ein anderes Volk, wenn wir jetzt ihren ünschen nicht Genüge thun, Ungarn Vertrauen schenken, ı mit ihm Verträge abzuschließen. Hier sind sie, die Herren ıußnern und Zay, welche mit uns keine Verträge schließen llen, weil sie uns nicht Vertrauen schenken.

Noch einen solchen Ausdruck hat Herr Baußnern ge- ıucht; er sagte: „nichtswürdiges Volk." Ich sage nicht ı glaube es auch nicht, daß jemals ein nichtswürdiges lk auf der Welt gewesen sei oder noch sei, aber ich be- rke, daß man das grade von der Race, zu welcher die rren Abgeordneten gehören, auf Grund historischer Daten leicht behaupten könnte, — wenn ich selbst es auch nicht ıe, weil ich kein Volk für nichtswürdig halte —, denn der ffentlich auch von Ihnen als solcher respectirte Culturstaat t es, bevor er sich zur höchsten Stufe der Cultur erhob, nothwendig erachtet, das Land Sachsen von der Karte ı Europa verschwinden zu machen, damit der Culturstaat Stande komme und doch ist es Niemanden eingefallen behaupten, daß die große sächsische Nation — nicht die, ı der Sie träumen — nichtswürdig sei. Das darf man ı keiner Nation sagen, wol aber hat es zu jeder Zeit che Menschen gegeben, und auch in der Gegenwart kennen r solche, welche characterlos, undankbar oder ohne allen und Agitatoren sind, die anstatt ihren Mitmenschen Gutes thun, denselben Schlechtes thun, und von Solchen pflegt

der Magyare zu sagen, daß sie eine nichtsnutzige Nation (náczió) seien. (Große Heiterkeit.)

Die Herren Abgeordneten haben nicht nur bei dieser Gelegenheit gesagt, sondern sie rücken uns es gleichsam auf jeden Schritt und Tritt vor, daß sie von der göttlichen Vorsehung selbst in den Osten des Landes gestellt worden seien, damit sie uns gegenüber ihre Culturmission erfüllen. Das haben die Herren Abgeordneten wiederholt betont und auch heute hat Herr Trauschenfels dasselbe gethan. Damit Sie mit dieser Sache in's Reine kommen, will ich anerkennen, daß es auch unter Ihnen, namentlich unter ihren in Siebenbürgen daheim befindlichen Mitbürgern sehr ausgezeichnete und gebildete Leute gibt; wenn wir aber die Sachsen als Masse, als Race nehmen, so sehe ich wahrhaftig nicht, wo jene Culturmission steckt, die Sie in Ungarn erfüllen. Sie sagen, in der Vergangenheit; aber die Herren Abgeordneten gehen sehr leichtfertig mit der Geschichte um. Auch der Abgeordnete Herr Baußnern behauptet, daß Sie die Cultur in Siebenbürgen 150 Jahre hindurch aufrecht erhalten haben, sonst wäre das Land heute eine Wüste. Ich gestehe, daß ich auch die Geschichte Siebenbürgens durchblättert habe, das aber habe ich nirgends gefunden, und dies ist vielleicht das erste Blatt der Geschichte des Herrn Abgeordneten Baußnern; aber auch damit nicht zufrieden, geht er zurück bis zur Schlacht bei Mohacs und beginnt die Geschichte damit zu fälschen, daß er dem Zapolya das Verbrechen des Verrathes aufbürdet, und doch hat derselbe kein anderes Verbrechen begangen, als daß er ein Magyare war. Aber was verstehen Sie eigentlich unter dieser Culturmission? Ich bin z. B. aus Siebenbürgen gebürtig, dort habe ich meine Jugend verlebt, aber ich kenne keine Literatur des Königsbodens, ich kenne keine Künstler vom Königsboden; wo ist also diese Culturmission? Oder verstehen sie die Sache vielleicht im confessionellen Sinn, daß Sie die Ideen der Reformation verbreitet haben? Hierin stehen sie nicht allein, denn es hat auch Magyaren gegeben, welche dieselbe Bahn gewandelt sind, mit dem Unterschied, daß diese auch der magyarischen Nationalität genützt, die magyarische Literatur gefördert haben; Sie haben gar nichts gefördert, denn Sie haben in

gar engem Kreiſe gelebt, Sie haben, was ſie gedacht und geſchrieben, in einem Dialect geſchrieben, den Niemand verſteht. Und da Sie dies hier vorgebracht haben, ſei es mir geſtattet zu bemerken, daß man, um eine Culturmiſſion zu erfüllen, vor Allem eines Verkehrsmittels bedarf, und dieſes iſt die Sprache. Sie aber, ich bitte mich zu entſchuldigen, denn ich conſtatire nur eine Thatſache, Sie haben gar keine Sprache. (Heiterkeit). Ich will das gleich mit einem Beiſpiel erläutern. (Hören wir). Wir wohnten, als ich ein Kind war, in Dees, einer kleinen ungariſchen Stadt in Siebenbürgen; da tritt einmal ein ſehr tüchtiger ſächſiſcher Bürger gerade in dem Augenblick bei uns ein, als mein Lehrer bei uns im Zimmer war und mir die deutſche Sprache vortrug. Später ſagte der ſächſiſche Bürger zu meinem Vater: „ich ſehe, Sie wollen Ihren Sohn deutſch lernen laſſen, auch ich habe einen Sohn gleichen Alters, tauſchen wir; ich ſchicke meinen Sohn her, damit er hier magyariſch lerne, und Sie ſchicken den Ihrigen zu mir, dort wird er bald deutſch lernen." Ich erinnere mich ſehr genau, was mein Vater darauf antwortete. „Was Ihren Sohn anbelangt, ſo werde ich ihn gerne in meinem Hauſe aufnehmen, ich verſichere Sie, Ihr Sohn wird im Kreiſe meiner Familie magyariſch lernen. Aber Sie müſſen mich ſchon entſchuldigen: meinen Sohn ſchicke ich nicht nach Hermannſtadt, denn dort vergißt er das Bischen Deutſch, was er gelernt hat." (Heiterkeit). Sie haben keine Schriftſprache. Wie es ohne Sprache möglich ſei die Cultur auf Andere zu übertragen, das verſtehe ich nicht.

Aber geſetzt, Sie hätten eine Culturmiſſion, wie wären Sie dann, ich bitte ſehr, in der Erfüllung derſelben durch dieſen Geſetzentwurf gehindert. Da ſteht doch der § 4 desſelben, welcher klärlich darthut, daß Ihre Univerſität für Bildungszwecke erhalten bleibt, grade ſo wie bisher. Aber Sie haben immer von den §§ 1 und 2 geſprochen, und doch bin ich davon überzeugt, was Sie am meiſten ſchmerzt, iſt der § 4, welcher ausſpricht, daß dieſe Univerſität künftig nur Bildungszwecken dienen wird. (Beifall). Dieſes ſchmerzt Sie, und es ſchmerzt Sie ferner der § 6, in welchem ausgeſprochen iſt, daß jenes Eigenthum zu Gunſten der ge-

sammten Bewohner ohne Rücksicht auf Sprach- und Religionsverschiedenheit zu verwenden sei. Das ist es, was Sie schmerzt, und nicht das übrige. (Beifall). Geehrtes Haus! ich halte, wie ich im Eingang meiner Rede erwähnte, die ganze Sache nicht für so sehr wichtig, daß sie vieler Worte werth wäre, und ich gebe meiner Ueberzeugung Ausdruck, daß selbst die Herren Abgeordneten sie nicht so ernst nehmen, als sie glauben machen wollen, denn sie reden ja nach Hause.

Die geehrten Herren Abgeordneten haben auch zwei oder drei magyarische Dichter citirt; ich dagegen citire einen deutschen, zwar nicht einen Dichter, wol aber einen nicht weniger ausgezeichneten Prosaiker: Börne. Börne erzählt, wenn ich nicht irre, in seinen Pariser Briefen, es sei in Paris ein Trödler mitten im Winter zu ihm gekommen und habe gefragt, ob er nicht alte Sachen habe, worauf er, die Frage bejahend, seine alten Sachen zusammengesucht und ihm übergeben habe. Inzwischen sei seine Freundin eingetreten, die er mit folgenden Worten angeredet: „Stell' dir nur vor, ich hätte es gar nicht geglaubt, daß ich für diese vielen abgetragenen Sachen, einen so guten Winterrock bekommen könne, der mich vor jedem Sturm schützen wird." Als der Trödler fortgegangen war, sagte Börne: Ich bin auf die Knie gefallen und habe folgendermaßen gebetet: „Lieber Herrgott, mache auch Du mit mir ein Geschäft. Nimm Dir mein Schaumburg, Lichtenstein, Sachsen, Meiningen und all die Länder wie sie heißen und gib mir dafür blos Ein Vaterland."

Wenn es wahr ist, daß wir, geehrte Herren Abgeordnete, Ihnen etwas wegnehmen, so nehmen wir Ihnen den mittelalterlichen Plunder, aber wir geben Ihnen dafür ein großes Vaterland. (Lebhafte Zustimmung und Beifall).

Streben Sie mit uns gemeinsam, damit das Vaterland wahrhaft groß und stark sei, und dann werden Sie insgesammt glücklich sein. (Allseitige lebhafte Zustimmung und Eljenrufe).

Blasius Orban (äußerste Linke):

Geehrtes Haus! Ich lege großes Gewicht auf das brüderliche Einverständniß der in unserm Vaterlande bisher mitsammenlebenden und hierauf auch angewiesenen Nationali-

en, denn in der Eintracht liegt eine große Kraft; unsere ation aber kann ihren weltgeschichtlichen Beruf hier in der renzfeste der Civilisation wie bisher so auch fernerhin nur it großem Kraftaufwand erfüllen. Ich bin daher bereit, erzeit die gerechten und billigen Ansprüche der mit uns benden und zu gemeinsamer Wirksamkeit Berufenen selbst it Opfern zu befriedigen. Von diesem Gesichtspunct aus urtheile ich den gegenwärtigen Gesetzesentwurf; bevor ich och meinen Standpunct ihm gegenüber markire, halte ich für nöthig, noch einiges vorauszuschicken.

Ich will mich hier nicht in eine historische Erörterung er Ursprung und Bestimmung des sächsischen National- d des Siebenrichtervermögens einlassen, da der Gesetzes- twurf die Bestimmung des Eigenthumsrechtes unberührt ßt. Doch muß ich gegenüber dem hier Aufgeführten noch wähnen, daß dasselbe jederzeit zur Deckung der Justiz- und erwaltungskosten auf dem Königsboden verwendet wurde, d daß, so oft der Staat die Auslagen bestritt, der Fond esmal unter staatliche Verwaltung kam, wie dies auch ährend der Herrschaft Kaiser Josefs II. geschah. Auch die uern richterlichen Urtheile haben solchen Rechtsanschauungen aum gegeben. Wenn daher der ungarische Staat mit Bei- telassung der ihm diesbezüglich zustehenden Rechtsansprüche stattet, daß dieser Fond zu öffentlichen Bildungszwecken r Bewohner des Königsbodens verwendet werde, verdient keinen Tadel, sondern hat eine sehr ritterliche und groß- üthige That gethan und setzt seinen früheren Wolthaten mit die Krone auf dadurch, daß er, um die in früheren eiten gewährten Begünstigungen hier zu übergehen, seit 849 die sächsische Bevölkerung des Königsbodens mit 13 Millionen Gulden beschenkte.

Denn außer dem jetzigen, 2 Millionen Gulden über- eigenden Fonde haben sie im Jahre 1849 1½ Millionen s Darlehen vom Staate erhalten, welche Summe ihnen äter geschenkt wurde. An Urbarialentschädigung und unter m Titel der Inscription für das Fogaraścher Dominium hielten sie 6½ Millionen, obwol der Ungar und Szekler ch heute noch seine Geistlichen selbst zahlt, während die bsischen Pfarrer aus den Zinsen der Zehntentschädigung chlich dotirt sind.

Dies erwähne ich hier nicht als Vorwurf, sondern blos um das geehrte Haus zu orientiren und ihm klar zu machen, daß die sächsischen Brüder gegenüber dem Vaterlande, welches gegen sie jederzeit so großmüthig war, doch billig mehr Neigung und Liebe bezeugen müßten, als bisher.

Dieser Gesetzesentwurf bestimmt, daß das sächsische Nationalvermögen zu dem edelsten Zwecke, zur Förderung der allgemeinen Bildung verwendet werden solle mit Ausdehnung auf alle Bewohner des Königsbodens ohne Unterschied der Nationalität und Confession und dies mit Recht, da die nichtsächsischen Bewohner des Königsbodens bisher von jedem Rechte und jeder Begünstigung ausgeschlossen waren; ich meinerseits aber glaube, daß für die diesbezügliche Controle nicht die nöthige Sorge getragen wird, deren Nothwendigkeit gar sehr obwaltet, da das Vermögen in der langen Reihe von Jahrhunderten immer zweckwidrig verwendet wurde. So oft der Patriotismus unserer sächsischen Brüder in Zwiespalt kam, so oft vergaßen sie, daß sie Bürger des ungarischen Vaterlandes seien, — was leider oft geschah — so oft wurde dies Vermögen zur Organisirung einer Kriegsmacht gegen das Vaterland verwendet. So geschah es im Jahre 1848/9 und auch in früheren Zeiten, zu Friedenszeiten aber wurde es mehr als einmal von hochstrebenden oder eigennützigen Männern verschwendet, wie dies aus den Rescripten der Maria Theresia und der Kaiser Josef und Franz, sowie aus den Acten der entsendeten Untersuchungs-Commissionen hervorgeht.

Geehrtes Haus! Wir wissen nicht, was die Zukunft verbirgt, es können noch gefahrvolle Tage für unser Vaterland kommen, wo die Treue seiner Bürger auf die Probe gestellt sein wird; diejenigen, deren Hand sich gegen sie selber wendet, können auch späterhin egoistisch sein, daher möchte ich allen Eventualitäten gegenüber so das Vaterland als die öffentlichen Bildungsinteressen aller Bewohner des Königsbodens gesichert wissen und deshalb hielte ich es für nöthig, in diesem Gesetze das Controlrecht des Staates und dessen Pflicht hiezu umsomehr ausdrücklich zu normiren, weil, wie dies bisher geschah, wahrscheinlich auch fernerhin die nichtsächsischen Bewohner des Königsbodens in der Nationsuni-

erstät nur durch ein paar Männer vertreten sein werden, deshalb es gut wäre, die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Vermögen, sobald es seiner Bestimmung entfremdet würde, sofort in den Besitz des Staates überzugehen hat.

Uebrigens erblicke ich im Gesetzentwurf den ersten Schritt dazu, den Ausnahmszustand des Königsbodens aufzuheben, die dortigen Anomalien, die hunderttausende unseres Volkes aus den Ringwällen der Verfassung ausschließen, wegfallen zu machen, die großen Principien der Rechtsgleichheit und Freiheit zu verwirklichen, mit einem Wort auch den Königsboden in den Kreis unserer Verfassung eintreten zu lassen. Deßwegen heiße ich den Gesetzesentwurf willkommen und nehme ihn in seiner Totalität als Basis zur Specialdebatte an.

Nach dieser Erklärung will ich nur noch, mit der gnädigen Erlaubniß des Hauses auf das in Kürze reflectiren, was die Redner der gestrigen und heutigen Debatte erwähnt haben.

Der Ueberreicher des Beschlußantrages Herr G. Kapp, und nach ihm noch mancher Andere hat von Verträgen gesprochen, welche zwischen dem ungarischen Staate und der sächsischen Nation zu Stande gekommen seien und bestanden haben sollen. Ein solcher Vertrag aber hat niemals bestanden; vielmehr hatten die Sachsen von den Königen und Fürsten Privilegien erhalten, wie sie auch die übrigen Volksstämme Siebenbürgens hatten. So sprechen unsere Gesetze vom Szeklerland; auch die Szekler haben Landtag gehalten auf dem Agyagfalver Felde; zahlreiche von unseren Gesetzen sichern die Steuerfreiheit der Szekler. Nicht wahr, Sie selbst würden es für lächerlich erklären, wenn wir die Rolle eines besonderen Landes spielen wollten? Wenn Sie aber ein Recht auf ein gesondertes politisches Territorium zu haben glauben, so könnten auch wir auf gleicher Rechtsbasis dasselbe fordern, eine solche Zerstückelung aber würde den unter den 2 Millionen Bewohnern Siebenbürgens nach jeder Richtung in zerstreuten 200,000 Sachsen wol kaum zum Heile gereichen.

Ueberhaupt sprechen die auf der Rechten sitzenden

Herren Abgeordneten des Königsbodens, die bisher gesprochen haben, immer von der magyarischen und der sächsischen Nation und stellen diese einander gegenüber als zwei gleichberechtigte, mit einander in Vertragsverhältnissen stehende, selbstständige Nationen — und doch sollten die Herren Abgeordneten wissen, daß man 130,000 Menschen doch nie als Nation zu betrachten pflegt. Sie aber sind blos so stark und nicht stärker auf dem Königsboden, da man Ihre Anzahl nur so auf 156,000 schätzen konnte, daß man 30,000 Lutheraner immer zu ihnen zählte. Diese aber wollen durchaus nicht Sachsen werden, weil man so mit ihnen umgegangen ist, daß sie lieber Eskimos als Sachsen werden wollen. — Herr Guido Baußnern verknüpft die territoriale Einheit der Sachsen mit der politischen; glauben Sie mir aber, wenn wir heute die besondere Staatlichkeit des Königsbodens decretiren würden, so würden wir hiemit die Nullificirung der Sachsen ausgesprochen haben, weil Sie dort in so augenfälliger Minorität sind, und Ihre Mitbewohner des Landes so sehr gegen sich erzürnt haben, daß dort in kurzer Zeit nicht das Sachsenland, sondern etwas ganz anderes sein würde; wir aber lieben Sie, was sie auch immer gegen uns agitiren mögen, viel zu sehr, als daß wir dies zulassen.

Herr Abgeordneter Zay hat zum Schlusse seiner Rede in Zweifel gezogen, daß Ungarn ohne Unterstützung der Nichtmagyaren und insbesondere der Sachsen bestehen könne. Nun wenn dies so wäre, dann bestände Ungarn schon lange nicht mehr; denn unsere sächsischen Brüder haben uns leider sehr selten unterstützt und pflegten gerade in den gefährlichsten Stunden unseres Vaterlandes im Lager des Feindes zu sein; doch deßwegen besteht Ungarn auch heute noch, und wenn die Sachsen heute noch leben auf dieser Welt, so haben sie dies unserer Versöhnlichkeit und unserem Schutze zu verdanken.

Sie beweisen es am besten, daß die verwöhntesten Kinder immer die anspruchsvollsten und empfindlichsten zu sein pflegen. Sie waren immer die verwöhnten, am meisten gehätschelten Kinder des Vaterlandes; wir haben Ihnen mehr Rechte und besseres Erbreich gegeben, als wir es selbst besitzen, und jetzt, wo die Mutter bei der Erbtheilung unter

:n Kindern jedem unparteiiſche Gerechtigkeit angedeihen
en will, murren Sie, wie es die Verwöhnten zu thun
:gen. Doch was Sie ſich auch immer beſchweren mögen,
: können wir nicht weiter dulden, daß Sie zum Spott auf
in unſerm Geſetze inaugurirte Rechtsgleichheit 25,000 auf
rem Gebiet wohnende gleichberechtigte Staatsbürger von
n Genuſſe jedes Bürger- und Menſchenrechtes ausſchließen.
e berufen ſich auf alte Geſetze, alte Verſprechungen. Meine
rren, wenn wir aus der Geſchichte jene leider ſehr zahl-
hen Fälle hervorſuchen wollten, wo die Sachſen uns Treue
chworen und dennoch gegen uns gekämpft haben, ſo würden
e wahrlich nicht als große Wolthäter erſcheinen; abgeſehen
von aber pflegte jedes Volk jederzeit die alten und veral-
:n, vom Zeitgeiſt überflügelten Geſetze und Inſtitutionen
ändern. Haben doch im 8. Art. von 1741 die unga-
hen Reichsſtände ausgeſprochen, wenn Jemand von der
ſteuerung des Adels auch nur ein Wort ſprechen würde,
le er für einen Hochverräther erklärt werden; und doch haben
ſich ſelbſt freiwillig der Staatsſteuer unterworfen, weil
das mahnende Wort des Zeitgeiſtes aufzufaſſen, weil ſie
: ſeinen Ideen zu transigiren wußten. — Thun Sie dies
h, ſächſiſche Brüder, entſagen Sie ihren eingebildeten Vor-
bten, die das auch von Ihnen acceptirte 1848er Unions-
etz ohnehin aufgehoben hat! Herr Trauſchenfels hat ge-
:hen, auf das Gebiet des „quid consilii“ zu gehen; nun
meine, daß das quid consilii für Sie bedeuten würde,
ß Sie ſich beſtreben ſollten, nicht zu zerreißen, ſondern zu
rewigen jenes jahrhundertjährige Band, welches uns als
rüder verbindet. Denn was einige von Ihnen fortſetzen,
eine ſolche Siſyphusarbeit, welche Ihnen kein Heil,
dern nur Schaden bringen kann. —

Ich nehme den Geſetzesentwurf als Baſis zur Special-
batte an.

Miniſterpräſident Koloman Tißa:

Geehrtes Haus! Zu allererſt will ich das berichtigen,
s der Herr Abgeordnete Trauſchenfels betreffs meiner
ſtrigen Rede falſch citirt hat, wahrſcheinlich deßhalb, weil
vergeſſen hat, daß es in dem 43. Geſetzartikel von 1868
ht blos einen §. 10, ſondern auch einen §. 1 gibt. Ich

habe mich zwar nicht auf den §. 10, sondern auf den 43. Gesetzartikel berufen; deßhalb nun, weil das, was ich citirt, nicht im §. 10 steht, sagte er, daß es nicht im 43. Gesetzartikel von 1868 stehe.

Ich — so behaupte ich — kann dies nur dem Umstande zuschreiben, daß er vergaß, daß dieser Gesetzartikel auch einen andern §. hat, als den §. 10; denn in dem §. 1 steht es ausdrücklich, daß: „nachdem schon durch den ersten Klausenburger Gesetzartikel von 1848 jeder Bewohner Siebenbürgens ohne Unterschied der Nationalität, Sprache und Religion für gleichberechtigt erklärt und alle hiemit im Widerspruche stehenden Gesetze Siebenbürgens aufgehoben worden: hören die nach den bisherigen politischen Nationen bestandenen Territorialeintheilungen, Benennungen und die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, insoweit sie einer Nationalität mit Ausschluß einer andern zugekommen wären, auf."

Es steht also im Gesetzartikel 43: 1868, daß die nationalen Territorien aufhören, wie ich es citirt habe.

Nachdem ich dies gesagt, habe ich noch eine Bitte an das geehrte Haus, welche sich auf die weiteren Agenden bezieht. Ich meine, daß es für das Haus und die Gesetzgebung nothwendig sei, wenn gleich nicht viele, so doch noch ein paar wichtige Gegenstände zu erledigen, bevor die üblichen Osterferien beginnen. Ich bitte daher das geehrte Haus, im Hinblick auf die heute und gestern gemachten Erfahrungen den geehrten Präsidenten des Hauses zu bevollmächtigen, daß er, falls er es von diesen Gesichtspunkten aus für nothwendig erachtet, morgen auch eine zweite Sitzung abhalten lasse, die Nachmittags 4 Uhr zu beginnen hätte. (Zustimmung.)

Dritter Sitzungstag am 24. März.

Präsident: Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Debatte über den Gesetzentwurf betreffs des Königbodens, der sächsischen Nationsuniversität und des Vermögens der sogenannten sieben Richter.

Karl Könczey: (Lärmende Rufe: Aufs Wort verzichten!) Ich verzichte auf's Wort.

Karl Szathmary: (Rufe: Aufs Wort verzichten) Ich verzichte aufs Wort (Eljen.)

Ferdinand Nagaly (äußerſte Linke):

G.H.! (Rufe: aufs Wort verzichten.) Nur auf fünf Minuten werde ich die Aufmerkſamkeit des geehrten Hauſes in Anſpruch nehmen. Geehrtes Haus! Ueber den auf der Tagesordnung befindlichen Gegenſtand haben wir ſehr ſchöne und lehrreiche geſchichtliche Diſſertationen gehört; wir haben gehört die Darlegung der Verwaltungsorganiſation des Königsbodens, wir haben ſogar von zweierlei Verwirkung und vom Ausbreiten eines Schleiers darüber gehört, und zwar ſo oft, daß mir, ich geſtehe es, dieſes Schleierwerfen ſchon nicht zu gefallen beginnt. Mit einem Wort, wir haben Vieles und Verſchiedenes gehört, aber an Argumenten haben wir nicht viel gehört. Nur ein Argument war es, welches die Gegenpartei für ſehr ſtark gehalten hat. Daß dieſes Geſetz das Unionsgeſetz alterire, das aber ſei ein internationaler Vertrag, deſſen Abänderung den Charakter des Wortbruchs rüge, wie ein ſolcher gegen die ungariſche Ehre ſei. Auf dieſes Argument hat mein Freund Helfy ſehr witzig geantwortet, ſo daß ich an die Herren Abgeordneten nur noch die eine Frage richten möchte, ob ſie den Vergleich mit einem internationalen Vertrage zu ihren Gunſten oder zu ihrem Schaden als Argument gebraucht haben. Denn wenn ich ihn auch nicht als richtig anerkenne, ſo iſt es doch unleugbar, daß nach dem Zeugniß der Geſchichte internationale Verträge nur ſo lange gehalten worden ſind, als der ſtärkere Theil es wünſchte.

Ich gehe bezüglich des Vorgebrachten von einem ganz andern Geſichtspunkt aus; dieſer Geſichtspunkt iſt die Nothwendigkeit oder mit das oberſte Geſetz, welches das Wol des Staates fordert. Allen iſt das salus reipublicae suprema lex esto! bekannt. Ich anerkenne, daß diesbezüglich viele Mißbräuche geſchehen ſind, beſonders unter dem Vorwande der Ordnung gegen die Freiheit; aber in ultima analysi, meine Herren iſt dies unvermeidlich für den Staat im Allgemeinen, unvermeidlich auch in dieſem concreten Falle. Es iſt im Allgemeinen unvermeidlich, daß der Staat, wenn er in eine Lage geräth, in der er die Gefahr nicht auf

andere Weise abwenden kann, das Gesetz verletzt, und das ist dann nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht; denn wie schon einmal an diesem Orte gesagt worden ist, der Trieb der Selbsterhaltung ist stärker als das Gesetz, oder steht vielmehr über dem Gesetz Wenn eine Corporation in einem Staate, vermöge welchen Gesetzes oder Privilegiums immer, eine derartige Ausnahmsstellung für sich verlangt, welche die richtige Regierung unmöglich macht, so muß dies Privilegium abgeschafft werden.

Meine Herren, ist es berechtigt und erlaubt, daß eine Corporation von etwa 150.000 Menschen mehr Rechte habe, als 16 Millionen? Soll die Körperschaft dieser 150 000 Menschen mehr Rechte haben, welche — was zugestanden werden muß — dem Staate gegenüber meist gegensätzlicher Ansicht sind? jene Körperschaft, welche, als der Staat den Kampf auf Leben und Tod kämpfte, in den Reihen der Feinde stand?

Ich nehme den Gesetzentwurf im Allgemeinen an.

Edmund Steinacker (Deutschungar):

Geehrtes Haus! Bei Verhandlung des auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes kann ich nicht umhin, dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß ich den Schein, als ob ich pro domo rede, kaum werde vermeiden können. Denn, indem ich als Nichtsache keinerlei Parteidisciplin unterworfen, aus reiner sachlicher Ueberzeugung erkläre, daß ich den vorgelegten Gesetzentwurf zur Basis der Specialdebatte nicht annehmen kann, so wird diese Aeußerung selbstständigen Denkens und unabhängiger Handlungsweise unverstanden bleiben oder nur der Rücksicht auf meinen Wahlbezirk zugeschrieben werden, von Allen jenen, — und deren Zahl ist groß — die um keinen Preis „gegen die Strömung" zu kämpfen wagen.

Dies wird mich aber nie, und so auch jetzt nicht abhalten, dem, was ich für richtig oder nicht richtig halte, offen gewissenhaften Ausdruck zu geben.

Allein ich kann das geehrte Haus versichern, daß, wenn ich den Gesetzentwurf auch für unannehmbar halte, mir doch auch der geringste Grad von Leidenschaftlichkeit fern liegt, wie sie, blos zufolge einiger vielleicht nicht glücklich

gewählter Ausdrücke, meiner Ansicht nach grundlos, dem einen oder andern meiner sächsischen Abgeordnetencollegen vorgeworfen worden ist. Die ruhige objective Darlegung meines Standpunktes darf darum vielleicht auf ruhiges Gehör rechnen.

Geehrtes Haus! Mehrere meiner Abgeordnetencollegen vom Königsboden haben bereits eingehend den Thatbestand dargelegt, demzufolge sie den vom Herrn Minister des Innern vorgelegten Gesetzentwurf als mit bestehenden Grund-Gesetzen im Widerspruch stehend erachten. Die geschichtlichen, politischen und rechtlichen Seiten der Angelegenheit könnten bereits allen Jenen klar sein, welche dieselben ohne Voreingenommenheit erkennen und beurtheilen wollen. Allein es ist nicht nur das Unglück von Königen, — wie dem König von Preußen ein unerschrockener Volksvertreter ins Gesicht sagte — daß sie oft die Wahrheit nicht hören wollen, es hat Fälle gegeben und gibt Fälle, wo auch Körperschaften sich in der Stimmung befinden, welche das Unglück der Könige ist. Es würde wahrhaftig in das Faß der Danaiden schöpfen, wer in solchen Fällen die vorgebrachten Argumente und Berufungen auf Gesetze noch vermehren wollte. Ich will auch nicht die Geduld des geehrten Hauses mit Derartigem ermüden.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es Dinge gibt, die wie es scheint für Alle Andern, als die Betheiligten schwer verständlich sind. Ich erinnere mich der Zeit, als im Auslande im Beginne der 60er Jahre Niemand verstehen wollte, und ich, wenn ich Gelegenheit hatte, die Verhältnisse meines Vaterlandes Andern zu erläutern, Niemandem begreiflich machen konnte, warum die Ungarn nicht in den Reichsrath gehen wollen. Umsonst sprach ich von einer Constitution, an der man unter allen Umständen festhalten müsse, von Gesetzen, von denen nicht abzuweichen die politische Consequenz erfordere. Die Welt sagte damals: das sind ja alte Dinge, die Interessen des österreichischen Staates gestatten nicht, diesen überwundenen Standpunkt zu respectiren. Es kann gar keine Rede davon sein, daß die Ungarn, denen die Arena des Parlamentarismus, der Verfassungsmäßigkeit — wenn auch in Wien — eröffnet worden ist, eine Extrawurst bekommen sollen, daß sie in irgend welcher Beziehung anders regiert werden sollen, als die übrigen Völker der Monarchie.

— Was ich darauf von ungarischem Standpunkte erwidern mußte, ist nicht schwer zu errathen.

Und was von Alle dem, nach Sadowa, das Ende war, nun das wissen wir, nämlich ein status cum statu.

Indem ich nun hier in Ungarn von den Verhältnissen des Königsbodens, insbesondere von diesem Gesetzentwurf reden höre, fühle ich mich um 15 Jahre verjüngt, denn ich höre dasselbe Raisonnement, dieselben Argumente, dieselben Witze, dieselben Berufungen auf die Postulate der Staatlichkeit, auf die Opportunität und auf die Macht, die ich damals gehört habe. — Ich weiß sehr wol, daß jeder Vergleich hinkt. Und sofort wird man mir auch einwenden: Ja Bauer, daß ist ganz was anders. Ost aber: licet parva componere magnis. Ich muß constatiren, daß das Prinzip der Rechtscontinuität eben so viel gilt, wenn die schwache sächsische Nation dasselbe gegenüber dem ungarischen Staate geltend macht, als es damals galt, als die Ungarn es gegenüber dem Gesammtstaate verfochten. Dort ebenso wie hier beruht das Recht, oder wem es so gefällt, Privilegium, was übrigens auf eines herauskommt, auf einem Vertrage. Wenn dem nicht so wäre, wie könnte doch der von der ungarischen Legislative geschaffene 43. G.-A. vom Jahre 1868 auf Verträgen beruhende Rechte erwähnen? Ein solches Recht abschaffen, einen solchen Vertrag lösen kann man nicht einseitig. So wie dies nicht der eine Faktor der Staatsgewalt, die Krone thun kann, so kann dies auch nicht der Andere, die Volksvertretung. Da aber auf der Welt nichts von ewiger Dauer sein kann, so ist natürlich auch jeder Vertrag unter Zustimmung beider Contrahenten abänderlich. Auf solch gemeinsamer Zustimmung des Reichstags und der Krone beruht der 1867er Ausgleich. Krone und Volksvertretung können jedoch in gewissen Fällen nur mit Einstimmung der Reichsvertretung der österreichischen Erbländer die fundamentalsten Gesetze des Landes abändern. Ebenso kann bezüglich der Organisirung des Königsbodens und bezüglich der Abänderung des Rechtskreises der sächsischen Nationsuniversität eine verfassungsmäßig rechtsverbindliche Feststellung nur mit Zustimmung, jedenfalls aber nur nach Anhörung der Vertretung der sächsischen Nation zu Stande kommen. Und zu

einer ſolchen wird dieſe jedenfalls ebenſo bereit ſein, wie im Jahre 1867 die politiſche ungariſche Nation dazu bereit war.

Man wird ſagen, dieſe Arrogirung eines beſtimmten in der That ſehr kleinen Theiles der ſouveränen legislativen Gewalt ſei eine Anomalie. Ich will darüber nicht ſtreiten. Aber ſie iſt eine Bedingung der Union mit Siebenbürgen. Seiner Zeit wurde dieſe „anomale" Bedingung acceptirt, deren Erfüllung jedenfalls aber nach Anhörung der Betreffenden verſprochen. Und ich glaube, daß nicht nur Einzelne, ſondern auch Staaten ihre Verſprechungen zu halten verpflichtet ſind, auch wenn ihnen dies nicht leicht wird oder nicht angenehm iſt. Darin, ob der Monarch eine Verpflichtung übernimmt der ganzen Nation gegenüber, oder der Staat eine Verpflichtung gegenüber einem Theile ſeiner Bevölkerung, ſehe ich keinen großen Unterſchied. Und wenn man den öſterreichiſchen Profeſſor, der, ich weiß nicht ob aus Ueberzeugung, oder aus Deferenz gegen die damalige Gewalt, dieſe Rechtscontinuität in einem Buche, im Gewande der Wiſſenſchaftlichkeit der ungariſchen Geſammtnation abſprach, Luſtkandl nennt, der ungariſche Miniſterpräſident aber, der, ich weiß nicht ob aus unvollſtändiger Kenntniß der Sache oder trotz dieſer Kenntniß, der uniformen Durchführung einer Lieblingsidee, des famoſen Verwaltungsausſchuſſes zu Liebe, im Vollbeſitz der Macht, unter ſchamhafter Einhaltung der äußeren Formen der Geſetzlichkeit, die Rechtscontinuität einem Theile der ungariſchen Staatsbürger vorenthält, Koloman Tißa heißt, ſo iſt vom Namen abgeſehen der Unterſchied im Vorgehen beider nur der, daß die Verantwortlichkeit des letztern vor ſeinen Zeitgenoſſen und vor dem Richterſtuhl der Geſchichte eine viel ſchwerere iſt.

Aus der Glanzperiode unſeres Vaterlandes hat ſich ein Spruch über einen König erhalten, der nebenbei bemerkt an die Sachſen ſchrieb: urbibus et villis egregiis regnum nostrum non solum ampliastis, sed etiam decorastis magnifice. Der Spruch lautet: König Mathias iſt todt, es gibt keine Gerechtigkeit mehr. Wenige Wochen ſind es, daß wir den Weiſen des Vaterlandes, den Vorkämpfer der Rechtscontinuität begraben haben. Aber wenn Franz Deak noch leben würde, wenn er noch dort ſäße auf ſeinem Platze zunächſt dem Miniſterpräſidentenſitz,

dann will ich nicht sagen, daß der vor uns liegende Gesetzentwurf nicht das Licht der Welt erblickt hätte, aber ich glaube nicht, daß man das geehrte Haus zur Annahme desselben hätte capazitiren können, das aber weiß ich, daß Franz Deak nicht dafür votirt hätte. Denn so wie er die Rechte der Gesammtnation vertheidigte, so achtete er jedes Recht, und ich glaube, daß er im Stande gewesen wäre klar zu machen, wann das Recht identisch ist mit einem sogenannten Privilegium.

Wie übrigens Franz Deak über bilaterale Verträge dachte, zeigt folgende Stelle aus der vom 6. Juli 1861 datirten Adresse des ungarischen Landtags:

„Der solcherweise auf Grund freier Vereinbarung geschlossene bilaterale Vertrag (die pragmatische Sanktion) trat in volle Kraft und mit jeder ihrer Bedingungen ins Leben, wurde von allen darauf folgenden gekrönten Königen eingehalten, die darin enthaltenen Garantien wurden neuerdings und detaillirt wiederholt und der rechtskräftig geschlossene Vertrag wurde durch gesetzliche Ausübung sanktionirt. Kann man nun diesen Vertrag einseitig brechen, und von der Nation die darin enthaltenen Verpflichtungen fordern, dabei aber die Bedingungen nicht einhalten oder mangelhaft nur in manchen Theilen erfüllen?"

Ein der pragmatischen Sanktion ähnlicher Vertrag ist die Union mit Siebenbürgen. Fiat applicatio.

Aber Franz Deak ist todt, es existirt keine Deakpartei mehr, es existirt eine liberale Partei, ein Ministerium Tißa und vor uns liegt ein solcher Gesetzentwurf über den Königsboden, beziehungsweise über die Vernichtung des Königsbodens.

Die Motivirung des Gesetzentwurfes beschäftigt sich auch nicht so sehr mit dem quid juris als mit dem quid consilii der Angelegenheit. Die durch dieses Gesetz zu erzielende Vorbereitung der Zerstörung des Begriffes Königsboden wird als Postulat der guten Administration hingestellt. Wahrlich eine bessere Administration ersehnt das Volk, als sie bei der Pflege der Comitatsorganisation möglich ist. Aber das Aufhören der territorialen Anomalien ist nicht das Hauptmoment einer guten Administration, und die bisherigen Herren Minister des Innern werden vielleicht doch nicht leugnen, daß eben auf dem Königsboden die Administration

auch bisher zu den beſſern im Lande gehörte, daß auf dieſen zerſtreuten Gebietstheilen die Steuern pünktlich bezahlt wurden, Wenige ſich der Militärpflicht entzogen und wenig Verbrechen begangen wurden. Und um auch die Tyrannei der Sachſen gegen die übrigen Mitbewohner des Königsbodens ins richtige Licht zu ſetzen, verweiſe ich auf die auch ſchon von meinem Abgeordnetencollegen Trauſchenfels conſtatirte unumſtößliche Thatſache, daß das romäniſche Element auf dem Königsboden gebildeter und wolhabender iſt und ſich freier entwickeln konnte, als in irgendwelchem ſiebenbürgiſchen Comitat. Und ſo iſt es natürlich, daß Sachſen und Romänen in gleichem Maße die Auftheilung der Municipien des Königsbodens in die Comitate perhorresciren. Es zeigt dies deutlich der im Wahlbezirke des Herrn Referenten ſeitens des Kronſtädter Municipiums mit den einhelligen Voten der Sachſen und der Romänen gefaßte Beſchluß auf Unterbreitung einer Repräſentation an den Reichstag gegen Annahme dieſes Geſetzentwurfes.

In den ſchöner arrondirten Gebieten wird in Folge des ſtarken Vorwiegens des Comitatenſerelements und der Beſeitigung der bisherigen guten Verwaltungsmodalitäten die Adminiſtration nicht beſſer, ſondern ſchlechter werden, als ſie bisher war.

Wenn indeß der vorliegende Geſetzentwurf zum großen Theile einer Lieblingsidee des gegenwärtig die Schickſale des Landes lenkenden Staatsmannes, dem Wunſche nach Ausdehnung der Inſtitution der Verwaltungsausſchüſſe auf alle Theile des Landes zugeſchrieben werden muß, ſo iſt doch deſſen nicht eingeſtandener ja ſogar abgeleugneter geheimer Zweck, oder, wenn auch nach der geſtrigen Aeußerung des Herrn Miniſterpräſidenten überhaupt nicht deſſen Zweck, ſo doch die unausweichliche Folge desſelben die Schwächung einestheils des deutſchen Elementes, andererſeits des bürgerlichen Elementes in Ungarn.

Auf dem Wege der Preſſe und auf jede ſonſtige denkbare Weiſe iſt zwar Alles geſchehn, was nur geſchehn konnte, um den Siebenbürger Sachſen das übrige deutſche Element in Ungarn zu entfremden. Der Magyarenfeindlichkeit und Staatsfeindlichkeit wurden die Sachſen beſchuldigt, während ſie nichts Anderes thaten, als daß ſie feſthielten an ihrer

Nationalität und an ihren gesetzlichen Existenzbedingungen. Und es fanden sich für solche Imputationen auch zahlreiche Gläubige, aber der schärfer blickende Theil der Landesbürger deutscher Zunge fühlt sehr wol, daß dieser Gesetzentwurf ein gegen das deutsche Element ganz Ungarns geführter Schlag ist, den dieses wahrhaftig nicht verdient hat. Denn das deutsche Element in Ungarn ist patriotisch gesinnt, ist staatstreu, gravitirt nicht nach Außen und hatte stets Sympathie für den magyarischen Stamm. Gerade das deutsche Element ist der natürlichste Verbündete des magyarischen. Ich brauche wol nicht darauf zu verweisen, wieviel die Entwicklung Ungarns dem deutschen Elemente verdankt, wie tief die politische Nation unsers Vaterlandes aus dieser Quelle geistiger Kräfte geschöpft hat. Man braucht ja bloß die Liste der ursprünglich magyarischen, der magyarisirten und nicht magyarisirten Namen der Capacitäten dieses geehrten Hauses zu überblicken, man braucht nur die verschiedenen Zweige des öffentlichen Lebens, die Wissenschaft und Kunst unseres Vaterlandes ins Auge zu fassen, um die Wahrheit des Gesagten bestätigt zu finden.

Aber von allen andern Gründen abgesehn, müßte aus rein politischen Gründen das deutsche Element nicht geschwächt, sondern gestärkt werden, sowol in den nördlichen, wie in den südlichen und südöstlichen Theilen Ungarns. Das entgegengesetze Verfahren, wie sich ein solches schon in manchen Maßnahmen der Regierung wie der Legislative gezeigt hat und auch in diesem Gesetzentwurfe zeigt, ist eine sehr kurzsichtige Politik, die sich noch schwer rächen und die staatsmännische Reputation ihrer Lenker nicht heben wird.

Freilich sagt man, daß zwischen den ungarländischen Deutschen im engern Sinne und den Siebenbürger Sachsen ein großer Unterschied bestehe, da letztere sich sehr oft in Gegensatz zu dem siebenbürgischen Magyarenthum gesetzt hätten. Ich kann, geehrtes Haus, diese Distinktion nicht acceptiren, weil dieser Gegensatz nichts anderes war, als die Vertheidigung des freien Bürgerstandes und freien, gewissermaßen allodialen Bauernstandes gegen die Uebergriffe des Adels, des Feudalismus. Es war ein Glück für ganz Siebenbürgen, daß die sächsische Nation als solche politisch stark genug organisirt war, sich der gegen sie gerichteten An-

griffe zu erwehren, und es wäre ein Glück für ganz Ungarn gewesen, wenn auch dessen Städte eine solche politische Selbständigkeit besessen, soviel Einfluß auf die Lenkung der Schicksale des Landes besessen hätten, wie die Sachsen auf die Geschichte Siebenbürgens. Ungarn besäße dann einen stärkern bürgerlichen Mittelstand, als es ihn heute besitzt und dessen ungenügende Entwicklung einer der Gründe ist, weßhalb unser Vaterland auf materiellem, wie auf manch' anderem Gebiet so bedauerlich zurückgeblieben ist.

Der unter Verhandlung stehende Gesetzentwurf zielt darauf ab die bisher einer andersgearteten, bessern Administration sich erfreuenden Municipien des Königsbodens in die Comitatsinstitution zu verschmelzen, bezweckt somit die Schwächung des bürgerlichen Elementes oder wird eine solche mindestens zur Folge haben. Diese Schwächung werden aber nicht nur die Sachsen, sondern es wird sie der ganze städtische Bürgerstand Ungarns empfinden, wenn er erst „aus ein und denselben Gesichtspunkten" besonders nach erfolgter Durchführung der Beschränkung der municipalen Autonomie der kleinern Städte die Segnungen der Institution der Verwaltungsausschüsse genießen wird. Was eine solche Verschmelzung in den Comitatsorganismus bedeutet, hat mein Abgeordnetencollege Trauschenfels an einem Beispiele aus Siebenbürgen gezeigt. Man möge aber auch die Zipser befragen, was die in früherer Zeit erfolgte Vernichtung ihrer Städteuniversität für Folgen gehabt habe! Sind doch die wackern Zipser Sachsen dem ungarischen Vaterlande hauptsächlich nur durch Verpfändung der 13 Städte an Polen erhalten worden.

Die bisherige Sonderstellung des Königsbodens, deren Beseitigung dem Herrn Minister des Innern so sehr am Herzen liegt, hätte dort die Einführung der Institution der Verwaltungsausschüsse nicht gestattet. Die Verhältnisse des Königsbodens sind den Zuständen verwandt, auf welche, im Gegensatz zur Auftheilung des Landes in große Comitate, die Freunde wahrer Selbstverwaltung die Administration basiren möchten, nämlich auf die Autonomie der Gemeinde, resp. kleiner Territorien. Und wer sich zu diesem Principe bekennt, der wird keine solche Scheu haben vor unregelmäßigen, nicht mit dem Zirkel arrondirten Gebieten, der wird

die Aufrechthaltung der wenn auch nicht ganz zusammenhängenden Theile des Königsboden unter ihrem bisherigen Begriffe, und den Fortbestand der gesetzlich sanktionirten historischen Organisation desselben nicht zu bekämpfen brauchen.

Geehrtes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist der Ausgangspunkt von Maßnahmen, welche ganz ohne Noth zerstören wollen, was Jahrhunderte gereift haben und woran Hunderttausende ungarischer Staatsbürger hangen, was auch Einzelne unter denselben sagen mögen, auf die vielleicht der vom Herrn Ministerpräsidenten bei anderer Gelegenheit mir gegenüber gebrauchte Ausdruck von der unberufenen Anwaltschaft besser passen dürfte. Den staatlichen Organismus bildet nicht der Boden in erster Linie, sondern es bilden ihn die Menschen. Nicht die Configuration der einzelnen Gebietstheile, sondern das den Menschen innewohnende Gefühl der Zusammengehörigkeit ist das entscheidende Moment, mit dem der wahre Staatsmann rechnet. Werden solche Bande ohne Noth gelockert oder gar gegen den entscheidenden Wunsch der Betroffenen und im Gegensatze zum bestehenden Gesetz ganz zerrissen, dann lockert sich damit auch das Vertrauen der Bürger gegen den Staat und es nimmt ab die Liebe und Opferfreudigkeit für das Vaterland, ohne welche -- mit Verlaub des Herrn Ministerpräsidenten, welcher den Staat lediglich auf die Forcirung gern oder ungern erfüllter Pflichten gründen will — ein Staat auf die Dauer nicht bestehen kann. Ewig aber wird die Wahrheit Geltung behalten

„Justitia regnorum fundamentum!“

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht auf dieses Fundament gegründet. Und wenn ich sehe, wie Wenige von denen, die leichthin zur Entscheidung der Angelegenheit beitragen wollen, diese allerdings verwickelte Frage, welche aber eine Lebensfrage, wenn auch nicht die Frage des Daseins für Hunderttausende ist, genug eingehend studirt haben, so müssen mir die von Ludwig Kossuth in seinem jüngsten Briefe an den Abgeordneten Helfy gebrauchten Worte in den Sinn kommen, daß wir in der Zeit des politischen Cynismus leben und daß unser Verfassungsleben verkappter Absolutismus sei.

Der sehr geehrte Herr Ministerpräsident sieht es nicht gerne, daß Viele für den von ihm eingereichten Gesetzent-

wurf das Wort ergreifen, die ja dadurch nur das Waſſer auf die Mühle dieſer (ſächſiſchen) Herren treiben. Ich habe bis jetzt geglaubt, daß der Parlamentarismus der Kampfplatz der Argumente ſein ſolle, und daß man nach Möglichkeit durch Argumente den Gegner nicht zu beſiegen, ſondern zu überzeugen trachten müſſe. Der Herr Miniſterpräſident ſcheint alſo nicht ſehr viel von der ſiegenden Gewalt der Argumente ſeiner Getreuen zu halten. Die bisherigen Argumentationen haben jedenfalls ebenſowenig meine Ueberzeugung, wie jene meiner ſächſiſchen Abgeordnetencollegen über die Angelegenheit zu erſchüttern vermocht. Und die Anwendung der Zermalmungsvelleitäten auf das parlamentariſche Vorgehn dürfte denn doch nicht ſtatthaft ſein, beſonders nicht kurz vor Schluß der Seſſion.

Den auf die Tagesordnung ſtehenden Geſetzentwurf, welcher ohne die geſetzlich vorgeſchriebene Anhörung der Betheiligten und ohne wirkliche innere Nothwendigkeit, mit Verletzung einer Bedingung des Unionsgeſetzes über die Vernichtung des Königsbodens verfügen will, kann ich, nicht vom ſpecifiſch-ſächſiſchen Standpunkt, ſondern weil ſeine Annahme dem ungariſchen Staate, dem vaterländiſchen bürgerlichen Mittelſtand und indirect auch der magyariſchen Nationalität von noch größerem Nachtheile ſein würde, als den Sachſen, welche auch trotz deſſelben fortbeſtehn werden, zur Grundlage der Specialdebatte nicht annehmen.

Alexander Bereczky (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! Die Abgeordneten, welche gegen den Geſetzentwurf geſprochen haben, halten dieſen Geſetzentwurf für eine Rechtsverletzung, aber ſie können dieſe nicht beweiſen. Sie berufen ſich zwar auf das Geſetz, auf zahlloſe königliche Erläſſe und landtägliche Adreſſen, aber mit all' dieſem haben ſie mich von nichts anderm überzeugt, als davon, daß die Regelung des Königsbodens nicht nur nothwendig, ſondern auch eine uns obliegende Pflicht iſt.

Sie finden darin eine Verletzung, daß die jetzige Geſetzgebung den Königsboden nicht, wie es bisher geſchehen, für ein Blümchen Rührmichnichtan hält; den Königsboden, welchen die ſiebenbürgiſchen Geſetze unter dem Namen fundus regius, bonum coronae regis erwähnen und welchen auch die ge-

ehrten Herren Abgeordneten ſelbſt ſehr richtig Königsboden benennen und über welchen die Königin Maria Thereſia 600 Jahre nach der Niederlaſſung der Sachſen ſich ſo äußerte: „Wir haben unliebſam erfahren, daß die ſächſiſche Nation auf unſern, von ihr bewohnten Boden Eigenthumsanſpruch, Erbrecht erhebt, ihr möget jener Nation für dieſe Verwegenheit unſere beſondere Mißbilligung ausdrücken.“ Dieſelbe Königin ſagt 1753 in Folge jener Beſchwerde der Szekler, weil ihnen die Sachſen nicht geſtattet hatten, Grund und Boden in ihrer Mitte zu kaufen: „Aus den vorgewieſenen Privilegien-Briefen geht klar hervor, daß der von den Sachſen bewohnte Boden unſer Eigenthum iſt und ſeine Entfremdung uns zum Schaden gereichen würde.“

Ich wünſche nicht, geehrtes Haus, mich hier auf die Rechtsfrage zu berufen; ich habe einige Zeilen blos deshalb erwähnt, damit Sie beurtheilen können, ob das eine Verletzung iſt, daß das Land über ein ſolches Landesgebiet dann verfügt, wenn es ihm frei ſteht, auch über andere Gebiete, welche eine eigenthumsrechtliche Baſis beſitzen, zu disponiren.

Für eine Verletzung halten die geehrten Herren Abgeordneten auch das, daß ſie von der Gebietseintheilung Siebenbürgens in dieſem Geſetzentwurfe nicht ausgenommen ſind. Nun ſie mögen ſchon entſchuldigen, aber dies können gerade ſie am allerwenigſten übel nehmen, weil nicht die ungariſche Regierung zuerſt die Gebietseintheilung Siebenbürgens angeregt hat, ſondern gerade ihre Univerſität 1862 in einer ihrer an den Landesfürſten gerichteten Adreſſen. In Folge hievon hat man 1863 bei unſerer Abweſenheit in einer ungeſetzlichen Verſammlung die Eintheilung auch beſchloſſen; daß ſie nicht durchgeführt wurde, das iſt wahrhaftig nicht ihre Schuld, ſondern ſie iſt nicht durchgeführt worden zufolge einer Verfügung Sr. Majeſtät des Königs, welcher ſie als verfaſſungswidrig aufhob.

Was kann nun für eine Verletzung darin liegen, wenn auf ihre Bitten, auf Grund ihres ungeſetzlichen Beſchluſſes die jetzige Legislative dieſe Frage in einer geſetzlichen Form zu erledigen wünſcht?

Sie ſagen, Sie fürchten ſich vor der Vernichtung. Aber ich bitte um Entſchuldigung, ich beurtheile ihre Lebensfähigkeit viel zu günſtig, und halte ihr Leben für viel zu

zähe, als daß dieſes ein einziges Geſetz vernichten könnte. Fürchten Sie nichts. Ich kann mit einem ermuthigenden Beiſpiel dienen; ich kann unſere Szekler dort in Siebenbürgen nennen — ſie ſind älter als die Geſchichte, weil noch Niemand an jenen Zeitpunct ſich zurückerinnern und ihn genau bezeichnen kann, ſeit wir uns dort niedergelaſſen haben. — Auch wir beſaßen Privilegien, nicht blos als Nation, ſondern auch als einzelne, und ſolche Privilegien, wie ſie auf ungariſchem Boden noch keine Nation und keine Perſon beſeſſen hat. Wegen unſerer Privilegien hatten wir Feinde, vielleicht auch in Ihrem Lager. Aber wir haben die Fahne unſerer Privilegien gegen unſere Feinde getragen und haben unſere Privilegien vertheidigt. Da kam einmal ein Feind nicht mit großem Lärm, leiſe, ohne alles Gefolge und als wir ſeine Annäherung bemerkten, vertheidigten wir uns kräftig, damit er uns nicht verletze. Dieſer Feind, welcher unſere Privilegien zertrümmert hat, war der Zeitgeiſt. (Lebhafter Beifall.) Wir haben unſere Lebensbäume aus dem Glashaustopf der Privilegien in einen reicheren Boden verſetzt, in den Boden des bürgerlichen Rechtes. (Beifall.) Das iſt der richtige; als Nation haben wir aufgehört zu leben, aber die Wurzel iſt geblieben, von welcher wir uns ernähren können und der reiche Boden wird uns erhalten (Beifall), denn wenn wir nur nicht Selbſtmörder werden, werden wir in dieſem Boden leben, ſolange Ungarn beſteht (Lebhafter Beifall). Dies, meine Herren, iſt das ermuthigende Beiſpiel, mögen Sie ihm nachfolgen. Sie ſind wahrlich jünger in der Geſchichte, denn man kann ſchon poſitiv beſtimmen, wann Ungarn Sie als Gäſte in ſein Vaterland aufgenommen hat (Heiterkeit). Sie hatten und haben heute noch Privilegien. Dieſen Privilegien gegenüber halten ſie die Geſetzgebung für Ihren Feind? Nicht dieſe iſt der Feind, der Zeitgeiſt iſt es (Zuſtimmung). Sie berufen ſich auf Ihre Cultur? Die Cultur muß die Kraft des Zeitgeiſtes anerkennen. Beugen Sie ſich vor ihm, verſetzen Sie Ihr privilegirtes Leben in den Boden des bürgerlichen Rechtes und wenn es dort tiefe Wurzeln geſchlagen hat, ſeien Sie überzeugt davon, daß Sie es zuſammen, nebeneinander gewiß nicht verlieren, ſondern genießen werden.

Ich möchte Ihnen noch einen Rath geben. Verlegen

Sie Ihre speciellen Ortsintereſſen auf das Gebiet der Geſammtintereſſen des ganzen Vaterlandes. Dieſes wird die Schutzmauer ſein, hinter welcher das Leben auch nicht eines einzigen Bürgers des Vaterlandes bedroht iſt. Unter den geehrten Herren Abgeordneten hat Guido v. Baußnern den ſtärkſten Angriff gegen die Geſetzgebung gerichtet. Ich ſage nicht, daß die Stärke dieſes Angriffes in ſeinen Principien beſtanden habe, ſondern er hat, wie wir ſehen, aus der Geſchichte eine Seite der magyariſchen Nation kennen gelernt, an welcher man ſie ſehr oft hat faſſen können. Er hat ſich auf das von dem Magyaren gegebene Wort, auf die Einlöſung ſeines Ehrenwortes berufen. Er hat Recht; die magyariſche Nation hat nur ein einziges Mal ihr Wort nicht eingelöſt; dies hat die Nothwendigkeit verurſacht und vielleicht gerade auch die Loyalität gegen Sie; aber dies können wir uns nur ſelbſt als Fehler anrechnen. Sie gerade können ſich ſehr kühnlich auch für die Zukunft auf das von der magyariſchen Nation gegebene Wort berufen; denn dieſe wird es auch hinfort einlöſen. Aber verlangen Sie nicht, daß wir blos aus nationalem, eitlem Stolz, nach ſo vielen Kränkungen, unſere einzige Waffe, unſer Recht, nicht gebrauchen. Verlangen Sie nicht von uns, daß wir Ihres Intereſſes halber blos aus Nationalſtolz die nur jetzt mit dem Blut der Nation beſiegelten Errungenſchaften, die Rechtsgleichheit, aufgeben. (Zuſtimmung.)

Die magyariſche Nation beſitzt außer der Achtung des Ehrenwortes und ihrer Loyalität noch eine berühmte Eigenſchaft, welche ſie in Ehren hält, und dieſe iſt die Gerechtigkeitsliebe; und wenn man auch ſagt, daß es ſeit dem Tode des Königs Mathias keine Gerechtigkeit gibt, wir ſind uns deſſen bewußt, daß Mathias zwar geſtorben iſt, aber die Gerechtigkeit lebt in uns, der magyariſchen Nation. Und, g. Haus, wenn wir jetzt dieſen Geſetzentwurf nicht annehmen ſollten, würden wir nach meiner Ueberzeugung unſer gegebenes Wort brechen, unſere Ehre beſchmutzen, weil wir denen nicht Gerechtigkeit gäben, welche auf dem Königsboden mit Ihnen auf einem Gebiet wohnen, (So iſt es!) den im einheitlichen Ungarn wohnenden Bürgern. (Zuſtimmung.)

Der Herr Abgeordnete Baußnern ſagt in ſeiner Rede daß unter den Einwohnern Siebenbürgens die Sachſen einen

Brennpunkt der Cultur bilden. Ich meine, ein unmittelbarer Genosse der Cultur sei die Höflichkeit. In dieser meiner Voraussetzung hat mich, wie ich gestehe, die Aeußerung des g. Herrn Abgeordneten schwankend gemacht (Heiterkeit). Aber hieraus will ich auf die sächsische Cultur nicht den geringsten Schluß ziehn. Ich anerkenne die Culturstufe der Sachsen, denn ich kenne die Quelle und die Kraft, den Dispositionsfond, welcher den Sachsen zur Förderung ihrer Cultur zur Verfügung steht. Ich wünsche nur noch das zu bemerken, daß die siebenbürgischen Völker andern Stammes, wenn diese ähnliche Verfügungsfonde besessen hätten, gewiß nicht gezwungen wären, sich vor der sächsischen Cultur zu beugen, und ich setze noch hinzu, daß auch bei alledem, daß sie im Besitz eines solchen Dispositionsfondes sind, der bei ihnen erreichte Culturfortschritt, dessen sie sich so glänzend rühmen, auf keine Weise dem entspricht, was wir von ihnen thatsächlich erfahren. Ich, geehrtes Haus, würde nur noch sagen, daß eine Berufung auf die Vaterlandsliebe der Sachsen erfolgt ist. Ich ziehe auch das nicht in Zweifel, aber in jedem Falle scheint es mir eine sonderbare Vaterlandsliebe zu sein, wenn die Sachsen gerade dem Herrn Abgeordneten Guido Baußnern Gelegenheit gegeben haben, die Union hier vor uns in drei Stadien zu theilen. Ich würde den reinen Patriotismus darin finden, wenn sie dieses Unionsgesetz schon im ersten Stadium als eine vollendete Thatsache angesehen hätten; es ist das ein absonderlicher Patriotismus, wenn sie die Autonomie, welche sie 1850 und wiederholt 1860 zu den Füßen der österreichischen Staatseinheit freiwillig niedergelegt haben, jetzt gerade gegen das Interesse des Vaterlandes so hartnäckig vertheidigen. (Zustimmung.)

Der geehrte Herr Abgeordnete und auch die übrigen haben sich auch auf die bessere Verwaltung berufen. Ich glaube es, daß diese besser ist, aber sie mögen nicht so engherzig sein und gerade deshalb, weil sie so gut ist, dieselbe nicht unter den Scheffel stellen wie das Licht, sondern zu der beabsichtigten Gebietseintheilung auch noch das Opfer bringen, daß jener gute Same, welchen sie besitzen und von dem sie glauben, er sei anderswo nicht zu finden, auch auf Andere ausgestreut werde. Ich muß diesen Gesetzentwurf auch von dem Gesichtspunkte aus acceptiren, daß jene hohe Cultur-

ſtufe, auf welche ſich die geehrten Herren Abgeordneten berufen, durch den Dispoſitionsfond auch auf diejenigen Vaterlandsbürger ausgedehnt werde, welche von deſſen Genuß bisher ausgeſchloſſen waren.

Ich habe nur noch eine einzige Bemerkung. Auf die Indignation des indignirten Herrn Abgeordneten — ſeinen Namen weiß ich nicht — habe ich keine Antwort. Hierauf zu antworten iſt ein Recht ſeiner eigenen Wähler, und mir bleibt nur übrig, daß ich aus jener Antwort die Culturſtufe der Sachſen ermeſſe.

Ich nehme den gegenwärtigen Geſetzentwurf als Grundlage zur Specialdebatte an. (Zuſtimmung.)

P. Karl Szathmary (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! (Rufe aus dem Zentrum: „Aufhören"!) Wie Sie am Beginne der Sitzung zu hören beliebten, war es bereits meine Abſicht, auf das Wort zu verzichten. Da es aber ein weſentliches Moment gibt, welches ich im Verlaufe dieſer Debatte nicht übergangen ſehen möchte, und da ferner ein Abgeordneter von der entgegengeſetzten Seite des Hauſes — den ich, weil er ſich auf ſächſiſche Abgeordnete beruft, einen freiwilligen Sachſenabgeordneten nennen will (Heiterkeit) — ſolche Argumente vorbringt, die geſtern der Abgeordnete Trauſchenfels als ſolche aufgeſtellt hat, deren Wahrheit ich aber nicht anerkennen kann, aus dieſen Gründen bin ich ſo frei einige Bemerkungen zur vorliegenden Frage beizufügen.

Jenes Hauptmoment, wegen deſſen ich das Wort ergreife, beſteht darin, daß jene Herren, die hier ihre Stimme ſo laut erheben, nicht auf unſere Anzahl, nicht einmal auf ihre Wähler, ſondern auf das gebildete Europa, auf die gebildete Literatur Deutſchlands Rückſicht nehmen, und auf dieſem Wege, den ſie ſehr wol kennen, ihre Behauptungen in die deutſche Preſſe einführen wollen, ihre, aufrichtig geſagt, häufig nicht wahren, gegen das Land und gegen die magyariſche Nationalität gerichteten Behauptungen, daß ſie dieſelben dort zur Geltung bringen, ohne daß jemals das dieſen Behauptungen entgegenſtehende Wort dorthin gelangen könnte. Der Abgeordnete Baußnern gedachte geſtern mit Dank des „Peſter Lloyd", weil er ſeine Rede wörtlich ab-

gedruckt habe. Ich anerkenne das Recht der Journalistik an, Jedermanns Rede wortgetreu zu publiziren. Wenn aber jenes große deutsch geschriebene Blatt, welches unser Vaterland vor dem Auslande repräsentirt, wenn dieses dem ganzen Inhalt jener Rede Raum gibt, welche unser Vaterland angreift, so würde dasselbe uns zu Dank verpflichten, wenn es auch davon einiges mittheilen wollte, was wir hier vorbringen. (Aeußerungen des Erstaunens von den Bänken der Sachsen. Zwischenrufe vom Zentrum aus: ist das die Reziprozität?) Wollen Sie sich nicht davor fürchten, geehrte Abgeordnete, daß ich eine Art Nationalitäten-Frage oder Debatte zu eröffnen beabsichtige. Dies ist keine Nationalitäten-Frage, so daß ich die vom geehrten Abgeordneten J. Helfy gestern ausgesprochene Ansicht, wornach dies kein ernster Angriff sein könne, vollkommen theile, und demnach weiß ich nicht, wie jener sächsische Herr Abgeordnete den Vorwurf erheben konnte, daß wir nicht in hinlänglicher Zahl und mit hinlänglichen Argumenten die von ihnen vorgebrachten Argumente widerlegen. Hat doch selbst der Herr Abgeordnete Trauschenfels gesagt, daß die auf dem siebenbürgischen Provinziallandtag bezüglich des Leopoldinischen Diploms vorgebrachten Aeußerungen nicht den Ausdruck der öffentlichen Meinung nnter den Sachsen involvirten. Da muß ich dann aber fragen, wie soll man dann ihre Ansicht als Ausdruck der öffentlichen Meinung der Sachsen nehmen, wenn so brave (derék) Herren Abgeordnete, wie Karl Fabritius und Friedrich Wächter (Eljén-Rufe), ganz entgegengesetzter Meinung sind? Derartige Aeußerungen erinnern uns an jene literarische Bewegung, welche von den betreffenden Abgeordneten besonders in der deutschen Presse veranlaßt wurde. (Hören wir.) Es ist sehr interessant, geehrtes Haus, wie dort die magyarische Nationalität dargestellt wird, und in welches Verhältniß die Culturaufgabe des sächsischen Volkes zum Barbarismus des magyarischen Volkes gebracht wird, welcher auf die Unterdrückung jenes gerichtet sei. Derart wird dort die magyarische Nationalität dargestellt — wie dies auch der Herr Abgeordnete Guido Baußnern gethan hat — daß diese „nichtswürdige" Nation in Ungarn existire und daß es dann aber hier auch ein braves sächsisches Volk gebe, welches hereinberufen werden sei ad retinendam co-

ronam (Heiterkeit), welches Ungarn auch in der That vertheidigt, welches die Reformation eingeführt, welches die hiesige Literatur zur Blüthe gebracht, welches einen hohen Grad von Kunst geschaffen habe, alles dies zu sagen hat dem Herrn Abgeordneten heute beliebt; ich aber kann von alledem nichts sehen; (Heiterkeit). Endlich aber habe es alle jene autonomen Rechte und Freiheiten vertheidigt, welche durch unsere barbarische Nationalität in denselben angegriffen werden. (Heiterkeit). Daß die ungarische Geschichte, oder gar insbesondere die siebenbürgische Spezialgeschichte anderes berichtet, darauf nehmen diese Herren wenig Bedacht. Wir wollen nicht in Betracht ziehen, daß nicht diejenige Reformation in Siebenbürgen Verbreitung gefunden hat, welche von ihnen hereingebracht wurde, sondern daß eine andere Verbreitung fand, und daß diese dort eine große Literatur geschaffen hat, während die ihrige zurückgeblieben ist; daß jene Autonomie, und autonome Freiheit, die sie im Munde führen, immer das Banner der Reaktion getragen hat, und daß dieselben mit der ungarischen Verfassung und der magharischen Freiheit immer im Gegensatz gestanden ist. (Beifall im Zentrum und auf der äußersten Linken).

Alles dies erachten diese Herren für gar nichts.

Was aber ist es, weßhalb sie so eifersüchtig besorgt sind? Sie fürchten nicht für das sächsische Volk, sondern für die verknöcherte autonome sächsische Bureaukratie. Weßwegen wachen sie so eifersüchtig über ihre Nationalität? Was denn für eine Nationalität? Ich bin, das geehrte Haus weiß es wol, ich bin einer von den am allersanftesten gearteten Menschen, noch niemals habe ich in persönlicher Bemerkung das Wort ergriffen. (Heiterkeit.) Ja, noch mehr, ich bin im Stande — und darauf thue ich mir als ein Mensch von humanen Gefühlen etwas zu gute — selbst solche Bedenken zu würdigen, die jedes Rechtsgrundes entbehren. Ich respektire die Furcht so kleiner Nationen, wenn sie darauf gerichtet ist, die eigene Nationalität gegen die große Zahl der sie umgebenden zu bewahren. Worauf aber ist die Furcht der Sachsen gerichtet? Die deutsche Nation zählt ja nach Millionen und aber Millionen in Europa, und belieben Sie mir zu glauben, die Sprache, die von der deutschen Literatur geschaffen wurde, die Schrift-

werke, die ſie geſchaffen hat, werden nicht ſo leicht vom Schauplatz Europa's verdrängt werden, ſelbſt dann nicht, wenn die ſächſiſche Nations-Univerſität nicht mehr beſteht. (Rufe von den Bänken der Sachſen: ſo iſt's! Sie dürften Recht haben!) Denn das, daß Sie einen Dialekt vertheidigen ſollten, der weder deutſch noch ſächſiſch, ſondern vlämiſch iſt, das kann ich wol nicht glauben. Ich wenigſtens kann nicht vorausſetzen, daß ſelbſt zur Vertheidigung von ſo etwas Jemand erſtehen ſollte. (Heiterkeit.)

Zur Widerlegung des Herrn Abgeordneten Trauſchenfels bemerke ich, daß es nicht zuläßig iſt, der magyariſchen Nationalität mit den germaniſchen Volksſtämmen zu drohen. Wir ehren die deutſche Nation als ein gebildetes, großes Volk; es kann die Zeit kommen, wo wir mit unſerer Freundſchaft, mit all unſeren Aſpirationen zu dieſem hinſtreben werden; deshalb werden wir aber dennoch die verknöcherte bureaukratiſche Autonomie der Sachſen niemals achten, und wir erkennen nicht die Entfaltung des Banners jener großen deutſchen Nation auf den Ringmauern von Hermannſtadt.

Derſelbe Herr Abgeordnete Trauſchenfels hat aber auch gar wunderliche Dinge behauptet, von denen man zu ſagen pflegte: ignotos fallit, notis est derisui. Der Herr Abgeordnete ſagt, daß ſchon zur Zeit König Andreas II. vollſtändige Rechtsgleichheit im Sachſenlande beſtand, und indem er die Verhältniſſe des Sachſenlandes denen Ungarns im Ganzen entgegenſtellt — ich bitte dies zu beachten — ſagt er, daß es auf dem Königsboden überhaupt keinen Feudalismus gegeben habe. Dies ſagt der Abgeordnete des Kronſtädter Diſtrikts, der doch genau weiß — oder ſollte ich mich irren —, daß eben die Stadt Kronſtadt die Csangó-Ortſchaften als Frohnbauern behandelt zu ſehen wünſchte, und daß ſie auch von der Regierung die Grundentlaſtungs-Obligation für dieſen Urbarialbeſitz in Empfang genommen hat. Wenn man daher dort ſogar die milites castrenses zu Frohnbauern gemacht hat, die in Ungarn die Qualifikation als Adelige erlangten, da ſcheint es mir, daß dort doch ſoviel feudaliſtiſche Neigungen beſtanden haben müſſen als im übrigen Ungarn.

Der Herr Abgeordnete hat auch vorgebracht, daß auf dem Königsboden die Wallachen (Zwiſchenrufe: die Romänen!) alſo ich bitte um Entſchuldigung — die Romänen in beſſeren Verhältniſſen ſind als dort, wo ſie zwiſchen anderen Nationalitäten wohnen. Was iſt aber die Urſache davon? Die Urſache iſt die, daß ſie dort vom ſanften, ehrlichen ſächſiſchen Volk die Wirthſchaftlichkeit gelernt haben. Das erkenne ich an, aber daß ſie in rechtlicher Beziehung bis zum Jahre 1848 in beſſeren Verhältniſſen geweſen wären, das muß ich leugnen. Ich war als Kind dort anweſend, als im Jahre 1847 der damalige Blaſendorfer Biſchof Johann Lemeny auf dem Klauſenburger Landtag entſchieden erklärte, daß die auf dem Königsboden wohnenden Romänen weit mehr unterdrückt ſeien, als überall ſonſt in Siebenbürgen. Ich berufe mich auf das Landtagsprotokoll.

Der Herr Abgeordnete Trauſchenfels ſagt ferner, und darauf legt er den hauptſächlichſten Nachdruck ſeiner Rede, daß er die ſächſiſche Nations-Univerſität als autonomen Factor anſieht, und zwar für die Gemeinde-Autonomie. Sehen wir einmal. Dort haben wir die Gemeinde, über der Gemeinde den Stuhl und über dieſem die Univerſität, demnach eine dreiſtöckige Gemeinde-Autonomie. Ich, geehrtes Haus, habe zwar eine Vorliebe für die dreiſtöckigen Häuſer, zumal wenn ſie mir gehören. Was aber die dreiſtöckige Autonomie bedeutet, das weiß ich nicht. Und wenn Sie mir beweiſen, daß es in Deutſchland irgendwo ſolche dreiſtöckige Gemeinde-Autonomie gibt, welche die Aufſicht führt über die Behandlung der Wälder, dann gebe ich dem Herrn Abgeordneten Recht. Und da ich eben von den Wäldern ſpreche — der Herr Abgeordnete ſagt, daß es dieſem Umſtande zu danken ſei, daß auf dem Sachſenland die Wälder erhalten worden ſind. Wenn die ſächſiſche Univerſität die Wälder erhalten hat, dann belieben Sie dieſe Agenden, die ihr jetzt weggenommen werden, an Waldhüter zu übertragen, dann werden die Wälder ebenſo auch weiter erhalten werden. (Von den Bänken der Sachſen unter Gelächter Rufe: ſo iſt's!) Da wir doch wiſſen, und auch er es weiß, daß dieſe ſächſiſche Univerſität nichts anderes war, als das Medium zur Concentrirung der Volkskraft und der Preſſionsmittel gegen die ihr drohenden Angriffe, — iſt es eine ſonderbare

Mystification der öffentlichen Meinung, nunmehr die Sache darauf hinaus spielen zu wollen, daß ihre Hauptaufgabe darin bestanden habe, eine Oberbehörde in Waldangelegenheiten zu sein. — Sehr sonderbar erscheint es mir auch, daß, als er Bagration und einen preußischen Staatsmann erwähnte und Stein's Verfahren gegen Kurland und Estland in ein Verhältniß zu uns Magyaren brachte, daß er bei dieser Gelegenheit nur die Worte Stein's zitirt; warum denn hat er nicht auch seine Thaten erwähnt, und warum hat er nicht auch nachgewiesen, daß Posen im deutschen Reich etwa im Genuß einer solchen dreistöckigen Autonomie ist und daß es mit Bezug auf die Verwaltung seines Vermögens und auf seine Autonomie jene Nationalrechte genießt, welche die Sachsen in Siebenbürgen bisher besessen haben und besitzen werden? Es war nicht Recht blos die Worte, und statt derselben nicht lieber auch die Thaten der preußischen Regierung zu zitiren.

Meine letzte und einfache Bemerkung ist noch die (hören wir!), daß diese Angriffe, wie ich auch bereits Eingangs bemerkt habe, nicht ernst zu nehmen sind. Jene Behörde, jenes Consortium, welches aus diesen Worten nach Gehör verlangt, ist nicht das sächsische Volk, sondern jene Bureaukratie, die im Mittelalter entstanden ist, welche in ihren Städten sich ebenso umschanzt, als diese selbst mit ihren Ringmauern, die ja zu jener Zeit gut waren, die aber jetzt keinen Werth und keinen Nutzen haben. Und besonders empfehle ich jenen Herren, daß es hier im Museum ein sehr interessantes Beispiel gibt, welches über jene Bureaukratie, von der hier die Rede ist, sehr orientirend ist. Das ist ein in Hermannstadt geprägter Thaler aus dem Jahre 1540. Derselbe gibt sehr genaue Anhaltspunkte über die Rolle, welche diese Bureaukratie, von der ich eben spreche, seit Jahrhunderten gespielt hat. (Hören wir!) Auf der Reversseite dieses Thalers steht der Name des Hermannstädter Bürgermeisters Cristoforus Schmidt; also dieselbe Familie, welche bis auf den heutigen Tag die erste Rolle nicht aus der Hand gelassen hat. Auf der Aversseite steht — und zwar zu einer Zeit, da Johann Zapolya König war: Ferdinandus primus.

Ich bitte hieraus wenigstens den Schluß zu ziehen,

daß wir es hier mit einem ſo verknöcherten Nepotismus zu thun haben, der jede Freiheit ausſchließt, und die zur Vertheidigung davon eingeſtanden ſind, gleichen jenen, die Cervantes beſchreibt, und ich hoffe, daß dieſe veralteten Helden auch noch ihren Cervantes finden werden. Nach alledem, und in der Hoffnung, daß dadurch durch die Reihen dieſer verknöcherten Bureaukratie der Freiheit eine Gaſſe gebahnt wird, nehm ich den Geſetzentwurf an. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Präſident: Der Herr Abgeordnete Emil Trauſchenfels wünſcht in perſönlicher Bemerkung das Wort zu ergreifen.

Emil Trauſchenfels: Ich erbitte mir vom Herrn Präſidenten das Wort, um eine an mich perſönlich gerichtete, des Meritum des Gegenſtandes betreffende Frage mit möglichſter Kürze zu beantworten.

(Rufe: Das iſt nicht möglich! großer anhaltender Lärm; endlich kann der Redner fortfahren.)

Es ſcheint mir, daß eine meritoriſche Seite des Gegenſtandes entſtellt und verdreht wurde durch jenen Theil des eben gehörten Vortrages, bezüglich deſſen der Herr Abgeordnete auch eine Anfrage direct an meine Perſon gerichtet hat. Nachdem dieſe Verdrehung, wie es mir ſcheint, eben auf jenen Theil meiner Darſtellung ſich bezieht, den der Herr Abgeordnete ſelbſt als den weſentlichſten und wichtigſten Theil meiner Rede anerkennt, ſo erſuche ich den geehrten Herrn Präſidenten um Erlaubniß, in gedrängteſter Kürze antworten zu dürfen.

Präſident: Ich verſtehe die Hausordnung ſo, daß der Herr Abgeordnete zum Sprechen berechtigt iſt, wenn er in ſeiner Perſon angegriffen wurde. Er iſt ferner auch dann zum Sprechen berechtigt, wenn ſeine eignen Worte entſtellt worden ſind. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete in dieſem Sinne zu ſprechen wünſcht, ſo habe ich keine Einwendung dagegen. Daß er aber in die meritoriſche Widerlegung, in meritoriſche Gegenargumente ſich einlaſſe, das erſcheint mir nach der Hausordnung nicht geſtattet. Wollen Sie daher ſich innerhalb der Grenzen halten, daß Sie Ihre etwa falſch verſtandenen Ausſprüche richtig ſtellen. (Hören wir! aus dem Centrum.)

Emil Trauſchenfels: Dem geehrten Herrn Abgeordneten hat es beliebt dasjenige, was ich geſtern in ausführlicher Darſtellung über den Verwaltungsapparat und über den Organismus der Autonomie des Königsbodens vorbrachte, ſeinerſeits mit dem Ausdruck: „dreiſtöckige Autonomie" zu bezeichnen und, inſofern ich ihn verſtehen konnte, meine Darſtellung zu entſtellen und in lächerlichem Lichte dazuſtellen. (Widerſpruch vom Centrum.) Ich bitte um Entſchuldigung, ich wünſche nur mit wenigen Worten meinen Eindruck richtig zu ſtellen.

Der Herr Abgeordnete weiß ebenſo, wie das geehrte Haus ſelbſt, recht gut, daß die ſächſiſche oder Königsbodenautonomie, ſeit ſie unter der freien Hand der k. ung. Regierung ſteht, daran verhindert worden iſt, in ihrer organiſchen Gliederung zu functioniren, d. h. würde die hohe Regierung dieſes Functioniren geſtattet haben, — weder der Herr Abgeordnete noch ſonſt irgend Jemand würde dann dieſe Frage an mich gerichtet haben. (Lärm.) Die Widerlegung kommt jetzt. Sie kennen einen andern, genau nach dem Vorbild und nach dem Weſen dieſes politiſchen Organismus nachgebildeten autonomen Apparat; es iſt die Autonomie der lutheriſchen ſiebenbürgiſchen Landeskirche. Dieſe genau jenem Muſter nachgebildete Autonomie functionirt, wie der Herr Cultusminiſter beſtätigen wird; dieſelbe iſt auch „dreiſtöckig" und doch bildet ihren eigentlichen Gegenſtand (Großer Lärm, Widerſpruch; während dieſes Lärms endet Redner ſeinen Satz) der Schutz und die Pflege der Autonomie der einzelnen Kirchengemeinden. (Redner wird vom Präſidenten unterbrochen.)

Präſident: Der geehrte Herr Abgeordnete mag ſich auf den unzweideutigen Ausdruck der Stimmung des Hauſes Rückſicht nehmen wollen, welches offenbar der Meinung iſt, daß der Herr Abgeordnete nicht die Richtigſtellung ſeiner eignen etwa falſch verſtandenen Worte, ſondern oratoriſche Ausführungen vorzubringen beabſichtigt. (Zuſtimmung.)

Conſtantin Gurban (Romäne):

Geehrtes Haus! Zu dem auf der Tagesordnung befindlichen Gegenſtande zu ſprechen, ſpornen mich nicht bloß

die Wichtigkeit der Sache ſondern auch die eigenthümlichen Erſcheinungen während der Diskuſſion an, welche Beide ich in meinem Vortrage in Eines verſchmelzen möchte. Ich ſehe nämlich, daß die Stärke und Macht mit der Waffe der ſcheinbaren Gerechtigkeit und unter dem allgemeinen Beifall ihrer großen Umgebung ihre Herrſchaft eine einſtens mit Privilegien ringsumher verſchanzte Feſte fühlen laſſen; ich höre das Jammergeſchrei, welches die Bewohner der Feſte erheben, die Wucht der Stärke empfindend, welche ſie immer mehr niederdrückt, ohne daß Jemand ſich fände, um in ihrem — wie ſie ſelbſt ſagen — äußerſten Todeskampfe mit rettenden Mitteln ihnen zu Hilfe zu eilen.

Wahrlich, eine eigenthümliche Erſcheinung das, geehrtes Haus, und der unparteiiſche Menſch kann ſich ſchwer entſcheiden, ob er ſich über den ſicheren Sieg der Waffe jener bezeichneten Gerechtigkeit freuen oder ob er die Vernichtung der — wie ſie ſagen — die Exiſtenzfrage berührenden Privilegien bedauern ſolle, welche der ſchwächere und übrigens nicht ſtrafbare Theil bisher beſaß und auch künftig zu behalten hoffte.

Ueber den ſicheren Sieg der Gerechtigkeit haben wir mehrere Redner ſich freuen geſehen in dieſem geehrten Hauſe; indem ich den zu Beſiegenden meine Theilnahme bezeugen will, tröſte ich ſie damit, daß die Früchte des Privileg's genug gereift ſind, um vom Baume zu fallen. Ich meinerſeits, von meinem Standpunkte habe keinen Grund, die Richtung der jetzigen Regierung gutzuheißen, denn ich ſehe ſie in vielen Fällen von dem wolverſtandenen Intereſſe unſeres Vaterlandes abweichen (Beifall auf der äußerſten Linke), wovon den Nachweis in dieſem Hauſe zu verſuchen, ich bei gegebener Gelegenheit nicht verſäumen werde. Indeß befriedigt der vorliegende Geſetzentwurf wenigſtens in ſeiner Grundlage einigermaßen; ſelbſt die Bewohner der fremden Reiche werden nichts dagegen ſagen können und wenn nur keine andere Tendenz darin liegt, ſo wird er in größerem oder geringerem Maße auch die auf dem bisherigen Königsboden wohnenden romäniſchen Bürger befriedigen, welche in der romäniſchen Preſſe nicht bloß einmal ſich darüber beklagt haben, daß ſie von ihren ſächſiſchen Brüdern — welche dort im Vollbeſitz der Macht ſind — des Ge-

nuſſes am Königsboden-Vermögen nicht im entſprechenden Maße theilhaftig gemacht worden. Sie können jetzt billig ſagen: „hodie mihi, cras tibi.“

Oder, geehrtes Haus, trauren unſere ſächſiſchen Brüder darüber, daß ſie die weſtliche Cultur im Oſten, ſpeciell in Siebenbürgen nicht mehr verbreiten können? Sie mögen darin ihre Beruhigung finden, daß ſie in dieſer Beziehung ſchon übergenug gethan haben; ſie haben nämlich die Cultur nur unter ſich verbreitet und ſind auf Grundlage deſſen auch emporgeſtiegen; Anderen davon zu borgen haben ſie nicht recht Luſt gehabt, weßhalb ſie aber auch nicht zu beſchuldigen ſind. Es iſt leicht, meine Herren, die Cultur ſich anzueignen und fortzubilden dort, wo ſich von allen Seiten die Mittel dazu darbieten, und der Königsboden iſt eine der geſegneteſten und fruchtbarſten Gegenden, während auf der anderen Seite die Privilegien jenen gemeinſamen Boden unſeren ſächſiſchen Brüdern hinlänglich ſicherten. Schwer iſt es, die Cultur ſich anzueignen und fortzubilden unter ſtiefmütterlichen Verhältniſſen, unter welchen das ſiebenbürgiſche und überhaupt das Romanenvolk ſeit Jahrhunderten lebt, welches Volk auch die die Cultur ſelbſt verbreitenden ſächſiſchen Brüder gepeinigt haben u. z. der Maßen, daß ſie ihnen in mehreren Orten nicht einmal die Erlaubniß zum Aufbau eines Bethauſes gaben.

Geehrtes Haus! Der geehrte Herr Innerminiſter hat in den letzten Tagen ſo wirkungsvoll bewieſen, daß die Regelung des Königsboden mit dem Tode der ſächſiſchen Brüder nicht eins ſei; nichtsdeſtoweniger hat einer unſerer geehrten Abgeordnetencollegen auch nachher dieſe Ueberzeugung ausgeſprochen. Meines Erachtens hätte der Herr Miniſter ſeine Behauptung nur mit Beiſpielen illuſtriren müſſen, damit ſie eine vollkommen überzeugende Kraft beſitze. Siehe da, ich werde mit Erlaubniß des geehrten Hauſes einen Vergleich vorzubringen mir erlauben. (Hören wir!). Das romäniſche Volk kennen unſere ſächſiſchen Brüder ſehr gut. Dieſes Volk hat in ſeinem ganzen Leben kein einziges Privilegium beſeſſen, was ich auch mit Stolz in dieſem Hauſe bemerke. Mehr als 1700 Jahre bewohnt dieſes Volk dieſe Gegenden und 1000 Jahre ſind es, daß es mit dem magyariſchen Volke zuſammenlebt. Es gab und zwar nicht bloß einmal eine Zeit, wo, während die ſächſiſchen Brüder und Andere die

Cultur unter ſich verbreiteten, dieſes Volk ſchaarenweiſe auf den Plan hinauszog und ſein Blut auf dem Schlachtfelde vergoß, damit es nur ſein Vaterland vor der feindlichen Eroberung bewahre; doch mögen hievon das Brot- und Amſelfeld, das „debulu tatariloru“ in der Marmaroſch, und andere Orte ſprechen. Aber nicht erwähnen wir ſie! Dieſes Volk erfocht ſich keine Verdienſte, es erfüllte ſeine Pflicht. Viele Tauſende dieſes Volkes mögen auf den Kampfplätzen geblieben ſein, aber es iſt Gott ſei Dank bis zum heutigen Tage vollzählig.

Dieſes Volk können unſere ſächſiſchen Brüder ſehr gut kennen; ſie können von ihm wiſſen, daß es nicht bloß keine Privilegien beſaß, ſondern ſogar — beſonders unter den magyariſchen ſiebenbürgiſchen Fürſten ſehr gepeinigt worden iſt u. z. der Maßen, daß es nach den beſtehenden Geſetzen ſeine Kinder nicht in die Schule ſchicken konnte und von der Gnade der Grundherren lebte; ſeine Geiſtlichen den Superintendenten auf ihren Schultern in die Kirche und zurück trugen; in der Religionsübung, wenn auch nicht davon ausgeſchloſſen, ſo doch ſehr behindert war; mehreren tyranniſchen Hierarchen der Serben unterſtellt wurde; ſeine Religion in Siebenbürgen bloß geduldet war, aus welcher Lage ſich Letztere nur in der neueſten Zeit befreien konnte — wenn ich nicht irre, wurde ſie im Jahre 1864 in die Reihe der „receptae ecclesiae“ inartikulirt — und noch viele andere Leiden des romäniſchen Volkes könnte ich hier in Paralelle ziehen zum Troſte der Herren Sachſen; nichtsdeſtoweniger laſſe ich all' dieſes bei Seite, aber Eines halte ich dennoch für nothwendig, vorzubringen. (Hören wir!)

Zwei Millionen erreicht die Zahl der Romänen in Ungarn und durch wie viel Männer ſehen wir dieſelbe hier vertreten? Beſonders aus Siebenbürgen, wo die Romänen ſo dicht beiſammenwohnen, nimmt kein einziger Abgeordneter ſeinen Platz hier ein. Sie, meine ſächſiſchen Brüder, wiſſen es gut, warum ſie nicht da ſind; Sie ſind im Stande, die Verhältniſſe der Romänen auch in Ungarn zu kennen. Ich weiß, daß Sie unſere Lage nicht brillant finden, trotzdem bangt der romäniſchen Nation nicht um ihre Exiſtenz, ja ſie hofft ſogar, daß die magyariſche Nation vielleicht recht bald einſehen werde, daß gerade bezüglich ihrer ſelbſt nichts

wünschenswerther sei, als das identische Interesse, ein billige und freundschaftliche Handlungsweise gegenüber den Romänen.

Unsere sächsischen Brüder mögen sich daher mit dem erwähnten Vergleiche trösten. Ich glaube, sie werden die Regelung des Königsbodens nicht als den Gegenstand ihrer letzten Besorgniß ansehen!

Uebrigens nehme ich den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage zur Specialdebatte an. (Beifall.)

Präsident: Nachdem zum Sprechen Niemand mehr aufgezeichnet ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Das Wort gebührt dem Herren Referenten und dem Einreicher des Gegenantrages.

Friedrich Wächter, Referent (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Nachdem der auf der Tagesordnung befindliche Gesetzentwurf von allen Seiten besprochen worden, kann ich meine Bemerkungen auf sehr Weniges beschränken. Als ich diesen Platz einnahm, entschloß ich mich, mich weder auf Recriminationen, noch auf Provocationen einzulassen. (Beifall.) Ich halte es für eine mit meiner Stellung verbundene Pflicht, blos darauf mich einzulassen, was ich als Referent des Verwaltungsausschusses nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Ich werde darauf nicht reflectiren, was von Seite Derer gesprochen wurde, welche diesen Gesetzentwurf als Grundlage für die Specialdebatte nicht annehmen. Allein es befindet sich dennoch unter diesen Erklärungen und Aussprüchen ein Punkt, welchen ich mit Stillschweigen nicht übergehen kann, nicht übergehen darf, denn ich als Referent des Verwaltungsausschusses bin genöthigt dann, wenn über das im Verwaltungsausschusse Geschehene Unrichtiges vorgebracht wird, Aufklärung zu geben.

Der Herr Abgeordnete Trauschenfels hat sich in seiner gestrigen Rede dahin ausgesprochen, der sehr geehrte Herr Minister habe bezüglich der Territorialregelung dem Verwaltungsausschusse einen Gesetzentwurf eingereicht. Der Herr Abgeordnete hat das getadelt, hat diesen Vorgang gesetzwidrig genannt, und an und für sich war auch seine Behauptung berechtigt, es sei Pflicht des Ministers, einen Gesetz-

entwurf zuerſt dem Hauſe vorzulegen, und das Haus habe denſelben dann dem Ausſchuſſe zuzuweiſen. Allein, geehrter Herr Abgeordneter, die Sache verhält ſich nicht alſo, wie Sie dieſelbe darzuſtellen beliebten, und ich kann nicht begreifen, wie der geehrte Herr Abgeordnete, welcher die Journale ſo fleißig zu leſen pflegt und deſſen zwei, drei Freunde in jener Ausſchußſitzung anweſend waren, eine ſolche Behauptung aufſtellte, welche der Wahrheit zuwiderläuft. Der geehrte Herr Miniſter des Innern hat dem Ausſchuſſe keinen Geſetzentwurf vorgelegt, ſondern blos zum Behufe der Orientirung des Ausſchuſſes einen Plan vorgezeigt, betreffs deſſen er ſelbſt ganz beſtimmt erklärte, derſelbe könne von ihm ſelbſt noch nicht als endgiltig feſtgeſtellt angeſehen werden. Hier kann alſo nicht von einem geſetzwidrigen Vorgang die Rede ſein, denn das iſt gewiß, daß diejenige Fachcommiſſion, welche irgendwelche Angelegenheiten vorher zu berathen berufen iſt, auch die Berechtigung hat, vom Miniſter zu wünſchen und zu fordern, er ſolle alle zur Orientirung erforderlichen Daten ihr zur Verfügung ſtellen.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat dieſe ſeine Behauptung als Anklage gegen den Herrn Miniſter benützt, indem er ſagte, derſelbe habe dies blos deshalb gethan, damit er auf einige Jurisdictionen des Königsbodens eine Preſſion ausübe, jetzt, da die Agitation auf dem Königsboden zu dem Behufe in Gang gebracht worden iſt, damit Verwahrung gegen den in Berathung befindlichen Geſetzentwurf eingelegt werde. Der geehrte Herr Abgeordnete kann aus meiner Erklärung erſehen, daß der Miniſter keine andere Intention gehabt hat, als dem Wunſche der Commiſſion behufs Orientirung zu entſprechen. (Beifall.) Möglich iſt's, daß die Vorlegung dieſes Planes von Einzelnen unten als Mittel dazu gebraucht wurde, daß einige Aufregung auf dem Königsboden hervorgerufen werde. Ich anerkenne auch, daß dieſes Mittel ſehr gut, ſehr nachdrücklich ſein kann. Allein, geehrter Herr Abgeordneter, ich will in dieſer Auseinanderſetzung nicht weiter gehen, denn die Loyalität und die perſönlichen Verhältniſſe, in welchen wir gegenſeitig leben, nöthigen mich, daß ich in dieſer Hinſicht in weitere Auseinanderſetzungen mich nicht einlaſſe. Denn ich halte es

nicht für chevalerek, das Alles zu ſagen, was ich hierüber weiß und zu ſagen wüßte. (Beifall.)

Geehrtes Haus! Indem ich dazu übergehe, weshalb der Verwaltungsausſchuß den zur Berathung vorliegenden Geſetzentwurf angenommen hat, kann ich mich darauf berufen, daß es in dieſem Hauſe bewieſen worden iſt, daß es in ganz Ungarn blos einen geſetzgebenden Körper geben kann, daß in Ungarn blos die ungariſche Legislative das Recht hat, Geſetze zu ſchaffen, (Beifall) und weil dies der Fall iſt, hat der Verwaltungsausſchuß ſich dem nicht entziehen können, dieſen Geſetzentwurf in Berathung zu ziehen. Der Verwaltungsausſchuß hat ſich blos die Frage ſtellen können: ob dieſer Geſetzentwurf wirklich, wie behauptet wurde, eine Schädigung für die Bewohner des Königsbodens ſei. Und in dieſer Hinſicht iſt es, geehrtes Haus, meine perſönliche Ueberzeugung, daß dieſer Geſetzentwurf für die Bewohner des Königsbodens nicht nur nicht ſchädlich und verletzend ſei, ſondern daß derſelbe auf dem Königsboden ſolchen Verhältniſſen ein Ende macht, welche mit der Verfaſſung unvereinbarlich ſind. (Lebhafter Beifall.)

Geehrtes Haus! Der erſte Theil des Geſetzentwurfes handelt über die Verwaltung. Man möge von welcher Seite immer ſagen, was man will, das Eine ſteht feſt, daß, wenn wir den Standpunkt der Verwaltung im Auge behalten, es ſich nicht in Abrede ſtellen läßt, eine gute Verwaltung könne nur dann ſtattfinden, wenn das Geſetz, welches von der Verwaltung handelt, im ganzen Lande eines und dasſelbe iſt. (Beifall.)

Es läßt ſich ferner nicht in Abrede ſtellen, meine Herren, daß, wer auch nur einen einzigen Blick auf die Karte Siebenbürgens geworfen hat, davon überzeugt ſein muß, daß man in Siebenbürgen eine gute Verwaltung nicht ins Leben rufen kann, wenn man nicht die ganze Territorialeintheilung Siebenbürgens regelt. Ja, ich gehe noch weiter, geehrtes Haus! Die Herren Abgeordneten, welche gegen dieſen Geſetzentwurf opponiren, mögen mir Glauben ſchenken, auch ich bin ein ſo guter Sachſe wie Sie, auch ich liebe meine Nationalität wie Sie, ich thue im Intereſſe meiner Nationalität, deren Sohn ich bin, bei jeder Gelegenheit, wo es nur möglich iſt, bei jeder Gelegenheit, wo

es nicht die Gerechtigkeit verbietet, alles nur immer Mögliche (Lebhafter Beifall); allein Sie können, meine Herren Collegen, wenn Sie die Wahrheit eingestehen, es nicht in Abrede stellen, die Territorialregelung kann nicht ins Leben treten, ohne daß auch der Königsboden dadurch berührt werde. (So ist's!) Und, geehrtes Haus, wenn gefragt wird, wer diese Regelung durchzuführen habe, so kann es sicherlich Niemanden in diesem Reichstage, Niemanden unter den Abgeordneten geben, welcher sagen würde, nicht die Legislative, die ungarische Legislative, sei dazu berechtigt. (Lebhafter Beifall.)

Es steht doch wol fest, daß man Niemanden zu fragen braucht, ob er dies gestattet oder nicht? Stünde die Sache so, daß wir diesbezüglich Jemanden fragen müßten, so würde man nach alledem, was die Herren Abgeordneten gesagt haben, Siebenbürgen absolut gar nicht arrondiren können. Die Herren Abgeordneten haben nämlich erklärt, daß sie ihrerseits von einer Arrondirung des Königsbodens überhaupt nichts wissen wollen; ohne daß jedoch der Königsboden von dieser Maßregel berührt würde, kann man in Siebenbürgen diese Angelegenheit nicht ordnen. (Beifall.)

Adolf Zay: Das steht nicht! (Hört! Hört!)

Friedrich Wächter: Dieser Gesetzentwurf macht Zuständen ein Ende, welche in einem verfassungsmäßigen Lande nicht aufrechterhalten werden können.

Indem der Gesetzartikel XLIII : 1868 bestimmt, daß bezüglich des Königsbodens ein besonderes Gesetz verfügen werde, erklärt er gleichzeitig, daß insolange das Gesetz über die Regelung des Königsbodens nicht geschaffen ist, das Ministerium berechtigt ist, den Königsboden mittelst Verordnungen zu regieren. Seit 1868 untersteht also der Königsboden dem Verfügungsrechte, der freien Hand des Ministeriums. Seit 1868 ist der Königsboden der einzige Theil Ungarns, in welchem die Verfassung suspendirt ist. Nur in diesem Theile des Landes, wo während Jahrhunderten die Beamten frei gewählt wurden, wo man im Besitze einer wirklichen Verfassung war, werden die Beamten ernannt und die Regierung ist berechtigt, wann immer die bestehenden Verordnungen umzuändern oder aufzuheben, nach welchen wir dort regiert werden. Daß dies kein haltbarer Zustand

t, wird mir jedes Mitglied des geehrten Hauses zugeben. Beifall.)

Ich behaupte demnach, daß es für den Königsboden n bedeutender Gewinn sei, wenn er wieder in den Genuß r Wolthat der Verfassung eingesetzt wird, wenn er aller ner Rechte theilhaftig wird, welche die übrigen Bürger des aterlandes genießen. (Zustimmung.)

Ich gehe zum zweiten Theile des Gesetzentwurfes über, elcher über die Nations-Universität handelt. Gestern war t davon die Rede, daß der Zweck dieses Gesetzentwurfes r sei, die sächsische Nationalität zu vernichten. Ich bitte m Vergebung; die sächsische Nationalität findet eben in der lations-Universität ihren Ausdruck; solange daher die chsische Nations-Universität aufrecht erhalten wird, so lange ird auch die sächsische Einheit aufrecht erhalten sein, wenn ch nicht als politische Einheit, so wird sie doch als ltürliche Einheit aufrecht erhalten sein. (Lebhafter Beifall.) ieser Gesetzentwurf garantirt unsere Schulen. Die Herren ögen doch dessen gedenken, daß die größte Beschuldigung mmer die war, das Bestreben in Ungarn sei darauf gechtet, dieses Vermögen je eher zu confisciren. Die größte esorgniß der sächsischen Nationalität war die, man werde ute oder morgen jene Dotation angreifen, welche daselbst e Gymnasien beziehen und mit deren Unterstützung diese ymnasien bestehen. Und siehe da, geehrte Herren Abgeordnete, dieser Gesetzentwurf liefert eine Garantie dafür, daß ese Confiscation nicht stattfinden wird, und damit ist Genüge eleistet Jedermann, welcher aufrichtig sein will, welcher cht blos darauf sinnt, zu agitiren. (Lebhafter Beifall.)

Ich will nicht weiter sprechen, geehrtes Haus, sondern chließe meinen kurzen Vortrag. (Hört, Hört!) Ich verweise uf jene Worte, mit denen der Herr Abgeordnete Karl ebbel seine Rede schloß. Er sagte mit Berufung auf die orte des großen Dichters: „Bleib bei deinem Volke, das t der sich're Ort!" So ist es! Auch ich gehe zu meinem olke, auch ich werde — wo es nöthig ist — an der eite meines Volkes nach Thunlichkeit streiten, auch ich werde n meines Volkes willen Alles thun, was ich thun kann. llein Eines hat der Herr Abgeordnete anzuführen vergessen, ıb dieß ist, daß der Dichter jene Worte einem Schweizer

in den Mund legte, der Schweizer aber sein Vaterland für das Heiligste auf der Welt hält, ihm ist sein Vaterland, die Schweiz, das, wofür er Alles opfert. (Beifall.)

Geehrter Herr Abgeordneter! Wenn ich nach Hause reise und man mich selbst mit Koth bewirft, so hoffe ich doch, es werde heute oder morgen die ruhige Ueberlegung wieder die Oberhand gewinnen, und ich werde meinen geringen Einfluß, welchen ich besitze, stets nur darauf verwenden, daß die Sachsen, wie sie dies auch bisher gewesen, so gute Staatsbürger und Patrioten bleiben, wie jener Schweizer, an welchen der Dichter seine Worte richtete. (Lebhafter Beifall.) Geehrtes Haus! Indem ich diesen Gesetzentwurf neuerdings dem geehrten Hause empfehle, thue ich dies nicht einzig und allein als Referent des Verwaltungs-Ausschusses, sondern ich thue dies, geehrtes Haus, als geborener Sachse. (Lange anhaltender Beifall). Mit reinem Bewußtsein, geehrtes Haus, spreche ich es aus, daß ich blos deshalb für diesen Gesetzentwurf stimme, blos deshalb ihn empfehle, weil ich einsehe, daß meine Nationalität durch denselben nicht gefährdet sein wird.

Sie, geehrte Herren Abgeordnete (zeigt auf die Sitze der Sachsen), mache ich auf Eines aufmerksam. Es mag Einzelne unter unseren sächsischen Genossen und Freunden geben, welche ihre Häuser, ihre Gärten verkaufen, ihr Geld in die Tasche stecken und dann, wenn ihnen der Zustand des Landes nicht mehr zusagt, wenn vielleicht jene Lage, welche sie mit herbeigeführt haben, derart sich gestaltet, daß sie ihre Volksthümlichkeit verlieren; es ist möglich, daß dann solch' Einzelne fortreisen nach Wien oder nach dem großen Deutschland oder wohin es ihnen beliebt, sich dort niederlassen und sich nicht mehr um das Loos der sächsischen Nation kümmern.

Auf dies allein mache ich die geehrten Herren Abgeordneten aufmerksam. Das Schicksal der sächsischen Nationalität ist eng verbunden mit dem des ungarischen Vaterlandes. (Lebhafter Beifall.) Die Sachsen müssen mit den übrigen Bürgern unseres Vaterlandes in Siebenbürgen leben und deshalb handeln Diejenigen am Besten, sind Diejenigen die besten Freunde der sächsischen Nationalität, welche darauf bedacht sind, jenem Haß ein Ende zu machen, welcher hie

und da gegen die magyarische Nation hervorgerufen wurde. (Beifall.)

Geehrtes Haus! Ich spreche nicht weiter. Ganz kurz fordere ich das geehrte Haus auf, den Gesetzentwurf im Ganzen als Grundlage zur Specialdebatte anzunehmen. (Lange anhaltender Beifall und Eljenrufe.)

Präsident: Der Gegenantragsteller wünscht auch zu sprechen.

Gustav Kapp (Sachse):

Geehrtes Haus! (großer Lärm und Unruhe.)

Präsident: Der geehrte Herr Abgeordnete thut sehr gut daran, wenn er seine Rede in so lange nicht beginnt, bis es dem Hause nicht beliebt, ihn auch anzuhören. Es ist überaus wünschenswerth, daß die Verhandlung möglichst bald zum Abschluß komme, und darum bitte ich das geehrte Haus, es wolle den Redner anhören. (Zustimmung.)

Gustav Kapp: Geehrtes Abgeordnetenhaus! Ich verspreche im Vorhinein, daß ich trachten werde, mich möglichst kurz zu fassen, daß ich gelassen und ruhig sein werde, so weit das nur immer möglich, obwol es manchmal schwer, vermöge der menschlichen Natur und des Temperamentes überaus schwer ist, die Ruhe und Gelassenheit in vollem Maße zu bewahren. Gleichwol hoffe ich auch diesmal zu beweisen, daß ich vollständig objectiv mich an die Sache halten werde, denn ich halte dafür, daß es eben jetzt und hier keineswegs nöthig sei, die Leidenschaften noch höher anzufachen und einer besonnenen Erwägung den Weg zu verlegen.

Ich will mich auch nicht einlassen auf all' das, was gegen uns vorgebracht worden ist, denn in dem Falle würde meine Antwort eine allzu weitwendige werden müssen, ich werde mich nur auf das Unabweislichste beschränken.

Gestatten Sie mir, daß ich mich in erster Reihe gegen meine geehrten siebenbürgischen Abgeordneten-Collegen, an unsere magyarischen und szeklerischen Landsleute (atyánkfiaihoz) — wie wir ehedem zu sagen pflegten, wende. (Unruhe. Der Präsident läutet.)

Eben von ihrer Seite sind wir am feindseligsten und heftigsten angegriffen worden, und doch meine ich, daß wir eben von ihrer Seite verlangen und Anspruch erheben durften,

daß ſie uns, ſoweit wir im Rechte ſind, unterſtützen und die Sachlage wahrheitsgetreu jenen Mitgliedern des geehrten Hauſes darſtellen, die nicht aus eigener Anſchauung und Erfahrung den Königsboden kennen, ſondern nur aus jenen Redereien — ich kann wol ſagen, Fabeln, — die über dieſen Königsboden ſeit Jahren im Lande verbreitet worden. Darauf hatten wir einen, wie ich meine, wolbegründeten Anſpruch eben Kraft all' deſſen, was der geehrte Herr Abgeordnete Baron Gabriel Kemeny aus unſerer ſiebenbürgiſchen Vergangenheit geſtern dem Hauſe ſehr dankenswerth auseinandergeſetzt hat.

Der geehrte Herr Abgeordnete wolle mir geſtatten, dem von ihm diesbezüglich — über das Verhältniß der drei Nationen — Geſagten nur Eins beizufügen, was auch er ſehr gut weiß, da ihm die ſiebenbürgiſchen Geſetze und Verhältniſſe ſehr gut bekannt ſind: nämlich, was z. B. der ſiebenbürgiſche Landtag Angeſichts einer Rechtsverletzung, welche ſeitens der damaligen Regierung gegen die Sachſen ſtattfinden wollte, in der Landtags-Repräſentation vom Jahre 1810—11 ſagte: (Hören wir). Das iſt kein „Privilegium," ſondern eine landtägliche Adreſſe und Repräſentation: (lieſt)

„Nos quoque justae huic sollicitationi deteren-
„dum esse consentes, Majestatem Vestram Sacratissi-
„mam vi unionis, qua ad manutenenda unitarum
„Nationum legalia quaevis jura obstringimus, demisse
„exorandum esse duximus, ut praedictam Nationem
„Saxonicam hac etiam in parte in juribus suis,
„statuque Diplomatico conservare dignetur.*)

Ich wende mich nun zu einer andersgearteten Behauptung des ſehr geehrten Herrn Abgeordneten Baron Kemeny. Er geräth außer Faſſung, bezeichnet es als einen Anachronis-

*) Dieſem gerechten Verlangen meinen auch wir entſprechen zu ſollen und ſtellen an Eure geheiligte Majeſtät Kraft der Union, durch die wir zur Wahrung aller geſetzlichen Rechte der vereinigten Nationen verpflichtet ſind, die unterthänige Bitte, Eure Majeſtät gernhe auch in dieſer Richtung die vorerwähnte ſächſiſche Nation in ihren Rechten und dem Diplom (Leopoldinum) entſprechenden Stande zu belaſſen.

mus und ich weiß nicht, als was Alles ſonſt noch, wie und in welcher Art wir uns unterfangen, hier aufzutreten, wie wir hier in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ſolche Dinge verlangen können, die ihn — wie er zu ſagen beliebte — gemahnen, als ob er um 200 oder 250 Jahre früher mit uns auf einem ſiebenbürgiſchen Landtag zu Mediaſch oder ſonſt wer weiß wo ſich befände. Er berief ſich ſodann auf die Geſchehniſſe in den 1850-er und 1860-er Jahren, insbeſondere auf den ſogenannten Hermannſtädter Landtag von 1863, an welchem die Sachſen theilgenommen hätten. Auf dies Letztere will ich nicht eingehend antworten, ſondern dem geehrten Herrn Abgeordneten nur eines bemerken. Er ſelbſt erwähnte — wenn ich nicht irre eben mit dieſen Worten — daß er ſelbſt auch in dem Vorzimmer jenes Landtages geweſen ſei. Ich füge nur bei, daß der geehrte Herr Abgeordnete ſelbſt ſehr gut weiß, wie nach der damaligen Lage der politiſchen Verhältniſſe ſowol die ungariſchen als ſzekleriſchen Abgeordneten in Hermannſtadt ſich eingeſtellt hatten, und wie es nur an einem Haare gehangen, daß ſie aus dem Vorzimmer in den Landtagsſaal ſelbſt nicht auch gelangten.

Was in der Zwiſchenzeit — vom Vortag bis zum nächſten Morgen — da vorging — ich will es nicht erörtern, ſelbſteigene Kenntniß davon habe ich auch nicht, denn ich perſönlich war, wie der geehrte Herr Abgeordnete ſehr gut weiß, auch nicht einmal in dem Vorzimmer jenes Landtages.

Der geehrte Herr Abgeordnete geräth außer Faſſung (megbotránkozott) darüber, was wir gegenwärtig verlangen und wünſchen! Und was iſt dies? Daß die Geſetzgebung Ungarns einhalte nichts anderes, als das, was ſie ſelbſt vor ſieben oder nahezu acht Jahren verheißen, zum Geſetz erhoben und was heute noch vollkommen rechtsgiltiges ſanctionirtes Geſetz iſt.

Der geehrte Herr Abgeordnete berief ſich im Zuſammenhang mit den Geſchehniſſen aus der Zeit von 1850 bis 1863 auch auf die Rechtsverwirkung! Er wolle mir geſtatten, daß ich ihm ins Gedächtniß rufe Dinge, die nach jener Zeit, nach dieſen 60-er Jahren geſchehen: nämlich feierliche, öffentlich abgegebene Erklärungen von hochangeſehenen, ge-

wichtigen ſiebenbürgiſchen Parteiführern aus dem Jahre 1865. Damals ſagte der Amtsvorgänger des Herrn Abgeordneten und Staatsſecretärs, Karl Zeyk, als Antragſteller und Hauptwortführer im 1865-er ſiebenbürgiſchen Landtag über dieſen Gegenſtand folgendes: — Geſtatten Sie mir, daß ich nur wenige Zeilen vom Papier ableſe, damit nicht auch mir eine Unrichtigkeit (tollhiba) vorgeworfen werden könne. —

Karl Zeyk ſagte gegen Ende ſeiner großangelegten Landtagsrede folgendes: „Belangend die ſächſiſche Nation „legen wir Seiner Majeſtät vor einige Bitten und Forde„rungen, damit Seine Majeſtät als der eine Factor der Geſetz„gebung geruhe, auf Grund der Gerechtigkeit und Gleich„berechtigung auf dieſelben Rückſicht zu nehmen und zu über„wachen, daß auch der andere Factor der Geſetzgebung, der ge„meinſame Landtag dieſelben berückſichtige ; . . . denn ich „wünſche wahrhaftig, daß dem Sachſenlande, dem fundus „regius, jene Municipalrechte, die in ihrer urſprünglichen „Form ein überaus ſchönes Muſterbild einer volksthümlichen „Regierungsart (kormányzat), einer aus dem Volke ſtammen„den Regierungsart darbieten, daß dem Sachſenboden dieſe „Regierungsart, die auch auf das Familienleben der „einzelnen Bürger von Einfluß iſt, auf der alten Grundlage „erhalten bleibe."

Noch feierlicher erklärte der weitblickende, hochangeſehene Staatsmann, Baron Franz Kemeny, der Präſident des ſiebenbürgiſchen Landtags zur ſelben Zeit, nämlich als jener 1865-er Landtag vertagt wurde, in ſeiner Schlußrede mit folgenden Worten:

„Ich muß auch das eingeſtehen, daß unſere hohe „Regierung, von einem höheren Standpunkt die Angelegen„heiten unſeres Vaterlandes beurtheilend, Anzeichen und Be„weiſe dafür gab, daß ſie nicht in der Zertheilung der „Völker die Kraft des geſammten Reiches ſucht, nicht darin „die Aufgabe ihrer Regierung erblickt, die Völker mit einem „geringeren Ausmaß politiſcher Freiheit zu befriedigen, die„ſelben zu zertheilen, damit ſie eine geringere moraliſche „Kraft entfalten und alſo geſchwächt leichter regiert werden „können, ſondern ihre Richtung und Ueberzeugung erſcheint „im Gegentheile die zu ſein, daß die Bildung und die natur„gemäße Empfindung des Triebes nach Genuß politiſcher

„Rechte nur jener Politik eine Zukunft verheißt, welche die „gerechten Ansprüche der Völker befriedigt, und auch nur „dies allein könne die Großmachtstellung des Reiches be„festigen".

„Getrost sehe ich der Zukunft entgegen, daß die end„giltige Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn nicht lange „wird auf sich warten lassen".

„In dieser Ueberzeugung bestärkt mich die sichere „Hoffnung, daß die Regierung in ihren erhabenen Absichten „auch von uns unterstützt werden wird. Es kann kaum auch „nur einen klar urtheilenden Bürger dieses Landes, um so „weniger ein Mitglied dieser hochansehnlichen Körperschaft „geben, der das heilsame Werk unserer Vereinigung durch „überspannte Forderungen erschweren, der über die Schranken „der im Jahre 1848 geschaffenen Gesetzartikel I. und VII. „und ihrer Bestimmungen hinausgehn und diejenigen aus „seinen eigenthümlichen Verhältnissen herausgewachsenen „Institutionen Siebenbürgens, welche die Vereinigung nicht „hindern und die im Laufe von mehr als drei Jahrhunderten „sammt unsern althergebrachten Gewohnheiten in unser „Fleisch und Blut übergegangen sind, auf einmal über den „Haufen werfen wollte, und der die mit der Vereinigung „beider Länder vereinbarlichen Wünsche der verschiedenen „Nationen unseres Vaterlandes verweigern wollte. Und „dieß vor Augen gehalten kann die sächsische „Nation für sich keinen Nachtheil erblicken, daß „sie unter den unmittelbaren Schutz der unga„rischen Krone kommt und wenn sie ihre Stel„lung reiflich erwägt, kann sie auch keinen „Grund zu Besorgnissen haben: denn ihr Muni„cipium kann neben der Vereinigung unver„sehrt fortbestehn, ja da ihr gutes Recht geschützt „von dem ganzen Ungarlande, wird sie jene „glänzende Epoche ihrer Geschichte sich erneuern „sehen, die in die Zeit vor der Trennung, in „das Zeitalter der ungarischen Könige fällt, „aus welcher Zeit ihre schönsten Freiheiten „und die Grundpfeiler ihres bürgerlichen Wol„ergehens herrühren".

Nun denn, geehrtes Haus, ich habe mir nur deshalb

erlaubt, dies vorzubringen, um den Beweis zu führen, daß die ansehnlichsten Männer Siebenbürgens in solcher Weise, in solchem Ton und in solchem Sinne sich aussprachen und über unsere Wünsche keineswegs sich entsetzten, wie es jetzt dem Herrn Abgeordneten Br. Kemeny beliebt, sich zu scandalisiren (megbotránkozni), während wir auch heute nichts Anderes verlangen, als die Aufrechthaltung unseres Municipiums und unseres Municipalrechtes; verlangen, daß unser Territorium bestehen bleibe und nicht der Regierung zur beliebigen Verfügung überantwortet werde.

Doch über diesen Punkt will ich Weiteres nicht vorbringen; wer sich diesbezüglich überhaupt überzeugen lassen will, der kann es sein; wer eben nicht *will*, den werde ich ohnehin nicht umstimmen.

Auf alles weitere, was vorgebracht worden, gestatten Sie mir nur zwei Dinge kurz zu berühren, nämlich die von nahezu jedem Redner betonten *Privilegien*, und dann die ebensoviel betonte *Gleichberechtigung*, vor welcher wir angeblich solch erschrecklichen Abscheu haben.

Was das Wort „Privilegium" überhaupt betrifft, so ist in diesem Falle die wirkliche Bedeutung desselben nicht die, was man heute im Allgemeinen und Sie insbesondere darunter verstehen wollen; die wirkliche, rechtsgeschichtliche Bedeutung dieses Wortes ist leicht nachzuweisen. Daß in der Vergangenheit nicht nur die Freiheiten und Rechte der Sachsen, sondern überhaupt alle, auch die Rechte des Landes Ungarn selbst, in der äußeren Gestalt von Privilegien gewährleistet worden sind, das wissen Sie Alle, meine Herren, ganz gut. Ihre goldene Bulle stammt von demselben Könige, von dem auch wir *unsere* goldene Bulle erhielten, nämlich von König Andreas II. und ist die unserige nur um wenige Jahre jünger — 1224 —, als die Ihrige. Aber fürchten Sie nicht, daß ich etwa bis zu jenen Zeiten zurückzugehen beabsichtige; das habe ich nicht im Sinne. Ich will nur auf das Eine das geehrte Haus aufmerksam machen, daß im ganzen Laufe der Verhandlung und ebenso in dem Motivenbericht des Herrn Ministers betreffs unser nur auf die Verhältnisse Siebenbürgens und zwar nach der Lostrennung von Ungarn Bezug genommen wird, daß da nach dem Gesetze tres nationes, drei Nationen, bestanden hätten, diese

Nationen aber durch die neueren Geſetze geſtrichen worden ſeien (eltöröltettek). Aber meine Herren, jene Rechte, welche die Sachſen beſitzen, ſtammen aus viel früherer Zeit; auch vor der Lostrennung Siebenbürgens von Ungarn exiſtirten die Sachſen dort als vollberechtigte Landesbürger, und zwar als vollberechtigte deutſche Landesbürger und übten ihre Rechte im Lande aus. Ganz irrig wäre daher die Anſicht, als hätten auch ſie erſt im Jahre 1848 überhaupt freie bürgerliche Rechte erlangt. Als ein freies Bürgervolk lebten und erhielten ſie ſich im Lande, unter ihnen gab es keine adeligen Vorrechte, keine unfreie Hörigkeit, volle Rechtsgleichheit genoß Jeder. Eben dazu brauchte es damals Privilegien, denn ringsum im ganzen Lande herrſchten feudale Verhältniſſe, mit alleiniger Ausnahme des von den Sachſen bewohnten Gebietes. Zur Kennzeichnung der Stellung, welche die Sachſen dazumal einnahmen, geſtatten Sie mir auch ein Citat vorzubringen. Im Jahre 1521 berief König Ludwig II. die Sachſen mit folgendem Schreiben auf den Landtag und forderte ſie auf, Deputirte zu wählen:

„cum autum vos quoque sitis membrum hujus „regni Hungariae fidelitati vestrae harum serie firmissime „mandamus, ut ad dictum festum Elisabethae proxi- „mum oratores vestros . . . ad praedictum con- „ventum Budam ad Majestatem Nostram mittere cum „pleno mandato debeatis, ut cum illis et aliis fide- „libus nostris de ratione defensionis regnorum no- „strorum ut vestrum omnium tractare, consultare ac „concludere possimus.“ *)

Noch kennzeichnender wird Ihnen erſcheinen die Einladung, welche unmittelbar die Stände Ungarns an die Siebenbürger Sachſen ergehen ließen. Dieſe Einladung wirft ein helles Licht auf die damaligen Verhältniſſe und Wechſelbeziehungen. Im Jahre 1454 ſchrieben ſie alſo:

*) Da auch Ihr ein Glied dieſes Reiches Ungarn ſeid, entbieten Wir Eur Getreuen hiemit auf das Beſtimmteſte, daß Ihr zu dem genannten nächſten Feſttage der Eliſabetha Euere Redner . . . auf den genannten Landtag nach Ofen zu Unſerer Majeſtät mit vollem Mandate ſchicket, damit Wir mit ihnen und unſeren übrigen Getreuen über die Art der Vertheidigung Unſerer Reiche und Eurer Aller verhandeln, berathen und beſchließen können.

„Rafael, archiepiscopus, Andreas, Episcopus „quinque-Ecclesiensis, Joannes de Hunyad, Comes „perpetuus Bistriciensis et Capitaneus regni Ungriae „generalis, Ladislaus de Gara, ejusdem regni Pala- „tinus, Nicolaus de Ujlak, Voivoda Transsilvanensis, „et Joannes de Konugh, Banus Machoviensis, cete- „rique Praelati, Barones et Nobiles hujus regni „Ungriae, nunc in Varadino Petri congregati . . . „providis et circumspectis universis et singulis Saxo- „nibus septem Sedium Saxonicalium partium Trans- „silvanarum salutem et amicitiam debito cum honore.

„Fraternitates vestras hortamus, requirimus et „quantum possumus rogamus, quatenus juxta man- „datum et literas praefati Domini nostri Regis qua- „tuor ex vobis et quot ultra volueritis . . . ad prae- „tactum diem Budam cum pleno mandato mittere „velitis, ut cum illis et aliis fratribus nostris congre- „gandis de facto praetacti exercitus tractare et con- „cludere valeamus.“ **)

Daraus erſieht das geehrte Haus, welche Stellung unſere Vorfahren damals in Ungarn einnahmen. Wenn ſie dazu in jener Zeit der Privilegien bedurften, ſo lag das in dem Weſen der damaligen Zeit. In der Folge haben indeſſen mit der Entwicklung der Rechtsformen dieſe Privilegien auch eine andere Form, eine andere Geſtalt angenommen; die

**) Rafael, Erzbiſchof, Andreas, Biſchof von Fünfkirchen, Johann Hunyad, immerwährender Graf von Biſtritz und Generalkapitän des Königreichs Ungarn, Ladislaus von Gara, desſelben Reiches Palatin, Nikolaus von Ujlak, Woiwode von Siebenbürgen und Johann von Konugh, Banus von Machorien, ſowie die übrigen, derzeit in Peterwardein verſammelten Prälaten, Barone und Adelige des Königreichs Ungarn . . . entbieten den klugen und fürſichtigweiſen, allen und einzelnen Sachſen der ſieben ſächſiſchen Stühle in Siebenbürgen mit ſchuldiger Ehrerbietung Gruß und Freundſchaft.

Euch Brüder ermahnen, erſuchen und, ſoviel wir können, bitten wir, daß Ihr nach dem Befehl und Schreiben unſeres genannten Herren, des Königs, viere von Euch oder ſo viele Ihr wollt . . . auf den bezeichneten Tag nach Ofen mit ganzer Vollmacht ſchicken wollet, damit wir mit ihnen und unſeren andern Brüdern, die ſich dort verſammeln ſollen, über die Beſchaffung des gedachten Heeres verhandeln und beſchließen können.

Gewährleiſtung der ehedem durch Privilegien verkürzten Rechte ging über in die Form theils von verfaſſungsmäßigen Geſetzen, theils von — nicht wie man uns ſpöttiſch fragend entgegnete, von internationalen Verträgen, ſondern von — Staatsverträgen ſolcher Art, wie z. B. ein ſolcher mit der durchlauchtigſten habsburgiſchen Dynaſtie abgeſchloſſen wurde, als die Herrſchergewalt und Regierung über Siebenbürgen das allerhöchſte Herrſcherhaus überkam. In dieſen Staatsverträgen wurden jene Rechte gewährleiſtet, welche ſie von dem Augenblicke an, da ſie in das Land gerufen worden — libertatem, qua vocati fuerant — innegehabt haben.

Und nun noch eine Bemerkung belangend die allgemeine Gleichberechtigung. Den Herren hat es hier beliebt allerlei zu ſagen von Tyrannei, von ſchwerem Drucke, den das arme Volk dort auf dem Königsboden erdulden müſſe, über welches dort nur eine gewiſſe bevorrechtete — privilegirte — Claſſe herrſche. Ich bitte um Entſchuldigung geehrtes Haus, das ſteht ja in vollſtändigſtem Widerſpruche mit der Wahrheit. Sehr gut wiſſen es die Herren alle, die den Königsboden überhaupt auch nur einmal perſönlich geſchaut haben, ſehr gut weiß es insbeſondere der Herr Abgeordnete Baron Gabriel Kemeny — der auch genaueſte amtliche Kenntniß davon haben muß, in welcher Weiſe auf dem Königsboden die Ausübung der bürgerlichen Rechte ſtattfindet. Wollen Sie es doch ſagen, meine Herren, wo iſt ein einziges Hinderniß für irgend einen Bewohner des Königsbodens, möge er welcher Nationalität immer angehören, daß er unter den nämlichen Bedingungen, die für die Söhne des ſächſiſchen Volkes gelten, dieſes oder jenes politiſche oder bürgerliche Recht, ſei es in der Gemeinde, in dem Munizipium, bei den Landtagswahlen oder bei welcher Rechtsausübung immer, nicht auch beſäße? Wo iſt denn auch nur ein einziges Hinderniß, daß der auf dem Königsboden wohnende, welcher Nationalität immer angehörige Staatsbürger, ſei er ein Sachſe, ein Romäne oder ein Magyar, welches ihm wehrt, alle Rechte in derſelben Weiſe, in demſelben Ausmaß zu genießen, wie der Sachſe? Es gibt keines; das Gegentheil beſtreite ich entſchieden; den Beweis dafür kann und wird auch Niemand liefern.

In den Munizipalvertretungskörper ſind Vertreter aller

Nationalitäten und in all diesen Vertretungskörpern, sowol in den Kreisvertretungen als in der Versammlung der sächsischen Nations-Universität bedient sich jedes Mitglied frei und unbehindert seiner Muttersprache, der Romäne spricht romänisch, der Magyar magyarisch, der Sachse deutsch. Sehr gut weiß es insbesondere der genannte Herr Abgeordnete, daß auf dem Königsboden in mehreren Stühlen z. B. die Romänen die entschiedene Majorität haben, daß ihre Majorität da in allen Angelegenheiten die maßgebende ist, während die Sachsen in der Minorität sind und jedesmal niedergestimmt werden. Das muß dort die sächsische Minorität sich gefallen lassen, ebenso wie anderwärts die Romänen und Magyaren, wo sie in der Minorität sind, sich die Majorität der Sachsen müssen gefallen lassen. Die Behauptung, als ob auf dem Königsboden keine Rechtsgleichheit wäre für alle Bewohner, mögen sie welcher Nationalität immer angehören, ist mithin falsch und unwahr.

Gestatten Sie mir nun auch, daß ich zu dem von mir überreichten Antrag zurückkehre und kurz zusammenfasse, was die Frage des quid juris betrifft.

Bei meinem ersten Auftreten, als ich unseren Antrag überreichte, stellte ich die Behauptung auf: daß bezüglich der Regelung des Königsbodens zum Ausgangspuncte nichts Anderes genommen werden könne, als die §§. 10 und 11 des — von der Gesetzgebung Ungarns geschaffenen — Gesetzartikels 43 vom Jahre 1868.

Dem entgegen beliebte es dem g. Herrn Ministerpräsidenten, sich auf den 1. §. jenes Gesetzartikels zu berufen, auf welchen er — nicht nur wie es scheint, sondern wie er mit aller Entschiedenheit dem geehrten Hause hier selbst erklärt hat — das Hauptgewicht legt. Auf diesen §. 1 wünschte er also diesen seinen, jetzt eben vorliegenden Gesetzentwurf zu basiren. Ich würde wol einen schweren Stand haben, wenn ich darauf angewiesen wäre, mit der allgemein anerkannten, glänzenden Dialektik des Herrn Ministerpräsidenten mich diesfalls messen zu müssen. Ich thue es auch nicht, halte aber dessenohngeachtet meine Behauptung aufrecht, daß in dieser Frage das Gesetz positiv anordnet, die Regierung solle den §. 10 und 11 des G.-A. 43 von 1868 durchführen (hajtsa végre),

nicht aber, sie solle ihren Gesetzentwurf auf den §. 1 dieses Gesetzartikels basiren.

Ich erkenne an, daß es überaus bequem wäre, diesen Gesetzentwurf auf den im §. 1 ausgesprochenen, ganz allgemeinen Grundsatz zu basiren. Denn im §. 1 ist eben nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, welcher späterhin bequem enger oder weiter, so oder anders ausgelegt werden kann, wie es die gegebenen Umstände und das Belieben der Machthaber eben erheischt. (Aufschreie: Aufhören. Lärm.)

Präsident: Es ist zwar wünschenswerth, daß die Verhandlung vorwärts komme; aber den Redner muß man anhören.

Gustav Kapp: Geehrtes Haus! Ich bin in der angenehmen Lage, jene meine Behauptung, daß nämlich dem vorliegenden Gesetzentwurf der §. 10 des G.-A. 43 zur Basis dienen mußte, nicht durch eine eigene Argumentation, sondern abermals mit einem sanctionirten, später geschaffenen Gesetze auch erweisen zu können. Es ist nämlich in dem, von der Regelung der Municipien handelnden Gesetzartikel 42 von 1870 in §. 88 klar und bestimmt ausgesprochen:

„Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt nach „Anordnung des §. 10 des G.-A. 43 von 1868 ein beson„deres Gesetz."

Damit glaube ich, geehrtes Haus, meine Behauptung auch bewiesen zu haben, daß das Gesetz will, als Basis für diesen Gesetzentwurf solle der §. 10 und nicht der §. 1 dienen.

Der g. Herr Ministerpräsident sagte aber in seiner ersten Rede auch noch etwas Anderes, nämlich: daß ein bestehendes Gesetz abändern oder umändern wollen, nicht soviel heiße, als dem Gesetze nicht gehorchen, das Gesetz verletzen. Geehrtes Haus! In solcher Allgemeinheit, erkenne ich willig an, daß der Herr Ministerpräsident Recht hat; in diesem Falle aber steht die Sache keineswegs so. Wenn der Herr Ministerpräsident etwa der Meinung war, jenes Gesetz, welches im Jahre 1868 diesbezüglich geschaffen worden, welches bestimmt vorschreibt, in welcher Weise der Königsboden zu regeln sei, solle heute nun nicht durchgeführt, nicht in Ausführung gebracht werden. . . . (Auffhören! Aufhören! Lärm.)

Präſident: Geehrtes Haus! Ich bitte um Entſchuldigung, aber man darf den Sprecher am Reden nicht hindern. Es iſt wol wünſchenswerth, daß die Verhandlung weiter komme, aber wenn der Herr Abgeordnete ſeine Rede fortſetzen will, ſo muß man ihn anhören.

Guſtav Kapp: Ich ſagte: Wenn der Herr Miniſterpräſident etwa der Meinung war, man ſolle jenen §. 10 des G.-A. 43 von 1868 umändern — aus dieſem oder jenem Grunde, ich will es nicht unterſuchen —, man ſolle ihn umändern und nicht durchführen, dann meine ich, durfte er dieſen Geſetzentwurf nicht und nicht mit einem ſolchen Motivenbericht dem Hauſe vorlegen. Denn in dieſem Motivenbericht beruft ſich der Herr Miniſter allerdings auf den §. 1 des G.-A. 43 von 1868, er beruft ſich aber gleichzeitig auf die §§ 10 und 11 jenes Geſetzes. Er ſtellt mithin die Sache ſo dar, als ob er eben jenem Geſetze Genüge leiſten wollte, als habe er eben nach Anordnung und auf Grundlage jenes Geſetzes ſeinen Geſetzentwurf einzubringen. Daß dies nicht der Fall iſt, war ich befliſſen, zu erweiſen mit den Geſetzesſtellen, die ich wortgetreu aufgeleſen habe; aus denen, wie ich meine, auch das erwieſen iſt, daß dieſer Geſetzentwurf nicht ein Ausfluß, nicht eine Durchführung des §. 10 des G.-A. 43 von 1868 iſt.

Auch dieſen Paragrafen kann man allerdings umändern (megváltoztatni).

Ich erkenne an, daß es in der Macht der Geſetzgebung allezeit ſteht, ein Geſetz, welches ſie gemacht hat, auch wieder umzuändern; dieß läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtreiten. Daß aber der Vorgang, den Sie jetzt hier anwenden wollen, all' dem gegenüber, was meine Geſinnungsgenoſſen und ich diesbezüglich vorgebracht haben, ein gerechter und billiger ſei, das kann und werde ich nie, gar niemals anerkennen.

Auch für die ſouveräne Gewalt der Geſetzgebung muß es, nach meiner Auffaſſung, ein Etwas geben, das dieſer Gewalt Schranken ſetzt und dies iſt: das beſtehende Recht. In aller Welt iſt es anerkannt, daß es in jedem Staate Rechtsverhältniſſe gibt, die man mit der Parlamentsmajorität nicht umſtoßen kann. Nicht nur ich ſage, ſondern das Abgeordnetenhaus Ungarns ſprach im Jahre 1861 — in ſeiner erſten Adreſſe aus: „Unzählige ſolche Rechtsverhältniſſe gibt

„es ſowol auf dem „Gebiete des öffentlichen Rechts, als des „Privatrechts, welche dem einen oder dem anderen Theil „unbequem ſind; wenn man aber jedes ſolchartige Rechts„verhältniß umſtürzen könnte (fel lehetne forgatni), denn „die Intereſſen des einen Theiles erheiſchen deſſen Um„änderung, insbeſondere wenn man es in ſolcher Weiſe um„ändern könnte, daß der eine Theil halte, wozu er ſich ver„pflichtet hat, der andere aber erfüllt die bedungenen Ver„bindlichkeiten nicht, weil dieſe ihm beſchwerlich ſind: dann „würden weder das Geſetz, noch Verträge eine Sicherheit ge„währen, ſondern allein die Kraft wäre der Maßſtab des „Rechts."

Ich meine, dieſer Satz verliert nichts an ſeiner Wahrheit und ſeinem Gewicht, weil heute ich auf denſelben mich berufe.

Der von mir überreichte Antrag, geehrtes Haus, geht nicht weiter, als darauf: das geehrte Haus wolle jenes Geſetz, welches die Legislative Ungarns im Jahre 1868 geſchaffen, und in welchem ſie beſtimmt und angeordnet hat, in welcher Weiſe der Königsboden geregelt, wie dieſe Frage gelöſt werden ſolle, in Ehren halten und wolle ihm gegenüber der Regierung Achtung verſchaffen. (Großer Lärm. Aufhören! Aufhören!)

Präſident: Der geehrte Herr Abgeordnete wird ſeine Rede fortſetzen; aber ich bitte ihn, er möge es kurz machen. (Bewegung.)

Guſtav Kapp: Geehrtes Haus! Ich ſchließe meine Rede. (Lebhafter Beifall.) Im Hinblicke auf die große Bedeutung und Tragweite dieſes Geſetzentwurfes muß ich erklären, daß wir unſererſeits demſelben weder unſere Zuſtimmung geben, noch uns damit befriedigt erklären können, denn wenn wir dieſes thäten, würden wir treulos (hütlenek) dem Geſetz, dem Lande, unſerem Volke und unſerem eigenen Gewiſſen.

An der Specialberathung werden wir — meine Geſinnungsgenoſſen und ich — darum auch keinen Theil nehmen. Beſchließen Sie, meine Herren, ſo, wie es Ihnen Ihre Ueberzeugung, Ihr Gefühl für Recht und Billigkeit eingibt. Nur auf Eines mögen Sie achten und das iſt: justitia est regnorum fundamentum! — Ich empfehle Ihnen unſeren

wichtigen ſiebenbürgiſchen Parteiführern aus dem Jahre 1865. Damals ſagte der Amtsvorgänger des Herrn Abgeordneten und Staatsſecretärs, Karl Zeyk, als Antragſteller und Hauptwortführer im 1865-er ſiebenbürgiſchen Landtag über dieſen Gegenſtand folgendes: — Geſtatten Sie mir, daß ich nur wenige Zeilen vom Papier ableſe, damit nicht auch mir eine Unrichtigkeit (tollhiba) vorgeworfen werden könne. —

Karl Zeyk ſagte gegen Ende ſeiner großangelegten Landtagsrede folgendes: „Belangend die ſächſiſche Nation „legen wir Seiner Majeſtät vor einige Bitten und Forde„rungen, damit Seine Majeſtät als der eine Factor der Geſetz„gebung geruhe, auf Grund der Gerechtigkeit und Gleich„berechtigung auf dieſelben Rückſicht zu nehmen und zu über„wachen, daß auch der andere Factor der Geſetzgebung, der ge„meinſame Landtag dieſelben berückſichtige ; . . . denn ich „wünſche wahrhaftig, daß dem Sachſenlande, dem fundus „regius, jene Municipalrechte, die in ihrer urſprünglichen „Form ein überaus ſchönes Muſterbild einer volksthümlichen „Regierungsart (kormányzat), einer aus dem Volke ſtammen„den Regierungsart darbieten, daß dem Sachſenboden dieſe „Regierungsart, die auch auf das Familienleben der „einzelnen Bürger von Einfluß iſt, auf der alten Grundlage „erhalten bleibe."

Noch feierlicher erklärte der weitblickende, hochangeſehene Staatsmann, Baron Franz Kemeny, der Präſident des ſiebenbürgiſchen Landtags zur ſelben Zeit, nämlich als jener 1865-er Landtag vertagt wurde, in ſeiner Schlußrede mit folgenden Worten:

„Ich muß auch das eingeſtehen, daß unſere hohe „Regierung, von einem höheren Standpunkt die Angelegen„heiten unſeres Vaterlandes beurtheilend, Anzeichen und Be„weiſe dafür gab, daß ſie nicht in der Zertheilung der „Völker die Kraft des geſammten Reiches ſucht, nicht darin „die Aufgabe ihrer Regierung erblickt, die Völker mit einem „geringeren Ausmaß politiſcher Freiheit zu befriedigen, die„ſelben zu zertheilen, damit ſie eine geringere moraliſche „Kraft entfalten und alſo geſchwächt leichter regiert werden „können, ſondern ihre Richtung und Ueberzeugung erſcheint „im Gegentheile die zu ſein, daß die Bildung und die natur„gemäße Empfindung des Triebes nach Genuß politiſcher

Benennungen nach den bisherigen politischen Nationen fürderhin aufhören. Da ich aber nicht einsehe, weßhalb wir's nöthig haben, eine solche Besenderheit jetzt beizubehalten, die keinen Sinn hat, die sich nur auf diesen Titel stützt, aus welchem aber unsere sächsischen Vettern künftighin weiß Gott was für Consequenzen ziehen könnten. Daher beantrage ich in aller Kürze, es möge der letzte Absatz dieses Paragraf's: „und dieser Titel geht auf den Vorsitzenden der sächsischen Generalversammlung, auf den Hermannstädter Obergespan über" — gestrichen werde, weil hiemit nichts anderes aufgehoben wird, als daß die Titel gänzlich wegfallen. Was weiters darin steht, daß der Hermannstädter Obergespan der Vorsitzende der Generalversammlung sei, ist ohnehin im §. 8 des Entwurfes enthalten. Daher empfehle ich mein Amendement zur Annahme.

Schriftführer **Julius Gullner** verliest das Amendement.

Ministerpräsident **Koloman Tißa:** Geehrtes Haus! Ich bin so frei zu bitten, das geehrte Haus wolle den §. 1 annehmen, wie er redigirt ist (Beifall), das was mit den unbedingt nöthigen Verwaltungsrücksichten nicht vereinbarlich ist, das Amt des sächsischen Gespan's, darüber ist ausgesprochen, daß es aufgehoben wird; dagegen sehe ich nicht ein, warum wir — da wir dies Ziel auch so erreichen können — auch einen Titel aufheben sollten, an welchen sich geschichtliche Reminiscenzen knüpfen, die jedoch auch künftighin nur Reminiscenzen sein werden. Ich meinerseits liebe es, das Ding so zu machen, wie ich es für gut erachte, und schrecke nicht zurück, wenn dies auch Interessen verletzt; doch liebe ich es auch das Ding in einer solchen Art zu machen, wie sie für die Betreffenden am schonendsten ist. (Beifall.)

Parthenius Kozma: Ich habe nur eine ganz kurze Erklärung abzugeben, geehrtes Haus! Ich wünsche ganz dasselbe zu empfehlen, was mein Abgeordnetencollege Martin Hegyessy vorgebracht hat, denn ich halte es wahrlich für überflüßig, daß wir Jemandem einen Titel geben, der absolut keine Basis hat. Das ist so ein Titel ohne Mittel, der gar keinen Sinn hat. Ich hätte wol nicht das Wort ergriffen; doch darin, daß wir hiemit den sächsischen Herren einen Gefallen erweisen, irren Sie sich meiner Ueber-

zeugung nach. Ich glaube sie viel zu gut zu kennen, als daß ich annehmen könnte, sie seien mit einem solchen Comestitel zufrieden, wie dieser. Sie brauchen einen ganz andern Comes; nicht einmal der jetzige Comes genügt ihnen — trotz des Comestitels. Da wir ihnen also hiemit keinen Gefallen thun, und der Titel keine Basis hat, weil er thatsächlich nicht mehr existirt, acceptire ich das Amendement meines Collegen M. Hegyessy.

Präsident: Beliebt das Haus den §. 2 gemäß dem Contexte der Verwaltungscommission und entgegen den gestellten Amendements anzunehmen? — Er ist angenommen worden, somit entfallen die Amendements.

Schriftführer **Aladar Molnar** liest den §. 3.

Präsident: Da keine Einwendung erhoben worden, enuncire ich den §. 3 als angenommen.

Schriftführer **Aladar Molnar** liest den §. 4.

Michael Kasper: Ich bin so frei ein kleines Amendement zu empfehlen, welches darin besteht, daß statt des Wortes „einzig" in diesen Paragraf „gewöhnlich" gesetzt werden möge. Ich will zur Begründung dessen nur bemerken, daß ich eine solche Beschränkung des freien Dispositionsrechtes über das Eigenthum, wie sie in diesem Paragraf enthalten und durch das Wort „einzig" ausgedrückt ist, überhaupt für übertrieben und ungerechtfertigt erachte, selbst dann, wenn dieselbe in einem Gesetze verfügt wird.

Ich bin weit entfernt zu verlangen, daß das sächsische Nationalvermögen zu andern als zu Culturzwecken verwendet werde, deßwegen aber halte ich es doch nicht für richtig, das aus dem Eigenthumsrecht fließende freie Dispositionsrecht des Eigenthümers ohne haltbaren Grund einzuschränken, und damit die Möglichkeit völlig auszuschließen, daß vom sächsischen Nationalvermögen für andere Culturzwecke, z. B. für Wolthätigkeitszwecke auch nur ein Groschen verwendet werde.

Daher empfehle ich mein Amendement um so mehr zur Annahme, als dasselbe den Zweck und das Wesen des Gesetzentwurfes absolut nicht alterirt, und man von diesbezüglichen Uebergriffen der Nationsuniversität schon deßwegen nichts zu besorgen hat, weil der 12. Paragraf des Gesetzentwurfes hiefür Sorge trägt, indem er nämlich bestimmt,

reden, ſie ſollten nicht ſprechen, die meinen Geſetzentwurf angreifen wollen, — dann könnte er allerdings logiſch richtig ſagen, ich habe das gethan aus Furcht, ſie könnten mit ihren Gründen meinem Geſetzentwurf den Boden unter den Füßen wegziehen. Ich denke aber, wenn Jemand eben diejenigen, die ihm beipflichten, bittet, ſie möchten mit Rückſicht auf die Zeit, deren Koſtbarkeit wir Alle ermeſſen, vom Reden abſtehn, — dann ſagen, man könne den Geſetzentwurf nicht vertheidigen, verſtößt gegen die einfachſten Regeln der Logik. (Zuſtimmung).

Zum Schluße geehrtes Haus! Die Anſchuldigung iſt immer nur die, der vorliegende Geſetzentwurf ſtehe nicht auf der Baſis des 1868er Geſetzes. Wie weit ein ſolcher Vorwurf überhaupt auf eine neue Geſetzvorlage anwendbar ſei, nämlich daß ſie einem älteren Geſetze nicht entſpreche, darüber habe ich ſchon zum vorigen Male mich ausgeſprochen. Mehr darüber will ich nicht ſagen; in dieſem gegebenen Fall aber beſtreite ich entſchieden, daß der Vorwurf begründet ſei. Denn ich bitte den geehrten Herrn Abgeordneten, der eben vor mir geſprochen, um Entſchuldigung, man darf ſich nicht nur auf den § 1, auch nicht nur auf den § 10 und 11 des G.-A. 43 von 1868 berufen, ſondern man muß ſich auf den ganzen Geſetzartikel, in ſeinem ganzen Zuſammenhange berufen. (So iſt's!) Und wenn wir uns ſo darauf berufen, ſo meine ich, daß die Geſetzgebung bei der Gelegenheit, als ſie jenes Geſetz ſchuf, wußte, was ſie wollte, und daß ſie das, was ſie im § 1 geſagt, nicht mit den §§ 10 und 11 wieder niederreißen wollte, ſondern daß ſie im § 1 den Grundſatz aufgeſtellt und im § 10 und 11 nur ausſpricht, innerhalb der Schranken dieſes allgemeinen Grundſatzes ſolle mit dem Königsboden verfahren werden. Und wenn wir die Sache alſo auffaſſen, dann wage ich entſchieden zu behaupten, daß er (der Geſetzentwurf) auch dieſen Anordnungen des Geſetzes entſpricht. (So iſt's!)

Noch eine Bemerkung will ich mir erlauben zu machen, dann ſchließe ich meine Rede. (Hören wir! Hören wir!)

Ich, ſeien Sie deß überzeugt, als ich dieſen Geſetzentwurf überreichte, wollte nicht zertrümmern — wie der Herr Abgeordnete geſagt hat — das, was Jahrhunderte zuſammengefügt, ſondern wollte alle Theile des ungariſchen Staates

durch in den patriotiſchen deutſchen Bewohnern Ungarns Antipathie gegen ſie geweckt hat. (Wahr! So iſt's!)

Der Herr Abgeordnete betont den Patriotismus, und ſagt dann doch, entgegen der hiſtoriſchen Wahrheit, von den Zipſer Sachſen — entgegen der hiſtoriſchen Wahrheit deshalb, weil wir gut wiſſen, wie ſehr die Zipſer Sachſen weit entfernt, ihrer Verpfändung an Polen ihr Wolergehn zu verdanken, ſich aus dieſer Verpfändung herausgeſehnt haben, und wie ſie, ebenſo wie vorhin, ſo auch nachher zu den treueſten Söhnen des ungariſchen Vaterlandes gehört haben, in deſſen Schoße ſie ſich wol befanden — und doch behauptet er von ihnen, ſie hätten ihr Proſperiren dem zu danken gehabt, daß ſie an Polen verpfändet waren. Nun, ſolchen Patriotismus, der auch noch der hiſtoriſchen Wahrheit ins Geſicht ſchlägt, um nur ſein eigenes Vaterland verunglimpfen zu können, kann ich als Patriotismus nicht gelten laſſen. (Lebhafter Beifall.)

Was den politiſchen Cynismus anbelangt, ſo hat dieſer Herr Abgeordnete ganz Recht; daß es politiſchen Cynismus gibt, hat nicht er geſagt; daß wir in dem Zeitalter desſelben leben, hat auch nicht er geſagt; die Wahrheit des Ausſpruches ſelbſt will ich nicht discutiren, erörtern, beſtätigen oder beſtreiten: das aber erkenne ich mit voller Bereitwilligkeit an, daß von dieſem, nicht von ihm gethanen Ausſpruch der Herr Abgeordnete ſelbſt die ſtärkſte Illuſtration iſt. (Große Heiterkeit).

Auch das ſagte er — und da muß ich wieder auf einen curioſen parlamentariſchen Brauch aufmerkſam machen, der darin beſteht — zum Glück iſt er indeß noch nicht parlamentariſcher Brauch — daß auf ein, im Privatgeſpräch fallengelaſſenes Wort im Parlament ſich berufen und darüber eine Rede gehalten wird; doch das iſt Geſchmackſache und ich habe Nichts dawider — alſo der Herr Abgeordnete ſagte, ich ſehe es nicht gerne, daß zur Vertheidigung meines Geſetzentwurfes zu Viele das Wort ergreifen, und daraus folgert er, ich habe kein Vertrauen, daß mein Geſetzentwurf mit Gründen ſich vertheidigen laſſe. Nun bitte ich um Entſchuldigung, da muß man wieder die Logik bewundern. Denn wenn ich das nicht gerne ſähe, daß man gegen meinen Geſetzentwurf ſpricht, wenn ich mich bemüht hätte, diejenigen zu über-

reden, sie sollten nicht sprechen, die meinen Gesetzentwurf angreifen wollen, — dann könnte er allerdings logisch richtig sagen, ich habe das gethan aus Furcht, sie könnten mit ihren Gründen meinem Gesetzentwurf den Boden unter den Füßen wegziehen. Ich denke aber, wenn Jemand eben diejenigen, die ihm beipflichten, bittet, sie möchten mit Rücksicht auf die Zeit, deren Kostbarkeit wir Alle ermessen, vom Reden abstehn, — dann sagen, man könne den Gesetzentwurf nicht vertheidigen, verstößt gegen die einfachsten Regeln der Logik. (Zustimmung).

Zum Schluße geehrtes Haus! Die Anschuldigung ist immer nur die, der vorliegende Gesetzentwurf stehe nicht auf der Basis des 1868er Gesetzes. Wie weit ein solcher Vorwurf überhaupt auf eine neue Gesetzvorlage anwendbar sei, nämlich daß sie einem älteren Gesetze nicht entspreche, darüber habe ich schon zum vorigen Male mich ausgesprochen. Mehr darüber will ich nicht sagen; in diesem gegebenen Fall aber bestreite ich entschieden, daß der Vorwurf begründet sei. Denn ich bitte den geehrten Herrn Abgeordneten, der eben vor mir gesprochen, um Entschuldigung, man darf sich nicht nur auf den § 1, auch nicht nur auf den § 10 und 11 des G.-A. 43 von 1868 berufen, sondern man muß sich auf den ganzen Gesetzartikel, in seinem ganzen Zusammenhange berufen. (So ist's!) Und wenn wir uns so darauf berufen, so meine ich, daß die Gesetzgebung bei der Gelegenheit, als sie jenes Gesetz schuf, wußte, was sie wollte, und daß sie das, was sie im § 1 gesagt, nicht mit den §§ 10 und 11 wieder niederreißen wollte, sondern daß sie im § 1 den Grundsatz aufgestellt und im § 10 und 11 nur ausspricht, innerhalb der Schranken dieses allgemeinen Grundsatzes solle mit dem Königsboden verfahren werden. Und wenn wir die Sache also auffassen, dann wage ich entschieden zu behaupten, daß er (der Gesetzentwurf) auch diesen Anordnungen des Gesetzes entspricht. (So ist's!)

Noch eine Bemerkung will ich mir erlauben zu machen, dann schließe ich meine Rede. (Hören wir! Hören wir!)

Ich, seien Sie deß überzeugt, als ich diesen Gesetzentwurf überreichte, wollte nicht zertrümmern — wie der Herr Abgeordnete gesagt hat — das, was Jahrhunderte zusammengefügt, sondern wollte alle Theile des ungarischen Staates

möglichſt enge verſchmelzen (Beifall) und möglichſt alle Hinderniſſe wegräumen, die dieſer Verſchmelzung noch im Wege ſtehn. (Lebhafter Beifall). Und auch in dieſem Falle kann von nichts Anderem, als von dieſem, die Rede ſein.

Uebrigens hat von den geehrten Herren Abgeordneten Einer, der nicht heute geſprochen — das iſt, wogegen ich meinen Geſetzentwurf nicht ſchützen, aber vertheidigen will (még nem megvédeni, de védeni) — geſagt: Dieſer Geſetzentwurf ſei die Verkörperung deſſen, was ich am 13. April — ich weiß nicht genau — vorigen Jahres geſagt habe. Was habe ich damals geſagt? Habe ich geſagt, die ungariſche Nation werde diejenigen zermalmen, die nicht Magyaren ſind? Niemals! weder damals, noch ſonſt habe ich das auch nur mit einem Worte geſagt. Was ich damals ſagte, war: ich machte den Herrn Abgeordneten, der damals aufgetreten war, aufmerkſam, ſie mögen auf ihrer Hut ſein, denn wieviel Noth und Sorgen wir auch haben mögen, werde Ungarn und die ungariſche Nation immer noch ſoviel Kraft haben, um alle Diejenigen zu zermalmen, die den Beſtand und die Sicherheit des Landes und der Nation gefährden. (Lebhafter Beifall.) Hat der Herr Abgeordnete wol auch bedacht, als er ausſprach, dieſer Geſetzentwurf ſei eine Verkörperung meines damaligen Ausſpruches, was er damit geſagt hat? Eine Anſchuldigung, eine unverdiente Anſchuldigung, gegen die ſächſiſchen Bewohner des Königsbodens, ſo daß dieſe ſelbſt, wenn ſie gehörig darüber aufgeklärt würden, die erſten wären, die Anſchuldigung an dem Herrn Abgeordneten zu ahnden. (Lebhafte Zuſtimmung.) Denn wenn das eine Verkörperung meines Ausſpruches wäre, die Sachſen ſollten zermalmt werden, ſo hieße das, die Sachſen ſeien Feinde der Exiſtenz und der Sicherheit des Vaterlandes. (Lebhafte Zuſtimmung.) Möglich, daß es nach dem Wunſche und in der Einbildung des Herrn Abgeordneten ſo ſein mag, in der Wirklichkeit aber iſt es nicht ſo. (Lebhafte Zuſtimmung.)

Schließlich will ich auf eine Aeußerung des geehrten Herrn Abgeordneten, der vorher geſprochen, noch eine Bemerkung machen. Er ſagte, er nehme den Geſetzentwurf eben deshalb nicht an, weil er noch ſchlechter ſei für die Magyaren, als für die Sachſen. Zunächſt bitte ich den geehrten Herrn Abgeordneten, er möge ſich — wie man zu ſagen pflegt —

unseren Kopf nicht weh thun lassen; dafür wollen wir schon selber sorgen. Ich bin aber so frei, auch das auszusprechen, das geehrte Haus wolle diesen Gesetzentwurf — nicht als solchen, der nach der Behauptung des Herrn Abgeordneten, schlimm für die Sachsen, und noch schlimmer für die Magyaren und Romänen wäre, sondern als einen solchen, der nach meiner Ueberzeugung, für alle Bewohner des Königsbodens gut ist, annehmen. (Andauernder lebhafter Beifall und Hochrufe).

Präsident: Ehe ich zur Abstimmung die Frage stelle, wird erst der Gegenantrag aufgelesen werden, welchen Gustav Kapp und seine Gesinnungsgenossen eingegeben haben.

Algernon Beöthy, Schriftführer, (liest den Antrag).

Präsident: Ich werde die Frage stellen. Nimmt das Haus den Gesetzentwurf über den Königsboden (fundus regius) ferner über die Regelung der sächsischen Universität (universitas) und über das Vermögen der Universität sowie das Vermögen der sogenannten Siebenrichter, nach dem Texte der Verwaltungscommission im Allgemeinen als Grundlage für die Specialdebatte an? (Wir nehmen ihn an). Die ihn annehmen, mögen aufstehen. (Geschieht. *). Das Haus nimmt den Gesetzentwurf nach dem Texte der Verwaltungscommission zur Grundlage der Specialdebatte an.

Es folgt nun die Specialdebatte.

(Die sächsischen Antragsteller und der Abgeordnete Decani verlassen den Berathungssaal).

Spezialdebatte.

Parthenius Kozma: Geehrtes Haus! Es ist mir wahrlich schwer gefallen mich zu beherrschen, um nicht in der Generaldebatte die oft wiederholten Lobeserhebungen, wie groß früher auf dem Königsboden die Freiheit und Gleichberechtigung gewesen sei, auch meinerseits zu illustriren; ich habe dies jedoch nicht gethan, vor allem wegen der Manier, in welcher die Herren sächsischen Abgeordneten den Gesetzentwurf bekämpften. Ich muß gestehen, daß ich meiner-

*) Mit allen gegen 17 Stimmen, nämlich der 15 Antragsteller, und der Abgeordneten Decani und Kasper.

seits diese Manier nicht für die allerzweckmäßigste halte; sie haben sich den Anschein gegeben, als ob sie den letzten Kampf um Sein oder Nichtsein kämpfen, und ich bin nicht der Mensch, welcher dem Leidenden — wenn er sich für einen solchen hält — das Recht zur Klage abspräche, und wenn ich ihm nicht helfen kann, ihn noch selbst unterdrücke. Aus diesem Gesichtspunkt habe ich, weil es nicht in meiner Macht stand ihnen zu helfen, lieber geschwiegen. Doch kann ich nicht umhin, jetzt bei der Spezialberathung des Gesetzentwurfes, in Kürze einige Amendements zu stellen, und zwar insbesondere hier beim Titel. Es ist möglich, daß ich auch hier geschwiegen, wenn ich die Motivirung des Herrn Berichterstatters bezüglich der künftigen sächsischen Nationsuniversität nicht gehört hätte; denn wenn der Titel so bleibt, wie er jetzt lautet, so entspricht derselbe der durch das Gesetz geschaffenen Lage und Wirklichkeit nicht, und entspricht weder der Rechtsfrage pro praeterito, noch der Gleichberechtigung.

Dem Titel des Entwurfes gemäß wird gesagt, daß die „sächsische Universität" geregelt wird. Zwischen Diesem und dem Bisherigen ist der Unterschied, daß es bisher hieß „sächsische Nationsuniversität", wenn Sie nun „Nations" weglassen und bloß „sächsische Universität" sagen, während diesem Gesetze gemäß ein solches Territorium nicht mehr existirt, welches sächsisch genannt werden könnte und auch de jure niemals bestanden hat, da dies Territorium früher der fundus regius war und auch jetzt bleibt — so können Sie meiner Ansicht nach dem Vertretungskörper, welcher in einer Beziehung berufen ist, dies Territorium zu repräsentiren, absolut keinen nationalen Namen geben. Wenn es so bleibt, wie es gegenwärtig ist, so müßte ein Vertreter des Königsbodens, der in diesem Vertretungskörper des fundus regius sitzt, ein Glied der sächsischen Nation sein, sei er ein Magyare, Deutscher oder Romäne, er wird als solcher Sachse sein. Dies ist meiner Ansicht nach eine Anomalie, ist eine Ungerechtigkeit den übrigen Nationalitäten gegenüber, und dann ist nicht durchgeführt das Gesetz, auf welches Sie sich eben auf der Gegenseite beziehen, und welches vorschreibt, wie es durchgeführt werden soll. Denn dort steht ausdrücklich, daß die Regelung so erfolgen soll, daß die Rechtsgleichheit der Bewohner jenes Territoriums, seien sie

welcher Nationalität immer, gebührend berücksichtigt werden soll. Nun, ich bitte um Entschuldigung, ich kann mir nicht vorstellen, wie sich der Magyare oder Romäne, der Vertreter des Königsbodens ist, zum Sachsen machen soll, wenn er kein Sachse ist. Weiter aber stimmt der Titel auch nicht zum Text des Gesetzes, weil insbesondere der §. 6 ausdrücklich bestimmt und sagt, daß, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung bezüglich des Eigenthumsrechtes, die Vermögensobjekte, welche der Verwaltung der Universität unterstehen, das Eigenthum sämmtlicher Bewohner des Königsbodens bilden.

Ich will daher nicht weiter über diesen Gegenstand sprechen, bitte aber im Interesse der Gerechtigkeit, im Sinne des §. 10 des XLIII. G.-A. von 1868 und im Interesse der Correctheit des Gesetzes das einzige Wort „sächsische" auszulassen und an Stelle desselben „des Königsbodens" zu setzen, so daß es laute: „Universität des Königsbodens".

Wenn wir den Sinn des Wortes „Universität" nehmen, wie er bei uns besteht, so muß man eingestehen, daß der Ausdruck „egyetem" ganz vergriffen ist; denn unter „egyetem" versteht man im Magyarischen eine höhere Unterrichtsanstalt. Jedes Municipium war in Ungarn eine „universitas", als die lateinische Sprache die diplomatische war, später sagte man hiefür Gemeinde („Közönség"), unter dem Titel Gemeinde correspondirte die Regierung mit der Universitas des Municipiums, und so nannten sich die Municipien in ihrer Unterschrift. Wenn wir nun statt des Wortes Universität das richtige Wort: Gemeinde setzen wollten, so müßten wir sagen: „sächsische Gemeinde", was jedoch eine Absurdität wäre, da es nicht angeht „sächsische Gemeinde" zu sagen, wenn nicht die Sachsen, sondern die übrigen Nationalitäten die Majorität bilden. Doch selbst wenn die Sachsen in der Majorität wären, selbst dann könnte man nicht sagen: „sächsische Gemeinde", weil es dort auch andere Nationalitäten gibt, — deßwegen überreiche ich mein Amendement und empfehle es zur Annahme.

Schriftführer **Julius Gullner**: (liest) Amendement zum Titel des Gesetzes über den Königsboden: In der ersten Zeile des Titels möge das Wort „sächsische"

ausbleiben und an Stelle deſſen „des Königsbodens“ geſetzt werden.

Gabriel Kemeny, Unterſtaatsſekretär: Geehrtes Haus! Es gibt kaum etwas Schwereres als gute Namen geben. Dort wo brauchbare Benennungen mit klarem Sinne exiſtiren, iſt es am beſten ſie ſo zu gebrauchen, wie ſie das Leben gebildet hat. Was ich hier in der Hand habe, nennt man einen Bogen Papier, obwol es weder ein Bogen, noch auch Papyros iſt, doch es ändert hieran nichts, wie wir es nennen, weil Jederman weiß, was wir darunter verſtehen wollen. Es ſteht feſt, daß die alte Bezeichnung „ſächſiſche Univerſität“ oder „Nationsuniverſität“ lautete, je nach dem es einem bequemer war. Die Bezeichnung „ſächſiſche Univerſität“ entſpricht dem jetzigen Zuſtand viel beſſer, nicht Nationsuniverſität, wol aber „ſächſiſche Univerſität“, weil dieſer Ausdruck das bezeichnet, was dies Geſetz darunter verſtehen will, während die Bezeichnung „Königsboden-Univerſität“ etwas total Neues wäre, was gar keine hiſtoriſche Grundlage hat, eine neugeſchnitzte Benennung, mit welcher ich mich, offen geſagt, nicht recht befreunden könnte, weil ſie eine Antipathie erwecken würde, welche ich nicht gerne erwecken wollte. — Ich bitte das geehrte Haus, belieben Sie die Bezeichnung ſo anzunehmen, wie ſie da ſteht, und den alten Namen beizubehalten, ſo daß der Titel bleibe: „ſächſiſche Univerſität.“ (Beifall.)

Dagegen bin ich ſo frei das geehrte Haus zu bitten, es wolle eine kleine Stilmodifikation annehmen. Es ſteht nämlich in der zweiten Zeile „von dem Vermögen der ſogenannten Siebenrichter;“ wenn wir zum Worte Siebenrichter das Beſitzſuffix hinzufügen, ſo wird der Ausdruck viel correcter ſein.

Julius Horvath: Nach dem, was mein Vorredner Herr Abgeordnete Baron Gabriel Kemeny geſagt, bleibt mir ſehr wenig zu ſagen übrig; auf das, was der Herr Abgeordnete Parthenius Kozma geſprochen, ſei es mir jedoch erlaubt, einige kurze Bemerkungen zu machen.

Er hat geſagt, man möge ohne weiteres den Titel des Geſetzentwurfes ändern, ſo daß er laute: „von der Regelung des Königsbodens“. Wer die Geſchichte kennt, weiß, daß Regelung des Königsbodens und Regelung der ſächſiſchen

Universität zwei ganz verschiedene Dinge bedeuten. Während „Königsboden" das Vermögen selbst, den Besitz des Territoriums bedeutet, so war die sächsische Universität das Organ, welches dies Vermögen verwaltete, zur Verwaltung dieses Vermögens berechtigt war. Wenn der Titel lauten wird: von der Regelung des Königsbodens, so wird er die Benennung jenes Organes nicht enthalten, welcher in den alten siebenbürgischen Gesetzen, den Constitutionen, vorkommt. Hier ist davon die Rede, daß die Universität normirt werden soll, die Universität kann so und kann anders geregelt werden, da es sich aber hier um die Regelung keiner andern Universität handeln kann als um die der sächsischen, die bisher nur unter diesem Namen bekannt war, da also von der Regelung dieser die Rede ist, so kann man ihren Namen nicht ändern.

Parthenius Kozma: Mein geehrter Herr Vorredner hat meine Worte mißverstanden; denn ich habe kein Wort von dem gesagt, was er widerlegt hat, da ich von der Universität des Königsbodens und nicht von der Regelung des Königsbodens gesprochen habe. (Beifall).

Karl Könczey: Ich schließe mich in jeder Beziehung dem Antrage meines geehrten Collegen Kozma an, weil ich hiezu ein historisches Recht sehe; nur so werden alle Bewohner des Königsbodens jene Rechte erreichen, die ihnen gebühren. Ich werde so frei sein einen Antrag aufzulesen, welcher bezweckt, daß nicht nur im Titel, sondern auch in den §§ an Stelle von „sächsischer Universität" „Universität des Königsbodens" gesetzt werde. Da über den fundus regius von Rechtswegen nur die Universität des Königsbodens disponiren kann; beantrage ich, daß vom Titel des Gesetzentwurfes angefangen vorzüglich in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 überall statt „sächsische Universität" „Universität des Königsbodens" gesetzt werde, weil nur dieser Titel die gesammte Bewohnerschaft des Vaterlandes beruhigen kann, da dieser Titel die Idee des ungarischen Staates in sich trägt.

Schriftführer **Julius Gullner** verliest den Antrag.

Koloman Tißa, Ministerpräsident: Ich habe mich umsomehr gefreut, daß der Herr Abgeordnete seinen Antrag im Allgemeinen bezüglich mehrerer §§ eingebracht, als so

wenigstens zu hoffen ist, daß wir bei dieser Gelegenheit die ganze Frage superiren können. Als ich diesen Gesetzentwurf einbrachte, war, wie ich schon früher erklärt habe, nicht das meine Absicht, aus unserm Gesetzbuche die Namen jener Sachsen auszulöschen, die in demselben Jahrhunderte hier noch mit Recht eine Rolle gespielt haben. Es lag blos in meiner Absicht, solche Verhältnisse aufzuheben, welche dem Interesse des gesammten Staates zuwiderlaufen. Dagegen verstehe ich nun meinerseits nicht, wie es dem Interesse des gesammten Staates zuwiderlaufen soll, ein Ding beim rechten Namen zu nennen, von der sächsischen Universität zu sagen, daß sie die sächsische Universität sei, und uns vor dem Namen nicht zu fürchten, da sonst schließlich jemand sagen könnte, daß wir sogar vor dem Namen zurückgeschreckt sind. Ich bitte somit diejenigen, welche den Gesetzentwurf billigen, denselben in seiner jetzigen Form anzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Die Amendements werden aufgelesen werden: („Wir haben sie schon gehört!") Wenn das geehrte Haus dieselben für aufgelesen erachtet, so stelle ich die Frage: beliebt das Haus den Titel des Gesetzentwurfes, so wie die Verwaltungscommission denselben formulirt hat, mit der Stilmodification, daß statt „hétbirok vagyonárol", „hetbiráknak vagyonárol" gesetzt werde — worüber meiner Ansicht nach eine besondere Abstimmung nicht nöthig ist — also im übrigen nach der Textirung des Verwaltungsausschusses anzunehmen? Ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen, sich zu erheben. — (Geschieht.) Somit sind, da das geehrte Haus den Titel des Gesetzentwurfes nach dem Texte des Verwaltungsausschusses mit der vorerwähnten Stilmodification angenommen hat, die Amendements entfallen.

Schriftführer **Aladar Molnar** verliest die Einleitung und den ersten Paragraf, nachdem diese ohne Bemerkung angenommen worden, auch den zweiten Paragraf.

Martin Hegyessy: Geehrtes Haus! Dieser Paragraf hebt zwar die Stellung des sächsischen Gespans (Comes) auf, bekleidet aber gleichzeitig den Obergespan des zu schaffenden Hermannstädter Comitates mit diesem Titel. Dieses Vorgehen steht meiner unmaßgeblichen Meinung nach einigermaßen im Widerspruch mindestens mit dem §. 1 des XLIII. G.-A. vom Jahre 1868, welcher sagt, daß auch die

Benennungen nach den bisherigen politischen Nationen fürderhin aufhören. Da ich aber nicht einsehe, weßhalb wir's nöthig haben, eine solche Besonderheit jetzt beizubehalten, die keinen Sinn hat, die sich nur auf diesen Titel stützt, aus welchem aber unsere sächsischen Vettern künftighin weiß Gott was für Consequenzen ziehen könnten. Daher beantrage ich in aller Kürze, es möge der letzte Absatz dieses Paragraf's: „und dieser Titel geht auf den Vorsitzenden der sächsischen Generalversammlung, auf den Hermannstädter Obergespan über" — gestrichen werde, weil hiemit nichts anderes aufgehoben wird, als daß die Titel gänzlich wegfallen. Was weiters darin steht, daß der Hermannstädter Obergespan der Vorsitzende der Generalversammlung sei, ist ohnehin im §. 8 des Entwurfes enthalten. Daher empfehle ich mein Amendement zur Annahme.

Schriftführer **Julius Gullner** verliest das Amendement.

Ministerpräsident **Koloman Tißa:** Geehrtes Haus! Ich bin so frei zu bitten, das geehrte Haus wolle den §. 1 annehmen, wie er redigirt ist (Beifall), das was mit den unbedingt nöthigen Verwaltungsrücksichten nicht vereinbarlich ist, das Amt des sächsischen Gespan's, darüber ist ausgesprochen, daß es aufgehoben wird; dagegen sehe ich nicht ein, warum wir — da wir dies Ziel auch so erreichen können — auch einen Titel aufheben sollten, an welchen sich geschichtliche Reminiscenzen knüpfen, die jedoch auch künftighin nur Reminiscenzen sein werden. Ich meinerseits liebe es, das Ding so zu machen, wie ich es für gut erachte, und schrecke nicht zurück, wenn dies auch Interessen verletzt; doch liebe ich es auch das Ding in einer solchen Art zu machen, wie sie für die Betreffenden am schonendsten ist. (Beifall.)

Parthenius Kozma: Ich habe nur eine ganz kurze Erklärung abzugeben, geehrtes Haus! Ich wünsche ganz dasselbe zu empfehlen, was mein Abgeordnetencollege Martin Hegyessy vorgebracht hat, denn ich halte es wahrlich für überflüßig, daß wir Jemandem einen Titel geben, der absolut keine Basis hat. Das ist so ein Titel ohne Mittel, der gar keinen Sinn hat. Ich hätte wol nicht das Wort ergriffen; doch darin, daß wir hiemit den sächsischen Herren einen Gefallen erweisen, irren Sie sich meiner Ueber-

zeugung nach. Ich glaube ſie viel zu gut zu kennen, als daß ich annehmen könnte, ſie ſeien mit einem ſolchen Comestitel zufrieden, wie dieſer. Sie brauchen einen ganz andern Comes; nicht einmal der jetzige Comes genügt ihnen — trotz des Comestitels. Da wir ihnen alſo hiemit keinen Gefallen thun, und der Titel keine Baſis hat, weil er thatſächlich nicht mehr exiſtirt, acceptire ich das Amendement meines Collegen M. Hegyeſſy.

Präſident: Beliebt das Haus den §. 2 gemäß dem Contexte der Verwaltungscommiſſion und entgegen den geſtellten Amendements anzunehmen? — Er iſt angenommen worden, ſomit entfallen die Amendements.

Schriftführer **Aladar Molnar** lieſt den §. 3.

Präſident: Da keine Einwendung erhoben worden, enuncire ich den §. 3 als angenommen.

Schriftführer **Aladar Molnar** lieſt den §. 4.

Michael Kaſper: Ich bin ſo frei ein kleines Amendement zu empfehlen, welches darin beſteht, daß ſtatt des Wortes „einzig" in dieſen Paragraf „gewöhnlich" geſetzt werden möge. Ich will zur Begründung deſſen nur bemerken, daß ich eine ſolche Beſchränkung des freien Dispoſitionsrechtes über das Eigenthum, wie ſie in dieſem Paragraf enthalten und durch das Wort „einzig" ausgedrückt iſt, überhaupt für übertrieben und ungerechtfertigt erachte, ſelbſt dann, wenn dieſelbe in einem Geſetze verfügt wird.

Ich bin weit entfernt zu verlangen, daß das ſächſiſche Nationalvermögen zu andern als zu Culturzwecken verwendet werde, deßwegen aber halte ich es doch nicht für richtig, das aus dem Eigenthumsrecht fließende freie Dispoſitionsrecht des Eigenthümers ohne haltbaren Grund einzuſchränken, und damit die Möglichkeit völlig auszuſchließen, daß vom ſächſiſchen Nationalvermögen für andere Culturzwecke, z. B. für Wolthätigkeitszwecke auch nur ein Groſchen verwendet werde.

Daher empfehle ich mein Amendement um ſo mehr zur Annahme, als daſſelbe den Zweck und das Weſen des Geſetzentwurfes abſolut nicht alterirt, und man von diesbezüglichen Uebergriffen der Nationsuniverſität ſchon deßwegen nichts zu beſorgen hat, weil der 12. Paragraf des Geſetzentwurfes hiefür Sorge trägt, indem er nämlich beſtimmt,

daß die Beschlüsse der Universitätsversammlung nur nach Genehmigung des Ministers rechtskräftig werden.

Schriftführer **Julius Gullner** liest den Abänderungsantrag Kasper.

Ministerpräsident **Koloman Tißa**: Ich glaube nicht des Breiteren begründen zu müssen, daß ich dies Amendement für unannehmbar halte. (Beifall.) Es ist wahr, daß der Vollzug gewisser Bescheide und Beschlüsse von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht wird; aber eben deßwegen ist es nöthig, daß die Grenze gezogen werde, innerhalb deren sich die Regierung zu bewegen hat. Wenn ausgesprochen ist, daß es allein zu öffentlichen Bildungszwecken verwendet werden darf, so ist es dann sehr natürlich, daß die Regierung ihre Pflicht kennen wird, wenn man die Absicht haben sollte, es zu andern Zwecken zu verwenden. Wenn dies nicht so bestimmt wurde, sondern in der Art, wie es der geehrte Herr Abgeordnete wünscht, so könnten die Regierungen selbst bisweilen in die Versuchung gerathen, in einzelnen Fällen nachzugeben, in andern nicht, und so gäbe es dann ewige unangenehme Mühe und Plage. — Ich bitte den Text beizubehalten. (Beifall.)

Präsident: Nimmt das geehrte Haus den § 4 entgegen dem eingebrachten Amendement an? (Ja!). Der § 4 ist angenommen und somit das Amendement abgelehnt worden.

Schriftführer **Aladar Molnar** liest die §§ 5, 6 und 7, welche ohne Debatte angenommen werden, hierauf § 8.

Parthenius Kozma: Geehrtes Haus! („Aufhören"!) Ich bin gezwungen auch hier ein Amendement vorzulegen und bedauere sehr, daß die Herren Abgeordneten des Königsbodens in der Specialdebatte nicht sprechen und größtentheils auch nicht anwesend sind, denn insoweit ich Berufungen auf Gerechtigkeit und Rechtsliebe gehört habe, bin ich überzeugt, daß auch sie selbst meinen Antrag für gerecht erachten werden.

In diesem § ist die Rede davon, woraus die Nationsuniversität denn eigentlich bestehe. Aus 20 Vertretern der Bevölkerung des Königsbodens. Der Königsboden zerfällt in Städte, Districte und Stühle. Die Städte geben 9 Vertreter, die Districte und Stühle alle zusammen 11. Ich bedauere sehr, daß wir gegenwärtig noch keine statistischen

Daten haben, doch weiß ich, daß die Bewohnerzahl der Städte ſich zu der der Diſtricte und Stühle ungefähr ſo verhält wie 1 : 4 oder, daß die Stühle und Diſtricte mehr als 3mal ſo viel Bewohner haben, wie die Städte. Hier bei der Vertretung dagegen iſt das Verhältniß derſelben faſt gleich, weil 9 Abgeordnete 11 gegenüber ſtehen. Die geehrte Regierung weiß beſſer als wir, wie viel Klagen es auch in der jetzigen Univerſität darüber gibt, daß die Städte die Stühle und Diſtricte abſorbiren, und daß die Minorität auch jetzt faſt bei jedem Beſchluß gezwungen iſt, Sondermeinung abzugeben. Ich, geehrtes Haus, hielte es für das Gerechteſte, ja für das Minimum, wenn die Stühle und Diſtricte in mindeſtens doppelt ſo großer Zahl an der Univerſitätsrepräſentanz betheiligt wären als die Städte, und wenn alſo um die Zahl der Städtevertreter nicht zu ſchmälern, auf dieſe 9 und auf die Stühle und Diſtricte 18 Vertreter entfielen, ſo daß die Univerſität aus 27 Vertretern beſtünde. — Vielleicht wird man mir das Argument entgegenhalten, daß dies theuer zu ſtehen kommt. Doch die Univerſität wird hiernach ohnehin nicht ſo viel zu thun haben, daß ſie Monate lang tagen müßte, und ſo würde der Koſtenunterſchied nicht groß, das Zahlenverhältniß der Vertreter aber ein gerechtes ſein. Ich empfehle mein Amendement zur Annahme.

Schriftführer **Julius Gullner** verlieſt das Amendement.

Präſident: Nimmt das geehrte Haus den § 8 nach dem Text der Verwaltungscommiſſion an? (Ja!) Er iſt angenommen worden und ſomit das Amendement des Herrn Abgeordneten Kozma entfallen.

Aladar Molnar lieſt die §§ 9—12, welche ohne Bemerkung acceptirt werden; hierauf § 13.

Referent **Friedrich Wächter:** Im § 13 empfehle ich aus Stilrückſichten folgendes Amendement: „Der Präſident hat, wenn die Generalverſammlung ſeiner Meinung nach ihren Wirkungskreis überſchreitet," ꝛc. (Beifall).

Präſident: Der § 13 wird mit dieſer Stilmodification angenommen.

Aladar Molnar lieſt den § 14, welcher ohne Bemerkung angenommen wird, dann § 15.

Michael Kasper: Ich bin so frei zu diesem § folgende Modification zu empfehlen: (Liest). Die Worte dieses §: „welch' letztere die Universitätsconferenz mit absoluter Stimmenmehrheit wählt" mögen ausgelassen und der 2. Titel so textirt werden: „Die Anzahl der übrigen Beamten des Centralamtes, weiters den Gehalt sämmtlicher Beamten des Centralamtes, die Art der Wahl und die Dauer der Amtsführung bestimmt die Universitätsconferenz unter Genehmigung des Ministers.

Jene Agenden des Nationalrechnungsamtes, daß dies die Rechnungen der k. Freistädte und Gemeinden zu prüfen hat, „hören ꝛc. auf.'

Ich empfehle mein Amendement zum Theil auch zum Zwecke der Wahrung des freien Dispositionsrechtes über das Eigenthum, da das Universitätsamt nicht Verwaltungs- und nicht politische Behörde, sondern einzig Vermögenverwaltungsamt sein wird gemäß dieses Gesetzes — weßhalb die Dauer der Amtszeit nur die Universitätsconferenz als der Eigenthümer des Vermögens zu bestimmen berufen und berechtigt ist. Ich empfehle ihn andererseits auch aus dem Gesichtspunkt der Gleichheit, damit nicht Secretär und Cassier vielleicht nur auf 2 Jahre, die Uebrigen aber für Lebensdauer gewählt werden, was jedenfalls eine Anomalie wäre.

Julius Gullner verliest das Amendement.

Ministerpräsident **Koloman Tißa:** Geehrtes Haus! Zupächst weiß ich nicht, wie der Herr Amendementsteller von der letzten Alinea des § 10 denkt, weil er sich diesbezüglich in seinem Amendement nicht erklärt: diese aber muß unbedingt im Gesetzestext bleiben, weil es die Consequenz der ganzen Verfügung ist, daß jene Agenden der Universitätsbuchhaltung aufhören, die in den Kreis der Gemeinden und Municipien eingreifen. Dies muß daher meiner Ansicht nach auf alle Fällen stehen bleiben. Was die übrigen Theile des Amendements betrifft, lege ich kein großes Gewicht auf dieselben; ich halte den ursprünglichen Context für klarer. Doch wenn das Amendement auch angenommen wird, verpfuscht es die Sache doch nicht. Die letzte Alinea bitte ich jedenfalls beizubehalten.

Julius Gullner liest das Amendement nochmals auf.

Referent **Friedrich Wächter**: Auch ich lege dem Amendement keine Tragweite bei und habe nichts gegen seine Annahme.

Präsident: Ich habe zu dem Amendement die Bemerkung, daß man darin die Stilverbesserung machen müßte, daß statt „die Beamten der übrigen Centralämter" gesagt werde „die übrigen Beamten der Centralämter". (Beifall). Ich glaube also, das geehrte Haus stimmt diesem zu. (Ja!). Belieben Sie also hernach den § 10 (rectius 15) mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten M. Kasper anzunehmen. (Ja). Er ist angenommen worden.

Ministerpräsident **Koloman Tißa**: Hernach bleibt die letzte Alinea jedenfalls darin.

Präsident: Die letzte Alinea bleibt jedenfalls; das Amendement hat diese auch gar nicht berührt, weil es zur dritten Zeile der ersten Alinea lautet, deßhalb sagte ich, daß mit dieser Aenderung der ganze Context angenommen wird.

Schriftführer **Aladar Molnar** liest die §§ 17, 18, 19 und 20, welche ohne Bemerkung angenommen werden.

Präsident: Da der Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens auch in seinen Details erledigt ist, wird er in der morgen, Samstag abzuhaltenden Sitzung, welche auch sonst nach dem Beschlusse des Hauses abgehalten werden muß, zum drittenmale verlesen werden.

Debatte

des

ungariſchen Oberhauſes.

(Ueberſetzung des ſtenografiſchen Landtagsberichtes).

Sitzungstag am 27. März.

Präsident: Es folgt der Bericht der Dreier-Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Königsbodens. (Schriftführer Geza Podmaniczky verliest den Bericht der Dreier-Commission und den Motivenbericht des Ministers.)

Diejenigen hochwolgebornen Herren Magnaten, welche zu dem Princip und Wesen des Gesetzentwurfes über die Regelung des Königsbodens im Allgemeinen zu sprechen wünschen, mögen dies thun.

Baron Dionys Eötvös:

Hochwolgeborener Herr Präsident! Hochwolgeborne Magnaten! Ich will nicht die Zeit des hohen Oberhauses mit einer weitläufigen Rede in Anspruch nehmen; ich bemerke nur kurz, daß sowol der 1848er, die Union mit Siebenbürgen betreffende Gesetzartikel, wie die §§. 1, 10 und 11 des 43. Gesetzartikels aus dem Jahre 1868 ebenso, wie der §. 88 des 42. G.-A. von 1870, auf deren Inhalt sich die Frage der Entscheidung des jetzt vor uns liegenden Gesetzentwurfes gründet, mich davon überzeugt haben, es sei immer die Anschauung und Ueberzeugung gewesen, daß, insofern die 1848 zum Gesetz gewordene Rechtsgleichheit dies gestattet und nicht das Gegentheil befiehlt, die Regelung des Königsbodens unter Achtung der jahrhundertalten Privilegien unserer sächsischen Landsleute vollzogen werden müsse. Ich finde, daß wir, da sie gegenwärtig nicht befragt worden sind, und die Schaffung eines solchen Zustandes, mit welchem auch sie zufrieden sind, nicht einmal versucht worden ist, dieser bisherigen Anschauung und Ueberzeugung nicht ganz gefolgt sind.

Wenn man auch den Umstand in Erwägung zieht, daß, soviel ich weiß, die Zahl meiner sächsischen Mitbürger, eingekeilt zwischen meine wallachischen Mitbürger, gering ist, so bestimmt mich dies gerade dazu, daß man bis zur äußersten Grenze gerecht, billig und ritterlich zu sein sich bestreben müsse.

leuten auf dem ſiebenbürgiſchen Königsboden in ihrem eigenen Geburtslande, mit Einzelnen, an ihrem eigenen Heerd zu verkehren und theilweiſe mit ihnen auch in amtlicher Verbindung zu ſtehen, habe ich ihre vielſeitigen Kräfte ſo ſehr achten gelernt, daß, wenn ich überzeugt wäre, der vor uns liegende Geſetzentwurf würde jene Zuſtände erſchüttern, auf welchen jene in unſerem Vaterlande ſeit alter Zeit ſich behauptende gut geordnete kleine Geſellſchaft beruht, die ſich auf dem Gebiete der Cultur, des Handels, der Gewerbe und des Cultus nicht geringe Verdienſte erworben hat, oder wenn ich geradezu die Möglichkeit ihrer Vernichtung ſehen ſollte, auch ich geneigt ſein würde, in die Reihe Derjenigen zu treten, welche das Inslebentreten dieſes Geſetzes zu verhindern ſich beſtreben.

Aber die Sache verhält ſich nicht alſo, ſondern ſo, daß eine ſeit langeher ſchon allgemein anerkannte, auch ſeitens der Mehrheit der Bewohner des Königsbodens ſelbſt nicht beſtreitbare Nothwendigkeit vorhanden iſt — was ich, wie ich wiederhole, zufolge meiner perſönlichen Erfahrungen bezeugen kann — daß großartige territoriale Reformen in Siebenbürgen ſtattfinden müſſen, deren radikalem Vollzug unleugbar nur die bisherige Organiſation des Königsbodens im Wege ſteht, — die auch ſelbſt dann, wenn vor ihr Halt gemacht werden ſollte, die beſagte Arrondirung nicht ins Leben treten läßt. — Heute aber in der gegenwärtigen Phaſe der Angelegenheit, kann meiner Ueberzeugung nach der Geſichtspunkt, aus welchem die Sache beurtheilt werden muß, nur dieſer ſein, ſo ſehr und ſo ausſchließlich, daß, wenn Jemand nachweiſen könnte, die Organiſation des Königsbodens ſtehe der Territorialreform von ganz Siebenbürgen nicht im Wege, dieſer das Recht hätte, uns der Ungerechtigkeit und Tyrannei zu beſchuldigen. Aber dies wird kaum Jemand mit Erfolg unternehmen können. Die übrigen, auf die Verwirrung der Sache zielenden Fragen aber, wie die Nationalität und das auf ihre ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zum Mutterlande Bezügliche, kann man hier nicht berückſichtigen; denn hierüber haben ſchon früher das Nationalitätengeſetz und die neueren Unionsgeſetze entſchieden.

Was außerdem die ſchon ſo oft citirten Freiheiten und Privilegien betrifft, ſo ſind nicht wir es, welche ſie heute

außer Kraft ſetzen werden, ſondern die unwiderſtehliche Macht der Zeit, dieſer geſchworene Feind der Privilegien, vollbringt es.

Welche Verhältniſſe, wenn dem nicht alſo wäre! Wo würden wir heute ſtehen auch bezüglich anderer von uns vollzogenen Reformen, wenn wir nämlich bei jeder Reformfrage hätten zurückweichen müſſen, ſobald uns einzelne unzufriedene Vereine, Confeſſionen oder Einzelne mit einem Pergament oder sigillum pendens den Weg verſtellen wollten?

Viele von uns haben beiſpielsweiſe auch noch nach dem Inslebentreten der Union kräftig dafür gekämpft, daß das Gubernium, wenngleich in anderer Geſtalt, doch noch in Klauſenburg aufrecht erhalten werden ſolle!

Dies hätte natürlich die centrale, einheitliche Adminiſtration gerade ſo geſchwächt, wie die Organiſation des Königsbodens, welche die ſächſiſchen Herren aufrecht zu halten wünſchen, heute den in Rede ſtehenden Gebietsreformen im Wege ſtehen würde.

Aber gehen wir weiter. — Es könnten ſich zum Beiſpiel unſere Städte oder einzelne unſerer alten Familien auf ihr jus gladii berufen, wenn demnächſt die Erledigung der Strafgeſetze auf das Tapet kommt. Aber ich erinnere mich noch deſſen, daß meine Ahnen, was heute wie Uebertreibung oder noch anders klingt, gleichwie die k. freie Stadt Debreczin auf ihrem Gebiete, ſo auf den in der nächſten Nähe der Stadt ſelbſt liegenden adeligen Beſitzungen — Zeuge deſſen die vorgekommenen Hinrichtungen — das unmittelbare perſonale jus gladii beſeſſen haben, daß ſie durch einen von ihnen eingeſetzten Herrenſtuhl die Schuldigen mit möglichſter Barmherzigkeit verurtheilt haben, ohne daß die Hofkanzlei den Proteſt der Stadt berückſichtigt hätte.

Dies waren denn wahrhaft aſiatiſche, aber dazumal für normal geltende Zuſtände.

Es möge mir geſtattet ſein, noch eines zu erwähnen, wenn ich mich ſchon ſo lange bei der Aera der Privilegien aufhalte. Wir zum Beiſpiel, die kirchlichen und weltlichen Mitglieder dieſes Oberhauſes, die wir im vollen Beſitze

unſerer reichstäglichen Rechte — in plena possessione — ſind, die noch das Jahr 1848 als eine Art noli me tangere angeſehen, deren alte Rechte der in Geſetzen wurzelnde Gebrauch von Jahrhunderten geheiligt hat, wollen wir unter Vorweiſung der hundert und aber hundert Privilegien, die ſeinerzeit unumgänglich nothwendig erſchienen, die Reform unſers Oberhauſes halsſtarrig verhindern? Werden unſere ſächſiſchen Vetter hiezu Ja ſagen?

Nein, nein, — die goldene Zeit der Privilegien iſt vorüber, aber deshalb haben diejenigen, die der Privilegien verluſtig geworden, in Weſen doch nicht ſo viel verloren. Wir werden ihnen auf der andern Seite durch zeitgemäße neue Einrichtungen den Verluſt reichlich erſetzen, vom allgemeinen Gewinn nicht einmal zu reden.

So wird es auch mit unſern ſächſiſchen Mitbürgern ſein; die bemooſten Baſteien des romantiſchen Kronſtadt und und des verrammelten Hermannſtadt werden zu Boden ſinken, aber dafür wird um ſo freier die erfriſchende und geſunde Luft unſeres gemeinſamen Vaterlandes ihre volksreichen Gaſſen durchziehen und um ſo ungehinderter wird bald von dort herausſtrömen all' das Schöne und Gute, was bisher hinter jenen etruskiſchen Mauern für den Egoismus Einzelner aufgeſtappelt war.

Nicht verlieren, nicht verkümmern wird daher die Univerſität nach dem Inslebentreten dieſes Geſetzes. Die Bewohner desſelben werden vielmehr auf Grund der modificirten Organiſation neue Kraft von tauſenden Mitbürgern, die mit ihnen in ein innigeres Verhältniß treten, mit ihnen ſich amalgamiren, aber bisher von ihnen iſolirt waren, ſchöpfen, indem ſie ſich gegenſeitig ihre nicht wegdisputirbaren, bürgerlichen ausgezeichneten Eigenſchaften und Tugenden mittheilen.

Schließlich will ich kurz nur noch Eines bezüglich des Vermögens des Königsbodens erwähnen, hinſichtlich deſſen ich, da ich die frühere, dieſen Gegenſtand betreffende viel ſtrengere Anſicht kenne, nicht umhin kann, die hierauf bezüglichen, ſchonenden Verfügungen der jetzigen Regierung zu billigen, welche den ſeiner Natur nach heiklen Weg gänzlich vermeiden, und nur Gelegenheit dazu bieten, nur in der Beziehung eine entſprechende moraliſche Preſſion ausüben,

daß die Betreffenden die besagten gemeinsamen Güter nach einem andern, gerechteren Schlüssel, aber gleichwol ausschließlich selbst, und einerseits auf einer ausgedehnteren Basis, andrerseits zu bestimmten heilsamen Zwecken mit Ausschluß jeder Monopolisirung verwalten.

Diesem zufolge nehme ich diesen Gesetzentwurf als einen neuen Beweis für die Gerechtigkeitsliebe und Energie und Kühnheit unserer Regierung, aber gleichzeitig auch für ihr schonungsvolles Wesen mit voller Bereitwilligkeit an.

Ich kann nicht umhin mich zu freuen, daß endlich jene Seeschlange, welche nicht nur in unserm Vaterlande, sondern auch in einem gewissen andern Theile Europas von Zeit zu Zeit ihr Haupt emporzuheben pflegte, ich meine die sächsische Frage, endlich ganz von unserem politischen Horizont verschwinden werde. Denn dies wird das vortreffliche Gesetz, welches möglichst practisch ist, ohne dabei drakonisch zu sein, hoffentlich bewirken.

Graf Johann Schmidegg:

Mit Freuden begrüße ich den Gesetzentwurf, welcher mir gleichzeitig Gelegenheit bietet, das zu beweisen, daß ich, obgleich ich zur Opposition gehöre, gleichwol freudig einem solchen Gesetzentwurf zustimme, den ich als heilsam und nützlich für das Vaterland halte. Zu diesen rechne ich auch den gegenwärtig verhandelten Gesetzentwurf, welcher auf die Aufhebung eines Staats im Staate gerichtet ist. Deshalb nehme ich ihn in seiner ganzen Ausdehnung an. (Zustimmung).

Präsident:

Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so kann ich, wie ich glaube, da eine Unterstützung des Gegenantrages nicht stattgefunden hat, aussprechen, daß die hochgeborenen Magnaten den in Verhandlung befindlichen Gesetzentwurf annehmen.

Es folgt die Specialverhandlung.

(Schriftführer Baron Geza Podmaniczky liest die einzelnen Paragrafe).

Präsident: Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, geruhen diejenigen Magnaten, welche den Gesetz-

entwurf über den Königsboden, ferner über die sächsische Universität, sowie über das Vermögen dieser und der sogenannten Siebenrichter sowol hinsichtlich des Inhaltes, als auch hinsichtlich der Fassung annehmen, dies durch Erheben anzudeuten. (Es geschieht). Die hochgeborenen Magnaten nehmen ihn an und ich werde hievon das Abgeordnetenhaus in der üblichen Weise verständigen.

Anhang.

I.

Bericht

der Verwaltungscommission (des Abgeordnetenhauses)

zu dem ministeriellen

Gesetzentwurf über den Königsboden ꝛc.

Ehe die Verwaltungscommission diesen, ihr zugewiesenen Gesetzentwurf in Verhandlung genommen, gab der Ministerpräsident Koloman Tißa Aufklärung betreffs zweier Fragen.

Erstens darüber, daß die „Betreffenden" — gemäß der Anordnung des §. 10 des G.-A. 43 von 1868 — ehe der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht worden, angehört worden sind, indem die sächsische Nations-Universität zur Vorlage ihrer Meinung über die Regelung des Königsbodens von seinen Amtsvorgängern aufgefordert worden sei und ihr Gutachten dem Ministerium eingeschickt habe.

Zweitens: daß der Gesetzentwurf über die, auch nach der Meinung der Verwaltungscommission unabweislich gewordene Arrondirung von einem Theile des Landesgebietes wegen administrativer Rücksichten, — welcher Gesetzentwurf mit dem über die Regelung des Königsbodens im engsten Zusammenhange steht und ohne welchen der vorliegende Gesetzentwurf nicht ins Leben treten kann — nach den Ferien werde eingebracht werden.

Nach Erhalt dieser Aufklärungen verhandelte die Verwaltungscommission den vorliegenden Gesetzentwurf, nahm denselben mit einigen stilistischen und ergänzenden Modificationen an und empfiehlt denselben auch dem geehrten Hause zur Annahme.

Die gewünschten Modificationen sind folgende:

in §. 4, 5, 7, 9, 13, 15, 17, 19, 20 — (welche wir, des bessern Verständnisses und der leichteren Uebersicht halber, zwischen die betreffenden §§. des Regierungsentwurfs eingeschaltet, vollinhaltlich folgen lassen:)

Da weitere Modificationen sich nicht ergaben, beehrt sich die Commission den hiernach ausgebesserten Gesetzestext in der Anlage achtungsvoll vorzulegen.

Budapest, am 18. März 1876.

Graf Emanuel Pechy,
Commissions-Präses.

Friedrich Wächter,
Berichterstatter.

II.

Geſetzentwurf

über den Königsboden (fundus regius), ferner über die Regelung der Sachſen-Univerſität (universitas) und von dem Vermögen der Univerſität und der ſogenannten ſieben Richter.

Da aus adminiſtrativen Rückſichten die Regelung eines Theiles des Landes-Territoriums unvermeidlich geworden, wird bezüglich des Königsbodens Folgendes beſtimmt:

§. 1. Bei der Regelung der Municipal-Territorien, über welche ein beſonderes Geſetz verfügen wird, werden der Königsboden und die benachbarten Territorien einer und derſelben Rückſicht unterliegen. Nach Regelung des Territoriums hören für den Königsboden die Unterſchiede im Kreiſe der Adminiſtration auf.

§. 2. Das Amt des ſächſiſchen Obergeſpans (Comes) hört auf und der Titel kommt, als dem Präſidenten der Generalverſammlung der Univerſität, dem Obergeſpan des Hermannſtädter Comitats zu.

§. 3. Der Rechtskreis der Sachſen-Univerſität, als einer ausſchließlich culturellen Behörde, wird betreffs der Verfügung über das Univerſitäts-Vermögen, betreffs der Verwendung der unter ihrer Verwaltung ſtehenden Fundationen auf Grund der Beſtimmung dieſer Fundationen und betreffs Controle derſelben auch weiterhin aufrecht erhalten.

§. 4. Das Vermögen der Sachſen-Univerſität kann einzig und allein zu Cultur-Zwecken verwendet werden.

§. 4.*) Das Vermögen der Sachſen-Univerſität **(§§ 6 und 7)** kann einzig und allein zu Cultur-Zwecken verwendet werden.

§. 5. Das Eigenthumsrecht betreffs des ſächſiſchen Nationalvermögens bleibt unberührt. Die bezüglich dieſes Rechtes etwa auftauchenden Fragen werden durch ein richterliches Urtheil entſchieden.

§. 5.*) Das Eigenthumsrecht betreffs des ſächſiſchen **Univerſitäts**-Vermögens bleibt **durch gegenwärtiges Geſetz** unberührt. **Ueber dieſes Eigenthumsrecht** etwa auftauchende Fragen werden durch richterliches Urtheil entſchieden.

*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commiſſion; fette Schrift macht die Aenderungen erſichtlich.

§. 6. Die Einkünfte des unter freier Verfügung der Universität stehenden Vermögens sind innerhalb der in den §§. 3 und 4 enthaltenen Schranken zu Gunsten der gesammten eigenthumsberechtigten Bewohner ohne Unterschied der Religion und Sprache zu verwenden.

§. 7. Ueber das Vermögen der Sachsen-Universität verfügt innerhalb der Fundationsschranken und unter Aufrechthaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die Generalversammlung der Sachsen-Universität.

§. 7.*) Ueber das Vermögen der Sachsen-Universität verfügt **im Sinne und** innerhalb der Schranken der Fundationen und unter Aufrechthaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die Generalversammlung der Sachsen-Universität.

§. 8. Der Sachsenuniversitäts-Generalversammlung:

a) Präsident ist der Obergespan des Hermannstädter Comitats;
b) Vicepräsident ist Derjenige, den die Generalversammlung unter ihren Mitgliedern auf drei Jahre wählt;
c) Schriftführer der Universitätssecretär (§. 15) und im Verhinderungsfalle der durch die Generalversammlung unter ihren Mitgliedern für die Dauer der Session zu wählende Vertreter. Der Schriftführer hat Sitz und Stimme;
d) Mitglieder sind 20 Vertreter der mit dem Wahlrechte für den Reichstag bekleideten Einwohner der Stühle, Districte und Städte, welche den Königsboden bilden, und zwar von Seite Hermannstadts und Kronstadts je zwei, daher vier, von Seite der Städte Schäßburg, Mühlbach, Broos, Mediasch und Bistritz je einer, zusammen fünf, für die Wahl der übrigen elf Mitglieder der Versammlung werden die übrigen Theile des Königsbodens in elf Wahlbezirke eingetheilt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in denselben die Zahl der Wähler möglichst gleich sei, daß ein Wahlbezirk sich auf mehrere neu zu bildende Municipien erstrecke, und daß die Wähler der früher bestandenen Municipien des Königsbodens möglichst beisammen bleiben. Jeder Wahlbezirk entsendet einen Vertreter in die Universität.

§. 9.*) (neu — im ursprünglichen Text §. 16.)
Die im Sinne des § 8. Punkt d. zu bildenden 11 Wahlbezirke

*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

bestimmt der Minister des Innern nach Anhörung der Versammlung der bestehenden Sachsen-Universität. In eben solcher Weise wird der Modus für die Wahl der Mitglieder der Universitäts-Versammlung festzustellen sein.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu bildende erste Generalversammlung aber stellt unter Genehmigung des Ministers des Innern die Berathungs-Normen der Universitäts-Versammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes der Universität fest.

Alle späteren Modificationen der in diesem § enthaltenen Verfügungen werden durch den Minister des Innern mit Anhörung der Generalversammlung der Sachsen-Universität bestimmt.

§. 9. Die Mitglieder der Universitäts-Versammlung werden auf drei Jahre gewählt.

Jetzt §. 10. *)

§. 10. Eine Generalversammlung der Universität wird regelmäßig jährlich einmal abgehalten, in welcher die Rechnungen des vorhergegangen Jahres geprüft und das Budget des künftigen Jahres angefertigt wird. Die Regierung kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anordnen; außerdem ist es Pflicht des Präsidenten der Generalversammlung der Universität, auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Jetzt §. 11. *)

§. 11. Die Beschlüsse der Universitäts-Versammlung werden im Allgemeinen nach Gutheißung des Ministers des Innern, insofern sie sich aber auf Sachen der öffentlichen Bildung beziehen, nach Genehmigung von Seite des Cultus- und Unterrichtsministers Geltung erlangen.

Jetzt §. 12. *)

§. 12. Die Protocolle der Universitäts-Generalversammlung sind längstens binnen acht Tagen nach Schluß der Versammlung dem Minister des Innern zu unterbreiten. Ein Protocoll-Beschluß, auf welchen während vierzig Tagen von der Anlangung desselben gerechnet, das Ministerium keine Bemerkungen macht, ist als genehmigt zu betrachten.

---

*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

Jetzt §. 13. *)

Die Protocolle der Universitäts-Generalversammlung sind längstens binnen **15 Tagen** nach Schluß der Versammlung dem Minister des Innern zu unterbreiten. Ein Protocollbeschluß, auf welchen binnen 40 Tagen von der Unterbreitung desselben an gerechnet das Ministerium keine Bemerkung macht, ist als genehmigt zu betrachten.

§. 13. Wenn der Präsident der Meinung ist, daß die Generalversammlung ihren Wirkungskreis überschritten hat, oder wenn er die Ordnung nicht aufrechtzuerhalten vermag, so hat er das Recht, die Sitzung zu sistiren und im Falle der Wiederholung, dieselbe auf vierzehn Tage zu vertagen. In diesem Falle ist es Pflicht des Präsidenten, dem Minister des Innern einen motivirten Bericht zu erstatten.

Jetzt §. 14 *)

§. 14. Die Sitzungen der Universitäts-Generalversammlung sind öffentlich.

Jetzt §. 15 *)

§. 15. Die Angelegenheiten der Universität werden auf Grund der Generalversammlungs-Beschlüsse durch das Centralbureau der Universität geleitet. Das Haupt dieses Bureaus ist der Präsident der Universitäts-Generalversammlung; die Beamten sind: der Secretär und Cassier der Universität, welch' letztere durch die Universitäts-Versammlung mit allgemeiner Stimmenmehrheit gewählt werden. Die übrigen Beamten des Centralamtes und die Bezahlung sämmtlicher Beamten des Centralbureaus bestimmt die Universitätsversammlung unter Genehmigung des Ministers. Die Aufgabe der Universitäts-Rechnungsführung, die Rechnungen der Städte und Gemeinden des Königsbodens zu prüfen, hört auf.

Jetzt §. 16 *)

Die Angelegenheiten der Universität werden auf Grund der Generalversammlungs-Beschlüsse durch das Centralbureau der Universität verwaltet (besorgt). Der Chef dieses Bureaus ist der Präses der Universitäts-Generalversammlung; die Beamten sind: der Secretär (§. 8) und der Cassier der Universität, welch' letztere die Universitätsversammlung mit allgemeiner Stimmenmehrheit **auf 6 Jahre** wählt.

Im Verhinderungsfalle des Präses substituirt denselben im Centralbureau der Secretär der Universität.

*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

Die übrigen **Bediensteten** des Centralamtes, die Besoldung aller Beamten desselben, **sowie die Dienstesdauer** bestimmt die Universitätsversammlung unter Genehmigung des Ministers.

Jene Aufgabe der Universitäts-Buchhaltung, die Rechnungen der Städte und Gemeinden des Königsbodens zu prüfen, hört auf.

§. 16. Die im Sinne des Punktes d) (§. 8) zu bildenden 11 Wahlbezirke bestimmt der Minister des Innern nach Anhörung der Versammlung der bestehenden Sachsenuniversität. In eben solcher Weise wird der Modus für die Wahl der Mitglieder der Universitätsversammlung festzustellen sein. Die auf Grund dieses Gesetzes zu bildende erste Generalversammlung aber stellt unter Genehmigung des Ministers des Innern die Berathungs-Normen der Universitäts-Versammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes der Universität fest.

Jetzt §. 9 *)

§ 17. Ueber das Vermögen der sogenannten sieben Richter verfügen diejenigen Mitglieder der Universitäts-Versammlung, die jene Städte und Bezirke des bisherigen Königsbodens vertreten, welche zusammen die Eigenthümer des Vermögens der sieben Richter sind. Der Schriftführer dieser Versammlung ist der Secretär der Universität und sein Rechtskreis betreffs dieses Vermögens ist identisch mit demselben, welcher durch das vorliegende Gesetz bezüglich des Universitäts-Vermögens für die Universitätsversammlung festgestellt ist.

§. 17. *) Ueber das Vermögen der sogenannten sieben Richter, **bezüglich dessen im Uebrigen die Anordnungen der §§. 4, 5, 6, 7 maßgebend sind,** verfügen unter Vorsitz des Obergespans des Hermannstädter Comitats corporativ diejenigen Mitglieder der Universitätsversammlung, die jene Städte und Bezirke des bisherigen Königsbodens vertreten, welche zusammen die Eigenthümer des Sieben-Richter-Vermögens sind.

Der Schriftführer dieser Versammlung ist ebenfalls der Secretär der Universität und ihr Rechtskreis betreffs des Sieben-Richter-Vermögens ist identisch mit jenem, welcher durch das vorliegende Gesetz bezüglich des Universitäts-Vermögens für die Universitätsversammlung bestimmt worden.

§. 18. Die Generalversammlung der sieben Richter wird

*) Geänderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

zur Zeit abgehalten, wann die Generalversammlung der Universität ist. Eine besondere Einberufung derselben ist nicht nöthig.

§. 19. In welchem Maße und in welcher Weise aus dem Vermögen der sieben Richter zu den Kosten des Central-Bureaus der Universität beigetragen werden soll, werden die Universitäts-Versammlung und die Versammlung der sieben Richter mit einander vereinbaren; sollten aber diese beiden Versammlungen diesbezüglich sich nicht verständigen können, so wird die Frage durch den Minister des Innern entschieden werden.

§. 20. Die Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bestimmt der Minister des Innern; mit der Vollstreckung des Gesetzes aber werden der Minister des Innern und der Cultus- und Unterrichtsminister betraut.

(Die §§. 19 und 20 haben blos geringfügige stylistische Aenderungen erfahren.)

III.

Motivenbericht

zum Gesetzentwurf über den Königsboden (fundus regius), ferner über die Regelung der sächsischen Universität (universitas) und von dem Vermögen der Universität und der sogenannten sieben Richter.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf hat zwei Zwecke, der eine ist: die Feststellung der Modalität der Regelung des Königsbodens; der zweite: die Regelung der sächsischen Universität sowie der Vermögensverhältnisse der sächsischen Universität und der sogenannten sieben Richter.

Die Verwirklichung des ersten Zweckes ist auf die zwei ersten Paragrafen des Gesetzentwurfes basirt, deren besondere Motivirung ich in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes für nothwendig erachte.

In Siebenbürgen existirten bis zum Jahre 1848 drei politische Nationen, und zwar die ungarische, die Szekler und die sächsische, und jede dieser Nation hatte ihren besonderen Boden, den ungarischen Boden, den Szeklerboden und den Königsboden. Jede der erwähnten Nationen hatte ihre eigenen Vorrechte (Privilegien) und auf

dem Boden jeder dieser Nationen existirtein größerem oder geringerem Maße ein anderes öffentliches und privates Recht.

Die so gearteten Unterschiede wurden bereits durch den (Klau enburger) G.-A. I: 1848 im Princip aufgehoben, und noch klarer wird dies vom §. 1 des G.-A. XLIII: 1868 festgestellt, indem derselbe ausspricht, daß die, nach den bis vor dem Jahre 1848 in Siebenbürgen bestandenen Nationen festgesetzte Territorial-Eintheilung und die damit in Verbindung stehenden Vorrechte aufgehoben sind. Nachdem indeß die Abweichungen in der inneren Verwaltung des Königsbodens und den übrigen Theilen des Landes bedeutend waren, wurde das Ministerium in den Paragrafen 10 und 11 des erwähnten Gesetzartikels angewiesen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens und der sächsischen Universität vorzulegen und bis dahin ermächtigt, im Sinne der in dem erwähnten Gesetze ausgedrückten Principien bezüglich der inneren Organisation und der inneren Administration der Municipien des Königsbodens provisorisch zu verfügen. Weiter ist im §. 88 des G.-A. XLII: 1870 ebenfalls ausgesprochen, daß über die Regelung des Königsbodens ein besonderes Gesetz verfügen wird.

Es war daher eine dem Ministerium durch die Gesetze auferlegte Pflicht dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens vorzulegen. Ich hätte aber selbst dann einen Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens vorgelegt, wenn ich nicht durch mehrere übereinstimmende Bestimmungen einiger Gesetze hiezu verpflichtet gewesen wäre; denn weder können die von einander getrennten, sehr unregelmäßigen Territorien des gesammten Königsboden — vom Standpunkte der zweckmäßigen Organisation aus betrachtet — ein Municipium bilden, noch ist die Belassung der gegenwärtigen elf gesonderten Municipien des Königsbodens als selbständige Municipien in ihrem gegenwärtigen Territorialbestande möglich, noch aber auch, daß die elf Municipien des Königsbodens, gesondert bestehend, zusammen noch einen politischen Verband höheren Ranges bilden und unter Vorsitz des Sachsen-Comes, als Generalversammlung der Vertreter des Königsbodens, gleichsam als Staat im Staate existiren; insbesondere Letzteres ist vom Standpunkte der Administration und des Staatsinteresses unannehmbar.

Im ersten Paragrafen ist die Richtung des vorliegenden Gesetzentwurfes bezüglich dieser Frage deutlich ersichtlich, welche

dahin geht, daß, nachdem die Sonderstellung des Königsbodens aufgehoben ist, das Territorium des Königsbodens bei Gelegenheit der erfolgenden Arrondirung der Municipien unter dieselben Gesichtspunkte falle, wie die Territorien der denselben umgebenden Municipien, und daß die hinsichtlich der Administration noch bestandenen Verschiedenheiten aufhören.

Ich bemerke hier noch, daß der Gesetzentwurf über die Territorial-Regulirung, welcher mit dem vorliegenden Gesetze ohnehin gleichzeitig ins Leben treten muß, bezüglich des zu Administrationszwecken benützten separaten Vermögens und der Einkünfte der einzelnen Municipien des Königsbodens, mit vollständiger Wahrung des Eigenthumsrechtes verfügen wird.

Im §. 2 wollte ich der Pietät für die historischen Benennungen entsprechen.

Und jetzt übergehe ich zur Beleuchtung des zweiten Zweckes des Gesetzentwurfes.

Die sächsische Nations-Universität, beziehungsweise die Generalversammlung der Universität der sächsischen Nation hatte in alter Zeit drei besondere Wirkungskreise:

1. Die Universität der sächsischen Nation, als eine der in Siebenbürgen bestehenden drei politischen Nationen übte jenes statutarische Recht auf dem Felde der Verwaltung und der Justizpflege, mit welchen dieselben bekleidet waren; sie konnte über die ungeschmälerte Erhaltung der sächsischen nationalen Vorrechte wachen, und

2. bildete die Generalversammlung der Universität einen Hüter hinsichtlich Aufrechthaltung der gesammten Verfassung;

3. verfügte dieselbe über das Nationsvermögen.

Nachdem in den oberwähnten Gesetzartikeln (Klausenburg) I: 1848 und XLIII: 1868 bereits principiell die Aufhebung der Vorrechte genießenden, gesonderten politischen Nationen, sowie der nationalen Territorien ausgesprochen wurde, so versteht es sich von selbst, daß die, politische und administrative Rechte übenden Nationsversammlungen der sächsischen Nation, welche in vergangenen Zeiten mehreremal in Verkennung ihrer Aufgabe ihre Kompetenz weit überschritten, nicht mehr bestehen können.

Was den justiziellen Wirkungskreis der sächsischen Nations-

universität betrifft, so haben in dieser Hinsicht bereits die Gesetze verfügt, indem dieselben die Justizpflege auf dem Königsboden mit dem der übrigen Theile des Landes gleichförmig gestalteten. In dieser Beziehung hat demnach die Competenz der Universität aufgehört. Es bleibt daher von dem früheren Wirkungskreise der sächsischen Universität nichts übrig, als die Verfügung über das sehr beträchtliche sächsische Nations-Vermögen und die Controle über die der Bestimmung desselben entsprechende Verwendung.

Dieses Recht muß die sächsische Nationsuniversität auch in Zukunft behalten, wenn wir uns nicht dem gerechten Vorwurfe aussetzen wollen, daß der Staat über das Privatvermögen von Einzelnen oder Gegenden eigenmächtig verfügt. Auf Grund dieser Auffassung entstand jener Theil dieses Gesetzentwurfes, der sich auf die Nationsuniversität sowie auf das Vermögen der sächsischen Universität und der sieben Richter bezieht.

In den §§. 3—7 ist der Wirkungskreis der Universität festgestellt, ferner daß das Universitätsvermögen nur zu culturellen Zwecken verwendet, daß das Eigenthumsrecht hinsichtlich des Universitätsvermögens unverändert aufrechterhalten wird, daß die Einkünfte der Universität zum Besten der gesammten Einwohnerschaft zu verwenden sind, ohne Unterschied der Religion und Sprache, und daß die Generalversammlung der sächsischen Nationsuniversität verfügt. §. 8 bestimmt die Zusammensetzung der Generalversammlung. Ihr Präsident wird in Zukunft nicht der Sachsencomes sein, da dieses Amt in dem Gesetzentwurfe, der über die Regelung des Königsbodens geschaffen werden soll, aufhört, sondern der Obergespan des Hermannstädter Comitats, welche Würde anfangs ohnehin mit der des Sachsencomes zusammenfiel.

Einen Vicepräsidenten würde die Generalversammlung selbst wählen, ihr Schriftführer wäre der ständige Universitätssecretär. Was die Zahl der Mitglieder der Universität betrifft, so war vor 1848 jedes Municipium durch 2 Deputirte vertreten; die Gesammtzahl betrug demnach 22, mit dem Präsidenten 23. Nach der im Jahre 1869 zufolge reichstäglicher Ermächtigung erlassenen provisorischen Ministerial-Instruction bestand die Generalversammlung außer dem Präsidenten aus 44 Mitgliedern; der Hermannstädter Stuhl und der Kronstädter District entsandten nämlich zusammen 6 Vertreter, die übrigen 9 Municipien je 2, zusammen 18. Außerdem sandten die Städte Hermannstadt und Kronstadt je 3

Vertreter, zusammen 6; Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Broos und Mühlbach je 2, zusammen 10 Vertreter; Großschenk, Reps, Neußmarkt, Leschkirch je 1, zusammen 4. Da sich aber diese Zahl erfahrungsgemäß als übermäßig groß erwies, so geht der gegenwärtige Gesetzentwurf beinahe auf die Zahl vor 1848 zurück, da er außer dem Präsidenten und Schriftführer eine Zahl von 20 Mitgliedern festzustellen empfiehlt.

Nach §. 9 werden die Mitglieder der Generalversammlung in Zukunft auf drei Jahre gewählt, da sich die Beibehaltung der Verfügung von 1869 als überflüssig erwies, derzufolge, nachdem alljährlich wenigstens eine Generalversammlung abgehalten wird, in jedem Falle auch die Vertreter neu gewählt werden. Die §§. 10 bis 14 enthalten auf die Generalversammlung bezügliche Bestimmungen. §. 15 regelt das Zentral-Bureau der Universität. §. 16 enthält die Uebergangsbestimmungen. Die §§. 17—19 verfügen über das Vermögen der sieben Richter. Hinsichtlich dieser Paragrafen bemerke ich noch, daß die sogenannten sieben Richter die sieben Stamm-Municipien des Königsboden sind, deren Universität ein gewisses Vermögen besitzt, das eine der des Vermögens der sächsischen Universität ähnliche Bestimmung hat. Als ein Beweis der verwickelten Verhältnisse mag gelten, daß das Vermögen jener sieben Richter gegenwärtig und zwar nach hundertjähriger und gesetzlicher Praxis die Universität von acht und nicht von sieben Municipien besitzt und von den elf Municipien des Königsbodens haben rechtlich nur drei, nämlich Kronstadt und sein District, Bistritz und sein District, Stadt und Stuhl Mediasch, keinen Antheil daran. Hinsichtlich des Vermögens der sieben Richter mußte man daher besonders verfügen; die Anordnungen der angeführten Paragrafen sind aber, wie ich glaube, klar genug, um eine eingehende Motivirung überflüssig zu machen. Bezüglich des §. 20 bemerke ich noch, daß es sich am zweckmäßigsten erwies, mit der Bestimmung des Zeitpunktes des Inslebentretens der Vorlage den Minister des Innern zu betrauen, da das Inslebentreten derselben mit anderen noch nicht geschaffenen Verwaltungsreformen in untrennbarem Zusammenhange steht.

Budapest, 23. Februar. 1876.

Koloman Tißa, Minister des Innern.

IV.

Adreſſe *)

an die Herren Landtagsabgeordneten Guido v. Baußuern, Carl Conrad, Samuel Dörr, Friedrich Ernſt, Carl Gebbel, Guſtav Kapp, Friedrich Leonhard, Wilhelm Löw, Carl Maager, Chriſtian Roth, Albert v. Sachſenheim, Friedrich Seraphin, Edmund Steinacker, Emil von Tranſchenfels, Adolf Zay.

Ernſte Zeiten ſind über das Sächſiſche Volk hereingebrochen.

Die langgenährte Hoffnung auf Wiederaufrichtung unſeres geſetzlichen Rechtes, auf Erfüllung geſetzlich gewährleiſteter Verheißungen, auf geſunde Fortbildung altbewährter Einrichtungen und auf neue freudige Lebensentfaltung im verjüngten Bau unſerer Municipalverfaſſung, — dieſe treubewahrte Hoffnung iſt durch die Tage des 22., 23. und 24. März ſchwer gebeugt worden. Die Verhandlungen des ungariſchen Unterhauſes über den „Geſetzentwurf über den Königsboden" mußten alles, was Hoffnung heißt, in tiefſte Beſorgniß verkehren.

„Was iſt der Gegenſtand deſſen, was der Geſetz-
„entwurf regeln will? Ich will es nennen. Der Haupt-
„beſtandtheil davon beſteht darin, was vor allem Andern
„uns am Herzen liegt, zu deſſen Vertheidigung wir ſo
„viel einſetzen, als wir überhaupt im Stande ſind, beſteht
„in der Autonomie und Selbſtverwaltung der Gemeinde.
„Darauf beruht die ganze Verfaſſung des Königsbodens.
„Jene Gemeindeautonomie, welche dem bürgerlichen Ele-
„mente Raum gibt zu ſeinen activen ſchaffenden Leiſtungen,
„jenem bürgerlichen Element, welches nicht nur in alten
„Zeiten Burgen erbaute, ſondern welches auch heute die
„Grundlage des modernen Staates bildet und einen ſeiner
„werthvollſten Beſtandtheile." **(Tranſchenfels.)**

*) Obenſtehende Adreſſe, die dem lebhaften, in allen Theilen des Sachſenlandes ſich äußernden Dankgefühle gegen ſeine wackeren Abgeordneten in Peſt entgegenkommt, circulirt, bereits mit zahlreichen Unterſchriften bedeckt, unter dem Sachſenvolke.

Und auf dieſe freie, dem ganzen zuſammengeſchloſſenen Sachſenboden eigene Gemeindeverfaſſung hat das Sächſiſche Volk ein Recht, — ein Recht ſo gut wie jedes Recht im ungariſchen Staate.

„Die Frage iſt als eine Rechts- und nicht als „eine Machtfrage zu löſen." (**Gebbel.**)

Doch welche Löſung wurde uns geboten?

„Der Zweck des vorgelegten Geſetzentwurfes iſt: „den Königsboden und deſſen einzelne Theile aus der Reihe „deſſen, was da iſt und lebt, zu ſtreichen, und das was „aus dieſem Gebiet künftighin gemacht werden ſoll, der „Regierung und ihrer Majorität zur freien Verfügung zu „ſtellen." (**Kapp.**)

„Und dieſes — die Zerſprengung des Königsbodens „durch parlamentariſchen Dynamit — ſoll nach achtjährigen „Tantalusqualen die endgiltige Löſung ſein? (**Gebbel.**)

„Ich fürchte ſehr, die Zukunft werde beweiſen, daß „ſolches Thun nicht im Intereſſe des Landes gelegen." (**Kapp.**)

Doch die regierende ſtaatsmänniſche Weisheit von heute ſagt es ja laut: „Sie haben Ihre Rechte verwirkt!" (**Baron Gabriel Kemeny**) und: „Ueber der Gewalt des Parlamentes ſteht allein die allgemeine ewige Gerechtigkeit." (**Koloman Tißa.**)

Aber dennoch ſagen wir mit Ihnen:

„Das Princip der Rechtscontinuität gilt ebenſoviel, „wenn die ſchwache Sächſiſche Nation daſſelbe gegenüber „dem ungariſchen Staate geltend macht, als es damals „galt, als die Ungarn es gegenüber dem Geſammtſtaate „verfochten." (**Steinacker.**) Und dennoch ſagen wir:

„Es giebt Geſetze, deren Abänderung ſchon deswegen „nicht im ſouveränen Belieben der Geſetzgebung ſteht, weil „ſie den Character eines zweiſeitigen Vertrages haben und „aus ihnen wolerworbene Rechte erwachſen ſind." (**Zay.**)

Ja dennoch ſagen wir:

„Auch für den Mächtigen kann es gefährlich werden, „die Bahn der Rechtsverleugnung, der Rechtserdrückung „zu betreten; denn ein ſolches Vorgehen könnte einſt auch „gegen ihn als Waffe gebraucht werden. Gleichwie dem „Einzelnen, ſo iſt es aber auch den Völkern nicht auf die

„Stirne geschrieben, wie lange sie zu leben haben, und ich „glaube die Aufgabe wäre die, daß der Mächtige den „Schwächern in dem, was sein Recht und seine Gerech- „tigkeit ist, schirme, nicht aber niedertrete." (Gebbel.)

Mit solchen Waffen der Vernunft, des Rechts und des Gewissens haben Sie, verehrte Volksvertreter, drei lange Tage hindurch den schweren Kampf der Wenigen gegen eine ungeheuere Mehrheit geführt, denn:

„Der Kampf um's Recht bildet die ethische Seite „des großen Kampfes um das Dasein und wer im öffent- „lichen Leben wirkend sich jenem Kampfe aus was immer „für Gründen entzieht, der versündigt sich an dem Sitt- „lichkeitsprincip, auf dem alle Menschenwürde beruht." (Baußnern.)

So Ihre Pflicht ernst und würdig erfüllend, durften Sie nicht anders, als am Schlusse der drei Leidenstage, angesichts der nicht mehr zweifelhaften Entscheidung, erklären:

„Wir können diesem Gesetzentwurf weder durch „unsere Zustimmung noch durch den Ausspruch unserer „Beruhigung beitreten; denn thäten wir dieses, so wären „wir untreu dem Gesetze, untreu dem Vaterlande, unserem „Volke und unserem eigenen Gewissen; und deßhalb wer- „den wir uns auch an der Einzelberathung des Gesetz- „entwurfes nicht betheiligen." (Kapp.)

So machten Sie wahr das Dichterwort:

„Was auch draus werde — steh' zu deinem Volk!
„Es ist dein angeborner Platz."

Ja, zu Ihrem Volke sind Sie mannhaft gestanden, wie dieses Volk zu Ihnen steht. Denn nicht soll auch jenes Wort zu Schanden werden, das Einer aus Ihrer Mitte sprach:

„Hinter uns steht das ganze sächsische Volk; die „sächsische Nation wird eine Confiscation ihrer auf Gesetz „und Vertrag beruhenden Rechte nimmermehr als rechts- „giltig anerkennen, sie wird auf ihr gutes Recht niemals „Verzicht leisten, in Anhoffung einer schönern Zukunft und „im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache." (Zay.)

So wollen wir denn auch aus diesen Tagen, gehoben und gestärkt durch Ihr Beispiel und Ihre einmüthige That, retten die Hoffnung auf die Zukunft unseres Volkes!

Bei **Theodor Ackermann** in **München** sind ferner erschienen:

Bezold, Dr. Frd. von, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzugs. I. Abtheilung. gr. 8°. 1872. Preis 3 ℳ

— — II. Abtheilung. **Die Jahre 1423—1428.** gr. 8°. 1875. Preis 3 ℳ

Die III. (Schluss-) Abtheilung erscheint Ende 1876.

— — **Zur Geschichte des Hussitenthums.** Culturhistorische Studien. gr. 8°. 1874. Preis 2 ℳ

Biedermann, Prof. Karl, Deutschlands trübste Zeit oder der 30jährige Krieg in seinen Folgen für das deutsche Culturleben. gr. 8°. Preis 3 ℳ

Klüpfel, Dr. Karl, Kaiser Maximilian I. gr. 8°. Preis 1 ℳ

Kugler, Prof. Dr. Joseph, Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges. Umrisse und Bilder deutschen Landes, deutscher Thaten, Charaktere und Zustände. gr. 8°. Mit sieben Märchen. Preis 3 ℳ; geb. 3 ℳ 75 ₰

Mayer, K. A., Kaiser Heinrich IV. gr. 8°. Preis 3 ℳ; geb. 3 ℳ 75 ₰

Pierson, Prof. Dr. William, Der große Kurfürst. gr. 8°. Preis 3 ℳ eleg. geb. 4 ℳ 50 ₰.

Schirrmacher, Prof. Dr. Friedr., Kaiser Friedrich II. und die letzten Hohenstaufen. 2 Theile. I. Theil gr. 8°. Preis 3 ℳ II. Theil gr. 8. Preis 1 ℳ 50 ₰.

Schweinitz, Julius Graf, Studien über die wirthschaftliche Gegenwart und Zukunft Siebenbürgens und des Szeklerlandes. gr. 8°. 1876. Preis 1 ℳ

Sugenheim, Prof. Dr., Deutschland im spanischen Erbfolge- und im großen nordischen Kriege. (1700—1721). gr. 8°. Preis 3 ℳ 60 ₰

Wachsmuth, Prof. Dr. Wilh., Niedersächsische Geschichten. gr. 8°. Preis ℳ 3; geb. ℳ 3. 75 ₰

Waitz, Georg, Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian. gr. 8°. Preis ℳ 1.

Weber, Prof. Dr. Georg, Germanien in den ersten Jahrhunderten seines geschichtlichen Lebens. gr. 8°. Preis ℳ 2.

Stanford University Libraries
3 6105 124 424 099

Stanford University Libra
Stanford, California

Return this book on or before date d